



GENERALDIREKTOR FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Warschau, den 30. September 2022.

DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.46

BESCHEID

Gemäß Art. 138 § 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes - Verwaltungsverfahrensgesetz (poln. GBl. von 2021, Pos. 735 mit Änderungen) vom 14. Juni 1960, wird nach Prüfung der Beschwerde der Stiftung Frank Bold vom 18. Februar 2020, des Vereins Greenpeace Česká republika vom 18. Februar 2020 r, vertreten durch den Rechtsbeistand [REDACTED], des ökologischen Vereins Eko-Unia vom 17. Februar 2020, Zeichen: 38/EU/20, der Stiftung Greenpeace Polska und Greenpeace e.V. vom 17. Februar 2020, vertreten durch den Rechtsbeistand [REDACTED], der Gemeinde Hrádek nad Nisou vom 18. Februar 2020, vertreten durch den Rechtsbeistand [REDACTED], der Reichenberger Region vom 18. Februar 2020, eingereicht durch den Rechtsbeistand [REDACTED], der Stadt Zittau vom 20. März 2020 mit sämtlichen Ergänzungen, vom Bescheid des Regionaldirektors für den Umweltschutz Wrocław vom 21. Januar 2020, Zeichen: WOOŚ.4235.1.2015.53, die die Umweltbedingungen des durch die Gemeinde Bogatynia durchgeführten Vorhabens bestimmt: *Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów”*,

1. den Punkt I.2.1 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Die Kohlegewinnung wird zu 11 500 000 Mg/Jahr in den Jahren 2020-2038 und 7 000 000 Mg/Jahr in den Jahren 2039-2044 führen”

und ich entscheide in diesem Umfang:

„Es ist zugelassen, das Vorhaben in der 2. Variante durchzuführen. Die Kohlegewinnung wird zu 11 500 000 Mg/Jahr in den Jahren 2020-2038 und 7 000 000 Mg/Jahr in den Jahren 2039-2044 führen”;

2. den Punkt I.2.6 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Ein Teil der Hochebene der inneren Kipphalde sollte vor Staubentwicklung geschützt werden, z.B. durch die Begrünung dieser Fläche mit dem im Vordergrund des Tagebaus gewonnenen Humus in Verbindung mit anderen agrotechnischen Verfahren zur Verbesserung der Struktur der Kipphaldenformationen, die die Erhaltung der Vegetation ermöglichen”.

und ich entscheide in diesem Umfang:

Ein Teil der Hochebene der inneren Kipphalde, der einer erneuten Deposition oder erneuten Ablagerung des Abraums ausgesetzt wird, ist mindestens vor Staubentwicklung zu schützen: Neutralisierung des Bodens, Kultivierung, Einführung der Kräuterarten mit Gräsern und, falls auch eine Strauch-Kraut-Vegetation verwendet wird, zusätzlich durch Tiefbearbeitung und

Mineraldüngung Heimische Arten für Aussaat und Pflanzung sind zu verwenden. Ist die Verwendung heimischer Arten aufgrund der lokalen Bedingungen nicht möglich, sind nicht heimische Arten, die ausschließlich nicht invasiv sind, zulässig. Der Schutz gegen Staubeentwicklung sollte bis zu einem Jahr nach Abschluss der erforderlichen technischen Arbeiten an der Hochebene der inneren Kipphalde durchgeführt werden. Danach ist einmal jährlich während der Dauer der vorübergehenden Rekultivierung in der Zeit, in der die Pflanzen in voller Blüte stehen (Frühjahr oder Sommer), mit Hilfe eines Dendrologen oder Botanikers eine Erfolgskontrolle der vorgenommenen Baum- und Strauchpflanzungen durchzuführen und Schnittwunden vorzunehmen. Werden fehlende Pflanzungen festgestellt, so müssen diese im Verhältnis 1:1 ergänzt werden. Die Pflanzungen müssen spätestens im folgenden Kalenderjahr ergänzt werden. Der Zeitpunkt der Ergänzungspflanzungen sollte in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Dendrologen oder Botaniker festgelegt werden, der an dem Monitoring des Erfolgs der Pflanzung beteiligt war. Bei der Wahl des Zeitpunkts sollten die Art der verwendeten Setzlinge (mit bedecktem oder unbedecktem Wurzelsystem), die Baumart und die meteorologischen Bedingungen berücksichtigt werden."

3. **den Punkt I.2.9 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

„Im Jahr 2020 ist ein Staubschutzsystem im Bereich des Kohlebeckens zu installieren, das besteht aus:

- a. der halbdurchlässigen Dichtwände zur Reduzierung der Windgeschwindigkeit, die über die gesamte Länge des Kohlebeckens installiert sind, mit Mindestparametern: Länge 700 m auf der Nordseite und 800 m auf der Südseite und einer Mindesthöhe von 15 m (jedoch nicht niedriger als die Höhe des Kohlebeckens). Dichtwände sollten so konzipiert sein, dass eine turbulente Luftströmung um die Emissionsquelle (Kohlebecken) vermieden wird. Bei der entgeltigen Auswahl der Parameter sollte eine Analyse der Profile und des Windfeldes (vertikale und horizontale Windrichtung und -geschwindigkeit) durchgeführt werden,
- b. einem System zur Messung des Betriebs eines Kohlebeckens, das die Installation von mindestens 2 Sensoren zur optischen Messung der PM_{2,5}- und PM₁₀-Staubkonzentration in der Nähe des Kohlebeckens und eine meteorologische Station zur Überwachung von Temperatur, Feuchtigkeit sowie Windrichtung und -geschwindigkeit umfasst (bestehende Stationen können verwendet werden). Ziel des Betriebs des Systems wird es sein, dem Betriebsleiter des Tagebaues die Notwendigkeit zu signalisieren, durch geeignete Maßnahmen zu reagieren, um die Auswirkungen zu minimieren, wie z.B.: Verringerung der Höhe des Kohleabwurfs, Einschalten der Wasserwerfer-Berieselungsanlage oder Anhalten des Betriebs bestimmter Elemente des Beckens, abhängig von den atmosphärischen Bedingungen und der Konzentration des Luftstaubs, die die Möglichkeit einer Überschreitung der akzeptablen Werte außerhalb des Bereichs des Vorhabens erzeugt".

und ich entscheide in diesem Umfang:

„ein Staubschutzsystem im Bereich des Kohlebeckens zu installieren, das besteht aus:

- a. halbdurchlässiger Dichtwände, die über die gesamte Länge des Kohlebeckens installiert werden, mit folgenden Mindestparametern: Länge 700 m auf der Nordostseite und 800 m auf der Südwestseite, Höhe 18 m und Durchlässigkeit von mindestens 50 %. Die Dichtwände sollen auf der Grundlage von Industrienetzen gebaut werden, die an einer Tragkonstruktion

aufgehängt sind, wobei die Säulen höher als das Kohlenlager sind und auf Fundamenten stehen. Es ist zulässig, die Parameter der Dichtwände zu ändern, wenn festgestellt wird, dass die Fundamente der Dichtwände mit Erschließungsnetzes des Gebietes und anderen Infrastrukturobjekten in unmittelbarer Nähe des Beckens kollidieren."

b. ein Messsystem für den Betrieb des Kohlebeckens, das die Installation einer meteorologischen Station im Bereich des Beckens gemäß den Y-Koordinaten umfasst.: 5493659, X: 5644873 (PL-2000) zur Überwachung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit sowie Windrichtung und -geschwindigkeit und fünf Sensoren zur Messung der PM_{2,5}- und PM₁₀-Staubkonzentration, von denen vier Sensoren im Becken und einer am Standort der Staubmessstation angebracht werden sollen, entsprechend der in der Tabelle angegebenen Lage.

Laufende Nr. des Sensors	Lage des Sensors im PL-2000-Koordinatensystem:	
	y	x
1	5497691	5641179
2	5493662	5644884
3	5493093	5645126
4	5493752	5645114
5	5493850	5644640

Neben des Monitorings der Staubkonzentration sollen die Messsensoren auch ausgewählte meteorologische Parameter wie Druck, Temperatur und Feuchtigkeit überwachen. Es ist zulässig, die Messsensoren und die Wetterstation zu verschieben, wenn eine Kollision mit der halbdurchlässigen festgestellt wird."

4. **den Punkt I.2.10 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

"Zur Verringerung der diffusen Staubemissionen aus dem Tagebau werden ab 2020 die Arbeitsebenen bei trockenem Wetter besprüht".

und ich entscheide in diesem Umfang:

„Bei der visuellen Feststellung von übermäßigem Staub, übermäßigen sekundären diffusen Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr oder der Beseitigung von staubigem Material im Gebiet der Ablagerung sollten die Arbeitsebenen der Wege im Gebiet des Grubenbaues, der Kohlenweg, der Kohle und Wege im Becken, der Kohlenplatz, andere technologischen Wege einschließlich der Wege im Gebiet der Verwaltungs- und Unterstützungsgebäude je nach Auftreten des Phänomens besprüht werden. Die Besprühung an den oben genannten Orten muss außerdem mindestens einmal täglich während der Zeiträume mit positiven Lufttemperaturen erfolgen, und zwar während des Zeitraums, der in der Mitteilung von Hauptinspektor für Umweltschutz über das Risiko einer Überschreitung der Informations- oder Alarmstufe für PM₁₀-Feinstaub für einen 24-Stunden-Mittelungszeitraum in der Gemeinde Bogatynia veröffentlicht wurde. Die Berieselung ist mit Feuerwehrautos, Straßensprühern, Kreiselsprühern, einer Straßensprühanlage im Beckenbereich oder einer Wassernebelanlage auf Förder durchzuführen".

5. **den Punkt I.2.16 Buchst. a des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

„Die akustische Dichtwand der Antriebsstation des Förderers P5.5.1a und P5.3.1 wird mit einer Höhe nicht weniger als 10 m mit einer absorbierenden Füllung durchzuführen. Einheitlich gewichtete Schallschutzzahl und Spektrum-Anpassungskennzahl $R_w(C;C_{tr}) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmungsgruppe der B3-Dichtwand, Absorptionsleistungsgruppe A3.

Lage der akustischen Dichtwände im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der	Höhe der Dichtwand	Koordinaten von Anfangs-/End- /Brechungspunkten	
		[m]	PL-2000-Koordinatensystem	
			x	y
1	ON3	4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496133,69	5642660,86
			5496197,33	5642447,14
2	ON4	8,0	5496298,13	5642109,85
			5496311,94	5642072,62
			5496307,08	5641995,80
3	ON4	4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496307,08	5641995,80
			5496302,50	5641996,01
			5496210,62	5640505,17
4	ON5	8,0	5496210,62	5640505,17
			5496211,65	5640484,43
			5496178,14	5640448,96
5	ON5	4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496178,14	5640448,96
			5496171,69	5640448,68
			5495847,91	5640099,75
6	P5.5.1a und P5.3.1	10,0	5495838,28	5640110,56
			5495831,80	5640125,57
			5495842,37	5640143,79
			5495820,80	5640192,98

und ich entscheide über den Punkt I.2.16 Buchst. aa in diesem Umfang:

„Die akusistische Dichtwand der Antriebsstation des Förderers P5.5.1a und P5.3.1 wird mit einer Höhe nicht weniger als 10 m mit einer absorbierenden Füllung durchzuführen. Einheitlich gewichtete Schallschutzkennzahl und Spektrum-Anpassungskennzahl $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmungsgruppe der B3-Dichtwand, Absorptionsleistungsgruppe A3.

Lage der akustischen Dichtwände im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der	Höhe der Dichtwand	Koordinaten von Anfangs-/End- /Brechungspunkten	
		[m]	PL-2000-Koordinatensystem	
			y	x
1	ON3	4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496133,69	5642660,86
			5496197,33	5642447,14
2	ON4	8,0	5496298,13	5642109,85
			5496311,94	5642072,62
			5496307,08	5641995,80
3	ON4	4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496307,08	5641995,80
			5496302,50	5641996,01
			5496210,62	5640505,17
4	ON5	8,0	5496210,62	5640505,17
			5496211,65	5640484,43
			5496178,14	5640448,96
5	ON5		5496178,14	5640448,96

		4,0 m mit einem Oktogon oder 4,5 m ohne Oktogon	5496171,69	5640448,68
			5495847,91	5640099,75
6	P5.5.1a und P5.3.1	10,0	5495838,28	5640110,56
			5495831,80	5640125,57
			5495842,37	5640143,79
			5495820,80	5640192,98

6. **den Punkt I.2.17 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

"Bis Ende 2030 wird eine akustische mobile Dichtwand auf der Seite von Opolno Zdrój installiert. Die Dichtwand sollte in der Nähe am Rande des Grubenbaues mit einer Höhe von nicht weniger als 10 m angebracht werden. Der ursprüngliche Standort der Dichtwand ist in der folgenden Tabelle angegeben. Die nächsten Standorte sollten die Wohngebiete an der Kościelna-Straße und den letzten Teil der Kasztanowa-Straße (Nummern 23-27) umfassen. Die Gesamtlänge der Dichtwand darf nicht weniger als 900 m betragen. Die akustische Dichtwand sollte zusammen mit dem Fortschritt der Tagebauarbeiten teilweise oder ganz in Richtung des Wohngebiets verschoben werden. Einheitlich gewichtete Schallschutzkennzahl und Spektrum-Anpassungskennzahl $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmungsgruppe der B3-Dichtwand, Absorptionsleistungsgruppe A3.

Ort der ursprünglichen Installation der akustischen Dichtwand im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der Dichtwand	Höhe der Dichtwand	Koordinaten von Start-/End- /Brechungspunkten	
			PL-2000-Koordinatensystem	
		m	x	y
1	Opolno - wandelbare Dichtwand	Min. 10 m	5494841,60	5639167,71
			5494801,92	5638508,53
			5494738,11	5638397,16
			5494613,78	5638244,99

und ich entscheide in diesem Umfang:

"Bis Ende 2030 wird eine akustische mobile Dichtwand auf der Seite von Opolno Zdrój installiert. Die Dichtwand sollte in der Nähe am Rande des Grubenbaues mit einer Höhe von nicht weniger als 10 m angebracht werden. Der ursprüngliche Standort der Dichtwand ist in der folgenden Tabelle angegeben. Die nächsten Standorte sollten die Wohngebiete an der Kościelna-Straße und den letzten Teil der Kasztanowa-Straße (Nummern 23-27) umfassen. Die Gesamtlänge der Dichtwand darf nicht weniger als 900 m betragen. Die akustische Dichtwand sollte zusammen mit dem Fortschritt der Tagebauarbeiten teilweise oder ganz in Richtung des Wohngebiets verschoben werden. Einheitlich gewichtete Schallschutzkennzahl und Spektrum-Anpassungskennzahl $R_w(C;Ctr) \geq 30(-1, -4)$ dB. Schalldämmungsgruppe der B3-Dichtwand, Absorptionsleistungsgruppe A3.

Ort der ursprünglichen Installation der akustischen Dichtwand im PL-2000-Koordinatensystem:

Lfd. Nr.	Lage der Dichtwand	Höhe der Dichtwand	Koordinaten von Start-/End- /Brechungspunkten	
		m	PL-2000-Koordinatensystem	
			y	x
1	Opolno - wandelbare Dichtwand	Min. 10 m	5494841,60	5639167,71
			5494801,92	5638508,53
			5494738,11	5638397,16
			5494613,78	5638244,99

7. **den Punkt I.2.19 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

"Vor der Vorbereitung des Vorfeldes des Tagebaus zum Abbau müssen vorhergehende Naturkontrollen durchgeführt werden, mit der Teilnahme von Spezialisten wie:

- a. Lichenologe, der eine Forschung in Bezug auf das Vorkommen geschützter Flechtenarten durchführen wird,
- b. Botaniker, der geschützte Pflanzen- und Pilzarten identifizieren wird,
- c. Entomologe, der das Gebiet im Hinblick auf geschützte Insektenarten untersuchen wird,
- d. Chiropterologen, der die abzureißenden Gebäude und hohle Bäume untersucht, die für das Fällen von Fledermausquartieren vorgesehen sind,
- e. Ornithologe, der die abzureißenden Gebäude und die zu fällenden Bäume und Sträucher auf die Anwesenheit von Vögeln überprüft,
die den Umgang mit den inventarisierten Arten erklären."

und ich entscheide in diesem Umfang:

"Vor der Vorbereitung des Vorfeldes des Tagebaus zum Abbau müssen vorhergehende Naturkontrollen durchgeführt werden, mit der Teilnahme von Spezialisten wie:

- a. Lichenologe, der eine Forschung in Bezug auf das Vorkommen geschützter Flechtenarten durchführen wird,
- b. Botaniker, der geschützte Pflanzen- und Pilzarten identifizieren wird,
- c. Entomologe, der das Gebiet im Hinblick auf geschützte Insektenarten untersuchen wird,
- d. Chiropterologen, der die abzureißenden Gebäude und hohle Bäume untersucht, die für das Fällen von Fledermausquartieren vorgesehen sind,
- e. Ornithologe, der die abzureißenden Gebäude und die zu fällenden Bäume und Sträucher auf die Anwesenheit von Vögeln überprüft, und wird dann angeben, wie mit den inventarisierten Arten vorzugehen ist.

Die Inspektion durch einen spezialisierten Ornithologen, Entomologen und Chiropterologen der Wildtierüberwachung darf frühestens 2-3 Tage vor dem Abholzen/Beseitigen des betreffenden Exemplars erfolgen. Werden Standorte geschützter Arten gefunden, müssen die Arbeiten eingestellt und die von der oben erwähnten Aufsicht vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen werden.

Werden Unterschlüpfе (z.B. Höhlen, Nester) geschützter Tierarten zerstört, sollten künstliche Unterschlüpfе (z.B. Kästen) im Verhältnis 1:1 installiert werden, d.h. für jeden zerstörten Unterschlupf sollte ein künstlicher Unterschlupf installiert werden. Die Art des Unterschlupfes muss mit dem zuständigen Fachmann des Wildhüters abgestimmt werden".

8. **den Punkt I.3.1 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:**

„Im Zuge der sukzessiven Rekultivierung der Gebiete nach dem Betrieb des Tagebaus werden einheimische Baum- und Straucharten zur Pflanzung verwendet.“

und ich entscheide in diesem Umfang:

„In Gebieten, die dauerhaft vom Tagebaubetrieb ausgeschlossen sind, sind die Gebiete nach dem Betrieb des Tagebaues so zu rekultivieren, dass in der Phase der Rekultivierung endgültiger Ausgleich der Pflanzungen ein Verhältnis von mindestens 2:1 (zwei neue Bäume für einen gefälltten Baum) erreicht wird. Bei der Pflanzung sind heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.“

9. den Punkt II.1 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Alle zwei Jahre sind Messungen des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels mit Hilfe von Referenzmethoden durchzuführen, die vom Tagebau an den folgenden Kontrollpunkten emittiert werden:

a) Punkt Nr. 1 - Wohngebiet an der Kasztanowa-Straße (mit ständiger Korrektur der Lage des Punktes nach dem Fortschritt der Tagebauarbeiten), Bestimmung des am weitesten zum Tagebau entfernten Punktes, repräsentativ für das akustisch geschützte Gebiet.

b) Punkt Nr. 2 - Wohngebiet am Ende der Włókiennicza-Straße (auf der Höhe des Grundstücks Włókiennicza 21) - der Punkt sollte an der Grenze des Grundstücks von der Seite des Tagebaus aus liegen.

c) Punkt Nr. 3 - Wohngebiet an der Kochanowskiego-Straße, das dem Tagebau am nächsten liegt (Grundstück Kochanowskiego 10) - Punkt, der an der Grenze des Grundstücks liegt, das dem Tagebau am nächsten liegt.

d) Punkt Nr. 4 - Wohngebiet an der Konrada-Straße 7a - der Punkt, der an der Grenze des Grundstücks liegt, das dem Tagebau am nächsten liegt.

e) Punkt Nr. 5 - Wohngebiet in der Mickiewiczza-Straße 19a - der Punkt befindet sich an der Grenze des Grundstücks von der Seite des Tagebaus aus.

f) Punkt Nr. 6 - Wohngebiet an der Łużycka-Straße - liegt an der Grenze der Wohnsiedlung, an der Grenze des Grundstücks Łużycka 14 auf der Seite des Tagebaus.

g) Punkt von der Seite der Tschechischen Republik (GC2) - das Gebiet an der Grenze zwischen der Republik Polen und der Tschechischen Republik an der Kreuzung der Graniczna-Straße und Bogatyńska-Straße. Der oben genannte Punkt sollte in die regelmäßige Überwachung der A-Schallpegel- und Tertiärspektrum-Messungen einbezogen werden, im Jahr 2030 sollten die Messungen am GC2-Punkt jedoch dreimal durchgeführt werden. Bevor Sie A-Schallpegel- und Tertiärspektrum-Messungen am GC2 durchführen, ist die Tschechische Republik zu kontaktieren, um die technischen Bedingungen der Messungen und die Auswertung der Ergebnisse zu vereinbaren.

h) Punkt Nr. (1) 7 - das Gebiet der Staatsgrenze auf der polnischen Seite, auf der Höhe von Hirschfelde - ein Punkt, der sich auf der Höhe des Kohlebeckens Nr. 2 befindet.

i) Punkt Nr. (2) 8 - das Gebiet der Staatsgrenze auf der polnischen Seite, auf der Höhe des Standorts Drausendorf - ein Punkt, der auf der Höhe der südwestlichen inneren Kipphalde liegt.

und ich entscheide in diesem Umfang:

„Alle zwei Jahre sind Messungen des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels mit Hilfe von Referenzmethoden durchzuführen, die vom Tagebau an den folgenden Kontrollpunkten emittiert werden:

Lfd. Nr.	Markierung der Kontrollpunkte	PL-2000-Koordinatensystem/Lage	
		y	x
1	P1	5495187	5639171
2	P2	5496514	5640637
3	P3	5496502	5641544
4	P4	5493868	5645237
5	P5	5494022	5645135
6	P6	5492997	5645425
7	GC2 (P7)	5493072	5637919
8	Px	das Gebiet der Staatsgrenze auf der polnischen Seite, auf der Höhe von Hirschfelde - ein Punkt, der sich auf der Höhe des Kohlebeckens Nr. 2 befindet.	
9	P8	5490790	5642469

10. den Punkt II.3 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

Zur Kontrolle der Wirksamkeit des Grundwasserstands in den Messbohrungen entlang der geplanten Dichtwand (vor und nach der Dichtwand), nicht weniger als 5 Piezometer, wird ein laufendes Monitoring durchgeführt.

und ich entscheide in diesem Umfang:

„1) Laufendes Monitoring des Grundwasserstands zur Kontrolle der Wirksamkeit der Dichtwände durchzuführen:

a) mindestens vierteljährlich in mindestens sechs Messbohrungen, einschließlich Bohrungen Nr: HPp-21/53, HPp-23/53, HPp-25/50, HPp-27/49, HPp-27/51, HPp-29/49.5 oder deren Äquivalente, die auf der Ebene Mw entlang der Dichtwand installiert sind. Nach der Fertigstellung der Dichtwand werden die Informationen über den Wasserstand von den oben genannten Monitoringspunkten der tschechischen Partei vierteljährlich durch den Generaldirektor für den Umweltschutz zur Verfügung gestellt.

b) mindestens vierteljährlich in mindestens zwei in dem Pw-Niveau auf der Zuflussseite installierten Messbohrungen, darunter die Bohrungen Nr. HPz-27/68 und HPz-38/73 oder deren Äquivalente.

2) Nach jährlichem Monitoring der Wirksamkeit der Dichtwand und Aktualisierung des hydrodynamischen Modells sind, wenn die erwartete Wirksamkeit der Dichtwand nicht erreicht wird, seine Parameter (Höhe, Länge, Breite) an den tatsächlichen Grundwasserflussparameter anzupassen“.

11. den Punkt II.4 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Nach der Fertigstellung der Dichtwand werden die Informationen über die Veränderungen des Wasserstands von den oben genannten Monitoringspunkten der tschechischen Partei vierteljährlich durch den Generaldirektor für den Umweltschutz zur Verfügung gestellt.“

und ich entscheide in diesem Umfang:

„ 1) Mindestens einmal pro Monat im Jahr sollten der Wasserfluss an den folgenden Stellen dokumentiert werden:

a) Die Lausitzer Neiße oberhalb der potenziellen Auswirkungen, entlang des Flussabschnitts von der Landesgrenze bis zur Mündung von Biedrzychówka;

b) Die Lausitzer Neiße unterhalb der potenziellen Auswirkungen, im Natura 2000-Gebiet Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße);

- c) Die Lausitzer Neiße unterhalb des Natura 2000-Gebiets Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße);
- d) Miedzianka unterhalb der potenziellen Auswirkungen, im Flussabschnitt auf der Höhe des Standortes Bogatynia - Trzciniec.

Die Flussmessungen sollten an allen Standorten nach einer konvergenten Methodik durchgeführt werden, die in Absprache mit einem Hydrologen mit Kenntnissen der HIR-Methoden festgelegt wird (Hydromorphologischer Flussindex) lub RHS (River Habitat Survey). Auf dieser Grundlage sollten die Flusstrends in regelmäßigen Abständen analysiert werden: bis zu 2030, 2031-2037, 2038-2044. Bei offensichtlichen Trendänderungen sollten die wahrscheinlichen Ursachen angegeben werden. Ergebnisse an Regionale Direktion des Umweltschutzes (RDOŚ) in den Jahren 2030, 2037 und 2044 sowie alle 3 Jahre ab 2044 bis zum Ende der Stilllegungsphase des Tagebaues übergeben. (Q4 des Berichtsjahres).

2) Es ist zu dokumentieren, wie sich die Böschungen des Grubenbaues und der inneren Kipphalde gebildet haben, und es ist anzugeben, wo die Zielböschungen erreicht wurden. Ergebnisse an Regionale Direktion des Umweltschutzes (RDOŚ) sind in den Jahren 2030, 2037 und 2044 (Q4 des Berichtsjahres) zu übergeben.

3) Es ist zu dokumentieren, wie sich die Böschungen des Grubenbaues und der inneren Kipphalde während der Vorbereitung der Böschungen des Wasserbeckens für die Flutung gebildet haben, und der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław ist eine Karte vorzulegen, auf der die Orte verzeichnet sind, an denen die Zielböschungen ab dem Jahr 2047 bis zum Ende der Stilllegungsphase des Tagebaues alle drei Jahre erreicht wurden."

12. den Punkt II.6 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Die Ergebnisse des Monitorings werden jedes Jahr dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław und dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław mitgeteilt: Messungen des Grundwasserstands, Monitoring des Lärmpegels, Staubentwicklungsmonitoring außerhalb des Tagebaus (falls vorhanden). Eine genaue Bewertung der Ergebnisse sollte Teil des Monitorings sein.

und ich entscheide in diesem Umfang:

„Die Ergebnisse des Monitorings werden jedes Jahr dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław und dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław mitgeteilt: Messungen des Grundwasserstands, Monitoring des Lärmpegels. Eine genaue Bewertung der Ergebnisse sollte Teil des Berichts des Monitorings sein.

13. den Punkt III.1 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

„Nach einem Jahr nach der Inbetriebnahme der in Bedingung Nr. 2.16 Punkte a und b angegebenen Dichtwände ist eine Analyse nach der Durchführung hinsichtlich der akustischen Auswirkungen auf die akustisch geschützten Flächen in Bogatynia in unmittelbarer Nähe der oben genannten Dichtwände durchzuführen. Als Teil der Analyse sollten Messungen des A-bewerteten äquivalenten Schallpegels mit Hilfe von Referenzmethoden an den Grenzen von akustischen Schutzzonen, insbesondere an den Überwachungspunkten 2 und 3, durchgeführt und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn festgestellt wird, dass die Lärmgrenzwerte überschritten werden, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse nach der Durchführung sollte innerhalb von 18 Monaten nach der

Fertigstellung der oben genannten Dichtwände dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wroclaw und Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wroclaw vorgelegt werden".

und ich entscheide in diesem Umfang:

„Ein Jahr nach der Inbetriebnahme der in Punkt 2.16 a, aa, b des Bescheids angegebenen akustischen Schutzmaßnahmen ist eine Analyse nach der Durchführung (einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der angewandten Lösungen und einer Angabe der etwaigen Schutzmaßnahmen) in Bezug auf die akustischen Auswirkungen auf die akustisch geschützten Gebiete in Bogatynia durchzuführen. Im Rahmen der Analyse ist der äquivalente Schallpegel (A-bewertet) im Vergleich zu den in Tabelle 1 angegebenen Maßen mit Referenzmethoden mindestens an den in Tabelle 2 angegebenen Messpunkten zu messen.

Tabella Nr. 1

Lfd. Nr.	Dichtwand/Transportleitung	Name des Messpunktes
1	Akustische Dichtwand für den Förderer ON3	P2 und P3
2	Akustische Dichtwand für den Förderer ON4 und akustische Dichtwand für die Antriebsstation des Förderers ON4	P2 und P3
3	Akustische Dichtwand für den Förderer ON5 und akustische Dichtwand für die Antriebsstation des Förderers ON5	P2
4	Akustische Dichtwand für die Antriebsstation des Förderers P5.5.1a und P5.3.1	P2
5	ON1 und ON2	P3
6	ON5	P3
7	ON3, ON4	P2 und P3
8	C1.1, C1.2, C1.3, C1.4, C2.1, C2.2, C2.3, C2.4, C4.1, C4.2, C4.3, C4.4, P5.1.3, P5.2.3, P5.5.1b, P5.4.1, P5.4.2, P5.5.2, P5.5.3	P1

Tabella Nr. 2

Lfd. Nr.	Name des Messpunktes	Koordinaten des Messpunktes im PL-2000-System	
		y	x
1	P2	5496514	5640637
2	P3	5496502	5641544
3	P1	5495187	5639171

Die Analyse nach der Durchführung sollte innerhalb von 18 Monaten nach der Fertigstellung der oben genannten Dichtwände dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wroclaw und Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wroclaw vorgelegt werden".

14. den Punkt III.2 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

"Nach einem Jahr ab der Aufschüttung der im Zustand Nr. I.2.24 angegebenen Säule ist eine Analyse nach der Durchführung in Bezug auf die akustischen Auswirkungen auf die im Ausland gelegenen Schallschutzgebiete der Bundesrepublik Deutschland, auf der Höhe von Drausendorf, durchzuführen. Als Teil der Analyse sollte der A-bewertete äquivalente Schallpegel mit den Referenzmethoden am Messpunkt Nr. (2) 8 gemessen und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn die Lärmgrenzwerte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse nach der Durchführung nach der Fertigstellung ist an den Regionaldirektor für Umweltschutz Wroclaw und den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wroclaw innerhalb von 18 Monaten nach der in Bedingung I.2.24 genannten Säule vorzulegen."

und ich entscheide in diesem Umfang:

"Nach einem Jahr ab der Aufschüttung der im Punkt Nr. I.2.24 des Bescheides angegebenen Säule ist eine Analyse nach der Durchführung in Bezug auf die akustischen Auswirkungen auf die im Ausland gelegenen Schallschutzgebiete der Bundesrepublik Deutschland, auf der Höhe von Drausendorf, durchzuführen. Im Rahmen der Analyse ist der äquivalente Schallpegel (A-bewertete) mindestens am Messpunkt P11 (Koordinaten des Messpunkts im System PL-2000: y: 5490790; x: 5642469) mit Referenzmethoden zu messen, die Wirksamkeit der angewandten Lösungen zu bewerten und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen anzugeben. Die Analyse nach der Durchführung nach der Fertigstellung ist an den Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław und den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław innerhalb von 18 Monaten nach der in Bedingung I.2.24 genannten Säule vorzulegen."

15. den Punkt III.4 des oben genannten Bescheides in der Fassung aufgehoben:

Nach einem Jahr ab Inbetriebnahme der unter der Nummer I.2.17 genannten Dichtwände (für Opolno-Zdrój) ist die Analyse nach der Durchführung in Bezug auf die akustischen Auswirkungen auf die im Gebiet von Opolno-Zdrój gelegenen akustisch geschützten Bereiche durchzuführen. Als Teil der Analyse sollte der A-bewertete äquivalente Schallpegel mit Referenzmethoden an den Grenzen von akustisch geschützten Flächen, insbesondere am Überwachungspunkt 1, gemessen und die Wirksamkeit der angewandten Lösungen bewertet werden. Wenn festgestellt wird, dass die Lärmgrenzwerte überschritten werden, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Analyse nach der Durchführung sollte dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław, dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław und der Tschechischen Republik durch den Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Dichtwände vorgelegt werden".

und ich entscheide in diesem Umfang:

"1) Ein Jahr nach der Inbetriebnahme der akustischen Dichtwand von der Seite von Opolno-Zdrój an seinem ursprünglichen Standort und an jedem weiteren Standort eine Analyse nach der Durchführung (zusammen mit einer Bewertung der Wirksamkeit der angewandten Lösungen und der Angabe von Schutzmaßnahmen, falls erforderlich) im Bereich der akustischen Auswirkungen auf die akustisch geschützten Gebiete im Bereich von Opolno-Zdrój durchzuführen. Im Rahmen der Analyse sollte der äquivalente Schallpegel (A-bewertet) mit Hilfe von Referenzmethoden an den Messpunkten (unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten und des Betriebsbereichs) gemessen werden, deren Standorte in der Tabelle angegeben sind,

Lfd. Nr.	Name des Messpunktes	Koordinaten des Messpunktes im PL-2000-System	
		y	x
1	P1	5495187	5639171
2	P7 (GC2)	5493072	5637919
3	P10	5494875	5639242
4	P8	5494935	5638804
5	P9	5495219	5638793

Die Analyse nach der Durchführung sollte dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław, dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław und der Tschechischen Republik durch den Generaldirektor für Umweltschutz innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Dichtwände vorgelegt werden.

2) Ab 2028 ist das Lärmmonitoring im Gebiet von Opolno Zdrój durchzuführen, um die akustischen Bedingungen vor und nach der Fertigstellung der wechselbaren Dichtwand zu

bewerten. Von 2028 bis einschließlich 2029 und von 2036 bis einschließlich 2040 ist der äquivalente Schallpegel (A-bewertet) einmal pro Jahr nach Referenzmethoden zu messen. Von 2030 bis einschließlich 2035 werden die oben genannten Messungen zweimal jährlich durchgeführt; die erste Messung in der ersten Hälfte des betreffenden Jahres, die zweite Messung in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahres mit einem Mindestabstand von sechs Monaten zwischen den Messungen. Die Messungen sind an den in der Tabelle unter Punkt 1 angegebenen Messpunkten unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten und des Betriebsbereichs durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Regionaldirektor für Umweltschutz Wrocław und dem Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław bis Ende Januar des Jahres zu übermitteln, das auf den Abschluss der in einem bestimmten Jahr festgelegten Messungen folgt".

16. Im Übrigen halte ich den vorgenannten Bescheid aufrecht.

Begründung

Mit dem Bescheid von 21. Januar 2020, Zeichen: WOOŚ.4235.1.2015.53, hat der Regionale Direktor für den Umweltschutz Wrocław, weiter als RDOŚ Wrocław genannt, in Verbindung mit dem Antrag auf PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A., vertreten durch [REDACTED], vom 2. März 2015, handelnd auf Grund des Artikels 71 Abs. 2 Pkt. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Oktober 2008 r. (GBL. von 2016 Pos. 353 mit später Änderungen), weiter als UVP-Gesetz genannt, Umweltbedingungen des von Bogatynia durchgeführten Vorhabens bestimmt: *Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów*.

Mit dem Bescheid vom 12. Februar 2020, Zeichen: WOOŚ.4235.1.2015.59, hat RDOŚ Wrocław von Amts wegen einen Schreibfehler im Punkt I.2.3 fünften Anstrich auf der Seite 2 des eigenen Bescheids und eine offensichtliche Unrichtigkeit in Bezug auf Koordinaten der Brechungspunkte des Vorhabens berichtet.

Die im Tenor dieses Bescheides angegebenen Träger haben Beschwerden gegen den Bescheid vom 21. Januar 2020 eingereicht. Die Beschwerden sind wirksam eingereicht worden. Die Stiftung Frank Bold, der Verein Greenpeace Česká republika, Ökologischer Verein Ekologiczne Eko-Unia, und die Stiftung Greenpeace Polska sowie Greenpeace e.V. haben nach den Rechten der Partei in dem Verfahren erster Instanz gemäß Art. 44 Abs. 1 des UVP-Gesetzes rechtmäßig zur Teilnahme zugelassen. Obgleich keine gesetzliche Pflicht in diesem Umfang gibt, hat die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław die Wirksamkeit des Beitritts der o.g. ökologischen Einrichtung mit den Bescheiden von 26. Juli 2018 (Stiftung Frank Bold), 26. Juli 2019 (Ökologischer Verein Eko-Unia), 5. April 2019 r. (Stiftung Greenpeace Polska), 20. November 2019 (Verein Greenpeace Česká republika), 31. Dezember 2019 (Greenpeace e.V.) bestätigt. Das Organ erster Instanz hat ordnungsgemäß anerkannt, von den Beschwerdeführern die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren der ökologischen Einrichtungen (aktuell zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Aufforderung) zu erfüllen, dh. das Zusammenreffen der gesetzlichen Ziele mit dem Verfahrensgegenstand und die Ausübung gesetzlicher Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- oder Naturschutzes während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten

vor dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Die beschwerdeführende Organisationen waren daher als Parteien des Verfahrens erster Instanz berechtigt, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Beschwerde einzulegen, was sie zu den im Tenor dieses Bescheides genannten Zeitpunkten auch tatsächlich getan haben, so dass die Frist für die Einlegung der Beschwerde für polnische Parteien eingehalten wurde.

Innerhalb der für polnische Parteien vorgeschriebenen Frist haben auch die Gemeinde Hrádek nad Nisou in der Tschechischen Republik und die Reichenberger Region in der Tschechischen Republik (die ihr rechtliches Interesse an dem betreffenden Verfahren aus ihren Eigentumsrechten an Grundstücken ableiten, die sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens jenseits der Grenze der Republik Polen befinden) eine Beschwerde eingelegt, die mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 dem erstinstanzlichen Verfahren als Parteien beigetreten sind und zahlreiche Stellungnahmen und Anträge eingereicht haben, die anschließend von dem Organ erster Instanz geprüft wurden.

Der Bescheid vom 21. Januar 2020 wurde im Sinne des Artikels 49 des polnischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an die tschechische und die deutsche Partei in Anbetracht der Mitteilungen seitens des Hauptdirektors für Umweltschutz übergeben (Generalny Dyrektor Ochrony Środowiska), weiter als GDOŚ genannt, vom 31. Januar 2020, an das Umweltschutzministerium der Tschechischen Republik (Zeichen: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.60) und an die Obere Bergbaubehörde der Bundesrepublik Deutschland (Zeichen: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.61) gerichtet. In den genannten Bescheiden informierte das Organ über den Erlass des angefochtenen Bescheides (unter Beifügung ihres Inhalts) und die Möglichkeit, eine Beschwerde dagegen einzulegen, und verpflichtete die tschechischen und deutschen Organen, diese Informationen in der im jeweiligen Land üblichen Weise zu veröffentlichen. Als Antwort darauf hat die tschechische Partei angegeben, dass der Tag der öffentlichen Ankündigung der Mitteilung an der Tafel des Umweltschutzministers der Tag 17. Februar 2020 (E-Mail vom 17. Februar 2020) ist und die deutsche Partei angegeben, dass die öffentliche Ankündigung auf dem Gebiet der Grenzgemeinden, dh. Zittau und Oybin zwischen 16 – 30. März 2020 und Mittelherwigsdorf und Olbersdorf zwischen 16. März – 6. April 2020 erfolgte (E-Mail vom 10. März 2020).

Innerhalb der den deutschen Parteien eingeräumten Beschwerdefrist wurde die Beschwerde von der Zittau Stadt eingelegt (Schreiben vom 20. März 2020, Eingangsdatum an Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław: 30. März 2020).

In der Beschwerde vom 18. Februar 2020 **hat die Stiftung Frank Bold** die folgenden Verstöße vorgeworfen gegen:

- 1.1. Art. 7, 77 § 1, 80 und 107 § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dadurch, dass der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt wurde, keine ausreichenden Beweise gesammelt wurden, eine beliebige statt einer freien Bewertung des Beweismaterials vorgenommen wurde und eine unvollständige sachliche Begründung des Bescheides gegeben wurde;
- 1.2. Art. 66 Abs. 6 des UVP-Gesetzes i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 8 des Umweltschutzgesetzes dadurch, dass die Information über Stilllegung des Vorhabens (endgültige Rekultivierung) im Bericht über Auswirkung des Vorhabens

auf die Umwelt, weiter als Umweltschutzbericht (UVP-Bericht) vermieden worden ist, und somit die Information über langfristige Auswirkung des Vorhabens;

- 1.3. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 des UVP-Gesetzes dadurch, dass der Erlass des Bescheides auf Grund des Berichts, der die gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf Beschreibung von Varianten samt deren Begründungen ihrer Auswahl nicht erfüllt, die zur Erlassung des Bescheides erforderlich sind;
- 1.4. Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes i. V. m. Art. 68 Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Wasserrecht vom 20. Juli 2017 (GBl. von 2021 Pos. 2233, mit Änderungen), dadurch, dass ein Bescheid für ein Vorhaben erlassen wurde, bei dem sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass es die Möglichkeit beeinträchtigt, die in den Artikeln 56, 57, 59 und 61 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Umweltziele zu erreichen, wenn das Organ den Erlass des Bescheides mit der Begründung hätte ablehnen müssen, dass die in Art. 68 Ziff. 1, 3 i 4 des o.g. Gesetzes vorgeschrieben ist;
- 1.5. Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 und Art. 79 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a des UVP-Gesetzes dadurch, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Bevölkerung, einschließlich der Gesundheit und der Lebensbedingungen der Menschen, und die während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Hinsicht vorgebrachten Anmerkungen und Anträge bei der Begründung des Umweltbescheides nicht sorgfältig berücksichtigt worden sind;
- 1.6. Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des UVP-Gesetzes dadurch, dass die Methode der Entwicklung der Dichtwand nicht bestimmt worden ist, und infolgedessen den Parteien nicht erlauben, mit den Folgen der vorgesehenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vertraut zu machen;
- 1.7. Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c des UVP-Gesetzes dadurch, dass dem Investor nicht die Verpflichtung auferlegt wurde, die Staubemissionen in die Luft außerhalb des Standorts zu überwachen und die Daten zur Verfügung zu stellen, wenn sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung die Notwendigkeit ergibt;
- 1.8. Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und Art. 66 Abs. 1 Ziff. 6 des UVP-Gesetzes dadurch, dass ein Bescheid auf der Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts erlassen worden ist, der die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima nicht erfüllt, und dass das Organ diese Analyse nicht durchgeführt hat

In Anbetracht dessen beantragt **die Stiftung Frank Bold** Folgendes:

- a. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Erlass des Bescheids abzulehnen;
- b. ggf. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Organ erster Instanz gemäß Art. 138 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übergeben.

In der Beschwerde vom 18. Februar 2020 **des Vereins Greenpeace Česka republika** hat die folgenden Verstöße vorgeworfen gegen:

- 2.1. Art. 7, 77 § 1, 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dadurch, dass der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt wurde, keine ausreichenden Beweise gesammelt wurden, eine beliebige statt einer freien Bewertung des Beweismaterials vorgenommen wurde;
- 2.2. Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. Art. 3 Ziff. 8 Buchst. a des UVP-Gesetzes i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Umweltschutzrecht vom 27. April 2001 (GBl. von 2021 Pos 1973, mit Änderungen.), weiter als POŚ genannt, aufgrund einer mangelhaft durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere aufgrund des Fehlens, den UVP-Bericht in Bezug auf die vom Investor vorgeschlagene Minimierungsmaßnahme in Form der Errichtung einer Dichtwand ordnungsgemäß zu überprüfen, obwohl Sachverständige berechnete Zweifel an dessen Wirksamkeit geäußert hatten, was gegen die Grundsätze der Vorbeugung und der Vorsicht verstößt, die dem modernen Umweltrecht zugrunde liegen und die insbesondere auf Verfahren anwendbar sind, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird;
- 2.3. Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 und Art. 79 Abs. 1 i.V.m. Art. 85 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a des UVP-Gesetzes dadurch, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Bevölkerung, einschließlich der Gesundheit und Lebensgüter der Bürger der Tscheschischen Republik und die während des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Hinsicht vorgebrachten Anmerkungen und Anträge bei der Begründung des Umweltbescheides nicht sorgfältig berücksichtigt worden sind;
- 2.4. Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4 des UVP-Gesetzes dass die Regionale Direktion des Umweltschutzes (RDOŚ) Wrocław sich nicht verpflichtet hat, in der Phase des Verfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung gemäß dem Baugesetz vom 7. Juli 1994 (GBl. 2021, Pos. 2351 mit Änderungen), im Folgenden "Baugesetz" genannt, eine erneute Bewertung der Umweltverträglichkeit der Dichtwand vorzunehmen, weil die detaillierten Parameter, die für die Durchführung und den Betrieb dieser Minimierungsmaßnahme maßgeblich sind, nicht bekannt sind, so dass ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht genau bestimmt werden können;
- 2.5. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 des UVP-Gesetzes i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des UVP-Gesetzes aufgrund des Erlasses des Bescheides auf der Grundlage eines UVP-Berichts, der nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Ermittlung einer vernünftigen Variante entspricht, was auch den Grundsätzen der Vorbeugung zuwiderläuft.

In einer Beschwerde von 17. Februar 2020 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** einen Verstoß vorgeworfen gegen:

- 3.1. Art. 7, 77 § 1, 81 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 8 § 1 i.V.m. Art. 10 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch den Abschluss des Beweisverfahrens im Dezember 2019 trotz früherer Hinweise des Organs erster Instanz, das Verfahren im März 2020 abzuschließen, was die Parteien, einschließlich der Stiftung, daran hinderte, eine Reihe von wissenschaftlichen Sachverständigengutachten vorzulegen, und zu einer unvollständigen Feststellung des Sachverhalts führte;

- 3.2. Art. 7 i.V.m. Art. 2 der Verfassung der Republik Polen und Art. 6 *in principio* des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 4 Abs. 1 bis 3 und Art. 6 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale vom 23. Juli 2003 (GBl. 2021, Pos. 710, mit Änderungen), im Folgenden: Denkmalschutzgesetz, i.V.m. Art. 5 der Verfassung, durch das Fehlen eines wirksamen Schutzes der sich im Bereich des geplanten Vorhabens befindenden Denkmäler und seiner Auswirkungen, was die Aufgabe des Organs erster Instanz als Organ der öffentlichen Verwaltung war;
- 3.3. Art. 8 § 1 i.V.m. Art. 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 2 Abs. 6 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 r. (GBl. 1999.96.1110), weiter als Übereinkommen von Espoo genannt, i.V.m. Art. 3 Abs. 2 i 9 sowie Art. 6 Abs. 7 der Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Entscheidungsfindung (GBl. 2003.78.706), weiter als Aarhus-Konvention genannt; sodass sie die Verwaltungsanhörung in einer Weise durchgeführt hat, die die betroffene Öffentlichkeit daran hindert, sich wirksam daran zu beteiligen;
- 3.4. Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b des UVP-Gesetzes i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 6 Abs. 8 des Aarhus-Übereinkommens i.V.m. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 8 des Espoo-Übereinkommens, indem die im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen nicht vollständig berücksichtigt wurden;
- 3.5. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 des UVP-Gesetzes, weil keine ordnungsgemäße Variantenprüfung durchgeführt wurde;
- 3.6. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 8 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 des UVP-Gesetzes durch das Fehlen einer vollständigen Analyse der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit anderen durchgeführten, abgeschlossenen oder geplanten Vorhaben.

In Anbetracht des oben Gesagten beantragt **die Stiftung Greenpeace Polska** Folgendes

- a. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Erlass des Bescheides gemäß Art. 138 § 1 Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzulehnen;
- b. ggf. den angefochtenen Bescheid vollständig aufzuheben und den Sachverhalt zur erneuten Prüfung gemäß Art. 138 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzuweisen;
- c. die Beweise durchzuführen aus:
 - aus der in den Akten befindlichen Bescheide über die unzulässige Beschleunigung des Zeitpunkts der Erteilung des Bescheids;
 - aus dem Artikel von [REDACTED] mit dem Titel: *Wer schlecht organisiert, organisiert doppelt - öffentliche Verhandlung soll korrigiert werden* und der Niederschrift der Verhandlung (in den Sachakten) wegen fehlerhafter Durchführung der Verhandlung;
 - aus dem Artikel von [REDACTED], [REDACTED], Institute for Energy Economics and Financial Analysis mit dem Titel: *Wie kann in Polen ein rentables Energiesystem geschaffen werden? Aufgrund der Analyse von PGE der Frage der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen als Alternative zur Durchführung des Vorhabens und somit einer unzureichenden Analyse der Null-Option;*

- aus dem Artikel von [REDACTED], www.welt.de, pt. *Region Zittau: Polen setzt auf Kohle - Sachsen und Tschechen versinken im Dreck – WELT* aufgrund der Hinweise in der Presse auf grenzüberschreitende Vorhabensprobleme.

In der Beschwerde von 17. Februar 2020 hat **der Ökologische Verein Eko-Unia** darauf hingewiesen, dass der Bescheid rechtswidrig sei, weil sie durch eine quantitative (in Bezug auf die Seiten des Bescheides, die den Bedingungen des Vorhabens und den Stellungnahmen der Parteien und der Öffentlichkeit gewidmet sind) und qualitative (in Bezug auf die festgelegten Bedingungen und die "schwerwiegenden Fragen in Bezug auf Klima, Grundwasser, Oberflächenwasser, Luftqualität, Erschließung und Rekultivierung") Diskrepanz gekennzeichnet sei (4.1.). In einem weiteren Teil der Beschwerde erhob der Verein Vorwürfe gegen die sofortige Vollstreckbarkeit, die im Wege der inzidenten Entscheidung geprüft wurde (Der Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom 14. April 2021 r., Zeichen: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.17.2020.AB.1).

In einer Beschwerde von 17. Februar 2020 erhob **Greenpeace e.V.** dieselben Vorwürfe wie in den Punkten 3.1. bis 3.6. und auf einen Verstoß gegen die Art. 7, 77 Abs. 1 und 81 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union i.V.m. Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Pariser Abkommens zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen hingewiesen, das am 9. Mai 1992 in New York geschlossen und am 12. Dezember 2015 in Paris angenommen wurde (GBl. 2017.36 vom 2017.01.05), im Folgenden "Pariser Abkommen", i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 8 i.V.m. Art. 62 Abs. 2 des UVP-Gesetzes, indem die kumulativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima nicht geprüft wurden (5.1). Des Weiteren hat **Greenpeace e.V.** die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Ablehnung des Erlasses des Bescheids gemäß Art. 138 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die vollständige Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Prüfung gemäß Art. 138 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beantragt.

Mit Beschwerden von 18. Februar 2020 hat **die Reichenberger Region und Gemeinde Hrádek nad Nisou** dem Bescheid den Verstoß gegen 2.1. – 2.5. Punkte vorgeworfen, unter besonderer Berücksichtigung der Einwohner der Reichenberger Region und Gemeinde Hrádek nad Nisou, und beantragt, den Bescheid in vollem Umfang aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Organ erster Instanz zurückzuweisen.

Mit dem Schreiben von 20. März 2020 hat dem angefochtenen Bescheid **die Stadt Zittau** vorgeworfen, dass einige der in dem Schreiben vom 12. September 2019 angesprochenen Punkte nicht berücksichtigt wurden, während die vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf die angesprochenen Punkte nicht überzeugend und unverhältnismäßig sind und zu neuen, noch nicht berücksichtigten Umweltauswirkungen führen, die einer Bewertung bedürfen, d. h:

-in Bezug auf Feinstaub:

- 6.1. Die Verpflichtung, die relevanten Informationen, die für die Prüfung vorhersehbarer erheblicher nachteiliger grenzüberschreitender Umweltauswirkungen erforderlich sind, gemäß dem deutsch-polnischen Abkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in die Sprache des betroffenen Nachbarlandes zu übersetzen. Die

Feinstaubproblematik wurde zumindest im Kapitel 22.7 angesprochen. Dieser enthält relevante Informationen, die nicht übersetzt wurden. Damit wurde das Abkommen zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland verletzt;

- 6.2. Der Einwand betreffend den Mangel an Ausgangswerten (Messwerten) für die Feinstaubprognose (Modellierung) in der Umweltverträglichkeitsprüfung, was dazu führt, dass die Prognose nicht nachvollziehbar und unzuverlässig ist. Der Einwand, dass es nicht überzeugend ist, wie die einzige bindende Maßnahme (Bebauung des Übergabepunktes) im Bereich der Ablagerung des Abraums, wo 92 % (PM10) bzw. 95 % (PM2,5) der Feinstaubemissionen auftreten, zu einer prognostizierten Verringerung der Feinstaubemissionen um 73 % führen kann;

- in Bezug auf Lärm:

- 6.3. Der Hinweis, dass die in der Umweltverträglichkeitsprüfung prognostizierten nächtlichen Lärmwerte von 42 dB in Drausendorf zu hoch sind und ein Wert von 35 dB eingehalten werden sollte, wurde von dem Organ berücksichtigt, was sich in den Punkten 1.2.23 des Bescheides (Ausrüstung der oben genannten Förderbänder mit lärmarmen Rollen <83 dB/m) und 1.2.24 des Bescheides (Errichtung einer zusätzlichen Halde zur Dichtung von Lärm, Höhe 255-275 m über NN, Mindestlänge 1000 m, Breite 150-250 m) widerspiegelt. Es gibt jedoch keine Beweise dafür, dass diese Maßnahmen zur Erreichung eines nächtlichen Lärmimmissionswertes von 35 dB in Drausendorf wirksam und verhältnismäßig sind;

- in Bezug auf Wirksamkeit:

- 6.4. Die Annahme, dass die Maßnahmen 1.2.23 und 1.2.24 mit den Lärmgrenzwerten in Drausendorf übereinstimmen würden, ist eine bloße Annahme des Vorhabensentwicklers, die weder überzeugend begründet noch bewiesen ist. Analog zur früheren Modellierung, bei der in Drausendorf eine nächtliche Lärmimmission von 42 dB ermittelt wurde, müsste mit diesen Maßnahmen eine neue Modellierung durchgeführt werden. Dies ist noch nicht durchgeführt worden. Auch diese Maßnahmen sind nicht überzeugend. Auf Seite 150 des Bescheides heißt es, dass die Hauptlärmquelle für das Gebiet Drausendorf der Muldenkipper Z49 ist. Gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel 19.5.1 und Verpflichtung 12 des Bescheids ist es jedoch nachts nicht in Betrieb. Eine Lärmdichtwand, die Drausendorf nachts vor dieser Lärmquelle schützen soll, ist daher auch im Hinblick auf die Einhaltung der nächtlichen Lärmgrenzwerte unangemessen;

- in Bezug auf Verhältnismäßigkeit:

- 6.5. Ein riesiger, über 1.000 m langer und ca. 50 m hoher Damm über der natürlichen Landform in unmittelbarer Nähe des Dorfes, der nach Südosten ausgerichtet ist und die Sonnenstunden vor allem während der sonnenarmen Wintermonaten erheblich reduzieren würde, ist ebenfalls unverhältnismäßig. Um die Überschreitung der Lärmgrenzwerte in der Nacht zu verhindern, gibt es geeignetere Möglichkeiten, wie z.B. das Abschalten von Anlagen in der Nacht (vgl. Verpflichtung 12), die Einhausung von Lärmquellen oder die Errichtung von akustischen Dichtwänden entlang von

Förderbändern (vgl. Verpflichtung 16 Dichtwände entlang von Förderbändern ON3-5). Andererseits ist es völlig unangemessen, eine betroffene Gemeinde dafür zu bestrafen, dass sie die gesetzlich festgelegten Lärmgrenzwerte einhält, indem der Gemeinde buchstäblich eine riesige Kipphalde "vor die Nase gesetzt wird";

- 6.6. Die Maßnahme 1.2.24 stellt eine wesentliche Änderung des Gesamtvorhabens dar, insbesondere im Grenzbereich zur Stadt Zittau. Sollte diese Maßnahme trotz der oben genannten Einwände aufrechterhalten werden, erfordert dies neben dem derzeitigen Mangel an Beweisen für die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit auch eine erneute Prüfung anderer Umweltaspekte, d. h. eine Aktualisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte überarbeitete Vorhaben. So wäre im Falle einer Haldenaufschüttung mit einer deutlichen Zunahme der Feinstaubemissionen und damit auch der Immissionen in Drausendorf zu rechnen, das Landschaftsbild würde völlig verändert und die Sonnenstunden würden sich vor allem im Winter reduzieren, was bisher nicht berücksichtigt wurde.

Die zweite Instanz hat folgendes festgestellt und Folgendes in Erwägung gezogen.

Bei dem sachlichen Vorhaben handelt es sich um die Gewinnung von Mineralien aus dem Tagebau "Turów" in einem Tagebaugebiet von mehr als 25 ha, was es als ein Vorhaben qualifiziert, das stets erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, wie in § 2 Abs. 1 Ziff. 27 Buchst. a der Verordnung des Ministerrats über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (GBL 2016, Pos. 71) vom 9. November 2010, anwendbar aufgrund von § 4 der Verordnung des Ministerrats über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (GBL 2019, Pos. 1839) vom 10. September 2019, die sie ersetzt, im Folgenden UVP-Verordnung von 2019 genannt. Gemäß Artikel 71 Abs. 2 Ziff. 1 des UVP-Gesetzes ist für die Durchführung des Gesetzes ein Bescheid über die Umweltbedingungen erforderlich.

Das für den Bescheid über die Umweltbedingungen für das oben genannte Vorhaben zuständige Organ ist gemäß Art. 75 Abs. 1 Ziff. 1 lit. j des UVP-Gesetzes der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (RDOŚ), was aufgrund von Art. 127 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 127 Abs. 3 des UVP-Gesetzes die Instanzzuständigkeit der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) begründet.

Im Rahmen des Prüfverfahrens hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) den Träger, der das Vorhaben durchführt, viermal vorgeladen:

- 1) mit Schreiben vom 10. Juni 2020 für Oberflächenwasser, Grundwasser, Schutzgebiete und Klimaauswirkungen;
- 2) mit Schreiben vom 3. November 2020 (in der aa-Fassung der Akte falsch bezeichnetes Datum) über den Grad der Umsetzung der verschiedenen Bedingungen des angefochtenen Bescheids;
- 3) mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 über den Wirkungsbereich des Vorhabens, die akustische Analyse, die Luftemissionen und Stilllegungsphase;

- 4) mit Schreiben vom 17. Februar 2022, um die Papierform der eingereichten Erklärungen mit der elektronischen Form zu vereinheitlichen;
- 5) mit Schreiben vom 30. August 2022 um eine Lage- und Höhenkarte, die mit dem Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens aktualisiert wurde.

Mit Schreiben vom 5. November 2020, 30. August 2021, 13. Dezember 2021, 28. Februar 2022, 4. März 2022, 8. Juni 2022, 15. Juni 2022, 6. September 2022 und 8. September 2022 übermittelte der Antragsteller die geforderten Erklärungen sowie weitere Ergänzungen zum UVP-Bericht. Darüber hinaus verwies der Antragsteller mit Schreiben vom 15. September 2022 auf die von Greenpeace e.V. vorgelegten Rechtsgutachten zum Betrieb eines Tagebaus nach dem für das Vorhaben auf dem Gebiet der Republik Polen im Grenzgebiet geltenden Recht (Rechtsanwälte [REDACTED] und Rechtsbeistände S.C., Warschau, 30. Juni 2022) und zu den Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Tagebaus nach dem für das Vorhaben auf dem Gebiet der Republik Polen im Grenzgebiet geltenden Recht (Rechtsanwälte [REDACTED] und Rechtsbeistände S.C., Warschau, 8. Oktober 2021). Mit Schreiben vom 29. September 2022 äußerte sich der Antragsteller zur den von der Stiftung Frank Bold und Stiftung Greenpeace Polska und Greenpeace e.V. eingelegten Beschwerden nebst deren Ergänzungen.

Im Laufe des Verfahrens wurden unter anderem folgende Stellungnahmen und Anfragen an das Organ gerichtet:

- mit Schreiben vom 18. Februar 2020 beantragte die soziale Organisation **Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.** die Genehmigung, ihre Stellungnahme in der Sache, die in der Erklärung des gesetzlich zuständigen Organs darzulegen. Die Genehmigung wurde von hiesigen Organ mit Beschluss Nr. DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.33. erteilt. Zur Begründung ihrer Stellungnahme legte die Organisation einen Artikel mit den Titeln *"Energiekonzern LEAG legt Pläne vor, Braunkohletagebau Jänschwalde wird nicht ausgebaut"* und *Verschlingen von Dörfern oder blühende Landschaft?*, Ein Dorffest zum Erhalt der vom Abriss bedrohten Dörfer im Landkreis Spree-Neiße" vor;

- **Greenpeace e.V.** beantragte eine Beweisführung aus dem Gutachten des Sachverständigen über die kumulativen Klimaauswirkungen des Kraftwerks Turów zusammen mit dem Braunkohletagebau Turów (unter Berücksichtigung seines geplanten Ausbaus) im Zusammenhang mit den bindenden Verpflichtungen Polens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich Kohlendioxid (Schreiben vom 16. März 2020), erläuterte seine Vorwürfe in Bezug auf die Klimaauswirkungen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Verhandlung, die Denkmäler und legte einen Ausdruck von der Website mit dem Titel: *Vertragsverletzungsverfahren: wichtigste Bescheide im März*, mit dem Titel *Der Kohleausstieg Berlins bis 2030 ist machbar* (die von dem Organ angefertigte Übersetzung wird der Akte zur sofortigen Vollstreckbarkeit beigelegt), mit dem Titel *Wer schlecht organisiert, organisiert doppelt - öffentliche Verhandlung soll korrigiert werden*, mit dem Titel: *Heathrow. Dritte Startbahn unvereinbar mit Pariser Abkommen*, mit dem Titel: *Nationaler Energie- und Klimaplan für 2021-2030 - Ministerium für Staatsvermögen*, mit dem Titel *Niedrigste Stromerzeugung seit einem Jahrzehnt. Anteil der Kohle so niedrig wie nie zuvor*, mit dem Titel: *Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2030 - Klimamaßnahmen – European Commission*, mit dem Titel *Die Regierung gibt zu: Polen wird EE-Ziel für 2020 nicht erreichen*, mit dem Titel: *Submission by Latvia and the European Commission on behalf of the*

European Union and its member states (mit Übersetzung), vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2019 angenommene Schlussfolgerungen, mit dem Titel *Wie kann ein rentables Energiesystem in Polen geschaffen werden? Aufgrund der Analyse von PGE* mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache (eine Übersetzung der Zusammenfassung durch das Organ wurde der Akte zur sofortigen Vollstreckbarkeit beigelegt), *Erwärmung um 1,5 Grad - Sonderbericht von IPCC, Zusammenfassung des Sonderberichts von IPCC über die globale Erwärmung um 1,5 C Grad*, mit dem Titel *Polen setzt auf Kohle- Sachsen und Tschechen versinken im Dreck* (mit einer Übersetzung), eine Übersetzung des Dokuments mit dem Titel, *Die globale Erwärmung kommt schneller als wir denken*, Kurierzustellungsbestätigung;

- mit Schreiben von 25. März 2020 hat **der Ökologische Verein Eko-Unia** Vorwürfe aus der Beschwerde in Bezug auf Variante, Stilllegungsstrategie des Tagebaues, Luftqualität und Gesundheit, Klimaauswirkungen (einschließlich Methanemissionen) entwickelt;

- mit Schreiben von 20. April 2020 **haben die Stiftung Frank Bold** mit Schreiben von 17. April 2020 **der Verein Greenpeace Česká republika** aufgrund des Artikels 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Änderung der Zustellungsadress benachrichtigt;

- mit Schreiben von 29. Mai 2020 hat **Greenpeace e.V.** das Gutachten von Dr. [REDACTED] mit dem Titel *Grenzüberschreitende Auswirkungen des Braunkohlentagebaus Turów auf das Grundwasser in Deutschland im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Betriebs*, Artikel mit dem Titel *Unerwartete Auswirkungen des Klimawandels vorgelegt. Deutschland könnte das Wasser ausgeben*, einen Artikel mit dem Titel *Experten in Deutschland: Es könnte zu einer Verknappung des Trinkwassers kommen*, einen Ausdruck von der Website mit dem Titel *Wasserressourcen in Polen – Global Compact Network Poland*, Karten der hydrologischen Dürrierisikoklassen, in Grundwasserkörper (JCWPD) und des Gesamttrockenheitsrisikos (Karte Nr. 6-8), und ergänzte seine frühere Stellungnahme mit Anmerkungen zur Stilllegung des Vorhabens und der fehlerhaften Übersetzung des Bescheids des Organs erster Instanz ins Deutsche,

- mit Schreiben von 29. September 2020 hat **Greenpeace e.V.** das Gutachten von Dr. hab. inż. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] mit dem Titel *Analyse der Auswirkungen des Ausbaus der Tagebaues Turów und des Kraftwerkes Turów auf die Klimaschutzverpflichtungen Polens* vorgelegt, und hat seine Beschwerde wegen Nichtberücksichtigung seiner Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen, insbesondere Art. 4 Abs. 2, 3 und 13 i.V.m. Art. 191 Abs. 1 vierter Gedankenstrich des Abkommens über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.V.m. Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union erläutert. Die Einrichtung wird dazy ihr Gutachten von dr hab. [REDACTED] mit dem Titel **vorgelegt**. *Gutachten zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen einer Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów (Polen) auf die Gewässer in Deutschland*;

- mit Schreiben von 3. Oktober 2020 **hat die Stiftung Greenpeace Polska** den Erlass einer Kassationsentscheidung mit der Begründung beantragt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf ländliche Gestaltung von Opolno Zdrój und die dort befindlichen Einzeldenkmäler, oder die Aufhebung und Ablehnung des angefochtenen Bescheids nicht hinreichend geprüft worden sind. Die Stiftung legte auch die folgenden Ausarbeitungen vor:

- *Gutachten zur Bestimmung des Wertes der historischen ländlichen Gestaltung und einzelner Bau- und Kunstdenkmäler im Standort Opolno Zdrój, Gemeinde Bogatynia, Landkreis Zgorzelec, Woiwodschaft Niederschlesien, [REDACTED]*;

- *Strategie für die Entwicklung des Tourismus in Opolno Zdrój*, dr. [REDACTED], Mag. [REDACTED];
- *Bad Opelsdorf (Opolno Zdrój) Seine Entstehung und Entwicklung als Urlaubsort*, [REDACTED] (Scan eines historischen Originals aus Christian-Weise-Bibliothek Zittau und beglaubigte Übersetzung);
- *Bad Oppelsdorf und Wald*, [REDACTED] (Scan eines historischen Originals aus Christian-Weise-Bibliothek Zittau und beglaubigte Übersetzung);
- Fotodokumentation;
- Ausdruck des Artikels mit dem Titel *Charme des Grenzlandes oder Umgebendehäuser*;
- Fragen der Aktionäre, die auf der Hauptversammlung gestellt wurden, ohne Angabe der Quelle der oben genannten Informationen;
- mit Schreiben von 7. Oktober 2020 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** einen offensichtlichen Fehler in Punkt 1 der Begründung des Schreibens der Stiftung vom 3. Oktober 2020 berichtigt und den Ausdruck „Greenpeace Niemcy” mit „Greenpeace Polska” ersetzt;
- mit Schreiben von 30. Oktober 2020 hat **die Stiftung Frank Bold** eine weitere Übersetzung des Gutachtens von Dr. [REDACTED], Übersetzung der Ergänzung zum Gutachten vom 12. Februar 2020 und die Urschriften der oben genannten Dokumente vorgelegt, wobei sie darauf hinweist, dass offensichtliche Übersetzungsfehler kein Grund für eine mangelnde inhaltliche Analyse des hydrogeologischen Gutachtens sein können, und die in der Ergänzung zur Stellungnahme aufgeworfenen Fragen, d.h. die Beschränkung des Modells auf das Zittauer Becken, die Auswirkungen des sauren Grubenwassers auf das Grundwasser, die Wirksamkeit der Dichtwand, die Auswirkungen der Grubenwasserentsorgung auf das regionale Grundwassersystem;
- mit Schreiben von 25. November 2020 haben **Greenpeace e.V.** und **die Stiftung Greenpeace Polska** die Übersetzung des Gutachtens von Dr. hab. [REDACTED] mit dem Titel *Stellungnahme zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen des fortgeführten Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów (Polen) auf das Wasser in Deutschland* vorgelegt, aus der nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht nur die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächenwasser, sondern auch Bodensenkungen auf deutscher Seite ersichtlich sind;
- mit Schreiben von 28. November 2020 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** die Überprüfung des Scans des Bescheids des Klimaministers vom 20. März 2020 über die Änderung der Konzession Nr. 65/94 für den Abbau der Braunkohle aus der Lagerstätte Turów vorgelegt, mit der die Gültigkeit der Konzession um 6 Jahre verlängert wird, was nach Ansicht der Stiftung dazu führt, dass der Bescheid der sofortigen Vollstreckbarkeit gegenstandslos macht;
- mit Schreiben von 14. Dezember 2020 hat **Greenpeace e.V.** auf Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) von 30. November 2020 antwortet, und auch ihren Beweisantrag ändert und die Beweisführung beantragt: *Wissenschaftliche Stellungnahme zu Kohlendioxidemissionen aus Kraftwerken Turów*, Dr. hab. [REDACTED];
- mit Schreiben von 28. Dezember 2020 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** das Dokument der Vollmacht von [REDACTED] gesendet, woraus hervorgeht, dass das Vollmachtsverhältnis bis zum 31. Dezember 2021 gültig ist;

- mit Schreiben von 5. Januar 2021 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** vorgeworfen, dass in dem Bescheid des Organs erster Instanz der Ort des Vorhabens unrichtig mit geodätischen Koordinaten (und nicht mit der Anzahl der eingetragenen Grundstücke) bezeichnet worden sei, die zudem in dem Bescheid von Generaldirektion des Umweltschutzes (GDOŚ) Wrocław vom 12. Februar 2020, der als Beweis eine vom Vermessungsingenieur inż. [REDACTED] erstellte Karte beigelegt war, unrichtig angegeben worden seien;

- mit Schreiben von 25. Januar 2021 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei ihrem Bescheid die in der mit Begründung versehenen Stellungnahme zur Beschwerde der Tschechischen Republik enthaltenen Vorwürfe der Europäischen Kommission zu berücksichtigen und den Minister für Klima und Umwelt oder andere zuständige staatliche Organe aufzufordern, deren Inhalt vorzulegen. Sie legte eine Studie von Dr. [REDACTED] mit dem Titel *Memorandum über die Entwicklung des ehemaligen Kurortes Jastrzębie Zdrój - ein Beispiel für die Umwandlung einer im Niedergang begriffenen Bergbauregion in ein touristisches Ziel*, Artikel mit dem Titel *Krieg gegen Denkmäler im Dorf Opolno bei Bogatynia vor. In den Grenzen des Braunkohletagebaus Turów, die Umweltschützer von Greenpeace, die niederschlesische Naturschützerin, und in der anderen Reihe: Nationales Institut für das Kulturerbe und Ministerium für Kultur. Alles auf eine Karte setzen: Die Zukunft des polnischen Energiesektors*, Artikel mit dem Titel *Umweltschützer aus ganz Europa kämpfen gegen den Tagebau Turów. Der Ausbau wird Denkmäler zerstören und den Menschen das Wasser entziehen*; und ein Artikel mit dem Titel *Einwohner von Zittau in Deutschland beschwerten sich bei der Europäischen Kommission über Polen sowie ein Ausdruck von der offiziellen Website der Europäischen Union einer Mitteilung mit dem Titel Umweltverträglichkeitsprüfung: Die Kommission gibt eine mit Begründung versehene Stellungnahme in der Rechtssache der Tschechischen Republik gegen Polen* und einen Dokumentarfilm ab, in dem ein soziales Problem im Zusammenhang mit der Stilllegung eines großen Teils von Opolno-Zdrój dargestellt wird;

- mit Schreiben von 28. April 2021 hat **Greenpeace e.V.** darauf hingewiesen, dass aus den Daten des Sächsischen Oberbergamtes (eine Kopie der Übersetzung ist dem Schreiben beigelegt) hervorgeht, dass im Gebiet der Stadt Zittau zwischen 2016 und 2020 sehr starke Bodensenkungen zu verzeichnen waren, was darauf hindeutet, dass die Bodensenkungsdaten sowohl im UVP-Bericht als auch in dem Umweltbescheid unterschätzt wurden;

- **Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 7. Mai 2021 beantragt, den Antragsteller aufzufordern, einen Zeitplan für den geplanten Fortschritt der Tagebaufront in dem Tagebau Turów vorzulegen, einschließlich der geplanten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau des Tagebaues Turów, einschließlich des genauen Zeitplans für die Belegung der einzelnen Flächen, der Pläne für den Bau der Infrastruktur und Landnahme;

- mit Schreiben von 20. Mai 2021 hat **Greenpeace e.V.** das Gutachten (Originaldokument mit Übersetzung) von Dr. [REDACTED] vom 16. Mai 2021 über Bodensenkungen auf deutscher Seite (mit Anhängen) vorgelegt;

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 24. Mai 2021 auf den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Mai 2021 in der Rechtssache C-121/21 R (Tschechische Republik/Polen) hingewiesen, mit dem Polen verpflichtet wurde, die Fortführung des Abbaus im Tagebau Turów unverzüglich einzustellen, was nach Ansicht der Beschwerdeführer

gemäß dem Grundsatz der Loyalität zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids hätte führen müssen, um das Beweisverfahren nach den Grundsätzen der Zweistufigkeit durchzuführen oder zumindest den Standpunkt des Gerichtshofs im Beweisverfahren des Beschwerdeorgans zu berücksichtigen. Darüber hinaus legte die Stiftung die Stellungnahme von Dr. [REDACTED] mit dem Titel *Analyse der Denkmäler von Opolno Zdrój* und einen Ausdruck einer Präsentation über die Energiewende vor;

- mit Schreiben von 28. Mai 2021 hat **Greenpeace e.V.** eine Kopie der beglaubigten Übersetzung des Gutachtens von Dr. [REDACTED] vom 16. Mai 2021 über Bodensenkungen auf deutscher Seite vorgelegt;

- **Greenpeace e.V.** wies in seinem Schreiben vom 31. August 2021 auf die Veröffentlichung des Berichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen mit dem Titel "Klimaänderung 2021: Physikalische Grundlagen" hin, der nach Ansicht der Beschwerdeführer wegen der kumulativen Auswirkungen des Vorhabens mit dem gesamten Komplex von Turów auf die bestehenden diesbezüglichen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens und der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, und legte einen Ausdruck des Artikels mit dem Titel *Neue IPCC-Studie über die vom Menschen verursachte globale Erwärmung* vor;

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2021 auf weitere Voraussetzungen für die Aufhebung des Bescheids der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław hingewiesen, d.h. das Fehlen einer Analyse der Stilllegung des Vorhabens, und fügte einen anonymisierten Bescheid der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom 24. September 2021, Zeichen: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.61.2018.mko.67, bei, mit dem der Beschluss der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Łódź Nr. 19/2018 vom 28. März 2018, Zeichen: WOOŚ.420.45.2018.PTa.38, über die Umweltbedingungen für die Durchführung des Vorhabens mit dem Titel: Braunkohlegewinnung aus der Lagerstätte Zloczew in vollem Umfang aufgehoben wurde und die Festlegung der Umweltbedingungen für die Durchführung des Vorhabens abgelehnt wurde;

- mit Schreiben von 26. Oktober 2021 hat [REDACTED] die Organe über die Kündigung der Vollmacht zur Vertretung der **Reichenberger Region** informiert;

- mit Schreiben von 8. November 2021 hat [REDACTED] dem Organ mitgeteilt, dass er als bisheriger Ersatzvertreter die **Reichenberger Region** nicht vertritt;

- **Greenpeace e.V.** hat mit Schreiben vom 16. November 2021 weitere Gutachten und Hinweise (vgl. auch Schreiben von Greenpeace e.V. vom 28. April 2021 und vom 20. Mai 2021) in der Sache zur Mangelhaftigkeit der Angaben des Antragstellers im vorgelegten Gutachten sowie zu den Feststellungen in dem Bescheid erster Instanz zur Bodensenkung auf deutscher Partei übermittelt;

- das Gutachten des Sachverständigen von [REDACTED] vom 17. August 2021 (Originaldokument mit Übersetzung),

- Ausarbeitung von [REDACTED] vom 14. Oktober 2021 mit dem Titel "Die Bedeutung der Entwicklung der Europäischen Union. Geologisches Gutachten zu Bauschäden im Stadtgebiet Zittau, Sachsen;
- Fotodokumentation der Schäden am Gebäude an der Franz-Könitzer-Strasse 20 Zittau,
- Fotodokumentation von Schäden an umliegenden Gebäuden in Zittau;
- **Greenpeace e.V.** hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 Übersetzungen der im Schreiben vom 16. November 2021 erwähnten Sachverständigengutachten vorgelegt;
- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2021 eine Vollmachtsurkunde für [REDACTED] vorgelegt (Vollmacht gültig bis 31. Dezember 2023);
- **Die Stiftung Frank Bold** hat in einem Schreiben vom 26. Januar 2022 die bisher vorgetragene Argumentation um einen Verstoß ergänzt gegen:
 - Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 9 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 8 des UVP-Gesetzes dadurch, dass die Information betreffend die Stilllegung des Vorhabens (endgültige Rekultivierung) und dazu über langfristige Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt im Bericht vermieden worden ist
 - Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 des UVP-Berichts i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 des Umweltschutzrechts dadurch, dass der Erlass des Bescheides auf Grund des Berichts, der die gesetzlichen Bedingungen in Bezug auf Beschreibung von Varianten samt deren Begründungen ihrer Auswahl nicht erfüllt, die zum Erlass des Bescheides erforderlich sind;
 - mit Schreiben von 9. Februar 2022 hat **die Stiftung Frank Bold** darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Akte am Sitz des Organs festgestellt worden ist, dass zwei CDs in der Akte fehlerhaft geöffnet worden seien;
 - **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 10. Februar 2022 eine Teilantwort auf die Ergänzungen zum Bericht vom 30. August 2021 bezüglich der Auswirkungen auf das Wasser vorgelegt;
 - mit Schreiben von 15. Februar 2022 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** eine Kopie des Abkommens vom 3. Februar 2022 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Auswirkungen des Braunkohletagebaus Turów in der Republik Polen auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik (im Folgenden "Vertrag") vorgelegt und darauf hingewiesen, dass im *Zweifelsfall eine Kopie des Abkommens beim Minister für Klima und Umwelt angefordert werden kann, und darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dessen Bestimmungen in den Bescheid mit der Notwendigkeit, die Kassationsentscheidung aufgrund der weitreichenden Analysen und erhebliche Ergänzungen des Berichts zu erlassen;*
 - mit Schreiben von 15. Februar 2022 hat **der Ökologische Verein Eko-Unia** auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Abkommen in der Beschwerdentscheidung zu berücksichtigen, und auf zwei Elemente des genannten Abkommens hingewiesen, die es nach Ansicht des Vereins erforderlich machen, den Bescheid wesentlich zu ändern oder es für nichtig zu erklären und den Fall zur erneuten Prüfung zurückzuweisen, nämlich den Erddamm zur Isolierung der Lärm- und Erschütterungsauswirkungen des Tagebaues auf die Bevölkerung der Tschechischen Republik (Artikel 4 des genannten Abkommens) und die voraussichtliche wesentliche Entwicklung einer

Dichtwand zum Schutz gegen den Abfluss von Grundwasser aus der Tschechischen Republik (Artikel 8 des Vertrages);

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 17. Februar 2022 das Gutachten von Dr. hab. inż. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vorgelegt *In Beantwortung der Erklärungen, die die Bevollmächtigte von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna One way [REDACTED] als Antwort auf das Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz bezüglich der Vorlage von Erklärungen zum Inhalt des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Auswirkungen des Ausbaus des Tagebaues und des Kraftwerks Turów auf die polnischen Klimaschutzverpflichtungen vorgelegt hat;*

- mit Schreiben von 12. März 2022 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** dem Organ die Frist mitgeteilt, in der die Stiftung (bis zum 25. März 2022) neue Beweise in diesem Fall vorliegt;

- **Greenpeace Česká republika** hat mit Schreiben von 16. März 2022 ihre Stellungnahme durch einen Vorwurf des Verstoßes ergänzt gegen:

- Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (GBl. UE.L.2000.327.1 vom 2000.12.22) durch den Erlass des Umweltbescheids für ein Vorhaben, das nur auf die Nichterreichung der Umweltziele des Grundwasserkörpers CZ14200 im Gebiet der Tschechischen Republik auswirkt;

- Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 8 lit. a des UVP-Gesetzes i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 Umweltschutzgesetz wegen mangelhafter Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens, insbesondere wegen fehlender ordnungsgemäßer Prüfung des UVP-Berichts hinsichtlich der Minimierungsmaßnahme in Form der Errichtung einer Dichtwand;

- Art. 71 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des UVP-Gesetzes wegen mangelhafter Festlegung der Voraussetzungen, insbesondere durch fehlerhafte Festlegung der Parameter der Dichtwände in einer Situation, in der sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung die Notwendigkeit ergibt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu verringern;

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit dem Schreiben von 23. März 2022 die mit der Übereinstimmung mit der Urschrift bestätigte Abschrift des Gutachtens von [REDACTED] und dr. [REDACTED] von Februar 2022 mit dem Titel: *In Beantwortung der Erklärungen, die die Bevollmächtigte von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna One way [REDACTED] als Antwort auf das Schreiben der Generaldirektion für Umweltschutz bezüglich der Vorlage von Erklärungen zum Inhalt des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Auswirkungen des Ausbaus des Tagebaues und des Kraftwerks Turów auf die polnischen Klimaschutzverpflichtungen vorgelegt hat, vorgelegt, und darauf hingewiesen, dass das Organ den Antragsteller immer noch nicht aufgefordert hat, die von Beschwerdeführern festgestellten Mängel zu beseitigen;*

- mit Schreiben von 30. März 2022 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** *Wissenschaftliches Gutachten zu den Auswirkungen der Grubenwassereinleitung aus dem Ausbau des Tagebaues Turów auf den Zustand der Lausitzer Neiße und Miedzianka - im Hinblick auf den Salzgehalt* von Dr. hab. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vorgelegt;

- mit Schreiben von 25. April 2022 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** die Abschrift mit dem Titel *Wissenschaftliches Gutachten über die Auswirkungen der Einleitung von Grubenabwässern aus dem Tagebau Turów auf den Zustand der Flüsse Lausitzer Neiße und Miedzianka - im Hinblick auf den Salzgehalt* von Dr.

hab. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] mit seiner eigenen Stellungnahme zu dem genannten Gutachten vorgelegt und mit einem Ersuchen um:

- Auftretung des Hauptinspektors für Umweltschutz, nachstehend GIOŚ genannt, aufzufordern, das Material, das sich unter folgender Adresse befindet, vorzulegen: <https://www.gios.gov.pl/pl/stan-srodowiska/monitoring-wod> zu prüfen und anschließend Beweise für die Richtigkeit der in der Stellungnahme des Beschwerdeführers enthaltenen Behauptungen einzuholen,

- Antrag an den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wroclaw auf Vorlage der in den Studien dargestellten Monitoringsergebnisse *Bericht über den Zustand der Umwelt in der Woiwodschaft Niederschlesien im Jahr 2015 r., Bewertung des Zustands der Oberflächenwasserkörper in der Woiwodschaft Niederschlesien für das Jahr 2015* und *Tabelle der Daten von 2011-15 für die Klassifizierung des ökologischen und chemischen Zustands der Flüsse in den Wässern der Woiwodschaft Niederschlesien* und *Karten Ökologischer Zustand/Potenzial der Oberflächenwasserkörper in der Woiwodschaft Niederschlesien (Stand: Ende 2015)*, *Chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper in der Woiwodschaft Niederschlesien (Stand: Ende 2015)*, *i Zustand der Oberflächenwasserkörper in der Woiwodschaft Niederschlesien (Stand: Ende 2015)*, als auch in Excel-Tabellen *Messergebnisse für Oberflächenwasser in der Woiwodschaft Niederschlesien im Jahr 2015* und *Messergebnisse für Oberflächenwasser in der Woiwodschaft Niederschlesien im Jahr 2016.*, und dann von ihnen Beweise für die Richtigkeit der Behauptungen in der vom Beschwerdeführer vorgelegten Stellungnahme einzuholen,

- Beweisführung (zusammen mit einem Antrag auf Abschriften des oben genannten Bescheides) aus den Akten des vom Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien geführten Verfahrens: Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220/2014 vom 29. August 2014 an PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. (...), der eine integrierte Genehmigung für den Betrieb einer Brennstoffverbrennungsanlage mit einer Wärmeleistung von 3594 MWt auf dem Gebiet von PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. erteilt, samt Bescheiden zur Änderung des oben genannte Entscheidung, nämlich: Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien Nr. PZ 220.1/2014 vom 5. Dezember 2014, Nr. PZ 220.2/2015 vom 28. September 2015, Nr. PZ 220.3/2019 vom 2. Oktober 2019 und Nr. PZ 220.4/2020 vom 11. September 2020 für die Möglichkeit der Entsalzung von Abwässern aus dem Tagebau Turów, wie in diesem Schreiben erläutert worden ist;

- **Die Stadt Zittau** hat mit dem Schreiben von 2. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass die in diesem Fall durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht den Anforderungen von Artikel 62 des UVP-Gesetzes entspricht, da die Bodensenkungen infolge des Rückzugs des Grundwassers, der Qualität des Oberflächenwassers (Nysa), der Qualität des Grundwassers, der Rekultivierungsphase nach 2044 und der Verlust von Tiefengrundwasser (Tertiär) nicht berücksichtigt wurden;

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 18. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass die Organe bei dem Bescheid des Falles die internationalen Verpflichtungen, d. h. die Bestimmungen des Abkommens berücksichtigen sollten und Akte um Unterlagen von der polnischen Partei für die tschechische Partei ergänzen sollte, d. h. den Bauplan der

Grundwasserschutzbarriere mit den dazugehörigen Informationen, die Planungsunterlagen für den Erddamm sowie die Schall- und Ausbreitungsstudie;

- **Greenpeace Česká republika** hat mit Schreiben von 14. Juni 2022 die Übersetzung der Ergänzung von Dr. [REDACTED], mit dem Titel: *Tagebau Turów übersendet. Hydrologisches Fachgutachten für den Bericht: Venera Z. et al. (maj 2021): Entwicklung des Grundwasserspiegels im Becken von Hradec Králové - Tschechischer geologischer Dienst. Prag.*

Darüber hinaus hat das Organ den Teil der Argumentation berücksichtigt, der in den Beschwerden von den Beschwerdeführern gegen die sofortige Vollstreckbarkeit vorgetragen wurde, der andere Umstände als die Voraussetzungen für die Begeündung der Vollstreckbarkeit betrifft, wie das Schreiben des Ökologischen Vereins Eko-Unia vom 11. März 2020, das im Prinzip eine Ergänzung der Beschwerde gegen die Vollstreckbarkeit darstellt, aber das Gutachten der *Energiewirtschaft XXI in Niederschlesien präsentiert. Alternative zum Ausbau des Braunkohletagebaus und des 450-MW-Blocks in Turów*, Prof. [REDACTED], Dr. [REDACTED] und Bericht von *Centre for Research and Clean Air – Kumulative Auswirkungen von Tagebau und Kraftwerk Turów auf die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen.*

Das gesamte in der Sache gesammelte Beweismaterial wurde den Parteien gemäß Art. 10 § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zweimal zur Verfügung gestellt, in dem das Organ gemäß Art. 49 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zunächst im Wege des Bescheides vom 4. Juli 2022, AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.29 und AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.30, danach im Wege der Mitteilung vom 7. September 2022, AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.40 und AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.41 mitgeteilt hat. Es ist hervorzuheben, dass Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) in der Phase des Beschwerdeverfahrens die Prüfung der inzidenten Entscheidung (Erlass des Beschlusses über die sofortige Vollstreckbarkeit) und weitere Mitteilungen in der Sache (einschließlich der Bescheide über die Sammlung von Beweismaterialien vor dem Erlass des Bescheides) an die Verfahrensbeteiligten gemäß Artikel 49 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zugestellt hat, und zwar beide im Gebiet von der Republik Polen, Tscheschischen Republik und Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens, die nach den Umständen des Falles über die Grenzen von der Republik Polen hinausgehen.

Im Rahmen der abschließenden Prüfung des in diesem Fall gesammelten Beweismaterials wurden dem Organ die folgenden Anmerkungen und Schlussfolgerungen vorgelegt:

1) mit Schreiben von 29. Juli 2022, 1. August 2022 und 15. August 2022 **hat die Stiftung Greenpeace Polska** auf eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 15. September 2022 hingewiesen, da eine wissenschaftliche Analyse des Schreibens des Investors vom 21. Juni 2022 und des Sachverständigengutachtens von [REDACTED] i [REDACTED] in Auftrag gegeben wurde und ein neuer Anwalt, nämlich Dr. [REDACTED], die vom Investor vorgelegten unvollständigen Unterlagen überprüfen sollte (einige Seiten der Berichte fehlen und einige der Berichte, auf die sich der Investor in der schriftlichen Stellungnahme bezieht, fehlen ebenfalls), und zwar hat sie auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Diskrepanzen zwischen dem Bescheid des Organs erster Instanz und den Bestimmungen des Abkommens sowie die Notwendigkeit, die Umweltverträglichkeit bestimmter in dem Abkommen

vorgesehener Tätigkeiten auf der Grundlage der Art. 9 und 91 der polnischen Verfassung zu ermitteln, zu analysieren und zu prüfen, wie z. B. den Bau eines Erddammes mit Vegetation entlang der geplanten Grenze des Tagebaues Turów (entlang des Weges Opolno-Sieniawka);

- Analogie zwischen dem sachlichen Vorhaben und dem Braunkohletagebau Zloczew, wo Mängel bei der endgültigen Rekultivierung zu einer Kassationsentscheidung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) führten, d. h. des oben genannten Bescheides vom 24. September 2021, AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.61.2018.mko.67;

2) mit Schreiben von 2. August 2022 hat **Greenpeace e.V.** eine weitere Verlängerung der Frist zur Äußerung der Parteien vor einem Bescheid, und zwar bis Ende Oktober 2022, aufgrund der Veröffentlichung der Stellungnahme mit dem Titel *Rechtsgutachten über den Betrieb des Tagesbaus auf der Grundlage des angewendeten Rechts bzgl. des auf dem Gebiet der Republik Polen in der grenznahen Region gelegenen Vorhabens beantragt*, und die Notwendigkeit für die Beschwerdeführer, darauf zu antworten;

3) mit Schreiben von 2. August 2022, Zeichen: 125/EU/2022 hat **der Ökologische Verein Ekologiczne Eko-Unia** das Schreiben des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 6. Mai 2022, Zeichen: DG-G-III.050.2020 betreffend den Übergang zum Kohlebergbau im Bezirk Zgorzelec vorgelegt und ihre bisherigen Anmerkungen und Anträge aufrechterhalten. Dabei wurde darauf hingewiesen:

- die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass der Bescheid zweiter Instanz mit den Bestimmungen des Abkommens vom 3. Februar 2022 zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Auswirkungen des Braunkohletagebaus Turów auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik (nachstehend "Abkommen" genannt) im Einklang steht, wie z. B. der Bau eines Erddamms, die Entwicklung einer Dichtwand gegen den Abfluss von Grundwasser aus der Tschechischen Republik und ein System der Zusammenarbeit bei dem Monitoring der Auswirkungen des Tagebaus auf die Umwelt

- unzureichende Wirksamkeit der Dichtwand und anderer Minimierungsmaßnahmen;
- Zerstörung eines an historischen Denkmälern reichen Standortes Opolno-Zdrój durch die Durchführung des Vorhabens;

- Verzögerung der Kohleumwandlung im Bezirk Zgorzelec aufgrund der Durchführung des Vorhabens und des Verlusts möglicher Finanzmittel, die für die Entwicklung der Region, einschließlich des Einzugsgebiets der Lausitzer Neiße, hätten verwendet werden können;

- Frage der Flutung des Beckens (und damit der Überwachung der Flutung und der Zielparmeter des Beckens) im Rahmen der Stilllegung des Vorhabens, die nach dem Grundsatz von Artikel 72 Absatz 5 des UVP-Gesetzes Gegenstand dieses Umweltbescheids sein sollte;

- Unklarheiten in der Erklärung des Investors über die Notwendigkeit von Zwischenbecken;
- Ungenauigkeiten in den Erklärungen des Investors bezüglich der Bodensenkungen auf deutscher Seite;

- Übertreibung der Rolle des Investors als Stabilisator im Stromsystem.

4) mit Schreiben von 2. August 2022 hat **die Stiftung Frank Bold** seine früheren Anmerkungen vorgelegt und wies auf Umstände hin, einschließlich solcher, die bereits nach des Bescheides erster

Instanz eingetreten sind, die die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung des Falles auf der Grundlage von Artikel 138 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begründen, d.h:

- die sich aus dem Abkommen ergebenden Verpflichtungen des Investors;
- neue Monitoringsdaten über den Zustand der tschechischen Wässer, die auf die Unwirksamkeit der Minimierungsmaßnahmen hinweisen;
- Notwendigkeit, Klimafragen zu berücksichtigen;
- Erläuterung der Stellungnahme des Investors, wie er im UVP-Bericht und in den Ergänzungen vom 30. August 2021, 13. Dezember 2021 und 28. Februar 2022 zu den folgenden Punkten dargelegt ist:

- keine Analyse in Punkt 1d des Schreibens vom 30. August 2021 der festgestellten Auswirkungen auf Umweltkomponenten, einschließlich Oberflächenwässer und wasserabhängige Umgebungen, in der Beschreibung der Nichtdurchführung des Vorhabens;

- Unterlassung der Angabe von Bodensenkungen auf deutscher Seite in Punkt 1g des Schreibens vom 30. August 2021;

- ein unterentwickeltes, mit dem UVP-Bericht unvereinbares Modell für die Flutung des Beckens nach dem Betrieb (siehe Seite 58 des Schreibens vom 30. August 2021). Die Änderung des Ausbaus des genannten Beckens dient dazu, von den Anforderungen an die Qualität des Oberflächenwassers abzusehen, was sich insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete im Unterlauf der Lausitzer Neiße nachteilig auswirken wird;

- ein unklar definierter Zeitraum für die Flutung des Beckens nach dem Betrieb mit Wasser (unterschiedlich im Schreiben vom 30. August 2021 und im Schreiben vom 28. Februar 2022);

- keine tatsächliche Analyse der Auswirkungen der Flutung des Beckens für die Fische (vgl. Seite 59 des Schreibens vom 28. Februar 2022);

- Unstimmigkeiten der Anträge in Bezug auf identische Sachverhalte, wie z. B. die Wasserqualität im Zusammenhang mit der Pflanzung von Wäldern auf einer stillgelegten externen Kipphalde;

- Notwendigkeit, die im Jahr 2020 vorgenommene Einstufung der Wasserqualitätskennzahlen gemäß § 14 und 15 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 25. Juni 2021 über die Einstufung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands und die Methode zur Einstufung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern sowie die Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe (GBl. 2021, Pos. 1475) zu berücksichtigen;

- Nichtberücksichtigung häufigerer Notwassereinleitungen durch das Tagebau als derzeit, da die Wahrscheinlichkeit überdurchschnittlicher Regenfälle größer ist;

5) mit Schreiben von 2. August 2022 hat **die Gemeinde Hrádek nad Nisou** bisherige erhobene Anmerkungen und Anträge aufrechterhalten sowie auf folgende Fragen hingewiesen:

- Die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung für die Einwohner ist eine Priorität, was dazu führen sollte, dass diese Art von Situation im vorliegenden Verfahren vorgesehen wird (mit der Angabe von Präventivmaßnahmen) und der Investor verpflichtet wird, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit von Wasser führen;

- unterschiedliche Erwartungen der Beschwerdeführer und des Investors in Bezug auf die Funktion der; nach Ansicht des Investors soll die Dichtwand nicht die Trinkwasserfassung, sondern nur den Tagebau vor Wasserzufluss aus dem Süden schützen;

- Mangel an einer technischen Möglichkeit, die Wirksamkeit der Dichtwand zu gewährleisten, da diese nach Angaben des Investors erst nach der Durchführung von Studien möglich sein wird, die ein besseres Verständnis der geologischen Struktur des Gebiets ermöglichen, was bedeutet, dass die Durchführung des Abbaus und die Erweiterung des Tagebaus in die Tiefe oder horizontal gegen die Grundsätze des Umweltrechts, einschließlich des Vorsorgeprinzips, verstößt;

- Notwendigkeit, bei der Vorhersage der Wirksamkeit der Dichtwand den Klimawandel und die schwankenden Niederschlagsmengen zu berücksichtigen;

- Notwendigkeit einer derzeitigen (und nicht erst nach jährlichem Monitoring der Wirksamkeit der Dichtwand, der Feststellung seiner Unwirksamkeit und der Entwicklung eines neuen hydrogeologischen Modells) Analyse anderer Lösungen, um den Schutz der Interessen der trinkwasserarmen Bevölkerung und des Umweltschutzes zu gewährleisten;

- Notwendigkeit des Nachweises, dass die vom Investor vorhergesagten Phänomene, d.h. dass die hydrologischen Verhältnisse auf der Südseite des Tagebaues nie wiederhergestellt werden und dass der Zufluss von Wasser von der tschechischen Seite in den Grubenbau fortgesetzt wird, keinen Einfluss auf die weitere Verschlechterung der Bedingungen für die Wasserentnahme aus den Quellen auf der tschechischen Seite der Grenze haben werden;

- Entgegen der Ansicht des Investors umfasst das Ausmaß der Auswirkungen des sachlichen Vorhabens auch Grundstücke, die sich im Bereich der tertiären Depressionstrichter befinden, und die Aberkennung der Verfahrensrechte einer Partei kann nicht aus einer unzureichenden Dokumentation der Problematik der Bodensenkung resultieren.

6) mit Schreiben von 2. August 2022 hat **Greenpeace Česká republika**, vertreten durch [REDACTED], bisherige Anmerkungen und Anträge aufrechterhalten, die Beweisführung aus den bisher erwähnten Dokumenten erhoben, insbesondere aus der Ausarbeitung mit dem Titel 'Tagebau Turów. Hydrologisches Fachgutachten für den Bericht: [REDACTED] et al. (9. Mai 2021): Entwicklung des Grundwasserspiegels im Becken von Hradec Králové - Tschechische Geologische Untersuchung Praga, das mit Schreiben von 14 Juni 2022 vorgelegt und auf folgende Fragen hingewiesen wurde:

- das Beschwerdeorgan sollte die Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigen, die nach dem Bescheid der ersten Instanz eingetreten sind, d. h. die Ergebnisse der Überwachung des Zustands von tschechischen Wasser, die die Unwirksamkeit der Dichtwand belegen, und die Verpflichtungen Polens aus dem Vertrag, insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, den UVP-Bericht um neue Vertragselemente zu erweitern;

- das Verfahren des Organs erster Instanz mit zahlreichen Verfahrensmängeln behaftet ist;

- der mit dem Tagebau verbundene Depressionstrichter führt zum Austrocknen der Trinkwasserquelle in Uhelna, und der Investor ergreift keine ausreichenden Maßnahmen, um das oben genannte Phänomen zu verhindern;

- die Errichtung der Dichtwand dient nur dem Schutz eines der vier Grundwasserleiter (der nicht für die Wasserversorgung der Bevölkerung genutzt wird und nicht die größte Wassermenge führt), während aus den anderen Schichten Wasser austritt;

- mit der Errichtung der Dichtwand soll nicht der Abfluss von Grundwasser aus der Tschechischen Republik verhindert werden, sondern der Wasserzufluss in das Tagebau minimiert werden, um so die Kohlegewinnung zu ermöglichen und zu erleichtern;

- die in dem Bescheid erster Instanz und in dem Abkommen festgelegten Wasserschutzmechanismen beruhen auf veralteten Informationen, die zum Zeitpunkt des Verfahrens verfügbar waren, und nicht auf Daten über die Auswirkungen des Vorhabens auf das tschechische Hoheitsgebiet bis zum Jahr 2015. Seit 2017 wird eine Änderung des Wasserabflussmusters beobachtet, und das Wasser aus dem tschechischen Gebiet fließt nun hauptsächlich durch einen anderen Kanal, nämlich durch den Grundwasserleiter unter der Kohle. Daher ist es notwendig, das hydrogeologische Modell zu aktualisieren, in dem Bescheid und in dem Abkommen mehr Monitoringspunkte rund um die Uhelná-Entnahmestelle bis Maßnahmen zur Minimierung ergriffen werden, vorzusehen, (ein oder mehrere unterirdische Dämme, Anpassung des geplanten Umfangs der Entnahme), *und darauf zu bestehen, dass sich die Entnahme nicht der tschechisch-polnischen Grenze nähert sowie die Verpflichtungen zum Gewässerschutz in der Vereinbarung zu verschärfen.*

Dazu:

- mit Schreiben von 19. August 2022 r. **hat die Stiftung Greenpeace Polska** die Vollmacht für Dr. hab. [REDACTED] vorgelegt (Vollmacht ist bis zum 31. Dezember 2023 vorgelegt);

- mit Schreiben von 29. August 2022 hat **die Stiftung Greenpeace Polska** erneut eine Verlängerung der Frist für die Lösung der Sache (und Aufforderung des Antragstellers dazu) wegen des Mangels und Ungenauigkeiten in der Dokumentation beantragt, die vom Beschwerdeführer diagnostiziert worden sind;

Anschließend, wenn die Parteien wiederholt mit den Beweismaterialien vertraut gemacht werden:

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 15. September 2022 beantragt, den Antragsteller aufzufordern, die fehlenden Daten zu den ermittelten Chlorid- und Sulfatwerten im Wasser aller Abwasserströme aus dem Tagebau Turów und dem Wasserlauf als Aufnahmegewässer für das erste Halbjahr 2021 zusammen mit den entsprechenden Prüfberichten vorzulegen;

- **Die Stiftung Greenpeace Polska** hat mit Schreiben von 16. September 2022 r. ein anderes Gutachten von dr hab. [REDACTED] und dr [REDACTED] vom 15. September 2022 betreffend Salzwasser vorgelegt, und auch darauf hingewiesen, dass der angefochtene Bescheid auf der Grundlage ungenauer Daten im UVP-Bericht (in Bezug auf die Auswirkungen auf das Wasser) erlassen wurde, dass die Rekultivierung des Grubenbaues bei der Bewertung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurde, was im Widerspruch zum Bescheid der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) über die Lagerstätte Złoczew steht, und dass das Abkommen eine Reihe von Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Abkommen vorsieht, die in dem Bescheid erster Instanz nicht enthalten sind. Darüber hinaus beantragte die Stiftung, die Informationen, die der tschechischen Partei auf der Grundlage des oben

genannten Abkommens zur Verfügung gestellt wurden, vom Minister für Klima und Umwelt oder anderen Organe und PGE GiEK einzuholen und das sachliche Beweismaterial einzuschließen;

- mit Schreiben von 25. September 2022 hat **Greenpeace e.V.** die Ausarbeitung von Dr. hab. [REDACTED] von 23. September 2022 mit dem Titel *Gutachten betreffend Gegengutachten von PGE in Bezug auf Tagebau Turów, Polen* vorgelegt;

- mit Schreiben von 29. September 2022 hat **Greenpeace e.V.** eine zusätzliche Erklärung zu der mit Schreiben vom 28. April 2021 vorgelegten Tabelle über Bodensenkungen auf deutscher Seite hingewiesen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Verfahren des Beschwerdeorgans nicht auf eine Überprüfung des angefochtenen Bescheids im Hinblick auf die erhobenen Vorwürfe beschränkt, hat das Organ im vorliegenden Fall den Sachverhalt und die Rechtslage im Rahmen des Verfahrens umfassend geprüft. Das Organ hat sich daher mit den gesammelten Beweismaterialien vertraut gemacht, einschließlich des Antrags vom 2. März 2015 auf Erlass eines Bescheids über die Umweltbedingungen, der gleichzeitig einen Antrag auf Festlegung des Berichtsumfangs gemäß Artikel 69 Absatz 1 des UVP-Gesetzes (aufgrund der diagnostizierten grenzüberschreitenden Auswirkungen und des Wortlauts von Artikel 69 Absatz 2 des UVP-Gesetzes), den UVP-Bericht (d. h. PGE GiEK S.A. Die Niederlassung des Tagebaus Turów, *Fortführung des Abbaus des Braunkohltagbaues Turów, Umweltverträglichkeitsbericht (kodifizierte Fassung)*, Juli 2019 r., Bogatynia) und alle ihre Ergänzungen, die Erklärungen des Klägers auf die Vorladungen der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław und der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Parteien im Stadium des Verfahrens in beiden Instanzen, den angefochtenen Bescheid und die in den Beschwerden und ihren Ergänzungen enthaltenen Argumente.

Gemäß Art. 138 § 1 Ziff. 2 der ersten Norm des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Bescheid ganz oder teilweise aufheben und über die Sache selbst entscheiden. Die Aufhebung eines auf diese Vorschrift gestützten Bescheides erfolgt, wenn die inhaltliche Entscheidung des Beschwerdeorgans infolge der erneuten Prüfung der Sache mit der Entscheidung des Organs erster Instanz übereinstimmt.

Das Verwaltungsorgan, indem es im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens einen aufhebenden Bescheid erlässt und über die Sache selbst entscheidet, vertritt die Stellungnahme, dass die Entscheidung des Organs erster Instanz unvereinbar mit dem Gesetz oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidung fehlerhaft ist. *Die Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften bedeutet die Nichtübereinstimmung mit dem materiellen Recht oder des Verfahrensrechts durch deren grobe Verletzung oder fehlerhafte Auslegung* (B. Adamiak, J. Borkowski, *Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar*, Verlag C.H. Beck, Warschau 2016, S. 617). Dies ist der Fall bei den Punkten: I.2.1, I.2.6, I.2.9, I.2.10, I.2.16 lit. a, I.2.17, I.2.19, I.3.1, II.3, II.4, II.6, III.1, III.2 i III.4 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław vom 21. Januar 2020. Gemäß Art. 138 § 1 Ziff. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann das Beschwerdeorgan den angefochtenen Bescheid aufrechterhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidung des Beschwerdeorgans infolge der erneuten Prüfung der Sache mit der Entscheidung des Organs erster Instanz übereinstimmt. Das Verwaltungsorgan, indem es im

Rahmen eines Beschwerdeverfahrens einen aufhebenden Bescheid erlässt, vertritt die Stellungnahme, dass die Entscheidung des Organs erster Instanz ordnungsgemäß ist, sowohl in rechtlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht. Nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ist der angefochtene Bescheid im Übrigen ordnungsgemäß und verletzt das Recht nicht in einem solchen Ausmaß, dass seine Aufhebung gerechtfertigt wäre.

Die Änderung der in dem angefochtenen Bescheid unter Punkt I.2.6 genannten Bedingung besteht darin, dass die Art und Weise der Durchführung der vorübergehenden Rekultivierung in den Bereichen der inneren Kipphalde präzisiert wird. Die angegebenen agrotechnischen Behandlungen zielen darauf ab, die Wasser- und Äolerosion zu verlangsamen, die Menge an Schwebstoffen im Wasser des Oberflächenabflusses zu verringern und die Luftqualität zu verbessern, indem der Prozess von Staubemissionen verhindert wird.

In Bezug auf die Bedingung I.2.9 des angefochtenen Bescheides, der den Bau einer Dichtwand und eines Systems zur Messung der Staubbelastung vorsieht, ist darauf hinzuweisen, dass in den Erläuterungen vom 28. Februar 2022 die Parameter der Dichtwand und die Materialien, aus denen sie gebaut werden soll, präzisiert wurden, was das Beschwerdeorgan die Möglichkeit gab, diese Bedingung in Punkt 3 ihrem Bescheid zu ändern. In Bezug auf das Messsystem für den Betrieb des Kohlebeckens konnten auf der Grundlage der Erläuterung vom 28. Februar 2022 die Anzahl und der Standort der Komponenten dieses Systems, d. h. der Sensoren zur Messung der Staubverschmutzung und der meteorologischen Station präzisiert werden. Gleichzeitig wurde das Datum, bis zu dem die sachlichen Maßnahmen gemäß des angefochtenen Bescheides umgesetzt werden sollten (d. h. im Jahr 2020), wegen des Prinzips der Aktualisierung, des anhängigen Beschwerdeverfahrens und der Nichterfüllung der bisherigen Verpflichtung von dem Inhalt der Bedingung I.2.9 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (RDOŚ) gestrichen.

Die in Punkt I.2.10 des angefochtenen Bescheides enthaltene Bedingung musste wegen ihrer übermäßigen Allgemeinheit geändert werden. Diese Bedingung berücksichtigt außerdem nicht, dass es kein ständiges Staubmonitoring auf oder außerhalb des Tagebaues durchgeführt wird (abgesehen von der Analyse nach der Durchführung in Bezug auf den Staub im Bereich des Kohlebeckens nach dem Betrieb, die der Gegenstand der Bedingung III.6 des angefochtenen Bescheides ist), da sie sich nur auf die Arbeitspegel beschränkt. In Bezug auf das ständige Staubmonitoring ist es zu betonen, dass es keine inhaltlichen Begründung für seine Einrichtung gibt. Messstationen, unter anderem Działoszyń, Jasna Góra, Bogatynia, Frydlant, Uhelná sowie Zittau Ost verzeichnen keine Überschreitungen der jährlichen Durchschnittskonzentrationen PM₁₀ und PM_{2,5} (vgl. Erklärungen vom 28. Februar 2022, S. 28-29). In Anbetracht dessen hielt es die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) für notwendig, diese Bedingung zu ändern und die Besprühung unter anderem auf die Wege im Grubenbau, die Kohlenwege, die Kohle und die Straßen im Becken oder auf dem Kohlenplatz auszuweiten. Dabei erachtete das Organ die visuelle Bestätigung einer übermäßigen Staubbelastung (angesichts der dokumentierten fehlenden Überschreitungen der Jahresmittelwerte der Staubkonzentration) als maßgebend und gab an, mit welchen Geräten und Werkzeugen gesprüht werden darf. Darüber hinaus wies das Organ darauf hin, dass die Ankündigungen des Hauptinspektors für Umweltschutz bezüglich des Risikos einer

Überschreitung der Informations- oder Alarmstufe für Feinstaub PM₁₀ für den 24-Stunden-Mittelungszeitraum in der Gemeinde Bogatynia berücksichtigt werden müssen. Es ist zu betonen, dass der normale Betrieb des Tagebaues, auch ohne Überschreitungen der jährlichen Durchschnittskonzentrationen, unter den vorherrschenden, unvorhersehbaren meteorologischen Bedingungen, zu Staubaufwirbelungen und kurzzeitiger Staubentwicklung führt. Das wirksamste Mittel zur Minimierung ist die Besprühung.

Die Änderung des Punktes I.2.16 Buchstabe a des angefochtenen Bescheids ergab sich aus der Notwendigkeit, die richtigen Koordinaten in die Lage der Dichtwand einzufügen. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) stellte nämlich im Hinblick auf die Ergänzungen vom 28. Februar 2022 fest, dass in dem Bescheid erster Instanz die x- und y-Koordinaten im PL-2000-Koordinatensystem vertauscht worden waren.

Die Änderung des Punktes I.2.17 des angefochtenen Bescheides in Bezug auf die wechselbare Dichtwand wurde durch eine Unstimmigkeit in den Bestimmungen über die ursprüngliche Lage der Dichtwand im PL-2000-Koordinatensystem verursacht, die von dem betreffenden Organ festgestellt wurde (Ersetzung von x und y im Koordinatensystem). Gleichzeitig hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) festgestellt, dass es nicht möglich ist, konkrete spätere Standorte für wechselbare Dichtwand festzulegen, sondern nur ungefähre Standorte im Zuge der Ausbeutungsarbeiten (vgl. Ergänzungen vom 28. Februar 2022, S. 17-18), und hat den übrigen Wortlaut der Bedingung so belassen, wie er von dem Organ erster Instanz festgelegt wurde.

Das Beschwerdeorgan änderte die Bedingung I.2.19, indem es darauf hinwies, dass es zur Minimierung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf die Umwelt notwendig ist, vor dem Fällen von Bäumen, Sträuchern und der Durchführung von Abbrucharbeiten, die das Vorhaben beeinträchtigen, einen zeitlichen Kontrollrahmen einzuführen. Dies wird aktuelle Daten über die Ansiedlung von Standorten liefern. Das Vorhaben umfasst die Umwandlung von Böden, das Fällen von Bäumen und den Abbrucharbeiten, die wichtige Lebensräume für inventarisierte, geschützte Tierarten darstellen. Aus diesem Grund wurde auch auf den Bedarf an Ersatzschutz hingewiesen.

Die Änderung der Bedingung in Punkt I.3.1 des Bescheids des Organs erster Instanz besteht darin, dass die Bestimmung über die Durchführung von aufeinanderfolgenden Rekultivierungen, die sowohl eine vorübergehende als auch eine endgültige Rekultivierung betreffen können, präzisiert wird. Die in der Bedingung erwähnte Rekultivierung dient der Vorbereitung des Grubenbaus für die endgültige Rekultivierung. Dieser Prozess wird systematisch in Gebieten durchgeführt, in denen die Bergbauarbeiten abgeschlossen sind und in denen keine neuen Ausbeutungen mehr stattfinden werden. Dieses Verfahren gilt für Gebiete, die dauerhaft vom Tagebau ausgeschlossen sind, im Gegensatz zur vorübergehenden Rekultivierung, die in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten durchgeführt wird, in denen die Bergbauarbeiten vorübergehend eingestellt wurden und die Übergangszeit (bis zur erneuten Nutzung) länger als 20 Jahre dauern wird. In der geänderten Bedingung I.2.6 wird beschrieben, wie die Durchführung der vorübergehenden Rekultivierung der inneren Kipphalde zum Schutz vor Staubentwicklung durchgeführt wird.

Im Fall von Punkt II.1 des angefochtenen Bescheides konnte durch das ergänzende Prüfverfahren in zweiter Instanz mit Ausnahme des Punktes in Punkt II.1 h) des Bescheids erster Instanz die Lage der Kontrollpunkte bei der Messung des A-Äquivalentschallpegels anhand von geographischen Koordinaten geklärt werden (vgl. Ergänzungen vom 28. Februar 2022, S. 24). Wenn die Lage des Messpunktes, die im Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław gemäß Punkt II. 1 Buchstabe h des Bescheids nicht detailliert angegeben ist, hat sie den Wortlaut wie in dem Bescheid erster Instanz.

Die Änderung der Bedingung II.3 besteht in der Ausweitung des Wirksamkeitsmonitoring auf die zusätzlichen, bereits vorhandenen Messpunkte, die den Grundwasserspiegel auf dem Pw-Niveau anzeigen, Angaben zu spezifischen Piezometern auf dem Niveau Mw und die Angabe der Häufigkeit dieser Messungen. Die Einbeziehung von Piezometern des Grundwasserspiegels ab dem Pw-Niveau in das Wirksamkeitsmonitoring der Funktionsfähigkeit der Dichtwand soll zeigen, wie das Grundwasser ab diesem Niveau auf die gebaute Barriere reagiert. Die gewonnenen Daten werden für die anschließende Analyse der Wirksamkeit der angewandten Minimierungsmaßnahmen gemäß Bedingung III.5 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) in Wrocław verwendet. Wird die Effektivität der geplanten Wirksamkeit der Dichtwand nicht erreicht, müssen geeignete Maßnahmen zur Minimierung ergriffen werden, z. B. eine Änderung der Höhe oder Länge der geplanten Dichtwand. In diesem Stadium des Verfahrens ist das Netz von Piezometern zum Monitoring der Wirksamkeit der Dichtwand bereits fertiggestellt, so dass die Bedingung durch die Angabe der konkreten Zahlen präzisiert werden kann. Die Ergebnisse der Piezometer gelegen in dem Pw-Niveau sollen die Entwicklung des Wasserabflusses in den Tertiär-Ebenen infolge der Durchführung der Dichtwand erfassen. Wenn eines der in der Bedingung genannten Piezometer nicht mehr funktioniert, müssen die Messungen an einem neuen Piezometer als Ersatz durchgeführt werden. Um die Bestimmungen des Bescheids klarer zu gestalten, wurde die Bedingung um die Bestimmungen der Bedingung II.4 erweitert, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, über die erzielten Ergebnisse zu berichten.

Die in der geänderten Bedingung in Punkt II.4 des angefochtenen Bescheides erwähnten Analysen sollen eine Datenbank mit hydrologischen und geologischen Informationen für das spätere Rekultivierungsverfahren bilden. Die Gestaltung des Beckens während der Stilllegungsphase ist eine Vorbereitung auf die gezielte Rekultivierung, die nicht Gegenstand dieser Prüfung ist. Da sie jedoch mit dem zu prüfenden Vorhaben verbunden sind, können die in dieser Phase gewonnenen Umweltinformationen für die entsprechenden Analysen und die Umweltverträglichkeitsprüfung eines nachträglichen Vorhabens nützlich sein. Da in der angestrebten Rekultivierungsphase Oberflächenwasser entnommen werden soll und die gezielte Menge von der endgültigen Form der Beckenböschungen abhängt, ordnete das Organ zweiter Instanz an, dass die Entwicklung des Wasserabflusses in den Wasserläufen, die von den negativen Auswirkungen der Flutung des Beckens nach dem Grubenbau betroffen sind, untersucht werden muss. Die in der Bedingung genannten Informationen sollten der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław zusammen mit einer angewandten Analyse der Flusstrends bereits in der Phase des Vorhabenbetriebs vorgelegt werden. Die Häufigkeit der Datenerfassung zeigt, dass das ganze Jahr über Informationen benötigt werden. Der für die Analyse der Flusstrends

zu wählende Zeitraum von 7 Jahren scheint ausreichend, um mögliche Trends aufzuzeigen. Die Daten sollen die Auswirkungen vorhersagen, die nach dem Ende der Wassereinleitung nach dem Bergbau auftreten werden, und sie durch die Auswirkungen ersetzen, die mit der Wassereinleitung Wasserläufen verbunden sind. Die Standorte der Wasserpegel wurden querschnittlich ausgewählt, um möglichst umfassende Daten über die Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej PLH020066 (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße) zu erhalten. Um eine angemessene Datenqualität zu erhalten, wurde empfohlen, dass der Hydrologe, der die Flussmessmethodik berät, über Kenntnisse der Messmethoden gemäß den Leitlinien der Wasserrahmenrichtlinie verfügen sollte. Die Zunahme der Häufigkeit der Berichterstattung an die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) nach 2047 ist darauf zurückzuführen, dass die Stilllegungsarbeiten, nach der Stilllegung des Tagebaues, schneller voranschreiten werden. Um eine einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten, wurden außerdem alle drei Jahre Analysen des Flusses in den Flüssen erstellt. Aus Gründen der Klarheit wurde der ursprüngliche Wortlaut der Bedingung, dass auf die Notwendigkeit der Berichterstattung von Ergebnissen des Monitorings hinweist, in die Bedingung II.3 aufgenommen, in der angegeben wird, wie das Monitoring durchgeführt werden soll.

Da in diesem Zusammenhang ein zusätzliches Prüfverfahren durchgeführt wurde, war es notwendig, die Bedingung II.6 des Bescheids von Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) bezüglich der Berichterstattung der durchgeführten Monitoringergebnisse an die zuständigen Organe zu ändern. Aus den Erklärungen vom 28. Februar 2022 geht hervor, dass die Messstationen u. a. in Działoszyn, Jasna Góra, Bogatynia, Frydlant, Uhelná oder auch Zittau Ost keine Überschreitungen der durchschnittlichen jährlichen PM10- und PM2,5-Konzentrationen aufzeichnen, was bedeutet, dass es außerhalb des Tagebaues keine Überschreitungen der Staubkonzentration gibt und dass es unangemessen ist, dem Investor die Verpflichtung aufzuerlegen, in diesem Gebiet das Monitoring durchzuführen. Es ist darauf hingewiesen, dass das Organ in Punkt II.5. des angefochtenen Bescheides ebenfalls eine unbestimmte Formulierung in Bezug auf die Staubüberwachung verwendet hat, die die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) von dessen Änderung jedoch im Hinblick auf die Ergebnisse des grenzüberschreitenden Verfahrens absieht. Auf Seite 7 des Protokolls für grenzüberschreitende Konsultationen in Form der Sachverständigensitzung mit der Tschechischen Republik (Akte erster Instanz, Band XVI, S. 3-32) wurde vereinbart, dass "Nach Genehmigung des Protokolls wird der Investor der tschechischen Partei über Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) Messdaten ab 2010 aus dem Emissionsmonitoring von 10 Messstationen in der Nähe des Tagebaues zur Verfügung stellen. Wenn diese Messungen in Zukunft fortgesetzt werden, erteilt es die Genehmigung, sie wie jedes Jahr an die tschechische Partei weiterzugeben. Das grenzüberschreitende Verfahren bezieht sich daher auf andere Staubmessungen als das außerhalb des Tagebaues durchgeführte ständige Staubmonitoring, das die in Punkt II.6 des Bescheides erster Instanz genannte Grundlage für die Verpflichtung begründen könnte, deren Erforderlichkeit jedoch ausgeschlossen ist. Daher hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), um die Informationspflichten in Bezug auf das Monitoring nicht einzuschränken, auf die Änderung von Punkt II.5 des angefochtenen Bescheides verzichtet.

Die Ergebnisse des zusätzlichen Prüfverfahrens, das die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) in der Beschwerdephase durchgeführt hat, unterstützen die Änderung der in Punkt III.1 des Bescheids der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław genannten Bedingung. In einer Ergänzung vom 28. Februar 2022 präzisierte der Antragsteller die genaue Lage der Messpunkte 2 und 3, die in der Phase des Verfahrens erster Instanz für Kontrollmessungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der akustischen Dichtwände für den Umgehungsstraße des Abraums und die Förderbandantriebsstation P5.5.1a und P5.3.1 vorgesehen waren. Gleichzeitig ist es zu betonen, dass die von dem Organ der ersten Instanz vorgeschlagene Formulierung der genannten Bedingung mangelhaft ist, da sie darauf hindeutet, dass die Lage der Messpunkte in unmittelbarer Nähe der genannten Dichtwände bestimmt werden sollte, was wegen des so genannten Hintergrundeffekts methodisch unzulässig ist. Die in den Ergänzungen vom 28. Februar 2022 angegebene Lage an der Grenze des akustisch geschützten Gebietes ist dagegen methodisch korrekt. Darüber hinaus sollte hinzugefügt werden, dass der in der Analyse nach der Durchführung nachgewiesene Bedarf an zusätzlichen Schutzmaßnahmen eine Grundlage dafür ist, dem Träger die in dem Umweltschutzrecht (POŚ) vorgesehenen Korrekturmaßnahmen aufzuerlegen.

In den Ergänzungen vom 28. Februar 2022 konnten die Lagen des Messpunkts für die Analyse nach der Durchführung in Bezug auf die Wirksamkeit des Erdpfeilers eindeutig bestimmt werden, über die das Organ erster Instanz in Pkt. 2.24 seines Bescheides in Punkt 14 entscheidet hat, was der Gegenstand der Bedingungsänderung im Punkt 14 dieses Bescheides wurde.

In Punkt III.4 des Bescheides erster Instanz wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Analyse nach der Durchführung in Bezug auf die Wirksamkeit der wechselbaren Dichtwand von der Seite von Opolno Zdrój aus zu erstellen und dem zuständigen Organ vorzulegen, wobei (mindestens) ein Messpunkt genannt wurde, an dem die Messungen im Rahmen der Analyse durchgeführt werden sollten. In den Ergänzungen vom 28. Februar 2022 wurde festgestellt, dass die Anzahl der Kontrollpunkte (bis zu 5) erhöht werden muss, um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Dichtwand an möglichst vielen Punkten bewertet wird und gleichzeitig die Wiederholbarkeit der Lagen in den verschiedenen Zeitabschnitten gewährleistet ist. Somit wurde die Verpflichtung zur Erstellung und Vorlegung einer Analyse nach der Durchführung an die zuständigen Organe sowie an die tschechische Partei sowohl für die ursprüngliche Lage, die in Punkt 6 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) angegeben wurde, der den Punkt I.2.17 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław ändert, als auch für jede weitere Lage festgelegt. Für die Jahre 2032, 2034 und 2035 sind drei weitere Lagen der wechselbaren Dichtwand vorgesehen (Ergänzungen zum 28. Februar 2022). Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahre ihrer Durchführung aufgrund der fortschreitenden Front der Arbeiten ändern können. Es ist daher erforderlich, eine Analyse nach der Durchführung nicht nur für den ersten, sondern für jeden weiteren Standort zu erstellen, was Gegenstand von Abschnitt 15.1 dieses Bescheides ist. Es ist zu betonen, dass die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), neben den oben genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Analyse nach der Durchführung der Dichtwand in Punkt 15.2, über die Durchführung von Lärmmessungen und die jährliche Vorlegung der Ergebnisse an die zuständigen Organe entscheidet,

was eine aktuelle Bewertung des akustischen Zustands in Opolno Zdrój ermöglicht. Es ist hinzuzufügen, dass die in Punkt 15 dieses Beschlusses genannten Messpunkte im Zuge der Ausführung der Arbeiten nach und nach in das Betriebsgebiet aufgenommen werden, weshalb das Organ in den Punkten 15.1 und 15.2 darauf hinweist, dass die akustischen Messungen an den vorgesehenen Punkten durchzuführen sind, jedoch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Arbeiten und des Betriebsgebietes.

Was die inhaltliche Begründung dieses Bescheids betrifft, so legt die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ihre Feststellungen (zusammen mit einer Antwort auf die Vorwürfe der Beschwerdeführer) nach den wichtigsten Umweltaspekten des Vorhabens dar.

Wirkungsbereich des Vorhabens

Unter dem Wirkungsbereich des Vorhabens ist der Bereich zu verstehen, der unter den Umständen einer bestimmten Verwaltungssache festgelegt wird und in dem die Möglichkeit des Auftretens aller (nicht nur erheblicher, dauerhafter oder langfristiger) potenzieller Umweltauswirkungen besteht, die die Durchführung des Vorhabens haben kann, und zwar in jeder Phase seiner Funktionsweise (d. h. in der Phase des Baus, des Betriebs und der Stilllegung). Es wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen, die das Eigentums- oder Nießbrauchsrecht an den Grundstücken innerhalb der Grenzen des so abgegrenzten Gebietes besitzen, neben dem Antragsteller an dem Verfahren zum Erlass eines Bescheides über Umweltbedingungen beteiligt sind. Das rechtliche Interesse der Beteiligten wird aufgrund der Frist der Einleitung des Verfahrens auf der Grundlage von Art. 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geprüft. Da ein erheblicher Teil der Auswirkungen weit verbreitet ist (z. B. Auswirkungen auf das Wasser), deren genaue Grenzen nur schwer zu bestimmen oder auch nur zu schätzen sind, wird das *Ausmaß der führenden Auswirkung* (oder die Summe der Auswirkungen) für die Zwecke der Prozesspartei des Verfahrens (insbesondere die Bestimmung der Verfahrensparteien und ihrer Anzahl) im Lichte der gesamten Dokumentation des Falles bestimmt, sei es in Bezug auf die geografische Ausdehnung, die Intensität oder das Ausmaß. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass nur Auswirkungen, die bestimmte Normen überschreiten, bei der Festlegung berücksichtigt werden. *Die Normen und ihre möglichen Überschreitungen sind für den Inhalt des Bescheides über die Umweltbedingungen relevant und nicht für das Interesse der Beteiligten im Sinne von Artikel 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes* (vgl. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 28. September 2018, AZ II OSK 2410/16). Daher hat das Beschwerdeorgan im Rahmen des Prüfverfahrens (vgl. Aufforderung vom 17. Februar 2022) auf der Grundlage der aktualisierten Analysen im UVP-Bericht und unter Berücksichtigung der Änderung des Antrags auf Erlass eines Bescheides (was vom 5. Juli 2018 erfolgte) festgestellt, dass sich der Wirkungsbereich des Vorhabens im vorliegenden Fall grundsätzlich auf die Ausdehnung des Depressionstrichters stützt, wie sie unter Berücksichtigung der Grundwasserleiter auf den Karten dargestellt ist, die den Erläuterungen vom 28. Februar 2022 als Anlage 1 beigelegt sind. Die Argumentation des Antragstellers in den vorgenannten Erklärungen über den Mangel an Verformung des Gebiets an der Erdoberfläche durch einen Depressionstrichter in tertiären Formationen vor und daraus eine fehlende Rechtsfähigkeit abzuleiten, ist unzutreffend, da sich das Eigentum an dem Grundstück auf den Raum über und unter seiner Oberfläche erstreckt [Art. 143 des Gesetzes vom 23. April 1964 des Zivilgesetzbuches (GBL. vom 2022, Pos. 1360, mit

Änderungen), und Gegenstand des Umweltbescheides sind eben die Auswirkungen auf die Umwelt, die sich ja nicht auf die Oberfläche des Bodens beschränken. Der u. a. von der Gemeinde Hrádek nad Nisou erhobene Vorwurf, dass die Entziehung der Prozessrechte von den Parteien aus der unzureichenden Dokumentation der Problematik in Bezug auf Bodensenkung entsteht, ist unwirksam. Der UVP-Bericht (mit allen Ergänzungen), der die Grundlage für den Bescheid in diesem Fall bildet, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an seinen Inhalt und ist kohärent, logisch und ausreichend für einen Bescheid. Außerdem werden die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Bodensenkungen dargelegt. Eine weitere Dokumentation dieser Auswirkungen, wie die Partei fordert, ist zwecklos und kann nach Ansicht des Organs nur dazu dienen, eine wissenschaftliche Beschreibung der einzelnen Umweltelemente eines betreffenden Gebietes zu liefern, nicht aber einen Bescheid im konkreten Fall zu erlassen. Der Vorwurf der Partei ist zu allgemein formuliert, da in dem Schreiben der Partei nicht begründet wird, warum gerade das Ausmaß der Bodensenkungen auf deutscher Seite (z.B. in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und warum) den Wirkungsbereich des Vorhabens bilden und konstruieren soll. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Prozessrecht die Verteidigung von Prozessrechten von Parteien, die von anderen Parteien in dem Bescheid übergangen wurden, nicht zulässt. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann nur dann Erfolg haben, wenn die Partei, die den Vorwurf erhebt, nachweist, dass der Verstoß sie und nicht eine andere Person daran gehindert hat, bestimmte Prozesshandlungen vorzunehmen. Die Gemeinde Hrádek nad Nisou kann daher nicht als Anwalt für die nicht genannten "deutschen Prozessparteien" auftreten. Gleichzeitig ist zu betonen, dass das Organ verpflichtet ist, das rechtliche Interesse jedes Trägers individuell zu prüfen, was die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŠ) im vorliegenden Fall getan hat.

Der Standort zur Durchführung des Vorhabens:

Hinsichtlich des Vorwurfes, dass der Standort zur Durchführung des Vorhabens in dem Bescheid nicht korrekt angegeben wurde, ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des UVP-Gesetzes keine spezifische Art und Weise der Bestimmung des Standortes zur Durchführung des Vorhabens angegeben ist, was wiederum in der aktuellen Fassung des Gesetzes für Vorhaben im Rahmen von Terminal- und strategischen Vorhaben im Erdölsektor der Fall ist, wo der Standort obligatorisch anhand einer Karte in einem Maßstab bestimmt wird, der die Lesbarkeit der dargestellten Daten gewährleistet, mit der Angabe der voraussichtlichen Fläche, auf der das Vorhaben durchgeführt wird, die eine Anlage zum Bescheid darstellt. Dabei kann der Standort z. B. durch die Angabe der Nummern der eingetragenen Grundstücke, durch die das Vorhaben verläuft, oder auch beschreibend, z. B. durch die Angabe des Standortes und des Namens der Straße, angegeben werden (vgl. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 18. September 2018, Az.: II OSK 170/18). Wichtig ist nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts nur der angemessene Detaillierungsgrad und die Ausführlichkeit in Abhängigkeit von der Art und Besonderheit des Vorhabens, d.h. so, dass eine ordnungsgemäße Analyse des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen, die sich aus dem Inhalt von Art. 62 des UVP-Gesetzes ergeben, möglich ist. *„Die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens zu untersuchenden Fragen können jedoch nicht auf die Grenzen der Grundstücke beschränkt werden. Die Festlegung des Vorhabensstandorts*

in dem Umweltbescheid in unflexibler Weise durch die Grenzen der eingetragenen Grundstücke ohne Berücksichtigung der entsprechenden Gebietsreserven steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Zielen des Rechtsinstituts der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Annahmen des in Artikel 5 des Umweltschutzgesetzes ausgedrückten Grundsatzes des umfassenden Umweltschutzes, wonach der Schutz eines oder mehrerer natürlicher Elemente unter Berücksichtigung des Schutzes anderer Elemente durchgeführt werden soll. Die Bestimmung des Standortes der Durchführung des Vorhabens sollte es ermöglichen, die optimalen Umweltbedingungen unter den vorgestellten Varianten der Durchführung des Vorhabens im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Punkt 5 des UVP-Gesetzes zu bestimmen. Die Beschreibung des Standorts des Vorhabens sollte vor allem im Hinblick auf das mögliche Ausmaß der Umweltauswirkungen des Vorhabens angemessen sein und die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen gewährleisten. Aus dem Inhalt von Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des UVP-Gesetzes geht nicht hervor, dass der Gesetzgeber einen starren rechtlichen Rahmen für die Beschreibung des Ortes der Durchführung des Vorhabens festgelegt hat, noch hat er die obligatorischen Elemente einer solchen Beschreibung angegeben“. Eine Spezifizierung der Art oder des Standorts des Vorhabens im Vergleich zu den Angaben im verfügenden Teil dem Umweltbescheid gemäß Artikel 82 Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe a des UVP-Gesetzes kann in den Vorhabensmerkmalen erfolgen, die einen obligatorischen Anhang zu dem nach der Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Bescheids darstellen (Art. 82 Abs. 3 des UVP-Gesetzes).

Daher ist nach Ansicht des Generaldirektion für den Umweltschutz die Angabe des Vorhabensstandorts durch geodätische Koordinaten in der Beschreibung des Bescheids vom 21. Januar 2020 so korrekt wie möglich. Erstens, dass die Methode zur Bestimmung des Standorts nicht gesetzlich festgelegt ist, zweitens, dass es sich nicht um eingetragene Parzellennummern handeln muss, drittens, dass die Methode vernünftig und für die Art des Vorhabens geeignet sein muss. Außerdem handelt es sich um die Gewinnung von Mineralien, deren räumliche Ausdehnung grundsätzlich nicht durch die Anzahl der registrierten Parzellen bestimmt wird. Der Gesetzgeber selbst hat die Besonderheit dieser Art von Vorhaben bemerkt, indem er sie von der Verpflichtung befreit hat, dem Antrag auf Bescheid eine Kopie der Registrierkarten beizufügen, und sie durch eine Lage- und Höhenkarte ersetzt hat. Daran ändert auch die vom Beschwerdeführer angegebene Art der Adressaten des Umweltbescheids (natürliche Personen ohne geodätische Fachausbildung) nichts. Unabhängig von dem Informationswert ist der Bescheid in erster Linie ein Verwaltungsakt, in dem die Rechte und Pflichten des Adressaten - des Antragstellers - eindeutig festzulegen sind und der Durchführungsstandort so zu kennzeichnen ist, dass in späteren Stadien des Vorhabensprozesses verglichen werden kann, ob das tatsächlich realisierte Vorhaben dasjenige ist, für die der Bescheid über die Umweltbedingungen gilt. Wenn also, wie der Beschwerdeführer selbst angibt, in dem späteren Bescheid (Konzession für die Gewinnung) der Standort der Durchführung mit geodätischen Koordinaten gekennzeichnet ist/wird, sollte dies erst recht in der Phase des Umweltbescheids geschehen.

In Bezug auf den Vorwurf, dass in der Verfügung des Organs erster Instanz vom 12. Februar 2020 anstelle von drei getrennten Tabellen eine gemeinsame Tabelle mit den Zellen, die die Koordinaten der drei belassenen Gebiete trennen, vorgelegt wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass die Art der Darstellung der Daten (hier der geodätischen Koordinaten) in dem Bescheid/Beschluss freiwillig ist, d. h., dass es sich um eine Tabelle, ein Diagramm oder eine Zeichnung handeln kann,

und dass die Wahl der Darstellung des Organs überlassen bleibt (und nicht dem Beschwerdeführer, der getrennte Tabellen anstelle einer einzigen vorzieht). Die Tatsache, dass dem von den Beschwerdeführern benannten Vermessungsingenieur schließlich gelang, die räumliche Ausdehnung des Vorhabens anhand der geodätischen Koordinaten zu rekonstruieren, zeigt, dass diese korrekt ermittelt wurden.

In Bezug auf das Vorhabensgebiet ist darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) die externe Kipphalde und das Kraftwerk Turów nicht korrekt in die Grenzen des Gebiets einbezogen wurden (vgl. Abbildung Nr. 3, UVP-Bericht, S. 14). Gleichzeitig sind die Vorwürfe der Stiftung Greenpeace Poland (Schreiben vom 5. Januar 2021), die sich auf einen "äußeren Streifen der technischen Infrastruktur" beziehen, unklar, da die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) nicht weiß, was die Beschwerdeführer mit diesem Begriff meinen. Die Verpflichtung zur Angabe des Ortes der Durchführung des Vorhabens gemäß Artikel 82 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des UVP-Gesetzes bezieht sich auf den Standort aller Elemente des jeweiligen Vorhabens. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 des UVP-Gesetzes ist ein Vorhaben ein Bauvorhaben oder ein sonstiger Eingriff in die Umwelt, der eine Umwandlung oder Änderung der Bodennutzung, einschließlich der Gewinnung von Mineralien, mit sich bringt; technologisch zusammenhängende Vorhaben gelten als ein Vorhaben, auch wenn sie von verschiedenen Stellen durchgeführt werden. Das Vorhaben umfasst also nicht nur das betreffende Gebäude oder Bauvorhaben, sondern alle Elemente, die das gesamte nutzbare Vorhaben ausmachen und den Betrieb der Hauptanlage gewährleisten. Im vorliegenden Fall wird also der gesamte Grubenbau einschließlich der inneren Kipphalde, des Kohlebeckens und der Förderanlage für den Transport der Kohle zum Kraftwerk, der Umweltschutzgeräte einschließlich der Wasseraufbereitungsanlagen nach dem Abbau und des Tagebauvorfeldes, in dem der weitere Abbau der Lagerstätte erfolgen wird, als Gewinnung von Mineralien in das Vorhaben einbezogen (vgl. UVP-Bericht, S. 16). Die externe Kipphalde steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben, weil der Abraum aus dem Abbau nur intern abgelagert wird und somit nicht Teil des Vorhabensgebiets ist. *Seit der Beendigung der externen Ablagerung im Jahr 2006 erfolgt die Ablagerung des Abraums nur noch intern - innerhalb der Grenzen der Nachbergbaugebiete* (Bericht, S. 30). Bei dem sachlichen Vorhaben handelt es sich auch nicht, wie von den Beschwerdeführern implizit behauptet, um die Erzeugung von Strom, sondern um die Gewinnung von Mineralien. Das Kraftwerk Turów steht also in keinem technologischen Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Vorhaben. Die Einbeziehung der Gewinnung von Mineralien, der Trennung von Abraum und Kohle und sogar des Transports dieser Kohle zum Kraftwerk in den Vorhabenumfang ist absolut richtig. Gleichzeitig ist zu betonen, dass für den Bescheid über die Umweltbedingungen ein Gebiet mit einer größeren Fläche als Vorhabenstandort angenommen wurde, als es sich aus der eigentlichen Definition einer Bergbauanlage ergeben würde, die besagt, dass eine Anlage eine technisch und organisatorisch getrennte Gesamtheit von Maßnahmen ist, die unmittelbar der Durchführung der durch das Gesetz geregelten Tätigkeiten im Rahmen der Gewinnung von Mineralien aus Lagerstätten dienen [Art. 6 Abs. 1 Ziff. 18 des Gesetzes über Geologisches und Bergbaurecht vom 9. Juni 2011 (GBl. von 2022, Pos. 1072 mit Änderungen.)].

Stilllegung des Vorhabens

Die wichtigste Richtlinie für die Auslegung des Konzepts des Vorhabensumfangs ist die Notwendigkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (oder eine Analyse der Notwendigkeit einer solchen) für alle Elemente, Phasen, Stufen (wie auch immer sie genannt werden) eines bestimmten Vorhabens durchzuführen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhaben um die Gewinnung von Mineralien, aber die bloße Einstellung der Gewinnung kann gerade wegen der oben genannten Richtlinie nicht mit der Stilllegung des Vorhabens in Verbindung gebracht werden. Nur die Stilllegung des Tagebaues und die anschließende Bildung der Böschungen des Betriebsanges und der Böschungen der inneren Kippthalde, d. h. die direkte Vorbereitung der Flutung mit Wasser (angesichts der Wasserrichtung der Rekultivierung), stellen im vorliegenden Fall die Stilllegungsphase des Vorhabens dar. Die bloße Befüllung des geformten Beckens mit Wasser ist dagegen bereits ein eigenständiges Vorhaben, zudem nach dem Willen des Gesetzgebers ein Vorhaben, das stets erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 35a UVP-Verordnung von 2019), dessen Durchführung zwingend einen Bescheid über Umweltbedingungen vorausgehen muss, die nach einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen wird. Der auf der Grundlage des laufenden Antrags erlassene Bescheid kann sich daher nicht, wie von den Beschwerdeführern beantragt, auch auf die Flutung des Beckens erstrecken, da dieser Prozess vom Gesetzgeber gerade wegen seiner Umweltauswirkungen als eigenständiges Vorhaben anerkannt wurde. In der Begründung des Vorhabens einer Verordnung des Ministerrats vom 5. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung über Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (GBl. von 2022, Pos. 1071), wird darauf hingewiesen, dass die Befüllung eines Grubenbaues erhebliche Auswirkungen auf die vom Wasser abhängigen Lebensräume und die im Einflussbereich des Flutungsprozesses und des Klimas vorkommenden Pflanzen- und Tierarten haben kann und dass der Prozess der Wassergewinnung für die Flutung großer Grubenbauen mehrere Jahrzehnte dauern und sich aufgrund der abnehmenden Menge an verfügbaren Wasserressourcen verlängern kann. Darüber hinaus ist für die Befüllung des Grubenbaus eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (und damit einer des nachträglichen Bescheides gegenüber dem Bescheid über die Umweltbedingungen), und es besteht kein technologischer Zusammenhang zwischen diesem Prozess und der Stilllegung des Tagebaues, was die Abtrennung dieser Tätigkeit als Vorhaben, das Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, im Sinne von Art. 71 Abs. 2 des UVP-Gesetzes rechtfertigt.

Es sollte daher betont werden, dass sowohl ein Vorhaben, das die Gewinnung von Mineralien im Tagebau vorsieht, bei dem ein Grubenbau als Veränderung der Umwelt zurückbleibt, als auch die Befüllung des Grubenbaus mit Wasser einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, was dem Ziel der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben (GBl. EU.L.2012.26.1 vom 28.01.2012) entspricht.

Das gleiche Vorhaben mit genau den gleichen Grenzen (Stilllegung des Tagebaues und Bildung der Böschungen des Beckens und der externen Kippthalde) wurde im vorliegenden Verfahren erster Instanz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Auf Seite 163 des angefochtenen Bescheides hat die Regionaldirektion für den Umweltschutz *Wrocław* darauf hingewiesen, dass als Stilllegungsphase des geplanten Vorhabens im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens diejenigen

Tätigkeiten angenommen wurden, die zur Vorbereitung des Gebietes für die endgültige Rekultivierung führen, und dass die Fragen der Analysen der Quantität und Qualität des Grundwassers und der Flussrichtungen im Rahmen der geplanten endgültigen Rekultivierung und der Schaffung des Beckens Gegenstand einer gesonderten Studie und Bewertung sein werden, die in etwa 30 Jahren durchgeführt wird. Die diesbezügliche Nomenklatur wurde von dem Organ erster Instanz in Anlehnung an den UVP-Bericht übernommen, in dem klar zwischen der Phase der endgültigen Rekultivierung, d. h. der Befüllung des Beckens mit Wasser, und der Phase der Vorbereitung der endgültigen Rekultivierung (Gestaltung der Hänge) unterschieden wird. Aus dem Bericht geht hervor, dass *der auf diese Weise vorbereitete Grubenbau (in der Phase der endgültigen Rekultivierung, die nicht Gegenstand dieser Studie ist) hauptsächlich mit Wasser aus dem Fluss Lausitzer Neiße und in geringerem Maße auch aus dem Fluss Miedzianka gefüllt werden soll* (S. 25), und *im Allgemeinen besteht die Vorbereitung des Grubebaus für die endgültige Rekultivierung darin, die unter Wasser liegenden Teile der Grubenböschungen mit Erdmassen abzustützen (und möglicherweise den Boden teilweise abzuflachen) und den über Wasser liegenden Teil der Grubenböschungen so zu profilieren, dass eine forstwirtschaftliche Rekultivierung und andere Landnutzungsmethoden möglich sind.* (Bericht, S. 24).

Das Organ erster Instanz hat in der Tat eine Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb dieser Vorhabensgrenzen durchgeführt. Zunächst hat er den UVP-Bericht geprüft, in dem die Stilllegung des Tagebaues und die Vorbereitung der endgültigen Rekultivierung auf den Seiten 23 bis 26 ausführlich beschrieben wurden. Auf Seite 18 ist eine Karte mit den Rändern der Böschungen des Zielhanges und der Zielhalde mit den Oberkanten dargestellt, und auf Seite 27 sind die Elemente der Vorbereitung der endgültigen Rekultivierung aufgeführt. Es ist wichtig zu beachten, dass die prognostizierten Parameter des Grubenbaus in einzelne Vorhabenvarianten eingenommen wurden, weil die endgültige Bildung der Böschungen des Beckens und der inneren Kipphalde bei jeder der analysierten Varianten anders aussehen wird. Der Vorwurf der Stiftung Greenpeace Polska in ihrem Schreiben vom 20. Oktober 2021, dass der Bericht keine Angaben zu den Grenzen, der Form und den geometrischen Parametern des Grubebaus nach dem Betrieb enthält, ist daher unwahr. Die Abbildung 7 (Bericht, S. 27) zeigt sowohl die Grenzen als auch die Form des Grubenbaus; im Südosten die Ränder der Böschungen des Zielhanges und im Rest die Kipphalde nach der Umsiedlung der Massen, zusammen mit den Ordinaten. Auf Seite 72 des Berichts werden in der Beschreibung der für die einzelnen Alternativen vorgesehenen Arbeiten die maximale Tiefe des künftigen Beckens, das Volumen und die Oberfläche des Grundwasserspiegels sowie der Neigungswinkel der einzelnen Alternativen angegeben. Die Information auf Seite 25 des Berichts, dass der Becken mit Wasser aus der Lausitzer Neiße und in geringerem Maße auch aus Miedzianka gefüllt wird (obwohl die Befüllung nicht Teil des vorliegenden Vorhabens ist), steht nicht im Widerspruch zu der Information auf Seite 24 des Berichts, dass der Grubenbau teilweise mit Massen aus der inneren Kipphalde gefüllt werden soll. Um den Grubenbau in seine endgültige Form zu bringen, müssen die Erdmassen der inneren Kipphalde (je nach Variante unterschiedlich viel) angehäuft und verschoben werden. Obwohl dies nicht zum Umfang des sachlichen Vorhabens gehört, werden in dem Bericht auch die voraussichtlichen Grenzen des Beckens, d. h. die von den Antragstellern gewünschte Form der Uferlinie, die Länge und die Breite angegeben. Alle diese Informationen sind in Abbildung 7 auf Seite 27 des Berichts enthalten.

Die wichtigsten Auswirkungen der Stilllegungsphase des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Bodenoberfläche, die Emissionen in die Luft und die Auswirkungen auf das Klima (vgl. Bericht, S. 368), die mit der Bewegung von Erdmassen von der inneren Kipphalde zum Grubenbau für die Stützung der Böschungen und die Neuprofilierung der Böschungen oberhalb des Wassers verbunden sind, die Lärmemissionen durch den Betrieb des K-T-Z-Systems und den Verkehr der Baufahrzeuge (vgl. Bericht, S. 460) sowie die Auswirkungen auf das Wasser, da die Vorbereitungsarbeiten eine weitere Entwässerung des Gebiets erfordern. Diese Auswirkungen wurden entgegen dem Vorwurf der Stiftung Frank Bold (Beschwerde, S. 6) von den Autoren des Berichts als langfristige Auswirkungen betrachtet (vgl. Bericht, S. 529: die mittelfristigen Auswirkungen werden bis zum Ende des Abbaus andauern, und die langfristigen Auswirkungen sind die Schaffung eines Depressionstrichters und alle durch die Senkung des Grundwasserspiegels verursachten Sekundäreffekte). Aus dem UVP-Bericht geht unter anderem hervor, dass die Zeit, die für die Gestaltung der Böschungen des Beckens benötigt wird, von den (für jede Variante unterschiedlichen) endgültigen Parametern des Beckens abhängt und für Variante 1 etwa 12 Jahre, für Variante 2 4,5 Jahre und für Variante 3 *3,5 Jahre beträgt, und dass dieser Zeitraum von drei bis zwölf Jahren, in dem die Stilllegung des Tagebaues und die Vorbereitung der endgültigen Rekultivierung erfolgen, in den Analysen des UVP-Berichts berücksichtigt wurde* (vgl. die Beschwerde der Stiftung Frank Bold vom 18. Februar 2020).

Der so gestaltete UVP-Bericht in seiner einheitlichen Fassung wurde dann als notwendige Dokumentation des Falles in der Öffentlichkeitsbeteiligung (polnisch, deutsch und tschechisch) vorgelegt sowie gemäß dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 Nummer 7 des UVP-Gesetzes mit den zuständigen Organen überprüft und abgestimmt. Als Ergebnis der vorgenommenen Prüfung verpflichtete die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław in Punkt I.2.6 des angefochtenen Bescheides den Antragsteller zur schrittweisen Verlegung der Grassode bei der inneren Kipphalde, wobei das Organ, wie es auf Seite 163 des Bescheides feststellte, die parallel zur Tagebautätigkeit durchgeführte sukzessive Rekultivierung berücksichtigte. Darüber hinaus wies er auf die Verwendung einheimischer Baum- und Straucharten in der Anlage hin (Punkt I.3.1 des Bescheides). In der Phase der Vorbereitung des Grubenbaues für die endgültige Rekultivierung legte das Organ fest, dass hierfür Erdmassen aus der inneren Kipphalde verwendet werden sollten (Punkt I.3.3 des Bescheides), was mit einer Stützung und Bildung der Böschungen (Punkt I.3.2 des Bescheides) und einer Überprüfung des Gebiets mit der Teilnahme der Naturwissenschaftler (Punkt I.3.4 des Bescheides) durchgeführt wurde. All dies beweist nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), dass das Organ erster Instanz eine unabhängige und eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung der Stilllegungsphase des Vorhabens durchgeführt hat, und widerspricht den Vorwürfen der Beschwerdeführer. In der Beschwerdephase wurden die Angaben zur Stilllegungsphase auf Wunsch des Organs präzisiert, wie in den Absätzen 2, 8 und 11 dieses Bescheides präzisiert, wobei zu beachten ist, dass der Antragsteller verpflichtet ist, die Gestaltung der Hänge ab 2047 alle drei Jahre bis zum Ende der Stilllegungsphase des Tagebaues zu dokumentieren (und das Organ diese Informationen vorzulegen) (Abs. 11 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ)).

Der Zeitraum nach 2044, d. h. die Beendigung der Gewinnung von Mineralien bis zur Stilllegung des Tagebaues und der Bildung der Böschungen, wurde entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer bewertet (Beschwerde der Stiftung Frank Bold, Seite 5). Dies wird von dem von den Beschwerdeführern beauftragten Experten [REDACTED] in seiner Stellungnahme festgestellt (*der Bericht ist im Übrigen inkonsequent, da dieser die Analyse für den Zeitraum nach 2011 aufgibt, da z. B. für den Kohlenstoff-Fußabdruck auch der Zeitraum von 2045 bis 2048 und wahrscheinlich weitere 36 Jahre analysiert wurde, Stellungnahme, S. 10*), und von den Beschwerdeführern selbst bestätigt, indem sie darauf hinweisen, dass die Autoren des Berichts ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens über das Jahr 2044 hinausgehen werden (o.g. Beschwerde, S. 5). Was die Beschwerdeführer als Vorwurf betrachten, nämlich die Inkonsistenz bei der Betrachtung des Zeithorizonts der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltkomponenten nach 2044, erkennt das Organ als Wert des UVP-Berichts an. Dies liegt daran, dass es sich um ein Dokument handelt, in dem die Auswirkungen auf verschiedene Komponenten mit oft sehr unterschiedlichen Merkmalen beschrieben und quantifiziert werden, deren Zeitrahmen für das Auftreten (und die Intensität) unterschiedlich sind, so dass die Bewertung im Bericht dies berücksichtigen sollte. Die Auswirkung auf das Klima ist eine langfristige Auswirkung und der Zeitraum, in dem sie berücksichtigt wird, ist notwendigerweise entsprechend lang, und die Auswirkung auf das akustische Klima in der Stilllegungsphase des Vorhabens ist eine mittelfristige Auswirkung (Phase der Hanggestaltung).

In Bezug auf den Vorwurf der Stiftung Frank Bold, die unter anderem durch das Schreiben des Ökologischen Vereins Eko-Unia vom 25. März 2022 ergänzt wurde, sieht das hiesige Organ keine Rechtfertigung für die Notwendigkeit, dem Bericht eine Strategie für die Rekultivierung des Tagebaugebiets beizufügen, die insbesondere der Notwendigkeit einer schnelleren Schließung des Tagebaues Rechnung trägt. Der Umweltbescheid berechtigt den Antragsteller lediglich dazu, während ihrer so genannten Gültigkeitsdauer eine Vorhabensgenehmigung - eine Konzession für die Gewinnung - zu beantragen. Gemäß des Umweltbescheides darf der Abbau nur bis 2044 fortgeführt werden, wobei zwischen 2020 und 2038 maximal 11 Mio. t/Jahr und zwischen 2039 und 2044 maximal 7 Mio. t/Jahr gefördert werden dürfen (Punkt I.2.1 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław). Nach 2044 wird das Tagebau stillgelegt, was, wie die Beschwerdeführer nicht wissen, aufgrund der Technologie ein langwieriger Prozess ist und etwa 10 Jahre dauert. Parallel zur Stilllegung des Tagebaues werden die Rekultivierungsarbeiten fortgesetzt, die zur endgültigen Bildung der Böschung des Grubenbaues und der inneren Kipphalde führen. Bis zum Jahr 2044 hat der Antragsteller im Rahmen der Konzession also das Recht, das Mineral in den in dem Bescheid festgelegten (auf die Konzession übertragenen) Mengen zu fördern, und es ist Sache des Antragstellers, diese Höchstmenge abzubauen oder den Abbau einzustellen und das Tagebau stillzulegen. Für jede der oben genannten "Lebensphasen" des Vorhabens galten die in dem Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław festgelegten und durch den Bescheid der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) teilweise geänderten Durchführungsbedingungen.

Auch im Hinblick auf die Stilllegung des Vorhabens erlegen die Antragsteller dem UVP-Bericht aufgrund des derzeitigen Wortlauts des UVP-Gesetzes überflüssige und ungerechtfertigte Verpflichtungen auf, indem sie u. a. darauf hinweisen, dass bei Vorhaben, die erhebliche

Auswirkungen auf die Umwelt haben können, Angaben zu den Abrissarbeiten vorzulegen sind (vgl. Schreiben der Stiftung Frank Bold vom 26. Januar 2022). Sie werfen auch vor, dass die in dem Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław festgelegten Bedingungen für die Stilllegung zu allgemein gehalten waren, was durch den Bescheid der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) teilweise behoben wurde. Die Festlegung bestimmter Arten von Bäumen und Sträuchern, die bei der Rekultivierung verwendet werden, ist nach Ansicht des Organs beider Instanzen nicht gerechtfertigt. Es wurde als ausreichend erachtet, sie als einheimische Arten auszuweisen, mit dem Vorbehalt, dass es sich um nicht einheimische (wenn die örtlichen Bodenverhältnisse dies nicht zulassen), aber nicht invasive Arten handeln kann (Punkt I.2.6 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (RDOŚ), geänderter Punkt 2 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ)). Die Parameter für die Gestaltung der Böschungen sind im UVP-Bericht (S. 23-26) definiert, *und zwar im Falle der Variante 2 als Stützung der Böschungen mit Aufschüttung mit einer Neigung von etwa 1:8, ohne Aufschwimmen des Grubenbauens. (...) Der nicht abgelagerte Teil des östlichen Böschungsabschnitts wird eine Höhe von ca. 160 m und eine Neigung von 1:3,3 - 1:4,3 aufweisen. Im südöstlichen Bereich wird die interne Kipphalde nur die Böschungssohle bis zu einer Höhe von 77 m über dem Meeresspiegel auffüllen. Die Höhe des nicht ausgekleideten Teils der Böschung des Grubenbauens wird etwa 170 m betragen und die Gesamtneigung etwa 1:3. Der Bereich der Ostböschung zwischen der Böschung und dem oberen Teil der Rampe V wird nach Beendigung des Betriebs abgelagert bleiben. Der südöstliche Bereich des Vorhabens grenzt am ehesten an die bebauten Gebiete von Opolno Zdrój. Es wird erwartet, dass die Böschungshöhe in diesem Bereich ca. 200 m erreicht, mit einer allgemeinen Neigung von ca. 1:3,1 - 1:3,5*, aber die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) hält es nicht für sinnvoll, dies als Bedingungen für das Vorhaben anzugeben. Für das Umweltorgan ist es nämlich unerheblich, ob die Neigung 1:3,5 oder 1:4 betragen wird (und ob die Böschung diese Neigung im Jahr 2035 oder 2040 erreichen werden, wie die Beschwerdeführer erwarten), und es ist zu beachten, dass die Grenzen, die Form und die geometrischen Parameter des Grubenbauens nach dem Betrieb durch den endgültigen Zustand der Ausbeutung der Lagerstätte und der inneren Kipphalde bestimmt werden (vgl. Ergänzung zum Bericht vom 22. Februar 2022). Wie bereits festgestellt wurde, wird das Vorhaben zu einem Becken (der im Rahmen des fraglichen Vorhabens nicht mit Wasser gefüllt wird) mit einer Tiefe von ca. 230 m (der Hancza-See hat eine maximale Tiefe von 108 m) und einem Fassungsvermögen von ca. 1556,5 Mio. m³ (Volumen des Sees von Śniardwy: 0,65 km³) und einer Wasseroberfläche von ca. 1 960 ha (vgl. Bericht des UVP-Gerichts, S. 73) führen. Der Stand der Arbeiten (einschließlich der im Grubenbau und in der inneren Kipphalde erzielten spezifischen Parameter) ist stattdessen zu dokumentieren und ab dem Jahr 2047 alle drei Jahre an die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław vorzulegen, was Gegenstand von Punkt 11 dieses Bescheides ist. Das in dem Bescheid festgelegte Monitoring der einzelnen Umweltkomponenten wird sich jedoch auch auf die Stilllegungsphase des Vorhabens erstrecken. Punkt 11 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) regelte die Dokumentation des Wasserflusses der Lausitzer Neiße bis zum Ende der Stilllegungsphase des Tagebaues, Punkt II.1 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geändert durch den Bescheid der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), legte das Lärmmonitoring fest und Punkt II.3 des Bescheides der Regionaldirektion für den

Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław das Grundwassermonitoring. Keine dieser Verpflichtungen erlischt eigenständig in der Stilllegungsphase des Vorhabens nicht, so dass der Vorwurf, dass der Zustand der Umwelt in dieser Phase nicht überwacht wird (vgl. Schreiben der Stiftung Frank Bold vom 26. Januar 2020), völlig unbegründet ist.

Akustische Auswirkungen

Die Stadt Zittau trägt in ihrem Schreiben vom 20. März 2020 vor, dass es keine Beweise dafür gibt, dass die in den Punkten I.2.23 und I.2.24 des Bescheides erster Instanz vorgesehenen akustischen Schutzmaßnahmen wirksam und verhältnismäßig sind. In Bezug auf die Wirksamkeit ist anzumerken, dass der Bescheid über die Umweltbedingungen in der Regel geplante Vorhaben betrifft (in diesem Fall ist das geplante Vorhaben die Fortführung der Gewinnung von Mineralien), und es ist daher logisch, dass das Organ seine Bewertung auf das erwartete (und nicht das tatsächliche) Ausmaß und die Intensität der sachlichen Auswirkung, hier die akustische Auswirkung, stützt. Es ist zu betonen, dass im vorliegenden Fall die Zuverlässigkeit der akustischen Analyse viel höher ist als bei Vorhaben, die von Grund auf neu gebaut werden, da das akustische Modell auf der Grundlage tatsächlicher Lärmmessungen kalibriert wurde, die während der Gewinnung von Mineralien durchgeführt wurden (vgl. UVP-Bericht, S. 701-703). Dennoch wies die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław in Punkt I.2.23 seines Bescheides auf die Notwendigkeit hin, bis zum Jahr 2025 leise Roller einzusetzen, die Dichtwandsäule in Punkt I.2.24 auf der oberen Ebene der südwestlichen Halde zu verwenden, und stellte in Bezug auf die beiden vorgenannten Minimierungsmaßnahmen zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die Messung des tatsächlichen Lärmpegels und somit die Bewertung ihrer Wirksamkeit. Die Erdsäule wurde in Punkt III.2 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geändert durch Punkt 14 des Bescheides Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), in die Analyse nach der Durchführung einbezogen, und es wurde eine zusätzliche Überwachung des Lärmpegels vorgesehen (die auch in der Phase der Stilllegung des Vorhabens durchgeführt wird): Messungen alle zwei Jahre, mit einem Messpunkt an der deutsch-polnischen Grenze in Höhe Drausendorf (im Bereich des Erdpfeilers) und Hirschfelde (Kohlebecken Nr. 2). Es besteht daher keine Notwendigkeit, die von den Beschwerdeführern geforderte Neumodellierung der Lärmpegel vorzunehmen, da sich diese in jedem Fall auf die prognostizierten, mathematisch berechneten Auswirkungen und nicht auf die tatsächlichen Auswirkungen beziehen wird. Es ist auch nicht gerechtfertigt, die in der Phase des UVP-Berichts durchgeführte Modellierung zu negieren; die Berechnungen der Lärmausbreitung wurden an 38 Kontrollpunkten und in einem Raster mit einem Schritt von 4 m korrekt durchgeführt, was zu akustischen Karten der Lärmausbreitung während des Tages und der Nacht getrennt in der Umgebung des Tagebaues für das Basisjahr 2020 und die festgelegten Zeithorizonte führte, d. h. 2025, 2030, 2035, 2040 und 2044. An dieser Stelle ist darauf hingewiesen, dass die Lärmemissionen während der Stilllegungsphase des Vorhabens separat bewertet wurden (vgl. UVP-Bericht, Kapitel 12.11, S. 460). Bezeichnenderweise wurden in die Analysen auch die Grenzgebiete der Tscheschischen Republik (vgl. Bericht S. 445-446) und der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Bericht S. 447-449) einbezogen: das Gebiet von dem Standort Hirschfelde und das Gebiet von dem Standort Drausendorf sowie die kumulativen Auswirkungen u.a. mit dem Kraftwerk Turów.

Das ist nicht wahr, dass die akustische Modellierung unter Berücksichtigung der leise Roller *und der Erdsäule noch nicht durchgeführt wurde* (vgl. Beschwerde der Stadt Zittau, S. 2). Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Zittau in ihrem Schreiben vom 12. September 2019 im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens hat der Antragsteller detaillierte Bedingungen für die Luftemissionen und die akustischen Emissionen auf deutscher Seite vorgelegt (auch in deutscher Übersetzung - vgl. Schreiben vom 16. September 2019 und Schreiben vom 14. Oktober 2019), einschließlich der Ergebnisse einer neuen akustischen Modellierung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen und vor allem einer anderen akustischen Qualifizierung der Gebiete auf deutscher Seite als im UVP-Bericht angenommen. Es sollte klargestellt werden, dass in der Berichtsphase festgestellt wurde, dass die akustischen Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb der Grenzen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland - Drausendorf aufgrund der fortschreitenden Arbeitsfront in der entgegengesetzten Richtung und der Verlagerung des Absetzers Z-48 von hohen Haldenniveaus im westlichen Abschnitt auf niedrige Niveaus im östlichen Abschnitt unbedeutend sein würden (vgl. Bericht, S. 418). Auf Seite 449 des Berichts ist ein Auszug aus der akustischen Karte dargestellt (die akustischen Karten in voller Größe sind als Anlage Nr. 6 dem Bericht beigelegt), und zwar tagsüber und nachts im Bereich des Standortes Drausendorf (dessen Bebauung 300 bis 400 m von der Grenze des Grubenbauens entfernt liegt - Bericht, S. 700), wo die Isolinie von 45 dB auch nachts die Grenze überschritt, aber nicht direkt die Gebäude des Standortes einschloss (vgl. Abb. 200, UVP-Bericht, S. 449). Die Jahre 2020-2025 wurden aufgrund der akustischen Auswirkungen in diesem Gebiet als empfindlicher Zeitraum angesehen. In Ermangelung eines lokalen Entwicklungsplans wurde die Kategorie von ländlichen Gebieten und Bebauungen mit gemischten Funktionen (mit Grenzwerten von 60 dB tagsüber und 45 dB nachts) gemäß dem technischen Handbuch TA Lärm als akustische Qualifikation angenommen - 1998 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Vom 26. August 1998, die Anwendung auf der Bundesrepublik Deutschland findet (vgl. Bericht, S. 701). Die Stadt Zittau, mit dem Schreiben vom 12. September 2019, focht als das für die akustische Qualifikation des Standorts auf einer ähnlichen Grundlage wie Artikel 115 der Umweltschutzrechtes unmittelbar zuständige Organ (im Schreiben vom 12. September 2019 als Bauaufsichtseinrichtung bezeichnet) die auf diese Weise vorgenommene Qualifikation des Standorts an und wies darauf hin, dass Drausendorf fast ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird; der westliche Teil (die Siedlung Ernst Thälmann) ist ausschließlich ein Wohngebiet (wo der zulässige Lärmpegel nachts 35 dB beträgt) und der östliche Teil ein allgemeines Wohngebiet (wo der zulässige Lärmpegel nachts 40 dB beträgt). In Anbetracht dessen wird in den Ergänzungen des Berichts im Schreiben vom 16. September und 14. Oktober 2019 ein versicherungsmathematisches Akustikmodell vorgestellt. Um den Lärmpegel auf 40 dB zu senken, wurden leise Rollen am Förderband III des Absetzers Z49 und am letzten Abschnitt des Förderbands Z11.01 als direkte Maßnahme an der Quelle und eine Erdsäule als zusätzliche Maßnahme vorgesehen. Die Stadt Zittau hatte die Möglichkeit, sich mit dieser Ergänzung entweder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (die Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Partei wurde wiederholt durchgeführt und endete zuletzt am 20. Januar 2020, diese Frage war auch der Gegenstand einer

Verwaltungsverhandlung im Rahmen der polnischen Öffentlichkeitsbeteiligung am 19. September 2019) oder doch als Verfahrensbeteiligter bei Wahrnehmung der Befugnisse nach Art. 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vertraut zu machen.

Durch die genannten Minimierungsmaßnahmen wurde an der Baulinie des südlichen *Teils von Drausendorf, für die der Punkt P38 repräsentativ ist, ein Pegel von etwa 40 dB eingehalten.* (vgl. Schreiben vom 16. September 2019, Tabelle 1 mit den Werten vom 2025 P38, Dorfstrasse 9B, Drausendorf).

Wir können dem Argument der Stadt Zittau nicht zustimmen, dass diese Maßnahmen nicht überzeugend sind, weil der *Absetzer Z49 nachts nicht funktioniert.* Der Absetzer Z-49 wurde im UVP-Bericht sogar als besonders akustisch belastend in dem Gebiet identifiziert: *insbesondere durch die Förderstrecken C1.x und C2.x, die den Abraum zum Absetzer Z-49 führen, sowie durch den Absetzer selbst, der in der südwestlichen Region des Grubenbaus betrieben wird, beeinflusst. Die Lärmbelastung in diesen Gebieten wird sich vor allem mit dem Fortgang der Arbeiten des Absetzers Z-49 ändern, die aufgrund der Nähe zur Landesgrenze nur tagsüber mit ihrem Stromnetz arbeiten wird.* (Bericht, S. 418). Die nächtliche Ruhezeit wurde jedoch bei der akustischen Modellierung im UVP-Bericht (Bericht, Seite 417 der für die Berechnungen zugrunde gelegten Szenarien für die Betriebsbedingungen des Tagebaues) berücksichtigt, allerdings nur während des Zeitraums, in dem es auf der südwestlichen Kipphalde in Betrieb ist; in diesem Fall kommt es am Referenzpunkt 38 im Jahr 2020 weder tagsüber noch nachts zu Überschreitungen von 40 dB. Im Gegensatz dazu treten solche Überschreitungen sowohl tagsüber als auch nachts im Zeithorizont 2025 auf, obwohl der Absetzer Z-49 und die sie versorgenden Förderbandanlagen zu diesem Zeitpunkt bereits anderweitig in Betrieb sein werden und keine Notwendigkeit besteht, ihre Betriebszeiten einzuschränken (Bericht, Seite 426). Dies bedeutet, dass nicht nur der Absetzer Z-49 die Überschreitungen an dem betrachteten Punkt im Jahr 2025 direkt verursacht. Darüber hinaus werden bis zu diesem Jahr gemäß der in Punkt I.2.23 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław genannten Bedingung auf dem Förderband III dieses Absetzers und dem letzten Abschnitt des Förderbands Z11.01 bereits leise Roller installiert sein. Es ist zu betonen, dass es sehr schwierig ist, abzuschätzen, welches spezifische technologische Element im Tagebau für die Überschreitung des Referenzpunktes verantwortlich ist, und daher werden zusätzlich zu den Maßnahmen an der Quelle weitere Maßnahmen ergriffen, in diesem Fall die Erdsäule. Es wird eine zusätzliche *Barrierenwirkung für den in westlicher und nordwestlicher Richtung abgestrahlten Lärm einführen, die Absorptionsfähigkeit der an dem Lärmemissionsort angrenzenden Flächen von anderen Absetzern (Z48 und Z45) erhöhen und die Flächen der Stadt Zittau als Erddamm weiter schützen* (vgl. Erklärungen vom 16. September 2019).

Die Beschwerdeführer verweisen auf die ihrer Ansicht nach besser geeigneten Lärmschutzmaßnahmen als eine Erdsäule. Dabei führen sie alle Maßnahmen auf, die dem Vorhabensentwickler bereits durch den Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (RDOŚ) auferlegt wurden, d. h. die Abschaltung nachts (Punkt I.1. 12 des Bescheides), die Einhausung von Lärmquellen oder die Errichtung von akustischen Dichtwänden entlang von Förderbändern (Punkt I.2.16 des Bescheides), was bedeutet, dass keine anderen technischen Lösungen verfügbar sind. An dieser Stelle ist es zu betonen, dass das Tagebau dank der Anwendung der oben beschriebenen Methoden die in der Verordnung des Umweltministers vom 14. Juni 2007 über die zulässigen Umgebungslärmpegel (Gesetzblatt von 2014, Punkt 112) festgelegten

zulässigen Umgebungslärmpegel nicht überschreitet, die für die Gebiete der Mehrfamilienhäuser, Gemeinschaftswohnungen, Gehöfte und Wohnsiedlungen tagsüber 55 dB und nachts 45 dB betragen. Die Überschreitung eines Pegels von 40 dB (der in der Bundesrepublik Deutschland zur Gewährleistung eines angemessenen akustischen Schutzes erforderlich ist und von den Beschwerdeführern selbst gefordert wird) ist aufgrund der logarithmischen Dimension dieses Wertes schwierig und erfordert zusätzliche Methoden. Der Einsatz der Erdsäule kann nicht als Strafe für die Einwohner angesehen werden, wie die Stadt Zittau behauptet, sondern als eine Notwendigkeit, da es keine anderen technischen Lösungen gibt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Tagebau um eine komplexe Reihe von Maschinen und Anlagen handelt, deren "nächtliche Abschaltung", wie von den Beschwerdeführern behauptet, unmöglich ist.

Die Mindestparameter der Erdsäule wurden durch eine akustische Modellierung ermittelt und nicht, wie von der Partei behauptet, freiwillig vom Investor gewählt.

Dabei werden von dieser Minimierungsmaßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf die anderen Umweltkomponenten erwartet. Hervorzuheben ist, dass sie auf dem Tagebau, ca. 1.400 m von der Siedlung Drausendorf entfernt, d.h. in einem bereits umgewandelten Gebiet, errichtet wird und ca. 50 m über die Tagebauoberfläche hinausragt (die Höhenordinate liegt bei 255-275 m über NN). Die gleiche Höhe wird durch das Vorhaben in Variante 2 entstehen, wobei die Haldenoberkante auf der Ordinate von 275 m ü.d.M den südwestlichen Bereich des Grubenbaus vollständig ausfüllt, wie in Variante 3 (UVP-Bericht, S. 72-73). Hervorzuheben ist die hügelige Beschaffenheit des Gebietes; Drausendorf selbst liegt auf einer Höhe von ca. 225-230 m ü.d.M., der Standort Radgendorf liegt auf 275 m ü.d.M. in der Nähe, ähnlich wie der höchste Punkt des Dammes. Die Erdsäule wird nicht über ihre gesamte Länge gleich hoch sein; die Ordinaten sind auf 255-275 m ü.d.M festgelegt. In Bezug auf die Sonneneinstrahlung ist darauf hinzuweisen, dass es in der Nähe natürliche Hügel gibt, die höher sind als die Säule, wie z. B. Wysoczyzna Kopacza zwischen Kopaczów und Sieniawka auf 296 m ü.d.M, so dass es schwierig ist, die Säule selbst als einen Faktor zu sehen, der den Beschwerdeführern insbesondere im Winter die Sonneneinstrahlung einschränkt. Die Aufschüttung der Säule ist für das Jahr 2025 geplant, so dass in diesem Zeitraum mit einem lokalen Anstieg der Luftemissionen zu rechnen ist. Es ist jedoch zu bedenken, dass Drausendorf in einem Gebiet liegt, in dem Westwinde vorherrschen, wie aus der Zeichnung Nr. 265 im UVP-Bericht (mit den vorherrschenden Windrichtungen im Jahr 2018) und dem im Schreiben vom 14. Oktober 2019 dargestellten Windtau hervorgeht, und im Jahr 2030 wird die Halde Drausendorf jedoch nur noch etwa 1 km entfernt sein. Die Schätzung der Emissionen aus dem Tagebau wurde für diesen Ort als nicht signifikant angesehen. Im Allgemeinen wurden die Auswirkungen des Tagebaues auf die Luft als unbedeutend angesehen, und eine Staubüberwachung außerhalb der Grenzen des Tagebaues war nicht gerechtfertigt. Eine punktuelle, vorübergehende Erhöhung der Staubbelastung durch die Fertigstellung der Säule selbst wird daher nicht signifikant sein. Es ist zu betonen, dass die Aufschüttungsfläche gemäß Absatz I.2.6 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geändert durch Absatz 2 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), einer Rekultivierung einschließlich Pflanzung unterzogen wird.

Auswirkungen auf die Luft

In Bezug auf die Auswirkungen auf die Luft hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) festgelegt, dass die zulässigen Werte gemäß der Verordnung des Umweltministers über die Werte bestimmter Stoffe in der Luft vom 24. August 2012 (GBL. 2021, Pos. 845) für das Kalenderjahr auf $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM10-Feinstaub) und bis Ende 2019 auf $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ab 2020 auf $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt wurden. (PM2,5-Feinstaub). Ein 24-Stunden-Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde auch für PM10-Feinstaub festgelegt. Für diese Stufe hat der Gesetzgeber eine Überschreitung des oben genannten Wertes zugelassen, jedoch nicht mehr als 35 Mal in einem Kalenderjahr. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine Überschreitung des oben genannten zulässigen Wertes an 20 Tagen im Jahr als Einhaltung der Luftqualitätsnormen angesehen werden sollte. Aus diesem Grund bedeutet nicht jede Überschreitung des oben genannten zulässigen Wertes eine Nichteinhaltung der Luftqualitätsnormen. Der Antragsteller analysierte die Auswirkungen des Tagebaues auf die Luftqualität u. a. in der Gemeinde Bogatynia (Polen), im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland sowie die gleichzeitige Belastung durch den Tagebau und andere Emissionsquellen (kumulative Auswirkungen) auf die Luftqualität in den oben genannten Gebieten. Aus der Analyse der Ergebnisse der Berechnungen der Jahresmittelwerte und der 24-Stunden-Höchstkonzentrationen (Seite 390 bis Seite 393 des UVP-Berichts) geht hervor, dass der Betrieb des Tagebaues Turów die größten Auswirkungen auf die Luftqualität in den in Polen gelegenen Standorte der Gemeinde Bogatynia haben wird.

Wenn das Tagebau Turów als einzige Quelle der Luftverschmutzung betrachtet wird, würde es keine Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte verursachen, mit Ausnahme des Jahres 2018, für das eine leichte Überschreitung der 24-Stunden-Konzentration von PM10-Feinstaub vorhergesagt wurde. Dennoch kann die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität nicht losgelöst von anderen Quellen von PM10- und PM2,5-Emissionen, d. h. der Hintergrundluftverschmutzung, erfolgen. Wie aus den Ergebnissen der außerhalb des Vorhabensgebiets durchgeführten Berechnungen (Tabelle 111, Seite 414 des UVP-Berichts) hervorgeht, sind Überschreitungen der Luftqualitätsnormen aufgrund der Überschreitung der Jahresdurchschnittskonzentration des PM10-Grenzwerts im Jahr 2018 aufgetreten bzw. werden wahrscheinlich auftreten, aufgrund von Überschreitungen des PM2,5-Jahresdurchschnittsgrenzwerts in den Jahren 2018 und 2020 und aufgrund von Überschreitungen des PM10-24-Stunden-Grenzwerts in den Jahren 2018, 2020 und 2030. Der Investor hat außerdem angegeben, dass die Grenzwerte in bestimmten bewohnten Gebieten nicht eingehalten werden oder möglicherweise nicht eingehalten werden:

- im Jahr 2018 in Bogatynia einschließlich der Siedlungen Trzciniec Dolny und Zatonie (Überschreitungen des 24-Stunden-Grenzwerts für PM10);
- im Jahr 2020 in Bogatyni (Überschreitungen des 24-Stunden-Grenzwerts für PM10 und des Jahresmittelgrenzwerts für PM2,5);
- im Jahr 2030 in Opolno-Zdrój (Überschreitungen des 24-Stunden-Grenzwerts für PM10).

Für das Jahr 2030 werden die höchsten PM10- und PM2,5-Konzentrationen in Opolno Zdrój prognostiziert, wobei alle Luftqualitätsnormen für PM10 und PM2,5 eingehalten werden sollen. Nur für den 24-Stunden-Grenzwert für PM10 beträgt der vorhergesagte Wert am 36. ungünstigsten Tag $49,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$, was bedeutet, dass er in der Nähe des Grenzwerts von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt.

Zwischen 2040 und 2044 werden keine Überschreitungen der kumulativen Luftschadstoffbelastungen vorhergesagt. Es ist daran zu erinnern, dass bei der Modellierung der Staubausbreitung die Emissionen des Tagebaues Turów und die Hintergrundbelastung berücksichtigt wurden. Der Verschmutzungshintergrund berücksichtigt die umliegenden punktuellen Emissionen der Gemeinde Bogatynia (von Industrieanlagen), die linearen Emissionen der Gemeinde Bogatynia (von Verkehrswegen wie Provinz-, Kreis- und Gemeindestraßen) und die Oberflächenemissionen (von Einzelverbrennungsquellen) sowie die Verschmutzung aus der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. Es ist zu bedenken, dass die wichtigste Emissionsquelle, die den Hintergrund der Luftverschmutzung in städtischen Gebieten beeinflusst, einzelne, mit festen Brennstoffen befeuerte Verbrennungsquellen sind, die die Luftqualität in dem von Menschen bewohnten Gebiet beeinträchtigen.

Im Stadium der Beschwerde wurde aufgrund des Nachweises fehlender Staubüberschreitungen u. a. an Messstationen in Działoszyń, Jasna Góra, Bogatynia, Frydlant, Uhelná sowie Zittau Ost, trotz der Tatsache, dass früher, d. h. im UVP-Bericht, vorhergesagt wurde, dass die Luftqualitätsnormen zumindest in Bogatynia überschritten werden. Es wurde festgestellt, dass es nicht notwendig war, dem Investor die Verpflichtung aufzuerlegen, ein ständiges Staubmonitoring außerhalb der Grenzen, auf die er das Recht hat, durchzuführen. Dementsprechend änderte die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) den Wortlaut von Punkt II.6 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) in Wrocław und beließ den Wortlaut von Punkt II.5 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław wie in der Begründung der Änderungen durch den vorliegenden Bescheid angegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Umweltüberwachung notwendig ist, wenn die Organe, die den Umweltbescheid trifft, unter anderem nicht in der Lage ist, "die Entwicklung der Auswirkungen im Laufe der Zeit" vorherzusagen. Im Falle des Tagebaues Turów ist die derzeitige Kohlegewinnung und auch die reduzierte Gewinnung ab 2039 bekannt. Da es sich um ein noch in Betrieb befindliches Tagebau handelt und laufend Maßnahmen zur Staubreduzierung unter Berücksichtigung der in dem Bescheid festgelegten Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, ist die Feststellung einer Abnahme der Staubbelastung im Laufe der Zeit, die durch das Ausbleiben von Überschreitungen an den Messstationen bestätigt wird, zuverlässig (vgl. Ergänzungen vom 28. Februar 2022). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet, in dem bei der Modellierung der kumulierten Emissionen Überschreitungen festgestellt wurden (Wohngebiete Zatonie und Trzciniec Dolny), derzeit durch ein Luftqualitätsmonitoringssystem am Kohlebecken geschützt wird (Punkt I.2.9 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geändert durch Punkt 3 des Bescheides Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ)), das, wie die Analyse nach der Durchführung gezeigt hat, keine Überschreitungen der Grenzwerte registriert. Es ist zu betonen, dass sich das Schreiben des Ökologischen Vereins Eko-Unia vom 25. März 2020 auf die Luftqualität im Zeitraum 2015-2017 bezieht, d.h. vor der Anwendung einer Reihe von Maßnahmen zur Staubminimierung (einschließlich derjenigen, die durch den Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław auferlegt wurden) und die neuesten Daten der Messstationen (zum *Zweck der Überprüfung der Auswirkungen wurden Daten aus dem Zeitraum 2020/2021* analysiert, da diese Stationen keine Überschreitungen der durchschnittlichen Jahreswerte von

PM10 und PM2,5 aufweisen, vgl. 28. Februar 2021, S. 28). Der vom Verein zitierte Bericht Centre for Research and Clean Air zeigt die angeblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (120 vorzeitige Todesfälle im Jahr 2017, 2 100 Asthmaanfälle, 60 Fälle von Bronchitis, 110 Krankenhauseinweisungen und 51 000 Tage krankheitsbedingte Abwesenheit von der Arbeit), differenziert jedoch nicht, für welche der oben genannten medizinischen Ereignisse und in welchem Umfang der Tagebau und das Kraftwerk Turów verantwortlich sind, was besonders relevant ist angesichts der Tatsache, dass sich der oben genannte Bericht auf Emissionen des Tagebaues (PM10 und PM2,5) und des Kraftwerks (PM2,5, PM10, NO₂, SO₂ und Quecksilber) bezieht. Der Bericht betont auch, dass es die Emissionen des Kraftwerks sind, die zu den Konzentrationen von PM2,5, NO₂ und SO₂ sowie Quecksilber beitragen, und die des Tagebaues nur die Staubemissionen, betrachtet aber gleichzeitig die Emissionen aller oben genannten Schadstoffe als kumulative Emissionen, was letztlich nicht gerechtfertigt ist, da das zu prüfende Vorhaben die Gewinnung von Mineralien betrifft und es sich in erster Linie um Emissionen (einschließlich kumulativer Emissionen) von Staub handelt.

Die Durchführung eines kontinuierlichen Staubmonitorings außerhalb des Tagebaues ist daher nicht gerechtfertigt und wird auch durch den Willen der Bürger der drei Länder nicht geändert, wie in ihrem Schreiben vom 25. März 2020 angegeben. Wenn keine Notwendigkeit besteht, ein solches Monitoring durchzuführen, dann besteht auch keine Notwendigkeit, die Daten daraus zu veröffentlichen (vgl. das oben erwähnte Schreiben, S. 11), die Daten des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz Wrocław zu berücksichtigen oder einen zusätzliche Messpunkt außerhalb des Tagebaugebietes einzurichten (vgl. die Beschwerde der Stiftung Frank Bold, S. 40). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Organ nicht mit den Beschwerdeführern darin übereinstimmt, dass, selbst wenn eine Überwachung festgestellt werden sollte, dies notwendigerweise eine *automatische Veröffentlichung der Daten auf den Websites des lokalen Organs in Bogatynia und des Tagebaues Turów nach sich ziehen*würde. Die Stiftung Frank Bold hat auch Unrecht, wenn sie darauf hinweist, dass der Antragsteller verpflichtet werden muss, jährliche Berichte über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität in der Umgebung zu veröffentlichen (die es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich auf einfache und zugängliche Weise mit Umweltinformationen im Sinne von Art. 4 des UVP-Gesetzes vertraut zu machen), und wenn sie die von der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (RDOŚ) in dem angefochtenen Bescheid gegebene Erklärung zurückweist, dass die Überwachung der Luftqualität in der Nähe des Tagebaues vom Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz Wrocław über die außerhalb des Tagebaugebietes gelegene Messstation Działoszyn durchgeführt wird. Wenn das Umweltorgan eine Monitoringspflicht auferlegt, verpflichtet sie den Antragsteller üblicherweise, die Ergebnisse systematisch an die zuständigen Organe weiterzuleiten, d. h. an die Organe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich entweder den Zustand der Luftqualität kontrollieren oder im Falle festgestellter Überschreitungen Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen. Nach dem Umweltbescheid besteht keine Verpflichtung, diese Daten zu veröffentlichen, insbesondere nicht in dem von den Beschwerdeführern geforderten Umfang, da einen Verwaltungsbescheid nicht die Aufgabe hat, bestehende Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Umweltinformationen zu ersetzen. Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Emissionen werden

gemäß Artikel 9 Absatz 1 des UVP-Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Grundsätzen in Abschnitt II des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

In Bezug auf die Vorwürfe der Stadt Zittau (Punkt 6.2 der Liste der Vorwürfe) ist zu betonen, dass die Methodik zur Bestimmung der Staubemissionen des Tagebaugebietes in Kapitel 22.7 des UVP-Berichts dargelegt wird. Auf Seite 639 wird angegeben, dass Messungen der PM10- und PM2,5-Staubkonzentrationen in unmittelbarer Nähe des Tagebaues zur Entwicklung der Methodik für die Bestimmung des Staubemissionsfaktors herangezogen wurden und dass die aktuellen Emissionsfaktoren auf Messreihen aus den Jahren 2014-2018 beruhen. In der Beschwerde wird jedoch nicht angegeben, ob sich die Beschwerdeführer auf die Ergebnisse dieser Messungen beziehen. Dennoch ist zu betonen, dass weder die Methodik noch die Emissionsberechnungen bei dem Organ Anlass zu Zweifeln geben und es nicht gerechtfertigt ist, allein aus dem Fehlen von Ergebnissen dieser Messungen die Unzuverlässigkeit der Bewertung in dieser Hinsicht abzuleiten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Organ erster Instanz in seinem Schreiben vom 23. Oktober 2018 von dem Antragsteller *Ausdrucke des Staubaubreitungsmodellierungsprogramms - alle in das Programm eingegebenen Eingabedaten mit ihrer ausführlichen Diskussion (Erläuterung der getroffenen Annahmen) und Ausdrucke (numerisch) der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für alle betrachteten Fälle (Projektionen für die Jahre 2020, 2030, 2040 und 2044 und die am Standort des Tagebaues Turów durchgeführten Tätigkeiten sowie die Tätigkeit des Tagebaues Turów mit allen Staubemittenten, die sich auf die kumulative Wirkung auswirken) - verlangt hat*. Daraufhin übermittelte der Antragsteller die angeforderten Daten, allerdings nur in elektronischer Form (vgl. Schreiben vom 30. November 2018).

Zu dem Vorwurf, dass die Beschwerdeführer nicht von der 73 %igen Verringerung der Emissionen überzeugt gewesen seien, ist zu sagen, dass nicht nur die Einhausung der Übergabestelle (*die Beschwerdeführer beziehen sich vermutlich auf Punkt I.2.19 des Bescheides erster Instanz*), sondern u. a. auch die folgenden Maßnahmen zur Minimierung der Luftemissionen im UVP-Bericht und anschließend in dem Bescheid genannt wurden:

- Besprühung der Arbeitsebenen, deren Wirksamkeit auf mindestens 50 % geschätzt wurde (Punkt I.2.10 des Bescheides der ersten Instanz in der durch Punkt 4 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) geänderten Fassung);
- Begrenzung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem Grubengebiet (Punkt I.2.8 des Bescheides erster Instanz. Auch der Lkw-Verkehr ist durch den Rückgang des Braunkohleabsatzes um 50 % zurückgegangen (vgl. Bericht, Seite 648);
- Installation von halbdurchlässigen Dichtwänden zur Verringerung der Staubbelastung, wodurch die Emissionen aus dieser Quelle um mehr als 80 % reduziert werden (Punkt I.2.9 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geändert in Punkt 3 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ)).

Um die Belastung der Luftqualität in bewohnten Gebieten durch die PM10- und PM2,5-Belastung aus dem Tagebaugebiet Turów zu verringern, erließ die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) eine Verpflichtung, in der es die Berieselung von Staubemissionsstandorten nicht nur von der "visuellen Feststellung von übermäßigem Staub" abhängig machte, sondern auch von der Gefahr einer Überschreitung der Informations- oder Alarmstufe für PM10-Feinstaub in der Luft in der Gemeinde Bogatynia, wie in einer Mitteilung des

Hauptinspektors für Umweltschutz festgestellt. Gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 24. August 2012 über den Gehalt bestimmter Stoffe in der Luft (GBl. 2021, Pos. 845) beträgt die Informationsschwelle zum Zeitpunkt dieses Bescheids $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Alarmschwelle $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$, was bedeutet, dass die entsprechende Ankündigung erfolgt, wenn der Zustand der Luft den für PM10-Feinstaub festgelegten zulässigen 24-Stunden-Wert ($50 \mu\text{g}/\text{m}^3$) deutlich überschreitet. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) hielt es für erforderlich, zusätzliche Maßnahmen am Standort des Tagebaues Turów zu ergreifen, um zur Verringerung der Staubschadstoffe beizutragen, insbesondere während des Zeitraums der Mitteilung, wodurch die in der Mitteilung festgestellte schlechte oder sehr schlechte Luftqualität verbessert werden könnte. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ist sich bewusst, dass an trockenen Tagen in der Sommersaison mehr Staubemissionen von dem Tagebau ausgehen werden als im Winter. Ungeachtet der obigen Ausführungen und der Tatsache, dass einzelne Verbrennungsquellen während der Heizperiode die größten Auswirkungen auf die schlechte Luftqualität haben, hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zusätzliche Minimierungsmaßnahmen für Zeiten schlechter oder sehr schlechter Luftqualität vorgeschrieben.

Dabei haben die Kläger nicht angegeben, woher sie den Wert von genau 73 % herleiten. Im UVP-Bericht wird von einer Verringerung um rund 30 % im Jahr 2020, um 44-48 % im Jahr 2030 und um 70-72 % im Jahr 2040 im Vergleich zu 2018 ausgegangen. Verantwortlich für diese deutliche Verringerung ist eine deutliche Beschränkung der Förderung im Jahr 2040 (vgl. Bericht, S. 650). In Punkt I.2.1 seines Bescheides hat das Organ erster Instanz darauf hingewiesen, dass die Kohlegewinnung ab 2039 von 11 Mio. t/Jahr auf 7 Mio. t/Jahr reduziert werden soll.

Die Plausibilität der diesbezüglichen Annahmen im UVP-Bericht kann teilweise (da sie nur für den Bereich des Kohlebeckens gilt) durch die mit dem Schreiben vom 17. Mai 2022 vorgelegte Analyse nach der Durchführung der Funktionsweise des Staubemissionsschutzsystems im Bereich des Kohlebeckens bestätigt werden, aus der hervorgeht, dass bei der Analyse der Daten aus den Jahren 2020 und 2021 festgestellt wurde, dass der gemessene Bereich durch relativ niedrige PM10- und PM2,5-Konzentrationen gekennzeichnet war und dass die vom System signalisierten Alarme maximal die Klasse 2 erreichten (vgl. Analyse, S. 43).

Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej PLH020066 (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße)

Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Anordnung der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław vom 29. September 2014 über die Aufstellung eines Plans von Schutzaufgaben für das Natura 2000-Gebiet Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej PLH020066 (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße), im Folgenden als Gebiet bezeichnet, (GBl. der Woiwodschaft Niederschlesien von 2014, Pos. 4021) geändert am 23. Mai 2016 (GBl. der Woiwodschaft Niederschlesien von 2016, Pos. 2640) den derzeitigen Aufgabenplan für die Erhaltung wurde erstellt, im Folgenden als PZO bezeichnet. Die Schutzobjekte dieses Gebietes sind Lebensräume von: 3150 Alten Flussbetten und natürlichen eutrophen Wasserbecken mit Gemeinschaften mit Nympeion, Potamion, 3260 Tiefland- und submontanen Flüssen mit Gemeinschaften von Callitricho-Batrachion (Ranunculion fluitantis), 6410 Molinia-Wiesen verschiedener Typen (Molinion), 6430 Bergkräuter (Adenostylon alliariae) und Uferkräuter (Convolvuletalia sepium), 6510 Extensiv bewirtschaftetes Tiefland- und

Bergfrischgrünland (*Arrhenatherion elatioris*), 9110 Saure Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), 9130 Fruchtbare Buchenwälder (*Dentario glandulosae* Fagenion, *Galio odorati*-Fagenion), 9170 Mitteleuropäische und subkontinentale Eichenwälder (*Galio-Carpinetum*, *Tilio-Carpinetum*), 9180 Ahorn- und Lindenwälder an Hängen und Abhängen (*Tilio plathyphyllis* *Acerion pseudoplatani*), 91E0 Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschenwälder (*Salicetum albo-fragilis*, *Populetum albae*, *Alnenion glutinosoincanae*) und Frühlingserlen und Arten: Große Feuerfalter *Lycaena dispar*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris*) *teleius*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris*) *nausithous*, Nördlicher Kammolch *Triturus cristatus* (*Triturus cristatus*), Fischotter *Lutra lutra*.

Das Natura-2000-Gebiet liegt ca. 600 m außerhalb des direkten Wirkungsbereichs des durchgeführten Vorhabens. Die im UVP-Bericht (Kapitel 13.10) durchgeführte Analyse der Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet, die im Schreiben des Antragstellers vom 30. August 2021 ausführlich dargelegt wurde, hat ergeben, dass das Vorhaben die Schutzobjekte des Gebiets oder die Integrität und Kohärenz des Natura-2000-Netzes nicht erheblich beeinträchtigen wird. Die durchgeführte Analyse basiert auf einer ordnungsgemäß durchgeführten biologischen Inventarisierung, einer angemessenen Identifizierung potenzieller Bedrohungen und wird durch stichhaltige Argumente ergänzt, die das Vorhandensein erheblicher negativer Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet PLH020066 Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße) ausschließen, die in der Phase der Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt wurden.

In dem aktuellen Aufgabenplan zur Erhaltung der Natur (PZO) für den Lebensraum 3260 Tiefland- und Vorgebirgsflüsse mit Trichinengemeinschaften wurde auf die Gefahr einer Feinstaubverschmutzung, auch durch Grubenwasser, hingewiesen, die die Wassertransparenz verringert und die Entwicklung der Vegetation *Ranunculus fluitantis* verhindert. Als Reaktion auf die festgestellten Bedrohungen wurde die Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung des Lebensraums in der Lausitzer Neiße und ihren Nebenflüssen als Erhaltungsziel für diesen Lebensraum festgelegt. Das so gesetzte Ziel macht deutlich, dass die derzeit (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenplans zur Erhaltung der Natur) in das Gebiet fließende Menge an Schwebstoffen zu hoch ist, um eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen zu bewirken. Wie aus dem UVP-Bericht und der Antwort des Antragstellers auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Juni 2021 hervorgeht, ergreift der Tagebau eine Reihe von Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen der Schadstoffeinleitung auf die Qualität von Oberflächenwasser zu verringern. Die Verringerung der Feinpartikelverunreinigungen im Grubenwasser wird durch den Einsatz von Rückhaltebecken und Sandfanganlagen, die das Regenwasser innerhalb des Tagebaues auffangen, sowie durch hocheffiziente Wasseraufbereitungsanlage Actiflo in den Aufbereitungsanlagen der Gruben erreicht, so dass die Schwebstoffe aus dem Tagebau kein wesentliches Problem für die Wasserqualität von Lausitzer Neiße darstellen. Hinsichtlich des Zwecks der Erhaltungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit hinweisen, die Bedingungen für die Entwicklung des Habitats 3260 zu verbessern, erklärt das Organ zweiter Instanz, dass der Tagebau nach dem Schreiben der Klägerin seit der Aufstellung des aktuellen Plans für Erhaltungsmaßnahmen folgende Maßnahmen ergriffen hat, um die Auswirkungen auf die Qualität

von Oberflächenwasser zu minimieren: 2019 wurde das ZbR 3 - Rückhaltebecken in Betrieb genommen - zum Schutz der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Biedrzychówka, 2017 wurde die Kapazität der Aufbereitungsstufe II der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Ślad erhöht, eine zusätzliche Wasseraufbereitungsstufe mit dem hocheffizienten dynamischen Koagulationsverfahren Actiflo durchgeführt, 2018 wurde das Rückhaltebecken ZbR 6 in Betrieb genommen - zum Schutz der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Ślad wurde 2019 die Schlammmentwässerungsstation der Aufbereitungsanlage am Bach Ślad in Betrieb genommen. Für spätere Jahre sind weitere Verfahren zur Behandlung und Bewirtschaftung von Grubenwasser geplant. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen wird durch die Ergebnisse der Prüfung der staatlichen Umweltüberwachungen bestätigt, bei der die Einstufung des Parameters Schwebstoffe an den Mess- und Kontrollpunkten, weiter auf ppk genannt, oberhalb (ppk Dreiländereck) und unterhalb (ppk Pieńsk/Deschka) der Auswirkungen des Tagebaues höher ist als im Flussabschnitt auf der Höhe des Tagebaues (ppk oberhalb der Mündung des Flusses Miedzianka, der die Nachbarbergbauwassereinleitungen aus dem Fluss Biedrzychówka, der Wasseraufbereitungsanlage an der Lausitzer Neiße und dem RI-Graben umfasst). Die in der Antwort des Investors auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) im Juni 2021 durchgeführten Analysen zeigen, dass die Menge der Schwebstoffe von dem Dreiländereck über Mess- und Kontrollpunkt oberhalb der Miedzianka-Mündung bis zur Mess- und Kontrollstelle Radomierzyce abnimmt (wobei alle Abwässer nach dem Tagebau berücksichtigt werden). Dann, an dem Mess- und Kontrollpunkt Pieńsk, steigt die Menge der Schwebstoffe wieder an, was zu Ergebnissen unterhalb der zweiten Klasse führt. Der hohe Gehalt an Schwebstoffen bereits am Dreiländereck und an Mess- und Kontrollpunkt Pieńsk könnte mit der Abschwemmung von landwirtschaftlichen Feldern zusammenhängen, die sich in unmittelbarer Nähe des Flusses flussaufwärts dieser Messpunkte befinden.

In dem Tagebau Turów wird die Gewinnung seit 1948 betrieben und Grubenwasser werden seither in die Lausitzer Neiße eingeleitet. Der schlechte Wasserzustand in den Einzugsgebieten des Oberflächenwasserkörpers, in denen sich die oben genannten Mess- und Kontrollpunkte befinden, ist auf Belastungen durch die Landwirtschaft, die kommunale Verwaltung und die Industrie zurückzuführen ("Analyse signifikanter anthropogener Einflüsse mit einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Zustand von Wasser und des Risikos, die Umweltziele zu verfehlen", Juni 2020, erstellt für die Durchführung von IIaPGW). Aufgrund der schrittweisen Verbesserung der Qualität des nach dem Tagebau abgeleiteten Wassers durch den Ausbau der Wasseraufbereitungsanlage ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Tagebaues auf die Wasserqualität des Flusses im Vergleich zum derzeitigen Zustand abnehmen werden.

Nach Auswertung der im Rahmen des Verfahrens gesammelten Unterlagen ist der Schluss zu ziehen, dass die weitere Einleitung von Grubenwasser in die Lausitzer Neiße keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet PLH020066 Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße) haben wird, nicht im Widerspruch zu den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen steht, keine erheblich negativen Auswirkungen auf seine Objekte hat und die Integrität und Kohärenz des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen wird. In Anbetracht der obigen Ausführungen hielt die zweite Instanz die Vorwürfe bezüglich des

Fehlens einer ordnungsgemäßen Bewertung der Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet PLH020066 Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße), des Widerspruchs zwischen der Durchführung des Vorhabens und den verbindlichen Bestimmungen des Aufgabenplans zur Erhaltung der Natur sowie der Möglichkeit erheblicher negativer Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Gebiets für unbegründet.

Außerdem haben die Parteien im Laufe des Verfahrens darauf hingewiesen, dass die letzte Phase der Rekultivierung, die darin besteht, die Schale des Grubenbauens mit Wasser zu füllen, und die nachträgliche Funktionsweise des Wasserbeckens negative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet PLH020066 Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße) haben könnte. Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass das Vorhaben gemäß der Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über Vorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, §2 Abs. 35a als Vorhaben eingestuft wird, das immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und einen gesonderten Bescheid über die Umweltbedingungen erfordern wird. Die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung in der Phase der Einholung der entsprechenden Genehmigungen ermöglicht eine umfassende Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Da die Stilllegungsphase des Vorhabens an die angestrebte Rekultivierungsphase gekoppelt ist, hat das Organ zweiter Instanz vorsorglich ein Flussmonitoring an den Pegeln der Lausitzer Neiße angeordnet (reformierte Bedingung II.4), um Analysen zur Flussentwicklung durchzuführen. Diese Daten sollen eine Datenbasis bilden, um später Bescheide über die Wasserentnahme aus der Neiße für die Flutung des Beckens treffen zu können.

Mit Schreiben von 18. Februar 2020 hat die Stiftung Frank Bold Beschwerde gegen den Bescheid von Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław vorgelegt, in der sie die unzureichende Bezugnahme auf die vor der ersten Instanz in der Stellungnahme von [REDACTED] "Erneute Analyse des Umweltverträglichkeitsberichts für das Vorhaben "Fortführung des Braunkohletagebaus Turów", die von PGE GIEK S.A. erstellt wurde, geltend gemacht hat. Die Niederlassung des Tagebaues Turów in einem Verfahren vor der Regionaldirektion für Umweltschutz Wrocław (RDOŚ)". Zum Vorwurf der Fehler bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf deutsche Natura-2000-Gebiete erklärt das Organ zweiter Instanz, dass sowohl die Vogelschutz- als auch die Habitat-Richtlinie den Mitgliedstaaten weder eine bestimmte Methodik für die Durchführung der Erhebungen noch die Art und Weise der Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets oder die Kohärenz und Integrität des Netzes vorschreiben. Von den Autoren des Berichts kann daher nicht verlangt werden, dass sie die Art und Weise, wie die Bewertung durchgeführt wird, ändern. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Anmerkung nicht sehr spezifisch ist. Der Autor hat nicht angegeben, welche wesentlichen Fehler in der Bewertung gemacht wurden, die die Art der Bewertung ändern und zeigen würden, dass das Vorhaben eine erhebliche negative Auswirkung auf deutsche Natura-2000-Gebiete haben wird.

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass die Einleitung von überschüssigem Wasser, die in dem Bericht als vorübergehende Auswirkung bewertet wird, der Hauptgrund für die Verschmutzung durch Schwebstoffe aus dem Tagebau und die Hauptursache für den schlechten Erhaltungszustand des Lebensraums 3260 (ein Schutzgegenstand in der Schutzzone) und der

Grüne Flussjungfer (kein besonderer Schutzgegenstand in der Schutzzone, aber wichtig für die Umweltziele von Wasserkörper) ist. Die neuesten Untersuchungen des staatlichen Umweltmonitorings (PMS) zeigen, dass weder die Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka PLRW60008174159 noch die Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz (PLRW60001017431) die Schwellenwerte für Schwebstoffe der Wassergüteklasse 2 überschreiten. Darüber hinaus zeigt die Analyse der Daten aus den folgenden Messjahren dieses Parameters, 2018 und 2019, eine Verbesserung dieses Parameters und einen Rückgang in der Lausitzer Neiße innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Im Jahr 2018 wurde der Wert der Klasse 2 mit 27,1 mg/l überschritten, während im Jahr 2019 eine Verbesserung auf 22,45 mg/l zu verzeichnen war. Die Bestimmungen des Aufgabenplans zur Erhaltung der Natur von 2016 zeigen deutlich, dass die derzeitige (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aufgabenplans zur Erhaltung der Natur) Menge an Schwebstoffen, die in das Gebiet fließt, zu hoch ist, um eine Verbesserung des Lebensraums zu erreichen. Laut des Umweltmonitorings (PMS) führen die von dem Tagebau durchgeführten Maßnahmen unter anderem zu einer Verringerung der Schwebstoffmenge in dem Wasser, was nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Aufgabenplans zur Erhaltung der Natur (PZO) steht und schrittweise zur Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung des Lebensraums 3260 und zur Verringerung des mit dem Schwebstoffgehalt verbundenen Drucks auf andere geschützte Arten, die empfindlich auf die Verschlammung von Wasser reagieren, beiträgt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Maßnahmen des Tagebaues zur Erweiterung der Abwasseraufbereitungsanlage ausreichen, um den Gehalt an Schwebstoffen im Wasser zu minimieren.

■■■■■ wirft in der Stellungnahme auch die Frage nach der fehlenden Bewertung der Lichtverschmutzung auf Insekten, Fledermäuse und Zugvögel auf. Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass die Beleuchtung des Tagebaues Turów eine Anlage ist, die seit 1948 besteht und seither diese Lichtverschmutzung verursacht. Es sollte daher davon ausgegangen werden, dass es als ständig vorhandenes Element in der Umwelt kein neues Hindernis für die Tiere darstellt und sie nicht dazu veranlasst, ihr Verhalten zu ändern oder ihre derzeit eingenommenen Stellen zu verlassen.

Auswirkungen auf das Wasser

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper Nr. 105 (PLGW6000105), nachstehend JCWPd Nr. 105 genannt. Wie aus der Verordnung des Ministerrats vom 18. Oktober 2016 über den Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBl. von 2016, Pos. 1967), weiter als PGW Odry genannt, hervorgeht, die durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 am 22. Dezember 2021 aufgehoben wird. Das Wasserrecht (GBl. 2017, Pos. 1566, Art. 566 Abs. 2, Art. 573) Grundwasserkörper Nr. 105 ist durch einen schlechten quantitativen Zustand und einen guten chemischen Zustand gekennzeichnet, was sich folglich auf den schlechten Gesamtzustand des von Wasser auswirkt. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind die Erhaltung eines guten chemischen Zustands und das festgelegte weniger strenge Ziel, den quantitativen Zustand vor einer weiteren Verschlechterung zu schützen (weniger strenges Ziel - technisch nicht machbar). Als Frist für die Erreichung der Umweltziele wurde das Jahr 2021 angegeben, da die intensive Entwässerung des Tagebaus "Turów" zu einer übermäßigen Entnahme von Grundwasser führt, natürliche

Auslaugungsprozesse stattfinden und die Stilllegung des Tagebaues vor der Ausbeutung der Braunkohlelagerstätte nicht möglich ist. Wie aus der Risikobewertung für die Erreichung der Umweltziele hervorgeht, ist die Erreichung der Ziele für den betreffenden Grundwasserkörper gefährdet. Der Grundwasserkörper wurde als Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für die Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit ausgewiesen. Die Qualität des Trinkwassers darf sich nicht verschlechtern; dies ist das Umweltziel für Grundwasserkörper, die zur Entnahme von Trinkwasser für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dementsprechend wurde im Bewirtschaftungsplan Oder das zusätzliche Ziel gesetzt, die Werte der physikalisch-chemischen Kennzahlen des Trinkwassers konstant zu halten, um zu verhindern, dass der Wasseraufbereitungsprozess geändert oder eine Grundwasseraufbereitung an den Auffangen von Grundwasser eingeführt werden muss.

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, in der Umgebung des Tagebaues Turów, wurde in den Hauptgrundwasserleitern ein Grundwasserkörper mit der Nummer CZ64130 und innerhalb dieses Grundwasserkörpers drei obere Grundwasserkörper mit den Nummern CZ14200, CZ14100 und CZ14300 bestimmt. Nach der vorgelegten Dokumentation, die auf den Daten des aktualisierten Wasserbewirtschaftungsplans für das Internationale Einzugsgebiet der Oder für den Planungszyklus 2016-2021 beruhen, der 2015 von der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder vor Verschmutzung erstellt wurde, ist der Grundwasserkörper CZ64130 durch einen guten mengenmäßigen Zustand und einen schlechten chemischen Zustand gekennzeichnet. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper bestehen darin, bis 2021 einen guten quantitativen Zustand und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden Ausnahmeregelungen für das Zieldatum (Artikel 4 Absatz 4 WRRL) und für weniger strenge Ziele (Artikel 4 Absatz 5 WRRL) festgelegt. Keiner der oberen Wasserkörper wurde in Bezug auf seinen quantitativen Zustand eingestuft, während sein chemischer Zustand als schlecht bezeichnet wurde. Die Umweltziele für sie sind ein guter quantitativer und ein guter chemischer Zustand. Aufgrund des schlechten chemischen Zustands wurden für CZ14200 und CZ14100 Ausnahmen für das Zieldatum (Art. 4(4) WRRL) und für weniger strenge Ziele (Art. 4(5) WRRL) sowie für CZ14300 für das Zieldatum (Art. 4(4) WRRL) gewährt.

Im Rahmen der Analysen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper auf deutscher Seite wurden die Wasserkörper Zittau-Gorlitz mit dem Code DE_GB_DESN_NE-2, dessen quantitativer und chemischer Zustand auf der Grundlage der durchgeführten diagnostischen und quantitativen Überwachung als gut bewertet wurde, und das Zittauer Gebirge mit dem Code DE_GB_DESN_NE-3, dessen quantitativer Zustand auf der Grundlage der durchgeführten diagnostischen und quantitativen Überwachung als schlecht und der chemische Zustand als gut bewertet wurde, untersucht. Die Umweltziele für die Erreichung eines guten chemischen und quantitativen Zustands für DE_GB_DESN_NE-2 wurden erreicht, während für DE_GB_DESN_NE-3 die Erreichung eines guten quantitativen Zustands bis 2027 erwartet wird, wurde das Ziel für den chemischen Zustand erreicht (UVP-Bericht, S. 148.).

Darüber hinaus gibt es 6 Oberflächenwasser im Einwirkungsbereich des Vorhabens: Polnisch-deutsches Grenzwasser: Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau (PLRW60008174139), der Lausitzer Neiße-3 (DE_RW_DESN_674-3) entspricht; polnisch-

deutsches Grenzwasser: Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka (PLRW60008174159), zu der die Lausitzer Neiße-4 (DE_RW_DESN_674-4) gehört; deutsch-polnisches Grenzwasser: Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz (PLRW60001017431), zu der die Lausitzer Neiße-5 (DE_RW_DESN_674-5) gehört; Nebenfluss des Grubenbauens Turowszów (PLRW60000174156); Miedzianka von der Staatsgrenze bis Lausitzer Neiße (PLRW60004174169) mit dem Wasserlauf Jasnica (Trace); polnisch-tschechisches Grenzwasser: Vitka=Smeda von Rasnice bis zum Niedow-Becken (PLRW60008174239), dem Směda von toku Sloupsky potok po statni hranici (LNO_0280) entspricht, mit grenzüberschreitenden Zuflüssen: Okleśna = Višňovský Potok, Ziębowka = Sańsky Potok und Minkowski Potok = Minkovický Potok (UVP-Bericht, S. 129).

Nach dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der Oder ist der Wasserkörper "Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau" ein erheblich veränderter Wasserkörper des Typs 8 (kleiner kieselsäurehaltiger Gebirgsfluss - westlich) mit einem schlechten Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind: ein gutes ökologisches Potenzial; die Möglichkeit der Wanderung von Wasserorganismen entlang des Abschnitts des lebenswichtigen Wasserlaufs - der Lausitzer Neiße von der Mandau bis zur Mündung der Lubota - und ein guter chemischer Zustand. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2027 (Verlängerung des Zieldatums - technisch nicht möglich). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Der Wasserkörper "Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianki" ist ein erheblich veränderter Wasserkörper, Typ 8, mit schlechtem Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind: ein gutes ökologisches Potenzial; die Möglichkeit für Wasserorganismen, entlang des Abschnitts des lebenswichtigen Wasserlaufs - der Lausitzer Neiße - innerhalb des Wasserkörpers zu wandern, und ein guter chemischer Zustand. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2027 (Verlängerung des Zieldatums - technisch nicht möglich). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Der Wasserkörper "Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz" ist ein natürlicher Wasserkörper des Typs 10 (Mittelgebirgsfluss - westlich) mit einem schlechten Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind: ein guter ökologischer Zustand; die Möglichkeit für Wasserorganismen, entlang des Abschnitts des lebenswichtigen Wasserlaufs - der Lausitzer Neiße - innerhalb des Wasserkörpers zu wandern und ein guter chemischer Zustand. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2027 (Verlängerung des Zieldatums - technisch nicht möglich). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Der Oberflächenwasserkörper "Zufluss des Grubebauers Turowszów" ist ein künstlicher Wasserteil, Typ 0 (Kanal), mit schlechtem Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper bestehen darin, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu erreichen. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2021 r. (Verlängerung des Zieldatums - mangelnde technische Durchführbarkeit, unverhältnismäßige Kosten). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Wasserkörper „Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße“ ist ein stark veränderter Wasserkörper des Typs 4 (Silikat-Bergbach mit grobem Substrat - westlich) mit schlechtem Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2021

(Verlängerung des Zieldatums - technisch nicht möglich). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Der Wasserkörper "Witka=Smeda von Rasnice zum Becken Niedów" ist ein natürlicher Wasserkörper, Typ 8, in schlechtem Zustand. Die Umweltziele für diesen Wasserkörper sind ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand. Die Frist für das Erreichen eines guten Status: 2027 (Verlängerung des Zieldatums - technisch nicht möglich). Die Bewertung des Risikos, die Umweltziele nicht zu erreichen: gefährdet.

Gemäß Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes verweigert das für den Bescheid über die Umweltbedingungen zuständige Organ die Genehmigung zur Durchführung des Vorhabens, wenn die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergibt, dass das Vorhaben dazu führen kann, dass die Umweltziele, die in dem in Art. 56, Art. 57, Art. 59 und Art. 61 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Bewirtschaftungsplan enthalten sind, nicht erreicht werden, es sei denn, die in Art. 68 Abs. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes genannten Bedingungen werden erfüllt.

Die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, und die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) führten dann im Laufe des Verfahrens ein Prüfverfahren durch, das unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Wasserkörper untersuchte, einschließlich der Möglichkeit, dass die für sie festgelegten Umweltziele nicht erreicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserkörper beruhen auf den Ergebnissen des numerischen hydrogeologischen Modells. Das Modell wurde auf der Grundlage verfügbarer Studien zu den hydrogeologischen Parametern der Gesteinsformationen, vorhandener piezometrischer Vermessungen in Beobachtungsnetzen für jeden Grundwasserleiter, der Zuflüsse aus Tagebauen, der Grundwasserstände von Flüssen und Becken sowie vorhandener Niederschlags- und Anreicherungsdaten erstellt. Dem Modell wurden die Grenzen des Zittauer Beckens zugrunde gelegt, da dies die natürlichen Ausbreitungsgrenzen der tertiären Schichten sind. Der geologische Aufbau des Zittauer Beckens ist gut bekannt und Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und wurde z.B. im Atlas der Geologischen Landesanstalt dokumentiert. „Atlas geologiczny trzeciorzędowej asocjacji brunatno węglowej w polskiej części niecki żytawskiej” (Geologischer Atlas der tertiären Braunkohlegesellschaft im polnischen Teil des Zittau-Beckens) von Kasiński J., CAG PIG, 2000 Warschau.

Auswirkungen auf das Grundwasser, einschließlich des Wasserkörpers und der für sie festgelegten Umweltziele.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das polnische Hoheitsgebiet in Bezug auf die Grundwasserkörper beschränken sich auf den Grundwasserkörper Nr. 105, der zum Einzugsgebiet des Flusses Lausitzer Neiße gehört. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Zittauer Becken, dessen Struktur in Form einer tektonischen Senke mit einer Tiefe von mehr als 300 m die hydraulischen Kontakte mit den benachbarten Gebieten erheblich einschränkt, ist das Potenzial für Auswirkungen auf die benachbarten Gewässer in der Tschechischen Republik und in Deutschland deutlich geringer. Die Tagebauptwässerung verursacht Depressionstrichter in den tiefer liegenden neogenen Horizonten.

Zu den identifizierten potenziellen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität, die auch die Umweltziele des Grundwasserkörpers einschließen, können Auswirkungen im Zusammenhang mit Veränderungen der Grundwasserdynamik in der oberflächennahen Zone gehören, die zu einer intensiven Infiltration von Oberflächenverunreinigungen in das Grundwasser, zur Einleitung von Grubenwasser in das Grundwasser oder zum Auftreten spontaner chemischer Prozesse in der Gesteinsmasse führen, die durch die fortschreitende Entwässerung und die zunehmende Dicke der Belüftungsschicht hervorgerufen werden. Bei der Analyse der Möglichkeit der oben genannten Auswirkungen ist hervorzuheben, dass die geologische Struktur des Zittauer Beckens zum Auftreten eines Sedimentkomplexes aus Sedimenten mit niedrigem Filtrationskoeffizienten (neogene Tone) am Boden des Quartärs führt, der eine natürliche Barriere für die Infiltration von kommunalen oder landwirtschaftlichen Oberflächenverschmutzungen in tiefere Grundwasserleiter darstellt, wodurch eine signifikante Auswirkung im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Infiltration von Verschmutzungen aufgrund einer Veränderung der Grundwasserdynamik ausgeschlossen wird. Auch eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Einleitung von Grubenwasser in das Grundwasser ist ausgeschlossen, da dieses nach der Aufbereitung in das Oberflächenwasser abgeleitet wird. Das Wasser aus dem Tagebau wird in Lausitzer Neiße, Miedzianka, Ślad sowie Nowa Biedzychówka eingeleitet. Die Modellrechnungen und Piezometerdaten deuten darauf hin, dass die ersten drei Wasserläufe einen ableitenden Charakter in Bezug auf das Grundwasser aufweisen. Nowa Biedzychówka und Ślad, die hauptsächlich Grubenwasser führen, haben dagegen in weiten Teilen ihres Verlaufs ein mit Betonplatten abgedichtetes Flussbett, was das Eindringen von Schadstoffen erheblich erschwert oder sogar verhindert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Infiltration von Schadstoffen aus der Grubenwasserhaltung in das Grundwasser den Qualitätszustand des Grundwasserkörpers nicht beeinträchtigt. Die letzte potenzielle Auswirkung auf den Qualitätsstatus des Grundwasserkörpers Nr. 105 ist das Auftreten spontaner chemischer Prozesse in der Gesteinsmasse, die durch die fortschreitende Entwässerung und die zunehmende Dicke der Belüftungsschicht hervorgerufen werden. Infolge dieser Prozesse kann es zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität kommen, die auf hydrochemische Veränderungen im Zusammenhang mit der Oxidation von Eisensulfiden (so genannte saure Drainage) in neogenen Grundwasserleitern zurückzuführen ist. Während der Betriebsphase ist mit einem Anstieg des Sulfatgehalts im Grundwasser zu rechnen, während bei Überflutung ein Anstieg des Eisengehalts zu erwarten ist. Die Änderungen betreffen nur einen Teil, etwa 9 % (eigene Feststellungen des Organs auf der Grundlage von Raumanalysen) des Grundwasserkörpers Nr. 105 innerhalb des Grubenbauens und ihrer unmittelbaren Umgebung. Die Verunreinigung einer Fläche, die etwa 9 % der Fläche des gesamten Grundwasserkörpers ausmacht, kann als erhebliche Auswirkung angesehen werden, die wahrscheinlich zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führt. Die Untersuchungen zur Grundwasserqualität zeigen jedoch keine Überschreitungen der Qualitätsanforderungen, und die für den Entwurf der zweiten Aktualisierung der Wasserwirtschaftspläne durchgeführte Analyse deutet auf keine weiteren Risiken hin, so dass davon ausgegangen werden sollte, dass die Annahme, dass es zu keiner Ausbreitung kommt, gültig ist und daher kein Risiko besteht, dass die Umweltziele in Bezug auf die Qualität aufgrund dieses Phänomens nicht erreicht werden. Wie sich aus der am

8. Juni 2022 eingereichten Ergänzung des Antragstellers ergibt, werden zur Verhinderung derartiger Auswirkungen nach dem Abbau alle Gesteinsaufschlüsse, einschließlich der Bereiche der externen Kipphalde, mit undurchlässigen Formationen (z. B. Ton) isoliert, um die Flutung vorzubereiten. Dadurch wird der Prozess der potenziellen Oxidation verringert. Bei der Entwicklung dieses Prozesses werden die Erfahrungen aus der Rekultivierung anderer Grubenbaue nach der Ausbeutung genutzt.

Eine potenzielle Verschlechterung der Grundwasserqualität im Gebiet des Grundwasserkörpers Nr. 105 kann auch im Bereich des Depressionstrichters auftreten. Die Fragen im Zusammenhang mit der sauren Entwässerung wurden in einem Schreiben als Antwort auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Dezember 2021 geklärt. Ein Anstieg des Eisen- oder Sulfatgehalts kann durch hydrochemische Umwandlungen erfolgen, deren Auftreten vom Zugang zur Atmosphäre abhängt. Die hydrodynamischen Bedingungen durch den Druck, der fehlende Kontakt zwischen dem Depressionstrichter im Neogen und der Atmosphäre sowie die Absenkung des Grundwassers in Richtung des Tagebaues verhindern, dass das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers außerhalb des Grubenbaues haben kann.

Die Analysen, die für den Grundwasserkörper Nr. 105 durchgeführt wurden, bestätigen, dass der tschechische Grundwasserkörper CZ64130, CZ14200, CZ14100, CZ14300 und der deutsche DE_GB_DESN_NE-2, DE_GB_DESN_NE-3 keine Auswirkungen auf die Umweltziele in Bezug auf die Qualität haben, da eine Verschlechterung der Grundwasserqualität außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Tagebaues nicht möglich ist.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserressourcen des Grundwasserkörpers ergeben sich aus folgenden Faktoren: Entnahme erheblicher Mengen Grundwasser für technische und soziale Zwecke und langfristige Senkung des Grundwasserspiegels zur Entwässerung des Grubenbaus, was zu Veränderungen der Grundwasserdynamik führt. Da das für technologische Zwecke genutzte Wasser aus der Entwässerung des Gesteins stammt, während die Versorgung mit Sozial- und Brauchwasser aus dem kommunalen Netz erfolgt, werden laut UVP-Bericht bei der Analyse der Auswirkungen auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers auf der Grundlage der Auswirkungen, die sich aus der Anwendung der langfristigen und tiefen Entwässerung des Grubenbaus mit Hilfe von Brunnenbarrieren des Entwässerungssystems des Tagebaues Turów ergeben, alle erzeugten Auswirkungen berücksichtigt.

Wie bereits erwähnt, bestimmt die spezifische geologische Struktur des Zittauer Beckens weitgehend das Auftreten von Auswirkungen auf den Grundwasserkörper. Auswirkungen auf Grundwasserkörper, die sich vollständig außerhalb ihrer Grenzen befinden, d. h. DE_GB_DESN_NE-3 sowie CZ14100, sollten ausgeschlossen werden.

Dem UVP-Bericht zufolge haben sich in den tertiären und quartären Horizonten infolge der kontinuierlichen Tagebauentwässerung seit 1948 Depressionstrichter mit unterschiedlichen Ausmaß gebildet. Die Depression des Grundwasserspiegels aus dem Quartär entlang der Kontur des Tagebaues beträgt nicht mehr als einige Meter, und ihre horizontale Ausdehnung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Kontur des Tagebaues und dem Fluss Lausitzer Neiße im Westen und dem Fluss Miedzianka im Osten. Eine Ausnahme bildet die südwestliche polnisch-tschechische

Grenzregion, wo sich der quartäre Depressionstrichter weiter südlich der Tagebaukontur entwickelt. Ihre horizontale Ausdehnung reicht über die Kontur des Steinbruchs und die Grenzen Polens hinaus, wird aber durch die Kontur des Zittauer Beckens begrenzt. In vertikaler Richtung beträgt die Absenkung des Grundwasserspiegels mehr als 200 m im Zentrum des Steinbruchs und maximal 80-100 m an der deutsch-polnischen und tschechisch-polnischen Grenze.

Im Jahr 2017 betrug der durchschnittliche Gesamtzufluss zum Tagebau 29,1 m³/min und lag damit mehr als 4 m³/min über dem Zufluss von 2016. Die Abflussmengen hängen von der Niederschlagsmenge ab, wobei die Menge der unterirdischen Zuflüsse über mehrere Jahre hinweg praktisch unverändert bleibt und im Durchschnitt etwa 20 m³/min beträgt.

Der Grundwasserkörper Nr. 105 liegt im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße im Odereinzugsgebiet und hat eine Fläche von 332,8 km². Nahezu 60 % der Fläche werden landwirtschaftlich genutzt, etwa 22 % sind Wälder und die restlichen 17 % sind anthropogen geprägt. Im Grundwasserkörper Nr. 105 gibt es 2 Grundwasserleiter: das Quartär und das Neogen. Infolge der weiteren Ausbeutung der Lagerstätte wird eine weitere Entwicklung des Depressionstrichters im Vergleich zur Basislinie 2020 erwartet. Im Quartär erhöht sich die projizierte Absenkung des Grundwasserspiegels für den Einlauf Uhelná auf 3,4 m. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels im südlichen Vorfeld des Steinbruchs im Bereich des Rybarzowice-Grabens ist ebenfalls in diesem Niveau zu erkennen. Eine Zone mit leichter Absenkung des Grundwasserspiegels (ca. 1 m) entlang der Kontur des Zittauer Beckens und eine zweite Zone mit einer Absenkung von 1-7 m in der Biegung des Baches Ślad in der Nähe von Opolno-Zdrój. Die maximale Ausdehnung des Depressionstrichters im Neogen wird etwa 10 m erreichen und sich von Opolno-Zdrój nach Bogatynia bewegen, ohne die Linie des Flusses Miedzianka zu überqueren. Die angegebene projektierte Wasserentnahme aus dem Kohlebecken Turów führt zu einer jährlichen Überschreitung der verfügbaren Ressourcen des Grundwasserkörpers. Der Wasserbewirtschaftungsplan weist darauf hin, dass wegen fehlender technischer Kapazitäten weniger strenge Ziele mit einer Ausnahmeregelung bis 2021 erforderlich sind. Als Gründe wurden die Entwässerung des Tagebaus Turów, natürlich vorkommende mineralische Auslaugungsprozesse und die Unmöglichkeit der Stilllegung des Tagebaues vor der Gewinnung der Braunkohlelagerstätte genannt. Nach dem Entwurf der Aktualisierung II X gilt für den Grundwasserkörper Nr. 105 bis 2027 weiterhin eine Ausnahme von Artikel 4.5-1 der Wasserrahmenrichtlinie, da das von der bergbaulichen Entwässerung betroffene Gebiet einen erheblichen Teil des gesamten Grundwasserkörpers Nr. 105, fast die Hälfte seiner Fläche, einnimmt und durch Depressionstrichter dokumentiert ist. Wie aus der obigen Analyse hervorgeht, wird der Grundwasserkörper Nr. 105 durch das Vorhaben quantitativ beeinträchtigt, so dass es unmöglich ist, die diesbezüglichen Umweltziele zu erreichen, und es muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahme von Art. 68 des Gesetzes über das Wasserrecht im Lichte des Inhalts von Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes erfüllt sind.

In Deutschland wird ein Grundwasserkörper mit dem Code DE_GB_DESN_NE 2 von der Tagebauentwässerung betroffen sein. Dies kann nur innerhalb der Grenzen des Zittauer Beckens geschehen. Dem UVP-Bericht zufolge beträgt seine Fläche im Gebiet des untersuchten Grundwasserkörpers 47,7 km², was der Anteil von 9,4 % an der Gesamtfläche von

DE_GB_DESN_NE 2. Es ist auch möglich, dass diese Grenze lokal leicht (100÷200 m) durch die Ausdehnung der Drainageeinwirkung überschritten wird, und zwar infolge eines erhöhten Grundwasserzuflusses von außerhalb der Grenzen des Beckens (tektonische Verwerfungszone oder Absenkung des mit durchlässigem Quartärmaterial gefüllten kristallinen Substrats). Der Grundwasserkörper DE_GB_DESN_NE-2 enthält zwei Grundwasserleiter aus dem Quartär und dem Neogen, die stratigraphisch Ähnlichkeit mit dem Grundwasserkörper PLGW6000105 aufweisen.

Die Ergebnisse der numerischen Modellierung bis zum Jahr 2020 zeigen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel im quartären Grundwasserleiter innerhalb des untersuchten Grundwasserkörpers. In den neogenen Grundwasserleitern wird es jedoch zu einem Anstieg der Grundwasserdepression kommen. Die größten Depressionserhöhungen (ca. 17 m) werden nördlich der südlichen Verwerfung im Bereich des so genannten Zittauer Grabens entlang der Lausitzer Neiße auftreten. Kleinere (bis zu 3 m) und kürzere Ausdehnungen werden im Bereich südlich der Südverwerfung auch entlang der Lausitzer Neiße auftreten. Im Zeitraum 2020-2044 wird sich der Depressionstrichter im Bereich südlich der südlichen Verwerfung weiter leicht vertiefen (ca. 1 m) und seine Ausdehnung wird sich um ca. 100÷500 m nach Westen verlagern. Auf der Grundlage der Analyse der verfügbaren Daten stellte das Organ zweiter Instanz fest, dass der Depressionstrichter im neogenen Grundwasserleiter weniger als 5 % des gesamten Grundwasserkörpers abdecken würde, und etwa 3 % nach dem Einsatz der . Darüber hinaus gibt es im Bereich des Grundwasserkörpers Nr. DE_GB_DESN_NE-2 keine Grundwasserentnahmen. Zittau und die umliegenden Standorte werden mit Wasser aus Entnahmestellen im Zittauer Gebirge im Grundwasserkörper DE_GB_DESN_NE-3 versorgt, das außerhalb des Einflussbereichs des Entwässerungssystems des Tagebaues Turów liegt. In Anbetracht der Tatsache, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers DE_GB_DESN_NE-2 als gut eingestuft wurde, der Einflussbereich des Tagebaues nach Anwendung von Minimierungsmaßnahmen einen kleinen Teil des Grundwasserkörpers betreffen wird, bis zum Ende des Tagebaues eine relative geringe weitere Absenkung des Grundwasserspiegels vorhergesagt wird und sich im Einflussbereich keine Grundwasserentnahmen für Versorgungszwecke befinden, ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verfehlung der Ziele des genannten Grundwasserkörpers führen wird.

In der Tschechischen Republik wird der Grundwasserkörper CZ14200, CZ64130 unter dem Einfluss der quantitativen Ressourcenentwässerung der Tagebautwässerung stehen. Die verbleibenden Grundwasserkörper innerhalb der potenziellen Ausdehnung der Auswirkung werden nicht von der Entwässerung betroffen sein, da die vorhergesagten Depressionstrichter der tertiären und quartären Horizonte nicht in ihre Gebiete hineinreichen. Die größten Ausdehnungen von Depressionstrichtern treten in den tertiären Horizonten auf. Sie können jedoch nicht über die Kontur des Zittauer Beckens hinausgehen, da dies auch die Kontur des Vorkommens dieser Ebenen ist. Daher sind die tschechischen Gebiete, die sich in erheblicher Entfernung von den Grenzen des Zittauer Beckens befinden (z. B. Frýdlant 3,7 km oder Chrastava 6,2 km), nicht von einem Grundwasserverlust bedroht, der durch die geplante weitere Fortführung des Tagebaues Turów bis zur Ausbeutung im Jahr 2044 verursacht wird. Gemäß dem tschechischen Äquivalent

des polnischen Bewirtschaftungsplans, d. h. Národní Plán Povodí Oder für das Jahr 2021-2027 für den Grundwasserkörper 14200 und 14300, kann die Erweiterung und Vertiefung der Gewinnung in dem Tagebau Turów negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers haben. Es gibt jedoch keine Bestimmungen in dem Dokument, die ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine solche Auswirkung eintreten wird. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Bedrohung die Entwicklungen ständig überwacht und Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen zu begrenzen. Wie die Umweltverträglichkeitsprüfung gezeigt hat, wird die Ausbeutung der Lagerstätte keine Auswirkungen auf den qualitativen Zustand von Wasser haben, während eine Auswirkung auf den quantitativen Zustand von Grundwasserkörper 14200 nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich des Grundwasserkörpers Nr. CZ14200 wird die Vertiefung des Absenkungstrichters im Einzugsgebiet der Uhelna im Vergleich zu den Projektionen für das Jahr 2020 auf 3,4 m geschätzt, d. h. um 3-4 m im Vergleich zum Stand von 2015. Das beobachtete Absinken des Grundwasserspiegels in den Quartärhorizonten ist nicht eindeutig geklärt. Dieser ist höchstwahrscheinlich das Ergebnis kumulativer Auswirkungen des Depressionstrichters der Uhelná-Entnahmestelle, der hydrologischen Trockenheit, der Entwässerung tiefer Sohlen bei fehlender Isolierung der zweiten Kohlesohle und der Grabstein-Kiesgrube infolge der Verringerung der Wasserversorgung der Uhelná-Entnahmestelle. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Tagebau eine der Hauptursachen für den Wasserrückgang in den Grundwasserleitern des Quartärs sein kann, weshalb Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Wasserhaltung auf das tschechische Gebiet vorgeschlagen wurden. Im UVP-Bericht wird erläutert, dass auf der Grundlage der durchgeführten Modellstudien eine im Grundwasserleiter zwischen den Flözen liegenden Horizont als wirksame Minimierungsmaßnahme vorgesehen war. Durch den Bau der Anlage kann das Absinken des Grundwasserspiegels im Quartär im Bereich der Uhelná-Entnahmestelle gestoppt werden, so dass er bis zum Jahr 2044 um maximal 5,9 m gegenüber dem Stand von 2015 und um 3,7 m gegenüber den Prognosen für 2020 ansteigen wird. Nach Angaben des tschechischen Statistikamtes hatte die Gemeinde Hradek nad Nisou im Jahr 2020 rund 7.700 Einwohner. Nach Angaben des Wasser- und Abwasserunternehmens Severočeská vodárenská společnost a.s. vom 23. Oktober 2018, die im Rahmen des Verfahrens erster Instanz eingeholt wurden, wird die Stadt Hradek mit Wasser aus dem Tiefbrunnen Uhelná U-1A mit einer Tiefe von 62,5 m versorgt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts, am 23. Oktober 2018, wurden etwa 215.000 m³/Jahr bezogen, während die Lieferung im Durchschnitt etwa 400 m³/Monat betrug. Überschüssiges Wasser aus der Entnahmestelle wird in ein Becken eingeleitet, das ebenfalls von der Entnahmestelle Pekařka und der Wasseraufbereitungsanlage Bedřichov gespeist wird. Trotz des fortschreitenden Abbaus und der Ausbeutung der Lagerstätte in Richtung der Grenze zur Tschechischen Republik hat keiner der Beschwerdeführer Beweise für einen Wassermangel auf tschechischer Seite vorgelegt. Da jedoch die Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Wasserfassung Uhelná nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine Dichtwand geplant, um die Auswirkungen des Depressionstrichters auf die betreffende Wasserentnahme zu verringern. Auf der Grundlage der Angaben des Eigentümers der Wasser- und Abwasserinfrastruktur, der die Entnahmestellen der Uhelná-Quelle verwaltet, und der

geplanten Minimierungsmaßnahmen in Form einer , deren Bau für 2023 geplant ist, gibt es keine Grundlage für die Schlussfolgerung, dass die Stadt Hradec nad Nisou oder, wie die Beschwerdeführer angeben, sogar die 30 000 Einwohner der Region Liberec einem Wassermangel ausgesetzt waren. Die Verfügbarkeit von Wasser in Hausbrunnen, die den Grundwasserleiter aus dem oberen Quartär nutzen, hängt von der Niederschlagsmenge und dem Depressionstrichter der Uhelná-Entnahmestelle ab, in deren Bereich sich das Dorf Uhelná und die Oberläufe von Bächen wie Lubota/ Oldřichovský potok und Biedrzychówka befinden. Wie von tschechischer Partei angegeben, hat das Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft Vyzkumny ustav vodohospodarsky TGM, v.v.i. im Jahr 2019 ein hydrogeologisches Modell für die Grenzgebiete der Landzunge Frýdlant und der Ortschaft Hradec nad Niskou in der Region Liberec erstellt. Damals durchgeführte Flussmessungen an den Bächen Oldřichovský und Vitkovský, Visnovský, Minkovický und Saňský zeigten, dass die bereits zwischen 1997 und 2018 aufgetretenen Schwankungen und Veränderungen des Abflusses - abgesehen vom Oldřichovský-Bach, der die meiste Zeit über kein Wasser führt - vor allem mit Veränderungen der Niederschlagsmenge und der steigenden Lufttemperatur zusammenhängen. Diese Situation bestätigt, dass die hoch gelegenen Grundwasserleiter in dem betreffenden Gebiet in erster Linie auf atmosphärische Bedingungen reagieren.

Was die Auswirkungen auf die tertiären Grundwasserleiter des Grundwasserkörpers Nr. CZ64300 betrifft, so wird der projizierte Depressionstrichter in den neogenen Formationen im Vergleich zur Basislinie tiefer. Eine maximale Absenkung von bis zu 15 m (im Vergleich zu den Projektionen für 2020) tritt entlang der Grenze zu Polen im Bereich der Białopole-Grenze auf. Dem UVP-Bericht zufolge führt der Einsatz einer Dichtwand jedoch dazu, dass der Grundwasserspiegel im Bereich südlich der südlichen Verwerfung in allen Grundwasserleitern trotz der laufenden Entwässerung der Lagerstätte gegenüber dem Stand von 2015 angehoben wird. Die höchsten vorhergesagten Grundwasserstände treten bei den tertiären Grundwasserleitern auf: Nd, Mw und Pw, die im Mw-Horizont eine maximale Ausdehnungen von mehr als 30 m erreichen. Im tertiären Ng-Horizont übersteigt diese Höhe im Jahr 2020 nicht 6 m und im Jahr 2044 nicht 3 m.

Die Ergebnisse der hydrologischen Modellierung deuten darauf hin, dass der Grundwasserspiegel nach der Anwendung einer Minimierungsmaßnahme, wie z. B. einer Dichtwand, allmählich ansteigen wird. Das Organ zweiter Instanz hat bei der Prüfung der Vorwürfe der Beschwerdeführer sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz keine ausreichenden Beweise dafür gefunden, dass das Modell, auf das sich die Umweltverträglichkeitsprüfung stützt, fehlerhafte Annahmen enthält, die den Ausgang des Verfahrens erheblich beeinflussen könnten. Auf der Grundlage der gesammelten Unterlagen kam das Organ zu dem Schluss, dass die angewandten Minimierungsmaßnahmen auf der Grundlage der durchgeführten Modellierung zum Zeitpunkt des Bescheides die besten Lösungen darstellten. In Anbetracht dessen hielt das Organ zweiter Instanz die Vorwürfe bezüglich der Aussagen zur Unwirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur Grundwasserminimierung sowohl im Zusammenhang mit dem Grundwasserkörper als auch mit den Wasserentnahmen für unbegründet. Das Organ erster Instanz hat jedoch die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass sich die Stärke und

die Art der Auswirkungen während des Betriebs des Vorhabens ändern könnten, und hat Bedingungen festgelegt, um der Notwendigkeit eines Monitorings des Vorhabens Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage des zusätzlichen Beweismaterials, das in der Antwort des Antragstellers auf das Aufforderungsschreiben der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Juni und Dezember 2021 sowie in der Ergänzungen vom Juni 2022 vorgelegt wurden, hat das Organ zweiter Instanz einige Vorwürfe der Öffentlichkeit berücksichtigt und die Bedingung II.3 präzisiert, die besagt, dass die Wirksamkeit der Dichtwand überwacht werden muss und wie vorzugehen ist, wenn sich herausstellt, dass es die im hydrologischen Modell angenommenen Erwartungen nicht erfüllt.

Zum Antrag der Beschwerdeführer auf Durchführung einer so genannten erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Dichtwand (Punkt 2.4 der Beschwerdepunkte) ist festzustellen, dass die Konzession für die Gewinnung, bei der es sich um einen späteren Bescheid handelt, im Katalog der dem Verfahren vorausgehenden Bescheide, in deren Rahmen diese Prüfung durchgeführt werden kann, nicht erwähnt wird. Allein die Durchführung der Dichtwand erfordert ein Bescheid über die Genehmigung des Bauvorhabens und die Erteilung einer Baugenehmigung, stellt aber kein Vorhaben dar, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Selbst wenn es rechtlich zulässig wäre, in dem Umweltbescheid zur Notwendigkeit einer erneuten Prüfung Stellung zu nehmen, bestünde nach Ansicht von Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) angesichts der für die ursprüngliche Prüfung ausreichenden Informationen über das Vorhaben keine solche Notwendigkeit.

In Bezug auf geologische Genehmigungen der Kategorie IV oder V (vgl. Begründung des Bescheides von Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław, S. 106) ist darauf hinzuweisen, dass die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) die Argumentation des Organs erster Instanz nicht teilt, wonach die beweisrechtliche Glaubwürdigkeit der Studien von Personen, die nicht über die entsprechenden hydrogeologischen Genehmigungen verfügen, gemindert ist. In Verwaltungsverfahren sollte alles als Beweis zugelassen werden, was zur Erklärung des Falles beitragen kann und nicht gegen das Gesetz verstößt. Wichtig ist, dass die so dargelegte Stellungnahme der Organs erster Instanz keinen Einfluss auf die Art und Weise hatte, in der die Stellungnahmen von [REDACTED] und [REDACTED] geprüft wurden, da die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław sie auf den Seiten 107-109 seines Bescheides ausführlich erörterte und das Beschwerdeorgansie auf der Grundlage der in den Artikeln 7, 77 § 1 und 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dargelegten Grundsätze neu bewertete.

Im Laufe des Verfahrens wurden Stellungnahmen abgegeben, die auf eine Änderung des Abflussmusters aus dem böhmischen Gebiet hinweisen, die die Zunahme des Abflusses von dem Pw-Niveau in Richtung des Tagebaues Turów berücksichtigt. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass es daher notwendig ist, das hydrogeologische Modell zu aktualisieren. Die während des Verfahrens der ersten und zweiten Instanz vorgebrachten Anmerkungen zum Wasserabflussmuster, die die Nützlichkeit des hydrogeologischen Modells in Frage stellen, wurden von dem Organ zweiter Instanz als unbegründet erachtet. Die hydrogeologische Modellierung ist eine Art Vorhersage der Situation im Zeitverlauf auf der Grundlage aktueller Daten. Für Tagebau

Turów wurde das Modell auf das Jahr 2015 bezogen, das als Ausgangsmoment diene. Am 3. und 4. Oktober 2019 fanden grenzüberschreitende Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik statt, bei dem es um einen Bescheid über die Umweltbedingungen des Vorhabens "Fortführung des Braunkohleabbaus Turów" ging. Die tschechische Delegation wurde vom Direktor der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention des Umweltministeriums RCz, Evžen Doležal geleitet. Laut dem unterzeichneten Protokoll haben sich die Parteien darauf geeinigt, dass das hydraulische Modell auf der Grundlage des Jahres 2015 akzeptabel ist und dass es nach einem Jahr der Überwachung des Grundwasserspiegels seit dem Bau der Dichtwand auf der Grundlage aktueller Daten zu Grundwasserspiegeln, Oberflächenwasserfluss, Infiltration, Wasserentnahme und Entwässerung aktualisiert wird. Das Expertenteam hat sich mit diesem Problem befasst, und die erarbeitete Lösung wurde in den Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław im Wortlaut der Bedingung III.5 aufgenommen. In Anbetracht dessen teilt das Organ zweiter Instanz nicht die Auffassung des Beschwerdeführers, sondern beschloss aus Gründen der Vorsicht, die Bedingung bezüglich der Überwachung der Wirksamkeit des Versickerungsschutzgitters um die Möglichkeit zu erweitern, seine Höhe auch auf das Pw-Niveau zu erhöhen, falls die Ergebnisse der an seiner Nord- und Südseite angebrachten Piezometer auf eine mangelnde Wirksamkeit in der ursprünglich angenommenen Form hindeuten. Als Reaktion auf die Stellungnahmen der Beschwerdeführer, u. a. der Gemeinde Hrádek nad Nisou (Schreiben vom 2. August 2022), wies das Organ zweiter Instanz auf zusätzliche Minimierungsmaßnahmen hin, um die Wirksamkeit der Dichtwand zu verbessern, falls dieser nicht wirksam sein sollte. Der Beschwerdeführer weist außerdem darauf hin, dass der Abbau aus Vorsichtsgründen eingestellt werden sollte, bis ein neues hydrogeologisches Modell mit einer funktionierenden Dichtwand fertiggestellt ist. Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass die Einstellung der Ausbeutung im Tagebau eine weitere Entwässerung des Tagebaus erforderlich macht, was die vorgeschlagene Abhilfemaßnahme unangemessen machen würde.

Greenpeace Česká republika hat mit Schreiben von 16. März 2022 vorgeworfen, dass das Vorhaben sich ausschließlich auf die Nichterreichung der Umweltziele des Grundwasserkörpers 14200 auf dem Gebiet der Tschechischen Republik auswirkt. Die im Laufe des Verfahrens sowohl von der ersten als auch von zweiter Instanz durchgeführte Analyse zeigt, dass die Ausbeutung der Lagerstätte eine kumulative Wirkung auf die Absenkung des Grundwasserspiegels im Grundwasserkörper 14200 haben kann. Dies wird unter anderem durch Modellierungsergebnisse belegt, die darauf hindeuten, dass der Depressionstrichter in der Nähe des Uhelná-Einlaufs auch nach der Fertigstellung der Dichtwand noch sichtbar sein wird. Daher ist der Vorwurf einer ausschließlichen Auswirkung auf das Nichterreichen von Zielen unbegründet. Nach Ansicht der Antragsteller verstoßen die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erreichung der Umweltziele gegen die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), so dass die Genehmigung des Vorhabens verweigert werden müsse. Das Organ zweiter Instanz führt aus, dass sich aus den Bestimmungen der Richtlinie ergibt, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Verpflichtung, eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern oder einen guten Zustand zu erreichen, möglich ist, wenn die Nichterfüllung auf unvorhergesehene oder

außergewöhnliche Umstände, insbesondere infolge von Überschwemmungen oder Dürren oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, auf neue Veränderungen der physikalischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers oder auf eine Begrenzung des Pegels eines Grundwasserkörpers zurückzuführen ist, vorausgesetzt, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu verringern. Im Fall des sachlichen Vorhabens lag ein übergeordnetes öffentliches Interesse vor, das im Laufe des Verfahrens geklärt und durch die von dem Organ zweiter Instanz in der Begründung des Bescheides vorgenommene Analyse erweitert wurde. Daraus ist zu schließen, dass das Vorhaben nicht nur die Anforderungen der polnischen Rechtsvorschriften, in die die Bestimmungen der WRRL umgesetzt wurden, erfüllt, sondern auch deren Ergebnisse, und das Organ hat keinen Grund, den Erlass eines Bescheides über die Umweltbedingungen zu verweigern. Darüber hinaus weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die jüngsten Grundwassermessungen des Tschechischen Geologischen Dienstes zeigen, dass der tertiäre Wasserspiegel in der Senke von Hradek weiter sinkt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Absenkung des Wasserspiegels nach Fertigstellung der Dichtwand aufhören soll. Zu diesem Zeitpunkt ist es verständlich, dass eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels zu beobachten sein könnte. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die Dichtwand aufgrund der Änderung der Wasserflusstendenzen und des Wechsels von dem zwischen den Flözen liegenden Horizont zum Subkohlenstoffniveau unwirksam sein wird. Die Generaldirektion für den Umweltschutz erklärt, dass die Dichtwand sowohl in der Einführungs- als auch in der Betriebsphase kontinuierlich überwacht wird. Auf der Grundlage der durchgeführten Überwachung werden fortlaufend geeignete Maßnahmen ergriffen, um sie zu versiegeln und an die im verfügbaren Teil des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław angegebenen Ausgangsparameter anzugleichen. In Anbetracht des Vorsorgeprinzips hat das Organ zweiter Instanz, die den Ausführungen der Beschwerdeführer zustimmte, den Anwendungsbereich des Monitorings auf das Subkohlenstoffniveau ausgedehnt. Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, dass die Dichtwand als vorgeschlagene Minimierungsmaßnahme unwirksam sei. Das Organ zweiter Instanz, die die gesamte Akte analysiert hat, hat keinen Grund, die Anmerkung für gültig zu halten, wie bei der Analyse der Wirksamkeit der Dichtwand erläutert wurde.

Des Weiteren hat der Beschwerdeführer mit Schreiben von 2. August 2022 hingewiesen, dass, die geplante Dichtwand nur dem Schutz eines Grundwasserleiters schützt, die nicht der Wasserversorgung der Bevölkerung dient, während aus den anderen Schichten Wasser austritt. Wie in der Analyse der Generaldirektion für den Umweltschutz zu den Auswirkungen auf den v CZ14200 dargelegt, ist der Wasserverlust in quartären Grundwasserleitern eine kumulative Auswirkung mehrerer Faktoren, von denen einer die Entwässerung tiefer Grundwasserleiter ist, in denen es keine Isolierung des zweiten Kohlenstoffniveaus gibt. Wie im UVP-Bericht in Kapitel 7.6.2 Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auf dem Gebiet der Tschechischen Republik dargelegt, können die Auswirkungen der Ausbeutung der Lagerstätten auf die quartären Grundwasserleiter in der Tschechischen Republik nur durch das Versickern von Wasser aus dem Quartär in tiefere tertiäre Schichten entstehen. Im UVP-Bericht (Seite 602) wird erläutert, dass eine mögliche Option zur Beseitigung des Depressionstrichters in den quartären Formationen darin besteht, den

Depressionstrichter im zwischen den Flözen liegenden Horizont zu verringern. Gleichzeitig gibt es keine Möglichkeit, die auf diesem Niveau befindlichen Entwässerungsbrunnen auf der Südseite der südlichen Verwerfung zu beseitigen. Dies würde eine Gefahr für die dort vorhandenen Tagebauböschungen darstellen. Die einzige Möglichkeit besteht darin, den Zufluss zum Brunnen auf der Südseite zu begrenzen. Dies kann durch den Bau einer Dichtwand im Verlauf des Grundwasserstroms, der die Entwässerungsbrunnen speist, erreicht werden. Die Wirksamkeit der eingeführten Dichtwand wird laufend überwacht, und dem Schreiben des Antragstellers vom 30. August 2021 zufolge werden derzeit Tests durchgeführt, um die Dichtigkeit der bereits eingeführten Dichtwand zu ermitteln. Die Filtrationsparameter des Gesteins in der Zone der durchgeführten Injektionen werden untersucht und hydrodynamische Analysen durchgeführt, um die Dynamik der Veränderungen der hydrogeologischen Bedingungen zu bestimmen. Mit diesen Maßnahmen sollen die in dem Bescheid festgelegten Parameter erreicht werden.

Die Modellierungsergebnisse gehen von der Wirksamkeit einer solchen Lösung aus und geben die voraussichtliche Höhe des Grundwasserspiegels in der Nähe des Standorts Uhelná. Die Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen werden durch das Monitoring der Wirksamkeit der Dichtwand (geänderte Bedingung II.3 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŠ)) und der Notwendigkeit einer Aktualisierung des hydrologischen Modells nach der Durchführung der Minimierungsmaßnahme (Bedingung III.5 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŠ) Wrocław) überprüft. Darüber hinaus weisen die Beschwerdeführer darauf hin (u. a. die Gemeinde Hrádek nad Nisou in der Tschechischen Republik, Schreiben vom 2. August 2022), dass der Zweck des Baus der Dichtwand nicht darin besteht, den Abfluss des Grundwassers aus dem tschechischen Hoheitsgebiet zu verhindern, sondern den Zufluss von Wasser in den Tagebau zu minimieren, was die Kohlegewinnung ermöglicht und erleichtert. Diese Aussage findet sich in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen nicht wieder. Wie aus dem UVP-Bericht (S. 603) hervorgeht, war das Hauptkriterium für die Bewertung der Wirksamkeit der Dichtwand die Abwesenheit eines Anstiegs des Grundwasserspiegels, der durch die gezielte Ausbeutung des Tagebaues Turów im quartären Grundwasserleiter verursacht wird, im Vergleich zum 2015 gemessenen Grundwasserspiegel. Dieser Grundwasserspiegel ergab sich aus der Entwässerung des Tagebaues Turów und Wasserentnahme der Uhelná-Entnahme von 572 m³/d. Mit Schreiben von 2. August 2022 hat die Stiftung Greenpeace Česká republika hingewiesen, dass das Monitoringsnetz in der Nähe der Uhelná-Entnahmestelle unzureichend ist, ohne dies jedoch mit Beweisen zu belegen. Es wird auch nicht angegeben, welche Auswirkungen dies auf den Ausgang des Falles haben könnte, so dass der Vorwurf nicht als erfolgreich angesehen werden kann.

Im Laufe des Verfahrens vor den Organen der ersten und zweiten Instanz wurden Vorwürfe erhoben, die die Auswahl der geeigneten Technologie für die Durchführung der Dichtwand, die Art und Weise der Überprüfung der erreichten hydraulischen Leitfähigkeit und deren Aufrechterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Stabilität der Struktur der Dichtwand betrafen. Das Organ zweiter Instanz weist darauf hin, dass diese Aspekte bereits im UVP-Bericht (S. 603) und in dem Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław (S. 105) erläutert wurden, wobei erklärt wurde, dass die Wirksamkeit der Dichtwand von der Erreichung seiner

spezifischen Parameter abhängt. Wie in der Antwort auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Juni 2021 erläutert, wird die Dichtwand durch Niederdruckinjektion eines stabilen Bindemittels hergestellt, bei dem es sich um eine Abdichtungslösung auf der Grundlage ultrafeiner modifizierter Tone handelt. Die eingesetzte Technologie verhindert die Bildung von Rissen innerhalb der geformten Dichtwand im Falle von Spannungen und Verformungen des abgedichteten Gesteinsmaterials. Gemäß den Bestimmungen des Umweltbescheides wird die Wirksamkeit der Dichtwand kontinuierlich überwacht. Vorläufige Ergebnisse der Studie deuten darauf hin, dass die bereits vorhandene Dichtwand neu abgedichtet werden muss und dass eine Erweiterung der Dichtwand erforderlich ist, einschließlich einer Neuabdichtung der Verwerfungszonen, insbesondere im südöstlichen Bereich der Dichtwand. Es wurde festgestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring während der Bauphase der beste Weg ist, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu ermitteln. Zu diesem Zweck wurden 6 Piezometer eingesetzt: 2 vor der , 4 hinter der Dichtwand und weitere 9 vorhandene Piezometer, die das Monitoring der Wirksamkeit unterstützen können. Nach Ansicht des Organs zweiter Instanz ist ein solches Netz von Piezometern ausreichend, um diese Aufgabe effizient und wirksam zu erfüllen. Die Methode und der Umfang für die Durchführung der zusätzlichen Arbeiten werden derzeit entwickelt. Die Parameter für die Erweiterung der Dichtwand werden festgelegt, sobald Bohrungen in der Linie der Dichtwand niedergebracht worden sind, um die geologische Struktur besser erkennen zu können. Da die ursprünglichen Parameter der Dichtwand auf der Grundlage eines Modells und nicht auf der Grundlage konkreter geologischer Messungen entwickelt wurden (die während des Baus der Dichtwand laufend durchgeführt werden), wurden in dem Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław nur die Mindestparameter der Dichtwand festgelegt, wobei die Möglichkeit berücksichtigt wurde, dass sich seine Länge und Höhe während der Ausführung der Arbeiten ändern kann. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Vorwurf der fehlenden Möglichkeit, die voraussichtlichen Folgen der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu kennen, unbegründet. Die Sicherstellung der Wirksamkeit der Dichtwand ist ein ständiges Element der laufenden Durchführung dieser Minimierungsmaßnahme und wird bis zur Fertigstellung des Baus fortgesetzt. Darüber hinaus wurde aufgrund des Vorsorgeprinzips ein kontinuierliches Monitoring der Dichtheit und Wirksamkeit nach der Durchführung eingeführt, und die Ergebnisse werden der tschechischen Seite gemäß den Bestimmungen der reformierten Bedingung II.3 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) mitgeteilt. Mit einer solchen Lösung kann die Barriere an die aktuellen Wasserflussverhältnisse und damit auch an den Klimawandel angepasst werden, der die Strömungsparameter modellieren kann. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass, wie aus der Antwort des Investors auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) im Juni 2021 hervorgeht, ein erfolgreiches Beispiel für die Anwendung eines solchen Mittels zur Begrenzung der Auswirkungen des Tagebaues auf das Grundwasser die Dichtwand im Quartärniveau entlang der Lausitzer Neiße ist, die errichtet wurde, um die Zuflüsse von diesem Fluss zum Tagebau Turów zu begrenzen und die Auswirkungen der Entwässerung des Tagebaues auf die Bundesrepublik Deutschland zu verringern.

Mit Schreiben von 2. August 2022 hat Greenpeace Česká republika hingewiesen, dass das Beschwerdeorgan die Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigen muss, die nach dem Bescheid erster Instanz eingetreten sind, d. h. die Ergebnisse der Überwachung des Zustands von tschechischen Wasser, die die Unwirksamkeit der Dichtwand belegen. Mit Schreiben von 11. Januar 2021 hat PGE GIEK S.A. Die Niederlassung des Braunkohlenbergwerks Turów der tschechischen Seite über die Generaldirektion für den Umweltschutz die Ergebnisse der Grundwasserstandsüberwachung des gemeinsamen polnisch-tschechischen Messnetzes im Jahr 2020 vorgelegt. Darüber hinaus übermittelte der Investor der tschechischen Seite mit Schreiben vom 28. Januar 2021 Informationen über die Lage der Piezometer, die zur Überwachung der Wirksamkeit der Dichtwand angebracht wurden, sowie über den gemessenen Grundwasserspiegel und das Datum der Messung. Auch in der Antwort auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Juni 2021 wurde erklärt, dass Arbeiten zur Dichtung der Dichtwand hauptsächlich im südöstlichen Teil der Dichtwand im Gange sind. Daher ist die Anmerkung über die Unwirksamkeit der Dichtwand unbegründet, da sich die Dichtwand noch im Bau befindet und seine Wirksamkeit ständig überwacht wird und entsprechende Dichtungsarbeiten geplant sind.

Im Laufe des Verfahrens wurde darauf hingewiesen (z. B. Hrádek nad Nisou vom 2. August 2022), dass der Nachweis erbracht werden muss, dass die Unmöglichkeit, den Abfluss von Wasser von der tschechischen Seite in den Grubenbau zu stoppen, auch nach dem Füllen des Beckens nicht zu einer weiteren Verschlechterung der Bedingungen für die Entnahme von Wasser aus Quellen auf der tschechischen Seite der Grenze führen wird. Mit Schreiben von 28. Februar 2022 hat der Antragsteller erklärt, dass nach der Flutung des Beckens ein Depressionstrichter am südlichen Rand der Halde verbleiben wird, wie dies auch bei anderen gefluteten Grubenbauen nach dem Tagebaubetrieb der Fall ist. Dies hängt sich mit auch einem Grundwasserzufluss von etwa $0,1 \text{ m}^3/\text{s}$ in einen bereits gefluteten Grubenbau zusammen. Trotzdem wird der Grundwasserspiegel im quartären Horizont schätzungsweise um ca. 1 m über den vom hydrogeologischen Modell mit einer Dichtwand vorhergesagten Wert ansteigen und sich stabilisieren. Wie der Antragsteller hervorhebt, handelt es sich hierbei jedoch um Vorhersagen, und die genauen Informationen über die tatsächliche Höhe des Zuflusses und das Ausmaß des verbleibenden Depressionstrichters werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens, d. h. bei der Flutung des Beckens nach dem Tagebaubetrieb, ermittelt werden. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist davon auszugehen, dass die obige Anmerkung nicht auf dieses Verfahren zutrifft.

Die Bewertung der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse numerischer Modellierungen. Bei der Analyse der gesamten Akte, einschließlich der Vorwürfe und der von den Verfahrensbeteiligten vorgelegten Sachverständigengutachten, fand das Organ zweiter Instanz keine Beweise dafür, dass die für das sachliche Vorhaben durchgeführte Modellierung mit Fehlern behaftet war, die ihre Funktionsfähigkeit ausschließen würden. Die numerische Modellierung liefert wesentlich genauere und realitätsnähere Ergebnisse als empirische Berechnungen. Die Annahmen der empirischen Methode sind oft subjektiv und stark verallgemeinert, und die Ergebnisse der Berechnungen sind schwer zu überprüfen. Die in dem Modell verwendeten Daten sind unter anderem das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen

internationalen Arbeitsgruppen. Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der deutsch-polnischen W-1-Gruppe für Hydrologie und Grenzgewässerhydrogeologie und der tschechisch-polnischen HyP-Gruppe für Hydrologie und Hochwasserschutz. Die Aktivitäten dieser Gruppen befassen sich mit den Auswirkungen des Tagebaues Turów auf das Grundwasser. Es ist hervorzuheben, dass die von polnischer Seite vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen, die sich auf das verwendete hydrogeologische Modell stützen, von den exponierten Parteien nach Konsultation von Experten aus Gruppen, die sich seit Jahren mit diesem Thema befassen, anerkannt wurden. Aus diesem Grund ist das Organ in zweiter Instanz der Auffassung, dass die von den Parteien im gesamten erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Anmerkungen und Anträge zu den Fehlern des Modells, die zu dessen Unanwendbarkeit auf den vorliegenden Fall führen, unbegründet sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenwasser, einschließlich Oberflächenwasserkörper und die für sie festgelegten Umweltziele.

Im Laufe des Verfahrens vor den Organen der ersten und zweiten Instanz wurde eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben, die sich auf die unzureichende oder fehlerhafte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächenwasser und folglich auf die fehlerhafte Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltziele des Oberflächenwasserkörpers bezogen. In Anbetracht der zahlreichen Sachverständigengutachten und fachlichen Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang vorgelegt wurden, prüfte das Organ zweiter Instanz erneut die gesamte Akte, ergänzt durch das Beweismaterial, auf das sich das Organ erster Instanz gestützt hatte.

Die potenziellen Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf Oberflächenwasser sind die Tiefen- und Oberflächenentwässerung des Tagebaues und die Einleitung häuslicher Abwässer in Wasserläufe. Der vom Antragsteller vorgelegten Dokumentation und der von den Umweltorganen für das vorgelegte Vorhaben durchgeführten Analyse zufolge haben die Tiefenentwässerung der tertiären Grundwasserleiter und die innere Kippflanke keine signifikanten Auswirkungen auf das Oberflächenwasser, das sich im Bereich der potenziellen Auswirkungen befindet, da es keine hydraulischen Kontakte zwischen den Grundwasserleitern gibt.

Daher werden die Oberflächenwasserkörper, bei denen die einzige festgestellte Auswirkung des Tagebaues die Ausdehnung des Depressionstrichters in den tertiären Horizonten ist, von der weiteren Analyse der Auswirkungen auf Oberflächenwasser und die Erreichung der Umweltziele ausgeschlossen. Dies betrifft den deutsch-polnischen Wasserkörper: Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau nach Mandau (PLRW60008174139), dem die Lausitzer Neiße-3 (DE_RW_DESN_674-3) entspricht. Die fehlende Auswirkung des Tagebaues wird im Bewirtschaftungsplan Oder bestätigt, wo die nach Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gewährte Ausnahmeregelung damit begründet wird, dass es technisch nicht möglich ist, die Umweltziele innerhalb der gesetzten Frist zu erreichen. Der Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau ist ein stark veränderter Wasserkörper mit einem schlechten Gesamtzustand aufgrund eines mäßigen ökologischen Potenzials und einem chemischen Zustand unter gut. Im Einzugsgebiet wurden hydromorphologische Belastungen, geringe Emissionen und unerkannte Belastungen festgestellt. Die Durchführung wirksamer und effizienter Abhilfemaßnahmen erfordert eine detaillierte Erfassung der Auswirkungen der

ermittelten Belastungen und des Potenzials für ihre Verringerung. Die Ermittlung der Gründe für das Nichterreichen des guten Zustands wird durch die Durchführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene gewährleistet: die Einrichtung einer nationalen Datenbank über hydromorphologische Veränderungen, die Durchführung einer eingehenden Analyse der Belastungen im Hinblick auf hydromorphologische Veränderungen, die Entwicklung bewährter Praktiken für hydrologische Arbeiten und Instandhaltungsarbeiten mit der Festlegung von Regeln für ihre Durchführung und die Entwicklung eines nationalen Programms für die Naturalisierung von Oberflächenwasser. Im Aktionsprogramm ist eine Maßnahme vorgesehen: die Überarbeitung des Umweltprogramms für die Gemeinde mit dem Ziel, die Belastungen im Detail zu ermitteln und folglich zu verringern, damit Kennzahlen erreicht werden können, die den Werten für einen guten Zustand entsprechen. Im aktuellen Planungszyklus wurde auch der Bedarf für die Wiederherstellung der morphologischen Durchgängigkeit im Zusammenhang mit dem guten ökologischen Zustand des Fließgewässers ermittelt. Das Maßnahmenprogramm umfasst die Aktivität "Variantenanalyse der Art und Weise, wie die Stauanlagen am Fluss Lausitzer Neiße entlastet werden können, mit Angabe der zu realisierenden Variante und Ausarbeitung von Vorhabensunterlagen", die eine detaillierte Analyse der örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Auswahl optimaler technischer Lösungen beinhaltet. Konkrete Minimierungsmaßnahmen können erst nach Durchführung der oben erwähnten Analysen ergriffen werden. Als Frist für die Erreichung der Umweltziele wurde das Jahr 2027 angegeben. Auch im Vorhaben IIaPGW wurde der Bergbau nicht als Belastung für die Wasserqualität ermittelt. In dem Dokument Analyse der signifikanten anthropogenen Einflüsse mit einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und des Risikos, die Umweltziele im Jahr 2020 nicht zu erreichen, die für das II aPGW durchgeführt wurde (nachstehend "Belastungsanalyse" genannt), wurden die folgenden Einflüsse identifiziert: Düngung, industrielle und kommunale Abwässer und atmosphärische Ablagerungen, städtische Entwicklung und hydromorphologische Belastung. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Umweltziele zur Sicherung der morphologischen Durchgängigkeit der Lausitzer Neiße, da kein Eingriff in das Fließgewässer geplant ist.

Im Einzugsgebiet des polnisch-tschechischen Wasserkörpers: Vítka=Smeda von Rasnice bis zum Becken Niedov (PLRW60008174239) befindet sich das Quellgebiet der linken Nebenflüsse der Vítka. Angesichts der Tatsache, dass die externe Kipphalde nicht dem Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabens unterliegt, wird das Vorhaben keine neuen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper haben. Seit vielen Jahren wird der fördernde Abraum im Tagebau Turów auf der inneren Kipphalde abgelagert. Die fehlende Auswirkung des Tagebaues wird im Bewirtschaftungsplan Oder bestätigt, wo die Frist für die Erreichung der Umweltziele aufgrund der Ausnahmeregelung von Art. 4 Abs. 4 auf 2027 verschoben wurde. Bei dem betreffenden Oberflächenwasserkörper handelt es sich um ein natürliches Wasser mit einem schlechten Gesamtzustand, der zu einem mäßigen ökologischen Zustand und einem chemischen Zustand unterhalb des guten Zustands führt. Im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (JCWP) gibt es geringe Emissionsbelastungen und unerkannte Belastungen, die die Ursache für die Überschreitung der Qualitätskennzahlen sein können. Es ist notwendig, eine detaillierte Erkennung der Ursachen durchzuführen, um die Reparaturmaßnahmen richtig zu planen. Die Ermittlung der

Gründe für das Nichterreichen des guten Zustands wird durch die Durchführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene gewährleistet: die Einrichtung einer nationalen Datenbank über hydromorphologische Veränderungen, die Durchführung einer eingehenden Analyse der Belastungen im Hinblick auf hydromorphologische Veränderungen, die Entwicklung bewährter Praktiken für hydrologische Arbeiten und Instandhaltungsarbeiten. Eine weitere im Aktionsprogramm vorgesehene Maßnahme ist die Überprüfung des Umweltprogramms der Gemeinde, die darauf abzielt, diese Belastung im Detail zu ermitteln und konsequent zu verringern (niedrige Emissionen), so dass Kennzahlen erreicht werden können, die den Werten für einen guten Zustand entsprechen, sowie der Zeitraum, der erforderlich ist, damit die durchgeführten Maßnahmen zu greifbaren Ergebnissen führen; der gute Zustand kann bis 2027 erreicht werden. Auch im Vorhaben IIaPGW wurde der Bergbau nicht als Belastung für die Wasserqualität ermittelt. Im Rahmen der Belastungsanalyse wurden folgende Faktoren ermittelt: wasserwirtschaftliche Einrichtungen (Becken, Fischteiche), städtische Entwicklung: Verkehr, Tourismus, Abfluss aus der Stadt und unbekannte Belastungen (verbotene Stoffe).

Der Nebenfluss des Grubenbaues Turoszów (PLRW60000174156) ist ein künstlich angelegtes Wasser, das das Wasser aus dem Grubenbau ableitet. Dieser Zufluss führt gelegentlich überschüssiges Wasser aus dem Pumpwerk T-6 des Tagebaues und Regenwasser aus den sanierten Teilen der Steinbruchhänge. Die in den Unterlagen enthaltenen Daten und Analysen geben keinen Anlass zu der Annahme, dass das Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand dieses Wasserkörpers haben wird.

Den Unterlagen zufolge wird das Oberflächenwasser (das aus Niederschlägen, von den Grubenbauwänden und aus Sickerschächten stammt) in mechanisch-chemische Wasseraufbereitungsanlagen gepumpt und nach der Behandlung in Oberflächenwasser eingeleitet: Biedrzychówka, Jasnica (Trace) und Lausitzer Neiße. Überschüssiges Wasser (nach starken Regenfällen oder Schneeschmelze) wird direkt in die Lausitzer Neiße und Miedzianka abgeleitet. Bei der Oberflächenentwässerung werden unter anderem folgende Stoffe in das Wasser abgegeben: Schwebstoffe, Sulfate und Chloride. Bevor sie zu ihnen gelangen, werden sie in Grubenwasseraufbereitungsanlagen oder Ablagerungsbecken gereinigt. Ausnahme von dieser Regel ist ein Teil von Grundwasser, das aus Brunnenentwässerung kommt und keiner Reinigung bedarf und als sauberes Wasser direkt in die Oberflächenwasserläufe abgeleitet wird. Nach der Behandlung werden die häuslichen Rohabwässer in den Fluss Miedzianka eingeleitet. Die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung mit den Standorten der Einleitungen und ihren Parametern, die sich aus den erteilten Genehmigungen ergeben, wird im UVP-Bericht in Kapitel 2.6.1 dargestellt.

Der Bericht in Abschnitt 4.6.3 enthält die Ergebnisse von Wasserqualitätsuntersuchungen an verschiedenen Messstellen in Polen (Umweltmonitoring und ergänzt durch die Überwachung durch das Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft) und Deutschland (Mittel des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft). Im Stadium der Beschwerde wurde bemängelt, dass der neue Parameter für den Salzgehalt, der ab dem 1. Januar 2022 die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C ist, nicht erwähnt wird. Das Fehlen dieser Analysen im UVP-Bericht ist angesichts der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Rechtslage kein Fehler. Die in dem Bericht vorgestellten Analysen basieren auf Chlorid

und Sulfat als Kennzahlen zur Charakterisierung des Salzgehalts. Diese Bewertung steht im Einklang mit der Verordnung des Umweltministers vom 21. Juli 2016 über die Art und Weise der Einstufung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern und der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe (GBl. 2016, Pos. 1187), d. h. mit dem zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung des Umweltbescheidsverfahrens geltenden Rechtszustand. Aufgrund der Tatsache, dass in der Phase des Verfahrens zweiter Instanz, d.h. ab dem 1. Januar 2022, durch die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Binnenschifffahrt über die Klassifizierung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands und die Methode zur Klassifizierung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern sowie der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe vom 11. Oktober 2019 (GBl. 2019, Pos. 2149), die am 23. Mai 2019 aufgehoben wurde (GBl. 2019, Pos. 2170, Art. 1 Abs. 8, Art. 15 Abs. 1), gefolgt von der aktuellen Verordnung des Ministers für Infrastruktur über die Einstufung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands und die Methode zur Einstufung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern sowie Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe vom 25. Juni 2021 (GBl. 2021, Pos. 1475), im Folgenden Klassifizierungsverordnung genannt, wurde die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C als einziger Parameter zur Beschreibung des Salzgehalts eingeführt. Daraufhin forderte der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) den Antragsteller auf (10. Juni 2021), eine Analyse der Auswirkungen des Tagebaues auf Oberflächenwasser und Wasserkörper auf der Grundlage der neuesten Umweltdaten zu erstellen. In den Erklärungen und in den am 15. Juni 2022 vorgelegten Ergänzungen zu dem Beweismaterial wurde eine Analyse der elektrolytischen Leitfähigkeit vorgelegt, die mit den Chlorid- und Sulfatanalysen übereinstimmt. Dementsprechend wurden alle von den Parteien im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Bedenken in Bezug auf veraltete Überwachungsdaten und die fehlende Berücksichtigung von Parametern, die sich aus der neuesten Einstufungsverordnung ergeben, berücksichtigt und ergänzt. Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass die Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka (Mess- und Kontrollpunkt Lausitzer Neiße - oberhalb der Mündung der Miedzianka) nach den Überwachungsergebnissen des Hauptinspektorats für Umweltschutz (GIOŚ) infolge der Änderungen der Grenzwerte für die Salzgehaltsparemeter und der Wassertypologie den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Grenzwert für Wasser der Klasse II für Fließgewässer des Typs 8 nicht überschritten hat, den ab dem 1. Januar 2022 geltenden Grenzwert für Wasser der Klasse II für Fließgewässer des Typs RW_krz jedoch überschritten hat. Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C als ein den Salzgehalt charakterisierender Parameter analysiert wurde. Die Generaldirektion für den Umweltschutz weist jedoch darauf hin, dass die Zugrundelegung der Parameter für die elektrolytische Leitfähigkeit und ihrer Grenzwerte, die aus der im Entwurf des II. aPGW definierten Typologie der Fließgewässer abgeleitet werden, nicht maßgeblich ist, da es sich bei dem anzuwendenden Dokument um den Bewirtschaftungsplan Oder handelt, in dem der angegebene Oberflächenwasserkörper ein Wasserlauf des Typs 8 ist, d. h. ein kleiner silikathaltiger Mittelgebirgsfluss - westlich, und nicht RW_krz- Bach oder ein kleiner Mittelgebirgsfluss auf silikatischem Substrat, für den andere Werte aus der Verordnung gelten. Bis zur Annahme von

IIaPGW gilt die Typologie des Oberflächenwasserkörpers, die im aktuellen Bewirtschaftungsplan Oder angegeben ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächenwasserkörper und die Qualität von Oberflächenwasser, die der Belastung durch das untersuchte Vorhaben ausgesetzt sind, erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Studien des staatlichen Umweltmonitorings aus den Jahren 2015-2016 und der deutschen Mess- und Kontrollpunkte (UVP-Bericht), die mit den Ergebnissen aus den Jahren 2014-2019 aktualisiert wurden (Antwort auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz vom Juni 2021). Die Untersuchungen des Umweltmonitorings (PMS) für beide Zeiträume wurden an 6 Probenahmestellen gemessen, im Folgenden ppk genannt: Miedzianka - Grenzpunkt, ein Punkt, der oberhalb der Auswirkungen des Vorhabens liegt; Miedzianka - Mündung in die Lausitzer Neiße, einem Punkt flussabwärts von allen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser Miedzianka; Lausitzer Neiße - Dreiländereck, der Punkt oberhalb aller Auswirkungen des Vorhabens; Lausitzer Neiße - oberhalb der Mündung des Flusses Miedzianka, einschließlich der teilweisen Auswirkungen des Tagebaues über Biedrzychówka, Graben R1 (mehrmals im Jahr Notfalleinleitungen) und aus einer Gruppe von 5 Brunnen - Grundwasser, sauber; Lausitzer Neiße - Grenzübergangsstelle Radomierzyce – Hagenwerde, Punkt, der unterhalb aller Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser Lausitzer Neiße liegt, einschließlich der Auswirkungen Miedzianka, Lausitzer Neiße - Pieńsk/Deschka, der flussabwärts der Agglomeration Zgorzelec/Goerlitz liegt und der in der Analyse verwendet wurde, um den Trend der Veränderungen der Wasserqualität flussabwärts zu bewerten und das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens zu analysieren. Bei der Analyse der Auswirkungen von Grubenwassereinleitungen auf die Wasserqualität der Lausitzer Neiße zeigt sich, dass der Gehalt an Chloriden, Sulfaten und Gesamtschwebstoffen (grubenwassertypische Schadstoffe) in das Wasser der Lausitzer Neiße bereits an der Dreifachgrenze, also oberhalb von Tagebaueinwirkungen, hoch ist. Die Messungen für beide Prüfungsszyklen zeigen, dass die Hauptgründe für den schlechten Zustand des Wassers bereits ab der Staatsgrenze die chemischen Kennzahlen sind: Benzo(g,h,i)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Tributylzinnverbindungen, Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Fluoranthene und spezifische Schadstoffe wie PCB, Dibutylzinn, Diflufenican. Sie sind charakteristisch für die Schwerindustrie. Die Ergebnisse des Umweltmonitorings (PMS) aus den Jahren 2014-2019 zeigen, dass die Überschreitung einiger Kennzahlen, die spezifisch für die Gewässer nach dem Bergbau sind, d. h. Schwebstoffe und Chloride, bereits über den Auswirkungen des Tagebaubetriebs liegt. Das Organ der ersten Instanz gab an, dass auf der Grundlage der Überwachungsdaten 2010-2015. Der Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka Überschreitungen von Qualitätskennzahlen können aufgrund ihrer Art nicht mit der Tagebautätigkeit in Verbindung gebracht werden. Eine erweiterte Analyse mit Monitoringsdaten 2014-2019 zeigt jedoch, dass dieser Oberflächenwasserkörper im Laufe der Jahre einen Anstieg der Werte von grubenwasserspezifischen Parametern aufweist, was auch durch die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen des Tagebaues bestätigt und von den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen wurde, z. B. in der Stellungnahme von [REDACTED] und [REDACTED] zu den Auswirkungen auf den Zustand der Lausitzer Neiße und Miedzianka.

Das Organ zweiter Instanz, die die Überwachungsdaten für zwei aufeinanderfolgende Planungszyklen der Wasserwirtschaftspläne analysiert, d. h. die Ergebnisse der staatlichem Umweltmonitorings 2010-2015 für den bestehenden Bewirtschaftungsplan Oder und die Ergebnisse von 2014-2019, auf denen die zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans basiert, stellt fest, dass das Wasser der Lausitzer Neiße im Zeitraum 2010-2015 im Vergleich zu 2014-2019 durch folgende Klassen von bergbauspezifischen Indikatoren gekennzeichnet sind (Messjahr in Klammern): oberhalb der Bergwerksauswirkungen, d.h. der Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau: Suspension – 2 (2015)/>2 (2019), Leitfähigkeit- 1 (2015)/1 (2019), Sulfate- 1 (2014)/ 2 (2019), Chloride- 1 (2014)/ >2 (2019); auf der Ebene des Tagebaues und der Einleitungen aus der Aufbereitungsanlage (ohne Miedzianka), d. h. der Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka: Suspension- bd/2 (2018), Leitfähigkeit- 1 (2014)/2 (2018), Sulfate- bd/ 2 (2018), Chloride- bd/ >2 (2018); Alle Einflüsse einschließlich der Miedzianka, d.h. der Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz: Schwebende Feststoffe: Suspension- 1 (2015)/2 (2019), Leitfähigkeit- 1 (2015)/1 (2019), Sulfate- 1 (2015)/2 (2019), Chloride- 1 (2015)/2 (2019). Diese Ergebnisse zeigen eine Verschlechterung der Wasserqualität im Laufe der Zeit. Diese Feststellung gilt nicht nur für das von dem Tagebau betroffenen Wasser, sondern auch für die darüber liegenden. Das bedeutet, dass die Belastungen im Einzugsgebiet der Lausitzer Neiße von Pfaffenbach Hartau bis Mandau einen weiteren Abschnitt der Lausitzer Neiße betreffen. Dies wird durch die im Jahr 2020 durchgeführte Druckanalyse bestätigt. Den Ergebnissen zufolge wird der Salzgehalt der Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka durch den kumulativen Druck der Zuflüsse der Wasserläufe und des Oberflächenwasserkörpers PLRW60008174139 und PLRW60000174156 beeinflusst. Die Ergebnisse der Wasserqualitätsmessungen in der Lausitzer Neiße, die mit Schreiben vom 30. August 2020 vom Bergwerk im Jahr 2020 durchgeführt wurden. Oberhalb (Strom-km 194+450) und unterhalb (Strom-km 194+200) der Mündung der Biedrzychówka ab der Wasseraufbereitungsanlage zeigen die jährlichen Durchschnittskonzentrationen der Gesamtchlorid- und Sulfat-Ionen oberhalb der Einleitung (91,6 mg/l im Jahr 2020), dass sie die Werte für die Gewässerklasse 2 (Grenzwert 120,5 mg/l) nicht überschreiten, während sie unterhalb des Zuflusses bereits überschritten werden (135,7 mg/l im Jahr 2020). Die Ergebnisse des Jahres 2019 wurden nicht berücksichtigt, da es kein vollständiges Messjahr gab. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investition die Verwirklichung der Umweltziele des Wasserkörpers Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka PLRW60008174159 kumulativ gefährden wird. Im Falle der Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz PLRW60001017431 sieht das Organ zweiter Instanz keine Auswirkungen auf die Erreichung der Umweltziele des Wasserkörpers. Die im Zeitraum 2014-2019 erzielten Ergebnisse des Umweltmonitorings für charakteristische Stoffe im Grubenwasser zeigen keine Überschreitungen. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Messungen des Umweltmonitorings für 2021 die Beibehaltung der 2019 gemessenen Wasserqualitätsparameter (Leitfähigkeit Klasse 1, Sulfate Klasse 2, Chloride Klasse 2, Schwebstoffe Klasse 1).

Nach Angaben der Bewirtschaftungsplans Oder wurde die Frist für die Erreichung der Umweltziele für den Wasserkörper Miedzianka von der Landesgrenze bis zur Lausitzer Neiße PLRW60004174169 auf 2021 verschoben, da es technisch nicht möglich ist, die Umweltziele

rechtzeitig zu erreichen. Es handelt sich um einen stark veränderten Wasserkörper mit einem schlechten Gesamtzustand aufgrund des geringen ökologischen Potenzials. Der chemische Zustand von Wasser wurde als gut eingestuft. Im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers wurden keine Belastungen festgestellt, die die Ursache für die Überschreitung der Qualitätskennzahlen sein könnten. Es ist notwendig, eine detaillierte Erkennung der Ursachen durchzuführen, um die Reparaturmaßnahmen richtig zu planen. Die Ermittlung der Gründe für das Nichterreichen des guten Zustands wird durch die Durchführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene gewährleistet: die Einrichtung einer nationalen Datenbank über hydromorphologische Veränderungen, die Durchführung einer eingehenden Analyse der Belastungen im Hinblick auf hydromorphologische Veränderungen, die Entwicklung bewährter Praktiken für hydrologische Arbeiten und Instandhaltungsarbeiten mit der Festlegung von Regeln für ihre Durchführung und die Entwicklung eines nationalen Programms für die Naturalisierung von Oberflächenwasser. Allerdings wurde die Aufmerksamkeit auf das Problem der hydromorphologischen Umgestaltung des Wasserlaufs gelenkt. Die Durchführung des Vorhabens wird die mit der Hydromorphologie des Wasserlaufs verbundenen Belastungen nicht verschärfen. Aus der Studie des Umweltmonitorings 2014-2019 und der für IIaPGW durchgeführten Druckanalyse geht hervor, dass es im Einzugsgebiet erhebliche Überschreitungen für Stoffe gibt, die für Grubenwassereinleitungen charakteristisch sind. Die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20 °C, die vom Hauptinspektorat für Umweltschutz im Jahr 2018 an der Mess- und Kontrollstelle Miedzianka - Mündung in die Lausitzer Neiße untersucht wurde, zeigt, dass der Wert dieses Parameters oberhalb der Güteklasse 2-905 µS überschritten wird, während er oberhalb jeglicher Einwirkungen in die Güteklasse 1-241 µS fällt (Mess- und Kontrollstelle Miedzianka - Grenzpunkt des JCWP Miedzianka=Oleska zur Staatsgrenze PLRW60004174161). Die vom Antragsteller vorgelegten Ergebnisse der 2021 durchgeführten Messungen dieses Parameters (Schreiben vom 15. Juni 2022) zeigen, dass die Jahresdurchschnittswerte der Leitfähigkeit sowohl oberhalb als auch unterhalb des Zuflusses des Bachs von Ślad (Abwassereinleitung) einen Leitfähigkeitsparameter der Klasse 1 aufweisen. Für das Jahr 2021 überschreiten diese beiden Messpunkte jedoch die Parameter der Klasse 2. Eine ähnliche Analyse auf der Grundlage der Chlorid- und Sulfatwerte ist nicht möglich, da diese Parameter nicht auf staatliches Umweltschutzmonitoring untersucht wurden. Die vom Investor mit Schreiben vom 30. August 2021 vorgelegten Daten, die mit Schreiben vom 15. Juni 2022 verifiziert wurden, zeigen jedoch, dass die Werte dieser Parameter oberhalb und unterhalb der Einleitung in die Miedzianka deutlich überschritten werden. Die gleiche Situation ergibt sich aus dem UVP-Bericht in Tabelle 85. Die Grenzwerte für den abiotischen Typ 4 der Miedzianka von der Landesgrenze bis zur Lausitzer Neiße liegen, bezogen auf die Gesamtionen, in einem Bereich der Güteklasse 2 von 15,9-45 mg/l. Da die neuen abiotischen Typen, die für IIaPGW festgelegt wurden, noch nicht in Kraft sind, nimmt die Organ zweiter Instanz eine Beurteilung anhand der bestehenden Typen vor. Die Ergebnisse des staatlichen Umweltmonitorings (PMŚ) sind die objektivsten und aussagekräftigsten Daten, weshalb sich die Organe auf sie stützt und die anderen Nachweise als unterstützendes Element bei der Bewertung betrachtet. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Ergebnissen geht hervor, dass die Investition den Wert der Parameter erhöht, die den Salzgehalt unterhalb der

Abwassereinleitung charakterisieren. Darüber hinaus sind am Zufluss der Miedzianka in die Lausitzer Neiße aufgrund weiterer Salzwasserzuflüsse, die auf die Aktivitäten eines anderen Trägers zurückzuführen sind, erhebliche Überschreitungen des Parameters der elektrolytischen Leitfähigkeit festzustellen, was den Wasserzustand im Einzugsgebiet dieses Wasserkörpers kennzeichnet. Daher sollte der Schluss gezogen werden, dass die Investition kumulativ dazu beitragen kann, dass die Umweltziele für den Oberflächenwasserkörper Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße PLRW60004174169 nicht erreicht werden. Die Depressionsanalyse zeigt, dass im Einzugsgebiet ein starker Druck auf die physikalisch-chemisch abhängigen biologischen Elemente und ein sehr starker Druck auf die physikalisch-chemischen Elemente besteht, und die physikalisch-chemischen Kennzahlen, für die eine weniger strenge Zielvorgabe empfohlen wird, sind Leitfähigkeit und Ammoniumstickstoff. Mit Schreiben von 15. September 2022 hat der Beschwerdeführer Greenpeace Polska als wichtige Frage der fehlerhaften/inkohärenten Daten vorgelegt, die sich aus dem UVP-Bericht ergeben, und die vom Antragsteller vorgelegten Ergänzungen weisen auf fehlerhafte Werte für die Summe der Chlorid- und Sulfat-Ionen in der Miedzianka oberhalb der Abwassereinleitung aus dem Fluss Ślad hin. Die obige Analyse auf der Grundlage der Daten des staatlichen Umweltmonitorings von 2018 für den physikalisch gemessenen Leitfähigkeitsparameter ergab, dass im Einzugsgebiet des Wasserkörpers ein Salzdruck herrscht. Die Einheit, deren Aktivitäten zu einem Anstieg der Werte dieser Parameter führen, muss als ein Element der kumulativen Auswirkungen auf die Salzgehaltskennzahl berücksichtigt werden. Folglich sind die fehlerhaften Daten in der Tabelle, die sich nur auf den Wasserlauf oberhalb der Einleitung, d. h. den Hintergrund für die Schadstoffe, beziehen, kein Schlüsselement der Bewertung und können nicht als Schlüsselement behandelt werden. Der Beschwerdeführer behauptet, dass die fehlerhaften Ergebnisse die Verfahrensbeteiligten in die Irre führten, indem sie darauf hinwiesen, dass der Verschmutzungshintergrund der Miedzianka so hoch sei, dass die hohen Werte unter Ślad auf andere Umstände zurückzuführen seien. In der Tat sind die Daten im UVP-Bericht irreführend, aber man kann nicht zustimmen, dass dies ausschlaggebend für den Fall war, denn in Tabelle 85 S. 353 des UVP-Berichts Vergleich der grundlegenden physikalisch-chemischen Parameter des Oberflächenwasserkörpers Miedzianka oberhalb und unterhalb der Auswirkungen von Tagebau Turów geben die Autoren an, dass die Summe der Chloride und Sulfate an der Staatsgrenze 55,4 mg/l beträgt, während sie unterhalb der Auswirkungen an der Mündung der Lausitzer Neiße 428,3 mg/l beträgt, was in der Beschreibung der Auswirkungen hervorgehoben wird: "In der Folgenabschätzung für den Oberflächenwasserkörper Miedzianka (PLRW60004174169) hingegen ist der Anteil des aus der Grubenwasseraufbereitungsanlage eingeleiteten Wassers im Verhältnis zum Fluss um ein Vielfaches geringer, aber die kumulative Auswirkung unter Berücksichtigung der verbleibenden Einleitungen von häuslichem und industriellem Abwasser aus anderen Quellen führt zu einer Änderung der Güteklasse des Oberflächenwasserkörpers".

Die Beschwerdeführer machen außerdem geltend, dass die Umweltorganisationen die Frage der Auswirkungen auf Miedzianka aufgeworfen hätten, wenn die Situation des Tabellenfehlers nicht eingetreten wäre. Das Organ hat erklärt, dass mit Schreiben von 30. Dezember 2019 die Stiftung Frank Bold die negativen Auswirkungen des Salzgehalts auf das Wasser des Flusses Miedzianka

bemerkt, insbesondere den hohen Sulfatwert an der Mündung des Flusses Miedzianka in die Neiße, wie im Sachverständigenbericht von Dr. [REDACTED] beschrieben, festgestellt *Stellungnahme des Braunkohlentagebaus Turów zur Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplans in Bezug auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser*. Dieses Thema wurde auch von Dr. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2019 behandelt. Daher waren den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit die Probleme mit dem Salzgehalt des Wassers bekannt, auf die andere Verfahrensbeteiligte hingewiesen hatten.

Mit Schreiben von 25. April 2022 hat die Stiftung Greenpeace Polska darauf hingewiesen, dass die Daten für 2015-2016 unbekannten Ursprungs sind. Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass es sich hierbei gemäß der in Kapitel 22.5 des UVP-Berichts dargelegten Methodik um die Ergebnisse der Messquerschnitte handelt, die zur Entnahme von Proben für physikalisch-chemische Analysen und zur Erhebung des biologischen Zustands von Oberflächenwasser in der Phase der vorbereitenden Arbeiten verwendet wurden. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Bewertung auf den Ergebnissen der Messungen der Woiwodschaftsinspektion für Umweltschutz in Warschau beruhen sollte. Sowohl die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) als auch die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) stützten sich bei der Bewertung des Oberflächenwasserkörpers des hauptsächlich auf die Daten des Hauptinspektorats für Umweltschutz (GIOŚ) aus dem Umweltmonitoring. Bei der Bewertung eines Wasserkörpers ist dies unerlässlich, um die Auswirkungen auf einzelne Kennzahlen zu bestimmen. Bei Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße (PLRW60004174169), an deren Untersuchung der Beschwerdeführer Zweifel hatte, wurden zwischen 2010 und 2015 für Grubenwasser charakteristische Kennzahlen wie Chloride und Sulfate nicht untersucht. Auch die vom Beschwerdeführer zitierten Studien enthalten keine spezifischen Parameter für diese Kennzahlen. Die vom Beschwerdeführer angegebenen Studien sind öffentlich zugänglich, und ihr Inhalt fügt dem Fall keine neuen wichtigen Informationen hinzu. Das Organ zweiter Instanz erklärt ergänzend, dass die in dem Schreiben zur Bewertung für den Oberflächenwasserkörper Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Lausitzer Neiße PLRW60004174169 angegebenen Anmerkungen berücksichtigt wurden, was in der Bewertung für den genannten Oberflächenwasserkörper erläutert wurde. Hinsichtlich des Fehlens von Entsalzungsanlagen oder einer Kreislaufnutzung des Wassers erklärte der Antragsteller mit Schreiben vom 15. Juni 2022, dass derzeit keine Technologie bekannt sei, mit der salzhaltiges Grubenwasser aus der Oberflächenentwässerung wirksam behandelt werden könne. Stark salzhaltige Wässer werden vom Tagebau aus dem Entsalzungsprozess unterzogen, und wenn der Salzgehalt abnimmt, muss Salz vom Tagebau gekauft und die Lösung "besalzt" werden, wie es im Tagebau "Dębieńsko" der Fall ist. Die vom Beschwerdeführer erwähnten Entsalzungsmethoden werden für sehr stark salzhaltige Wässer eingesetzt und können nur in einem solchen Fall als wirksam bezeichnet werden.

Von der EU finanzierte Pilotprojekte (einschließlich des LIFE-Programms) verdeutlichen die technologischen Probleme in diesem Bereich: ZERO BRINE, Brine Mining. Wie der Antragsteller in seinen Erläuterungen ausführt, fand im Rahmen des Brine Tagebauvorhabens im September letzten Jahres ein Studienbesuch in der Dębieńsko-Anlage statt, und es müssen noch Pilotlösungen umgesetzt werden. Gemäß dem Leitfaden der Europäischen Kommission zur Durchführung von

Umweltverträglichkeitsprüfungen sollten unvernünftige Alternativen in Betracht gezogen werden, u. a. solche, bei denen die hohen Kosten der erforderlichen Technologie verhindern, dass sie als vernünftige Option angesehen werden können, oder bei denen das Fehlen einer Technologie bestimmte Optionen von der Analyse ausschließt. Das Fehlen bewährter und praktikabler Technologien für die Entsalzung in der Oberflächenentwässerung im Tagebau sollte als eine analoge Situation betrachtet werden.

In Anbetracht der vorgelegten Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf die Möglichkeit der Erreichung von Umweltzielen durch die Wasserkörper im Wirkungsbereich des Vorhabens stimmt das Organ mit den während des Verfahrens vorgebrachten öffentlichen Stellungnahmen überein, dass Auswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka PLRW60008174159 und Miedzianka von der Staatsgrenze bis Lausitzer Neiße PLRW60004174169 nicht ausgeschlossen werden können. Daher müssen alle Vorwürfe über eine unzureichende Analyse der Auswirkungen des Vorhabens, die zu der Schlussfolgerung führt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Möglichkeit hat, die Umweltziele zu erreichen, als bestätigt angesehen werden. Die Bewertung zeigt nicht abschließend, dass die Durchführung des Vorhabens zu einer Verfehlung der Umweltziele führen wird, aber unter Anwendung des Vorsorgeprinzips zeigt sie, dass die erzielten Ergebnisse erhebliche kumulative Auswirkungen nicht ausschließen können. Die auf diese Weise durchgeführte Bewertung berücksichtigt Szenarien, dass infolge des Klimawandels und vermehrter oder verminderter Niederschläge die Einheitsauswirkungen des Grubenbaues sowie erhöhte Einleitungen aus der Wasseraufbereitungsanlage oder kumuliert durch erhöhte Hintergrundverschmutzung der Wasserläufe (Verschmutzung aus dem Einzugsgebiet, verringerter Wert des Flusses) zu weiteren Veränderungen der Wasserqualitätskennzahlen beitragen können. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass das stetig wachsende Wasseraufbereitungssystem allmählich zu einer Verringerung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wasserumwelt führt. Darüber hinaus stellt das Organ in Bezug auf den Kommentar von [REDACTED] klar, dass in Kapitel 17.8 des UVP-Berichts darauf hingewiesen wird, dass die Ableitung von überschüssigem Wasser aus dem Regenwasser vorübergehende Auswirkungen haben wird und die festgelegten Normen vorübergehend überschreiten kann. Überschüssiges Wasser, das in Aufnahmegewässer eingeleitet wird, entsteht durch Oberflächenabfluss aus dem Einzugsgebiet. Einleitung in das Wasser des Flusses Miedzianka über das Rückhaltebecken ZR-6 und den Bach Ślad sowie in den Fluss Lausitzer Neiße über das Hauptpumpwerk T-6. Die angegebenen momentanen Auswirkungen haben keinen Einfluss auf den Bescheid des Organs zweiter Instanz.

Die vorstehende Bewertung von Oberflächenwasser, einschließlich des Oberflächenwasserkörpers, und der Möglichkeit, die Umweltziele zu erreichen, basiert auf den geltenden Rechtsvorschriften und den völlig objektiven Ergebnissen der Studien des Umweltmonitorings für die Jahre 2010-2015, 2015-2019 sowie 2019 und 2020. Zur Begründung der Bewertung hat die zweite Instanz die von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen (UVP-Bericht und Schreiben vom 30. Juni 2021, 28. Februar 2022, 15. Juni 2022) sowie die Argumente der Verfahrensbeteiligten, die Schlussfolgerungen und die zitierten Forschungsergebnisse während des gesamten Verfahrens, sowohl vor der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław

(RDOŚ) als auch vor der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ), herangezogen, insbesondere die der Stiftung Frank Bold, der Stiftung Greenpeace, dem ökologischen Verein Eko-Unia und der Zittau Stadt. Aufgrund der festgestellten Auswirkungen, die sich aus der Durchführung des Vorhabens ergeben, ist es daher erforderlich, die Voraussetzungen gemäß Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes zu prüfen.

Die vorstehende Analyse wurde auf der Grundlage des gesamten gesammelten Beweismaterials, auf der Grundlage von Ergänzungen, Stellungnahmen und Vorbringen des Antragstellers und der Verfahrensbeteiligten sowie auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Daten und dem Wissen des Organs zweiter Instanz durchgeführt. Die Bewertung basierte auf den für Grubenwasser charakteristischen Parametern und der Spezifität der dargestellten Auswirkungen. In Beantwortung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten sieht das Organ zweiter Instanz keine Notwendigkeit, ein Argument auf der Grundlage zusätzlicher Abwasserparameter vorzubringen, und die gewonnenen Erkenntnisse reichen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Zusätzliche Analysen von weiteren Verschmutzungsparametern, wie z. B. chemischen Verbindungen, ändern nichts an der Bewertung. Die in dem Schreiben vom 29. September 2020 genannten Elemente. Stiftung Greenpeace Polska gehören die Elemente Cadmium, Uran oder Nickel nicht zu den Schadstoffen, die eindeutig für Grubenwasser charakteristisch sind. Darüber hinaus wurden nach den neuesten Daten des Umweltmonitorings 2014-2019 in den Wässern der Neiße sowohl Nickel und seine Verbindungen als auch Cadmium und seine Verbindungen in die Qualitätsklasse 1 eingestuft. Die von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Zweifel an den Ergebnissen, die das Tagebau von dem akkreditierten Labor zur Erfüllung der wasserrechtlichen Genehmigungen erhalten hat, sind für den Fall nicht ausschlaggebend und ändern nichts an der Beurteilung durch die Organe zweiter Instanz. Wie in der Begründung des Bescheides dargelegt, stützte sich das Organ zweiter Instanz bei ihrer Bewertung auf die objektivsten Daten, die im Rahmen des Umweltmonitorings realisiert wurden, und behandelte die anderen als unterstützende Daten. Die auf diese Weise vorgenommene Prüfung führte zu Schlussfolgerungen, die sich mit denen der Verfahrensbeteiligten decken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben dazu beiträgt, dass der Wasserkörper Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka PLRW60008174159 und Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz PLRW60001017431 die Umweltziele nicht erreicht. Da die wichtigsten Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen der Investition herangezogen wurden, die Ergebnisse der Umweltüberwachung waren und die anderen als unterstützende Elemente dienten, haben die von der Stiftung Greenpeace Polska mit Schreiben vom 15. September 2022 aufgezeigten Fehler und Unklarheiten keinen Einfluss auf den Bescheid des Organs. Eine der von den Beschwerdeführern geltend gemachten Unklarheiten betrifft die von dem Antragsteller bei einem akkreditierten Laboratorium eingeholten Testergebnisse. Mit Schreiben von 15. Juni 2022 hat der Antragsteller geklärt, was die Gründe für die nicht naheliegenden Testergebnisse sein könnten. Das Organ zweiter Instanz hat keine Grundlage für die Behauptung, dass diese Ergebnisse absichtlich gefälscht wurden. Außerdem erklärt das Organ zweiter Instanz, dass sie für die Zwecke der Folgenabschätzung seine eigenen arithmetischen Berechnungen angestellt hat, die für die Bewertung der Ergebnisse der Studien erforderlich sind,

so dass die in dem Schreiben angegebenen arithmetischen Fehler keinen Einfluss auf den Bescheid hatten.

Mit Schreiben von 23. März 2022 hat die Stiftung Greenpeace Polska Einwände gegen Tabelle 15 in der Antwort des Antragstellers vom 30. August 2021 hingewiesen. Das Organ zweiter Instanz stimmt mit dem Antragsteller darin überein, dass die Daten in Anbetracht der Angaben in der Tabelle als Ergebnisse von Abwassereinleitungen und nicht von Wasser der Lausitzer Neiße anzusehen sind. Wie der Beschwerdeführer feststellte, wurde die Menge des (eingeleiteten) Wassers/Abwassers in der Tabelle angegeben. Die Daten zur Wassermenge sind u.a. in Tabelle 13 angegeben, die korrekt als Qualität des in die Lausitzer Neiße eingeleiteten behandelten Wassers unterzeichnet ist. Es ist klar, dass die Wassermenge in einem bestimmten Viertel nicht für einen Fluss angegeben werden kann. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausgeführt hat, betrifft der Fehler die Überschrift der Tabelle, zumal sie die in der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Wasser aus einer Gruppe von fünf Brunnen festgelegten Anforderungen angibt (Bescheid des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien vom 30. Dezember 2016, Zeichen DOW-S-VI.7322.40.2016.AC). Aufgrund der Offenkundigkeit des Fehlers im Titel erachtete die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) diesen Fehler nicht als entscheidungserheblich.

Mit Schreiben von 18. Februar 2020 hat die Stiftung Frank Bold eine Beschwerde eingelegt, in der sie darauf hinwies, dass die vor dem Organ erster Instanz in der Stellungnahme von [REDACTED] vorgebrachten Anmerkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. In Ergänzung zu den Anmerkungen, die in der von dem Organ zweiter Instanz durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens beantwortet wurden, stellt der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) klar, dass die Ergebnisse der Messungen von Piezometern in Kapitel 7 des UVP-Berichts zu finden sind, während die Ergebnisse der Untersuchungen des Oberflächenwassers in Kapitel 9 zu finden sind. Dies sind Kapitel, die der Bewertung des geplanten Vorhabens in Bezug auf die angegebenen Umweltkomponenten gewidmet sind. Darüber hinaus wurden viele der Wassertestergebnisse in die Schreiben des Bauträgers vom 30. August 2021 und 6. Juni 2022 aufgenommen. Der Antragsteller hat nicht erklärt, wie die ERP-Daten die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung verbessern und den Ausgang des Verfahrens beeinflussen könnten. Das Organ zweiter Instanz war nach Ergänzung der Beweise der Ansicht, dass das Material ausreicht, um eine zuverlässige und maßgebliche Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Zum Vorwurf der fehlenden Angabe konkreter Parameter zur detaillierten Zusammensetzung des in die Wässer eingeleiteten Grubenwassers führt das Organ zweiter Instanz aus, dass der Antragsteller zur Durchführung von Untersuchungen in dem ihr durch die wasserrechtlichen Bescheide auferlegten Umfang verpflichtet sei und ihr diese Ergebnisse vorlägen. Diese Bescheide setzen eine Prüfung der für das Grubenwasser spezifischen Parameter voraus und sind daher für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens am maßgeblichsten. Die spezifischen gemessenen Parameterwerte sowie Datum und Ort der Messung sind in Kapitel 9 des UVP-Berichts zu finden, so dass die Anmerkung, sie seien nicht zu ermitteln, unbegründet ist. Darüber hinaus wurden alle Daten zu den durchgeführten Messungen während des Verfahrens zweiter Instanz vorgelegt und mit dem Schreiben des Antragstellers vom 15. Juni 2022 übermittelt. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens stützte sich das

Organ zweiter Instanz auf die neuesten objektiven Daten des staatlichen Umweltmonitorings und die letzte verfügbare Druckanalyse, die für IIaPGW durchgeführt wurde, weshalb die Generaldirektion für den Umweltschutz die Verwendung älterer, weniger aktueller Daten als ungerechtfertigt ansah. Das Organ teilt jedoch den Hinweis des Beschwerdeführers auf die Notwendigkeit, sich auf die Menge des eingeleiteten Abwassers mit dem Fluss in Aufnahmegewässer zu beziehen, und dies wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 30. August 2021 (Tabelle 16) ergänzt. Zu der Anmerkung über die fehlende Analyse für den Oberflächenwasserkörper PLRW60001917453 Lausitzer Neiße von Pliessnitz bis zu Żarecki Potok, PLRW600019174579 Lausitzer Neiße von Żarecki Potok bis zu Żółta Woda, PLRW600019174599 Lausitzer Neiße von Żółta Woda bis zu Skrotya PLRW600019174799 Lausitzer Neiße von Chwaliszówka bis zu Lubsza und PLRW600019174999 Lausitzer Neiße von Lubsza zu Oder erklärt das Organ zweiter Instanz, dass die durchgeführten Analysen ergeben haben, dass die Auswirkungen des Vorhabens am Wasserkörper der Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz (PLRW60001017431) enden und daher Analysen an Wasserkörpern weiter flussabwärts der Lausitzer Neiße nicht gerechtfertigt sind. Zu der Anmerkung, dass im Bericht und in der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens die Bestimmungen anderer Rechtsakte, wie die von der Beschwerdeführer erwähnte Verordnung des Direktors des Regionalen Wasserwirtschaftsorgans Wrocław zur Festlegung der Bedingungen für die Nutzung der Wässer der Mittleren Oder, nicht berücksichtigt wurden, erklärt die zweite Instanz, dass der Bescheid über die Umweltbedingungen den Bestimmungen des allgemein verbindlichen Rechts nicht widerspricht und ihren Adressaten nicht von der Verpflichtung entbindet, diese zu beachten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller auf Rechtsakte bezieht, die im Laufe des Verfahrens ausgelaufen sind, wie die genannte Verordnung (die am 23. Dezember 2021 ausläuft).

In der mit Schreiben vom 15. September 2022 vorgelegten Stellungnahme weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die aquatische Umwelt auch die Auswirkungen berücksichtigt werden sollten, die sich aus den Einleitungen des Kraftwerks Turów in die Wasserläufe ergeben, und zwar aufgrund der indirekten Auswirkungen der Verbrennung der in der Mine geförderten Kohle zur Energieerzeugung. Wie in der Begründung des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) dargelegt, handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben nicht, wie die Beschwerdeführer implizit annehmen, um die Erzeugung von Strom, sondern um die Gewinnung von Mineralien. Das Kraftwerk Turów steht also in keinem technologischen Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Vorhaben, und die aus seinem Betrieb resultierenden Auswirkungen sind keine indirekten Auswirkungen des Tagebaues.

Auf der Grundlage der gewonnenen Daten ist festzustellen, dass die in der Stellungnahme von [REDACTED] und [REDACTED] erhobenen Vorwürfe bezüglich der Auswirkungen auf den Zustand der Lausitzer Neiße und Miedzianka in Bezug auf den mit der Standardlösungsmethode berechneten Salzgehalt der Wässer unbegründet sind, da die Formelberechnungen den Wert der an den Mess- und Kontrollpunkten tatsächlich gemessenen spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit erheblich überschätzen (sogar um mehr als 60 %) oder unterschätzen (insbesondere bei recht niedrigen Chlorid- und Sulfatkonzentrationen). Die

Verwendung von Erwartungswerten, die anhand einer Formel berechnet werden, ist nicht gerechtfertigt, wenn tatsächliche Messdaten vorliegen, die eine aussagekräftige Bewertung ermöglichen. Darüber hinaus stellt das Organ klar, dass alle von den Sachverständigen in der Stellungnahme aufgezeigten Fehler in Bezug auf die vorgelegten Daten vom Antragsteller mit dem Nachtrag vom 15. Juni 2022 geklärt und korrigiert wurden. Die zusätzlichen Anmerkungen zur unnötigen Polemik des Antragstellers gegenüber den Autoren der mit Schreiben vom 15. September 2022 vorgelegten Stellungnahme wurden von dem Organ zweiter Instanz als nicht entscheidungsrelevant angesehen.

Am 29. August 2022 nahm Stiftung Greenpeace Polska Stellung zu den vom Antragsteller in Auftrag gegebenen Berichten über die Messung der Wasserqualität in den Jahren 2018-2020 und Juli 2021-Mai 2022, mit Ausnahme des Zeitraums des ersten Halbjahres 2021. Darüber hinaus wurde auf Mängel in den Deckblättern einiger Berichte hingewiesen. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 hat der Antragsteller geklärt, dass seit 2020 stichprobenartig spezifische elektrolytische Leitfähigkeitstests durchgeführt werden. Die Prüfung der spezifischen elektrolytischen Leitfähigkeit gehört nicht zu den Verpflichtungen des Antragstellers, die sich aus den wasserrechtlichen Genehmigungen für bestimmte Wassernutzungen ergeben. Der Antragsteller ist verpflichtet, die physikalisch-chemischen Elemente zu messen: pH-Wert, Gesamtmenge der suspendierten Feststoffe, Chloride und Sulfate. Die Vorlage der Ergebnisse der elektrolytischen Leitfähigkeit ist ein zusätzliches Beweiselement in der Sache, während das Fehlen mehrerer der angegebenen Berichte keinen Einfluss auf den endgültigen Bescheid hat. Mit Schreiben vom 8. September 2022 übermittelte der Antragsteller außerdem die fehlenden ersten Seiten der Protokolle. Es ist jedoch zu betonen, dass es sich bei den Protokollen lediglich um eine zusätzliche Bestätigung der am 15. Juni 2022 in den Tabellen angegebenen Daten handelt, die den Verfahrensbeteiligten als Bestätigung der Echtheit der strittigen Testergebnisse des Tagebaues dienen. Die für den Zeitraum 2018-2020 und einen Teil des Jahres 2021 vorgelegten Daten reichen aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Oberflächenwasser im Hinblick auf charakteristische Stoffe, nämlich Chloride, Sulfate, spezifische elektrolytische Leitfähigkeit und Schwebstoffe, zu bewerten. Daher wurde der Antrag der Stiftung Greenpeace Polska vom 14. September 2022 auf Ergänzung der Daten aus den Messungen der Parameter des eingeleiteten Wassers für den Zeitraum Januar bis Juli 2022 von dem Organ zweiter Instanz als unbegründet angesehen.

Die Stiftung Frank Bold erklärte am 2. August 2022, dass die Antwort des Antragstellers auf die Aufforderung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) vom Juni 2021, eine Analyse der Auswirkungen von Bodensenkungen und Grundwasserabsenkungen auf Umweltkomponenten, einschließlich Oberflächenwasser und wasserabhängige Lebensräume infolge von Bodensenkungen, durchzuführen, unvollständig sei. Die Unzulänglichkeiten beziehen sich auf die Situation, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) erklärt, dass der Verzicht auf das Vorhaben in Kapitel 5 des UVP-Berichts beschrieben wird, in dem die Auswirkungen des Verzichts auf das Vorhaben auf die Umwelt beschrieben werden. Abgesehen von den erheblichen Unterschieden bei der Stilllegung des Vorhabens und seinen Umweltauswirkungen wird die Einstellung des weiteren Abbaus den

endgültigen Rekultivierungsprozess um mehr als 20 Jahre beschleunigen, heißt es in der dortigen Bewertung. Es ist daher davon auszugehen, dass die vom Antragsteller vorgebrachte Begründung, der Grundwasserspiegel werde bei fortgesetztem Betrieb nicht abgesenkt, auch im Falle der Aufgabe des Vorhabens gültig ist. Das Organ zweiter Instanz vertrat die Auffassung, dass die fehlenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbestandteile, insbesondere auf das Oberflächenwasser, die wasserabhängigen Lebensräume, die Menschen und die Erreichung der Umweltziele des Oberflächenwasserkörpers und der Schutzgebiete in der Zukunft, ebenfalls als Grund für die Nichtdurchführung des Vorhabens gelten sollten. Daher ist die Anmerkung der Stiftung über das Fehlen einer Analyse der festgestellten Auswirkungen auf Umweltkomponenten, einschließlich des Oberflächenwassers und der wasserabhängigen Umgebungen, in Punkt 1d des Schreibens vom 30. August 2021 in der Beschreibung der Nichtdurchführung des Vorhabens unbegründet.

In Bezug auf die während des Verfahrens vorgebrachten Vorwürfe bezüglich der unzureichenden Bewertung der letzten Rekultivierungsphase, d. h. der Befüllung des Grubenbaues (u. a. in den Schreiben: Stiftung Frank Bold vom 18. Februar 2020 und 2. August 2022, Ökologischer Verein Eko-Unia vom 2. August 2022, Stadt Zittau vom 2. Mai 2022) erklärt die zweite Instanz, dass dieses Unternehmen gemäß der Verordnung des Ministerrats über Unternehmen vom 10. September 2019, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (GBL 2019, Pos. 1839, d. h. § 2 Abs. 35a), als Unternehmen eingestuft wird, das voraussichtlich immer erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird und einen gesonderten Bescheid über die Umweltbedingungen erfordert. Daher hält die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) alle diese Vorwürfe für unbegründet. Der Umfang der Stilllegung des Vorhabens umfasst die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung des Standorts auf die endgültige Rekultivierung führen. Da die Vorhaben miteinander verknüpft sind und die endgültige Rekultivierung eine langwierige Phase sein wird, die die Umwelt beeinträchtigen kann, hat die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) dem Antragsteller zusätzliche Verpflichtungen auferlegt (reformierte Bedingung II.4), um die Stilllegungsphase im Hinblick auf Elemente zu überwachen, die die endgültige Form des Beckens nach dem Tagebaubetrieb und den Zeitpunkt seiner Befüllung beeinflussen können. Darüber hinaus erklärt das Organ zweiter Instanz, dass die Analyse dieser Phase aufgrund der weit entfernten Zeitperspektive in Bezug auf die abschließende Rekultivierungsphase, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Flutung des Grubenbaues und der angestrebten Wasserqualität im Becken, prädiktiven Charakter hat und sich erheblich von der Bewertung unterscheiden kann, die in der Phase der Beantragung der entsprechenden Bescheide vorgenommen wurde. Der unklar definierte Zeitraum für die Befüllung des Grubenbaues nach dem Tagebaubetrieb mit Wasser (unterschiedlich im Schreiben vom 30. August 2021 und im Schreiben vom 28. Februar 2022) ist auf unterschiedliche Vorhersageannahmen zurückzuführen. Außerdem wurde mit Schreiben vom 28. Februar 2022 darauf hingewiesen, dass die im Schreiben vom 30. August 2021 analysierte 40-jährige Überschwemmungsdauer des Beckens bei derart großen Unsicherheiten dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt.

Auf die Stellungnahme von dem Ökologischen Verein Eko-Unia vom 2. August 2022 zur Unklarheit über die Errichtung eines Zwischenbeckens führt das Organ zweiter Instanz aus, dass

der Antragsteller bei der Analyse der Überflutung des Beckens nach dem Tagebaubetrieb mit Schreiben vom 30. August 2021 dargelegt hat, dass aufgrund der Beschaffenheit des zu errichtenden Beckens ein zusätzliches Zwischenbecken zur Aufbereitung des Flusswassers nicht notwendig sei. In Becken, wie sie in der endgültigen Rekultivierung entstehen sollen, ist der untere Teil des Beckens, der so genannte Hypolimnion, statisch und nimmt nicht an der Wasserzirkulation teil. Der hohe Gehalt an oxidierten Mineralien im Depressionstrichter des Tagebaues, die auf Neutralisierungsprozesse sauer reagieren, wird zu einer verstärkten Mineralisierung des Wassers in der Tiefenzone beitragen, was zu einer Wasserschichtung und zur Bildung einer so genannten Chemokline-Zone führt, die den oberen (Epilimnion) und den tiefen (Hypolimnion) Teil des Wasserkörpers trennt. Wegen der zu erwartenden hohen Säuerung des in den Grubenbau einfließenden Grundwassers sollte der Becken mit möglichst viel Oberflächenwasser geflutet werden, das unabhängig von seinem Phosphor- und Stickstoffgehalt günstigere Qualitätsparameter aufweist. Daher wurde der Bau von Zwischenbecken (Absetzbecken) zur Verbesserung der Wasserqualität als unnötig erachtet. Da es sich bei der Flutung des Beckens jedoch um ein langfristiges Vorhaben handelt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig bestimmen, ob Zwischenbecken erforderlich sein werden. Dies hängt von der Qualität des Wassers ab, das für die Flutung des Beckens verwendet wird, und von der Funktion, die der Becken letztendlich haben soll. Der Bau von Zwischenbecken liegt derzeit außerhalb des Vorhabensumfangs und wird nicht bewertet.

Mit Schreiben von 2. August 2022 hat die Stiftung Frank Bold auf widersprüchliche Schlussfolgerungen aus identischen Umständen hingewiesen. Die Generaldirektion des Umweltschutzes (GDOŚ), die diese Behauptung geprüft hat, sieht keinen Widerspruch in den Schlussfolgerungen. Aus dem Schreiben des Antragstellers vom 30. August 2021 stellte sich heraus, dass die externe Kipphalde derzeit kumulative Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächenwasser hat (Seite 5), dass sich die Wasserqualität der Flüsse jedoch in den kommenden Jahren verbessern dürfte, u. a. durch die weitere Entwicklung der Pflanzendecke auf der externen Kipphalde und die Naturalisierung der Pflanzung (Seite 14). Diese Schlussfolgerungen deuten auf eine Verringerung der Auswirkungen des Sickerwassers aus der Kipphalde hin, beziehen sich auf andere Zeitperspektiven und sollten als richtig angesehen werden, da die Entwicklung von Pflanzendecke den Abfluß aus der Kipphalde verlangsamt, z.B. durch Erhöhung des Rauigkeitsfaktors des Gebiets. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) erachtete die Vorwürfe über die genannten Widersprüche daher als unbegründet.

Die Stiftung Greenpeace e.V. hat mit Schreiben von 29 września 2020 stellte das Gutachten von Dr. [REDACTED] über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Tagebaus Turów in Deutschland vor. Zusätzlich zu den Elementen, die das Organ bei der erneuten Vorlage der gesamten Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Oberflächen- und Grundwasser angesprochen hat, machen die Autoren in der Bewertung zusätzliche Anmerkungen, unter anderem zum Risiko für benachbarte Gebiete, hauptsächlich auf deutschem Gebiet, und weisen auf das Fehlen einer ausreichenden Analyse des Überschwemmungsrisikos oder der erhöhten Erosion hin. Das Organ zweiter Instanz antwortet, dass Lausitzer Neiße, wie in Abschnitt 4.5.3 des UVP-Berichts angegeben, in einem Hochwasserrisikogebiet liegt, in dem eine

Überschwemmung einmal in 100 Jahren (1 %) wahrscheinlich ist. Die am stärksten gefährdeten Gebiete sind niedrig gelegene Gebiete in unmittelbarer Nähe des Wasserlaufs, hauptsächlich auf der polnischen Seite. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben keine direkten Eingriffe in Wasserläufe vorsieht, die zu deren Regulierung oder zur Errichtung zusätzlicher Barrieren in oder an den Wasserläufen führen, ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben das Hochwasser- und Erosionsrisiko erhöht, weder auf polnischer noch auf deutscher Seite. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben keine Elemente enthält, die das Überschwemmungsrisiko erhöhen könnten, hielt das Organ zweiter Instanz eine umfassendere Analyse für nicht gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die Risiken, die sich auf deutsches Hoheitsgebiet erstrecken, mit der mechanischen Instabilität des Bodens in der Grube und der Zerstörung der Böschung, die unter der Lausitzer Neiße verläuft, zusammenhängen und dazu führen, dass deren Wasser in den Tagebau abfließt. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) hat den Investor um weitere Erläuterungen zu der Möglichkeit gebeten, dass Flusswasser in den Tagebau fließen könnte, wenn es in den als gefährdet eingestuften Gebieten zu Hangrutschungen oder Veränderungen der Bodenmächtigkeit kommt. In einem Schreiben vom 30. August 2021 übermittelte der Antragsteller eine umfassende Antwort auf die Frage, wie die Hänge der Böschungen der inneren Kipphalde geschützt werden können. Die Gestaltung der Betriebsböschung wird im Bewegungsplan dargestellt, der auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien und technischer Fachkenntnisse erstellt wird. Darüber hinaus wird die Stabilität der gesamten Böschung einmal pro Jahr im Rahmen der Zusammenarbeit des Tagebaues mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen überprüft. Der Wert der Stabilitätskennzahlen wurde auf der Grundlage der Standardfestigkeitsparameter ermittelt, die die Aufrechterhaltung der Stabilität über einen Zeitraum von mehreren Jahren gewährleisten. Wichtige Infrastrukturelemente, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind, werden mit Neigungsmessern und Messpunkten für die Oberflächenverformung GeoMoS überwacht. Je nach den spezifischen Risiken für jedes erdbebengefährdete Gebiet kann das Überwachungssystem variieren. Nach Beendigung des Tagebaues in diesem Gebiet werden die Böschungen so gestaltet, dass sie die Bedingungen für eine dauerhafte Stabilität erfüllen, die auch bei der Flutung des Beckens nach dem Tagebau langfristig gewährleistet ist. Die Gefahren für den Westhang ergeben sich aus der Notwendigkeit, an diesem Standort eine innere Kipphalde zu erweitern. Dem Monitoringssystem zufolge sind die mit dieser Kipphalde verbundenen Gefahren auf die Erweiterung des Hangs in der Richtung zur Mitte des Tagebaues hin zurückzuführen, wobei ein Kohlenniveau abgeschnitten wird. In Anbetracht der vorgelegten Erläuterungen hat das Organ zweiter Instanz keinen Grund zu der Annahme, dass ein weiterer Betrieb oder die Stilllegung des Vorhabens die Stabilität der Hänge der Lausitzer Neiße gefährden könnte.

Am 25. März 2020 übermittelte der Ökologische Verein Eko-Unia eine Stellungnahme zur Verwendung von Verweisen auf nicht vorgelegte und nicht zitierte Dokumente, insbesondere auf wasserrechtliche Genehmigungen, im UVP-Bericht. Dieses Material wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 30. August 2020 ergänzt. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass das Fehlen von Informationen in Kapitel 2.6 des Berichts über die in die Aufnahmegewässer eingeleiteten Schadstoffmengen eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unmöglich mache.

Das Organ zweiter Instanz erklärt, dass diese Daten in Kapitel 9.2 über die Auswirkungen der Oberflächenentwässerung auf Oberflächenwasserkörper zu finden sind. Außerdem stellt das Organ zweiter Instanz klar, dass der Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht Gegenstand der Untersuchung ist. Im vorliegenden Fall sind die wasserrechtlichen Genehmigungen nur ein unterstützendes, nicht aber ein ausschließliches Beweismaterial und bilden nicht die Grundlage für einen umweltpolitischen Bescheid.

Mögliche Nichterreichung von Umweltzielen

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnisse in den Inhalt des Bescheids der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) eingenommen sind, weist darauf hin, dass das Vorhaben einzeln oder kumulativ dazu beitragen kann, dass die in den Artikeln 56, 57, 59 und 61 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Umweltziele nicht erreicht werden. Daher verweigert das für den Erlass eines Bescheides über Umweltauflagen zuständige Organ gemäß Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes ihre Genehmigung zu dem Vorhaben, wenn die Bedingungen von Art. 68 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Wasserrecht.

Auf Seite 116 des Bescheides hat die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wroclaw die Voraussetzungen von Art. 68, Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Wasserrecht für den Grundwasserkörper PLGW6000105 überprüft, für die die durchgeführte Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben ausschließlich zur Nichterreichung der Umweltziele führen wird. Die zweite Instanz schließt sich in diesem Punkt des Bescheides der ersten Instanz an. Im Laufe des Verfahrens vertrat das Organ zweiter Instanz jedoch die Auffassung, dass nicht nur die Auswirkungen des Vorhabens allein dazu beitragen können, dass die Umweltziele nicht erreicht werden. Die in zweiter Instanz durchgeführten Analysen ergaben, dass das Vorhaben kumulativ zum Scheitern des Grundwasserkörpers CZ14200 und des Oberflächenwasserkörpers Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka PLRW60008174159 und Miedzianka von der Staatsgrenze bis Lausitzer Neiße PLRW60004174169 beitragen kann. Da es nicht möglich ist, eindeutig zu bestimmen, wie groß die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Zustand/das Potenzial der genannten Wasserkörper sind, hielt es das Organ zweiter Instanz für erforderlich, ein Prüfverfahren über die Möglichkeit durchzuführen, das Vorhaben trotz der Ergebnisse der Prüfung fortzusetzen.

Das Organ erster Instanz hat neben der korrekten Prüfung der Voraussetzungen des Art. 68 Gesetzes über das Wasserrecht auch die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3, Abs. 4 des Gesetzes über das Wasserrecht überprüft. Das Organ zweiter Instanz schließt sich den Ausführungen der Verfahrensbeteiligten an, wonach diese Analyse falsch war, da gemäß Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes über das Wasserrecht weniger strenge Umweltziele im Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet festgelegt und im Einzelnen begründet und alle sechs Jahre überprüft werden. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) erachtete die diesbezüglichen Stellungnahmen daher als stichhaltig und berücksichtigte sie.

Um die in Art. 68 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Ausnahmeregelungen anwenden zu können, muss das Vorhaben zunächst für die Möglichkeit einer solchen Analyse qualifiziert sein, d.h. die in den Art. 66 und 67 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Bedingungen erfüllen. Es ist zu betonen, dass die Voraussetzungen der Art. 66 und 67 des Gesetzes

über das Wasserrecht disjunktiv formuliert sind (Ausschlussalternative), was bedeutet, dass das Vorliegen von mindestens einer dieser Voraussetzungen ausreicht. Im vorliegenden Fall war die in Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Absatz 2 der genannten Bestimmung genannte Bedingung erfüllt, wie das Beschwerdeorgan im Folgenden darlegt.

Für das sachliche Vorhaben wurde gemäß Art. 66 des Gesetzes über das Wasserrecht eine Berücksichtigung der Tatsache in Betracht gezogen, dass das gute ökologische Potenzial aufgrund einer neuen Veränderung der physikalischen Eigenschaften der Oberflächenwasserkörper nicht erreicht wird. Im Falle des Grundwassers wurde jedoch gemäß Art. 67 des Gesetzes über das Wasserrecht berücksichtigt, dass es akzeptabel ist, den guten Zustand nicht zu erreichen und eine Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper nicht zu verhindern, wenn dies auf Veränderungen des Grundwasserspiegels zurückzuführen ist.

Prüfung erfüllt die Bedingungen von Art. 66 Abs. 1 des Gesetzes über das Wasserrecht

Die Auswirkungen des Tagebaues Turów auf Oberflächenwasser sind die Ableitung von Wasser aus der Oberflächenentwässerung des Tagebaus. Das Wasser aus der Tiefenentwässerung - einer Gruppe von 5 Brunnen - wird ebenfalls in die Lausitzer Neiße eingeleitet. Dieses Wasser wird jedoch als sauberes Wasser behandelt und direkt in den Fluss eingeleitet. Wie in der Begründung des Bescheides angegeben, werden die Durchführung und der Betrieb des betreffenden Vorhabens negative Auswirkungen auf die Wasserqualitätskomponenten des Oberflächenwasserkörpers Lausitzer Neiße von Mandau bis zu Miedzianka PLRW60008174159 und Miedzianka von der Staatsgrenze bis Lausitzer Neiße PLRW60004174169 haben. Das Vorhaben wird zu einem Anstieg der Schadstoffkonzentration in diesen Wässern führen, insbesondere bei Chloriden und Sulfaten und, im Falle der Nysa Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka, bei der zusätzlich analysierten elektrolytischen Leitfähigkeit. Da die aktuelle Klassifizierungsverordnung von 2021 auf abiotischen Wassertypen basiert, die noch nicht in Kraft sind, wurde für die Bewertung die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Binnenschifffahrt über die Klassifizierung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands und die Methode zur Klassifizierung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern sowie Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe vom 11. Oktober 2019 (GBl. 2019, Pos. 2149) herangezogen, deren Gründe in der Begründung des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz näher beschrieben werden. Die Grenzwerte für Chlorid, Sulfat und elektrolytische Leitfähigkeit sind in Anhang 21 dieser Verordnung als physikalisch-chemische Elemente in der Gruppe der Kennzahlen für den Salzgehalt aufgeführt. Physikalisch-chemische Elemente werden zusammen mit biologischen und hydromorphologischen Elementen verwendet, um den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial eines Wässers zu klassifizieren.

Von allen in den Abwässern enthaltenen Schadstoffen haben Sulfate und Chloride die stärksten Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers Lausitzer Neiße von Mandau bis Miedzianka und der Miedzianka von der Staatsgrenze bis zur Nysa Lusatianka. Zusätzlich zu den oben genannten Schadstoffen sind in diesem Abwasser auch andere Schadstoffe, wie z. B. Schwebstoffe, enthalten, die ebenfalls zu einer Veränderung der Konzentration in den Aufnahmegewässern führen. Gemäß Anhang 21 der Verordnung über die Einstufung des Zustands von Oberflächenwasserkörpern und der Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe

(beide Verordnungen von 2019 und 2021) gehören die gesamten Schwebstoffe zu den physikalisch-chemischen Elementen und sind in der Gruppe der Kennzahlen aufgeführt, die den physikalischen Zustand des Wasserkörpers beschreiben. Das Auftreten erheblicher Mengen von Chloriden und Sulfaten in den Abwässern aus der Grubenentwässerung, die in das Oberflächenwasser eingeleitet werden, führt zu dessen erheblicher Versalzung, wie das Organ zweiter Instanz in den Gründen dieses Bescheides nachgewiesen hat. Es steht auch außer Zweifel, dass Veränderungen der Chlorid- und Sulfatkonzentrationen und der gesamten Schwebstoffe in Oberflächenwasser für Veränderungen ihrer physikalisch-chemischen Eigenschaften, wie Leitfähigkeit, Dichte, pH-Wert oder Transparenz, verantwortlich sind. Die physikalisch-chemischen Eigenschaften von Wasser umfassen sowohl die physikalischen als auch die chemischen Merkmale, die Wasser kennzeichnen (vgl. hydrogeologisches Wörterbuch, Nationales Geologisches Institut, Warschau 2002 r.). Im Umweltbereich müssen die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Wässern aufgrund der gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten zusammen analysiert werden, da nur so die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Zustand der Wässer in vollem Umfang beurteilt werden können.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Nullzustand, bei dem davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird, im vorliegenden Fall die Einstellung des Tagebaues am 30. April 2020, d. h. am Ende der Laufzeit der derzeitigen Konzession, voraussetzt und die Aufgabe der weiteren Nutzung der Lagerstätte Turów impliziert. Daher würde es keine Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ableitung von Grubenwasser geben. Bei der Betrachtung des Vorhabens aus der Perspektive der Null-Alternative wird der weitere Betrieb des Tagebaues also mit Veränderungen des hydrologischen Regimes verbunden sein. Die Klassifizierungsverordnung 2019 sowie 2021 enthält den HIR (Hydromorphologischer Flussindex) als einzigen Parameter, der die Hydromorphologie des Kanals bestimmt. Gemäß dem Handbuch der Umweltschutzinspektion "Handbuch für die Bewertung von Fließgewässern auf der Grundlage des hydromorphologischen Index", Bibliothek für Umweltüberwachung, Warschau, 2017, wurden Abwassereinleitungen und Tagebaue als weitere anthropogene Belastungen in die Bewertung einbezogen, da sie das hydrologische Regime beeinflussen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Nichterreichen des guten ökologischen Potenzials im Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von der Mandau bis zur Miedzianka und Miedzianka von der Landesgrenze bis zur Lausitzer Neiße auf neue Veränderungen der physikalischen Eigenschaften dieser Wässer zurückzuführen ist.

Prüfung erfüllt die Bedingungen von Art. 67 Abs. 2 des Gesetzes über das Wasserrecht

Die Auswirkungen des Tagebaues Turów auf die Grundwasserkörper erfolgen durch die Tiefenentwässerung der Kohlelagerstätte und der inneren Kipphalde. Tiefe Grundwasserleiter werden trockengelegt. In Abschnitt 2.4.3 des Umweltverträglichkeitsberichts heißt es: "Das primäre Tiefenentwässerungssystem, das im Braunkohlentagebau Turów eingesetzt wird, ist das Brunnensystem. Die verschiedenen Elemente dieses Systems sorgen für die Entwässerung innerhalb der Wasserleiter: der untere Abraum-Horizont, zwischen den Flözen liegender Horizont und unter dem Flöz liegender Horizont. Weitere Elemente der Lagerstättenentwässerung sind

unterirdische Gänge, Unterbeckenabläufe, Richtungsdränagen und eine Dichtwand auf Lausitzer Neiße.

Im Grundwasserkörper PLGW6000105 gibt es 2 Grundwasserleiter: das Quartär und das Neogen. Nach der Umweltverträglichkeitsprüfung ist durch den weiteren Abbau der Lagerstätte mit der Entwicklung eines Absenkungstrichters gegenüber dem Basisjahr 2020 zu rechnen. Nach der hydrogeologischen Modellierung sind eine Zone mit einer leichten Absenkung des Grundwasserspiegels (ca. 1 m) entlang der Kontur des Zittauer Beckens und eine zweite Zone mit einer Absenkung von 1-7 m in einer Biegung des Ślad-Bachs in der Nähe der Ortschaft Opolno-Zdrój markiert. Die maximale Ausdehnung des Depressionstrichters im Neogen wird etwa 10 m erreichen und sich von Opolno-Zdrój nach Bogatynia bewegen, ohne die Linie des Flusses Miedzianka zu überqueren. Die in dem Bericht vorgestellten Analysen veranschaulichen die Auswirkungen eines Absenkungstrichters auf die Veränderung des Grundwasserspiegels.

Im Bereich des Grundwasserkörpers Nr. CZ14200 wird die Vertiefung des Absenkungstrichters im Einzugsgebiet der Uhelna im Vergleich zu den Projektionen für das Jahr 2020 auf 3,4 m geschätzt, d. h. um 3-4 m im Vergleich zum Stand von 2015. Das beobachtete Absinken des Grundwasserspiegels in den Quartärhorizonten ist nicht eindeutig geklärt. Diese Situation ist höchstwahrscheinlich das Ergebnis kumulativer Auswirkungen.

Analyse der Voraussetzungen für Art. 68 des Gesetzes über das Wasserrecht

Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung nach Art. 68 hat ergeben, dass die Wasserkörper, bei denen das Vorhaben zur Nichterreichung der in den Art. 56, 57, 59 und 61 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Umweltziele beitragen kann, darauf hingewiesen haben, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung des genannten Gesetzes erfüllt.

Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Wasserrecht besagt, dass ein Vorhaben durchgeführt werden kann, wenn alle Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand der Wässer abzumildern.

Im Laufe der Jahre hat der Antragsteller eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Gehalt der in das Oberflächenwasser eingeleiteten Schadstoffe zu verringern. Die effektive Verringerung der Schwebstoffe, die sich in den Messergebnissen des staatlichen Umweltmonitorings (PMŚ) zeigt, erfolgt durch das hocheffiziente Actiflo-System und den Einsatz von Sandfängen und Becken. In der Begründung des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) wird erläutert, dass die Entsalzung von Grubenwasser aus einem Tagebau unter Berücksichtigung der Kostenrationalität und der Verfügbarkeit technischer Verfahren nicht durchführbar ist. Die einzige Möglichkeit, die Auswirkungen der salzhaltigen Abwässer des Tagebaues auf Aufnahmegewässer zu verringern, besteht daher darin, die Einleitungen aus den Rückhaltebecken zu kontrollieren und an die Wassermenge in den Flüssen anzupassen. In den letzten Jahren hat der Antragsteller die folgenden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächenwasser zu minimieren.

Der Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von der Mündung des Flusses Mandau bis zur Mündung des Flusses Miedzianka:

- 2011 wurde die Grubenwasseraufbereitungsanlage am Biedrzychówka-Bach mit der hocheffizienten Schwebstoffaufbereitungsanlage Actiflo in Betrieb genommen,
- 2012 wurde die Grubenwasseraufbereitungsanlage an der Lausitzer Neiße modernisiert,,
- 2013 wurde das Becken ZbR – 2 zum Schutz der Grubenwasseraufbereitungsanlage an der Lausitzer Neiße in Betrieb genommen,
- 2019 wurde das Becken ZbR – 3 zum Schutz der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Biedrzychówka in Betrieb genommen.

- am Bach Biedrzychówka wurden ein Boden ZbR-3 mit einem Fassungsvermögen von 60.000 m³ sowie mehrere kleinere, temporäre Becken auf Arbeitsebenen mit bedarfsgerechten Kapazitäten gebaut. Diese Becken werden im Laufe der Arbeiten umgebaut bzw. verlegt.

Der Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von Mandau nach Miedzianka:

- 2008 wurde eine modernisierte Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Ślad in Betrieb genommen,
- 2017 wurde die Kapazität der Aufbereitungsstufe II der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Ślad erhöht, eine zusätzliche Wasseraufbereitungsstufe wurde mit dem hocheffizienten dynamischen Actiflo-Koagulationsverfahren durchgeführt,
- 2018 wurde das Becken ZbR – 6 zum Schutz der Grubenwasseraufbereitungsanlage am Bach Ślad in Betrieb genommen,
- 2019 wurde die Schlammmentwässerungsstation in der Aufbereitungsanlage am Bach Ślad in Betrieb genommen.
- am Bach Ślad wurde ein Becken ZbR-6.1 mit einem Rückhaltevolumen von 115 261 m³ aufgebaut,
- ein Becken ZbR-6.2 mit einer Rückhaltekapazität von 145.000 m³ soll bis Mai 2023 am Bach Ślad in Betrieb genommen werden, was einer Gesamtkapazität von 260.261 m³ entspricht,
- die Inbetriebnahme einer Besprühungsanlage für die Arbeitsebene mit Grubenwasser ist für das zweite Quartal 2023 geplant. Es ist vorgesehen, 2.000 m³ pro Tag zu verbrauchen, was etwa 100.000 m³ pro Jahr ergibt.

Das Organ zweiter Instanz kommt zu dem Schluss, dass das Tagebau die besten verfügbaren Techniken anwendet, um die Umweltauswirkungen zu minimieren. Es sind keine technischen oder organisatorischen Lösungen bekannt, mit denen die Auswirkungen von Salzwasser auf die Aufnahmegewässer wirksamer reduziert werden können. Daraus ist zu schließen, dass sowohl für den gemeinsamen Oberflächenwasserkörper Lausitzer Neiße von der Mündung der Mandau bis zur Mündung der Miedzianka als auch für den gemeinsamen Bewirtschaftungsplan Lausitzer Neiße von der Mandau bis zur Miedzianka die Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über das Wasserrecht erfüllt sind.

Die Analyse der Anwendung aller verfügbaren Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper wird gemeinsam durchgeführt, da die geplanten Maßnahmen für alle Grundwasserkörper PLGW6000105, Grundwasserkörper CZ14200 gleich sind.

Die prognostizierte Entwicklung des Depressionstrichters infolge der Tiefenentwässerung wurde im UVP-Bericht auf der Grundlage eines detaillierten hydrogeologischen Modells dargestellt, dessen Ergebnisse in Kapitel 7 und die Methodik in Kapitel 22.2 dargelegt sind. Auf

der Grundlage dieser Untersuchungen wurde der Schluss gezogen, dass angesichts der Entwicklung des Tagebaues und der Möglichkeit des Auftretens von Rissen in der Zone am Rande des Zittauer Beckens, in der sich die Trinkwasserfassung Uhelna befindet, und damit der Möglichkeit des Eindringens von Wasser aus dem quartären Grundwasserspiegel in tiefere Schichten die Notwendigkeit besteht, den Zufluss von Wasser in den Tagebau von dessen Südseite her zu sichern. Mögliche Schutzmethoden, die in Polen und weltweit in Braunkohletagebauen angewandt werden, wurden analysiert (Kapitel 22.2.4 des UVP-Berichts) und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Lösung (Kapitel 22.2.5), d. h. ein in dem zwischen den Flözen liegenden Horizont im Tagebau gebohrter Filter, wurde bewertet. Aufgrund der Anmerkungen zum erhöhten Wasserfluss in dem Niveau unter der Kohle wies die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) in der neu formulierten Bedingung II.3 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław auf die Notwendigkeit hin, den Wasserfluss in diesem Niveau zu überwachen und gegebenenfalls die Parameter der an die erhaltenen Ergebnisse anzupassen. Nach der durchgeführten Modellierung werden die in dem Umweltbescheid angegebenen -Parameter erreicht, wenn sie projiziert werden:

- Anhebung des Grundwasserspiegels im quartären Grundwasserleiter um maximal 3,7 m am Standort der Entnahmestelle Uhelna,
- Anhebung des Grundwasserspiegels im Vergleich zum Jahr 2015 im Gebiet südlich der südlichen Verwerfung in allen Grundwasserleitern trotz der laufenden Entwässerung der Lagerstätte. Diese sind nur geringfügig niedriger als für den Zustand 2020 (etwa 3 m bei den Höchstwerten). Im Ng-Horizont des Tertiärs erreicht diese Höhe einen Höchstwert von 3 m. Die höchsten projizierten Grundwasserstände treten bei den tertiären Grundwasserleitern auf, die im Mw-Horizont eine maximale Ausdehnung von mehr als 30 m erreichen.
- Verschwinden von Depressionen im Gebiet südlich der südlichen Verwerfung in der Tschechischen Republik und in Deutschland, was die Grundwasserleiter betrifft: Q, Ng und Nd. In den Horizonten Mw und Pw gibt es in der Grenzzone der Tschechischen Republik, im Bereich des Einzugsgebiets von Bialopole, nur noch eine leichte Depression von 1÷5 m,
- Deutliche Verringerung der Depressionen in allen Grundwasserleitern im Einzugsgebiet von Bialopole.

Ein erfolgreiches Beispiel für den Einsatz eines Infiltrationsschirms als Mittel zur Verringerung der Auswirkungen eines Tagebaues auf das Grundwasser ist die Dichtwand im Quartärniveau entlang der Lausitzer Neiße, der gebaut wurde, um die Zuflüsse aus diesem Fluss zum Tagebau Turów zu verringern und die Auswirkungen der Grubenentwässerung auf die Bundesrepublik Deutschland zu reduzieren.

Das Organ zweiter Instanz kommt zu dem Schluss, dass der Antragsteller alle möglichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers unter dem Einfluss der Grubenwasserhaltung nicht verschlechtert. Insbesondere wird die Wasserentnahme überwacht und der Schutz vor dem Abfluss von Wasser aus der Neiße durch einen auf einem Pfeiler der Neiße errichteten Rechen gewährleistet. Andererseits wird der Wasserabfluss von der Südseite durch einen konstruierten Versickerungsschutzschirm mit den in dem Bescheid über die Umweltbedingungen angegebenen Parametern begrenzt. Es ist daher davon

auszugehen, dass sowohl für Grundwasserkörper PLGW6000105 als auch für CZ14200, die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 1 erfüllt sind.

In Abs. 3 von Art. 68 des des Gesetzes über das Wasserrecht heißt es, dass die Gründe für die in Artikel 66 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Änderungen und Maßnahmen (in diesem Fall Art. 66 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen) nicht nur durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein müssen, sondern dass auch die positiven Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit, der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung die Vorteile für die Gesellschaft und die Umwelt überwiegen müssen, die mit der Erreichung der Umweltziele verbunden sind.

Zunächst ist zu betonen, dass das Vorhaben die Gewinnung von Braunkohle mit bestimmten Parametern vorsieht und dass diese Kohle, wie bereits erwähnt, bei einer Reihe von Abnehmern verbrannt werden kann (z. B. wird der Einzelhandelsverkauf am Standort des Bergwerks bis Juni 2020 betrieben), während das nahe gelegene Kraftwerk Turów nur auf der Grundlage von Kohle aus der Lagerstätte Turów betrieben werden kann. Braunkohle ist in der Tat kein Brennstoff mit standardisierten Eigenschaften, sondern weist von Lagerstätte zu Lagerstätte unterschiedliche physikalische und chemische Merkmale auf. Die Kohle aus Tagebau Turów, die im Kraftwerk Turów verbrannt wird, unterscheidet sich also von der Braunkohle aus Tagebau Belchatów oder Zagłębia Łużyckie durch ihren Schwefelgehalt, ihren Feuchtigkeitsgehalt und ihren Heizwert. Die besonderen Eigenschaften dieser Kohle, vor allem ihr im Vergleich zur Steinkohle geringerer Heizwert, machen einen Transport über große Entfernungen unmöglich. Es sollte daher in der Regel am Ort der Gewinnung verbrannt werden. Andererseits ist das Kraftwerk Turów nicht für die Entnahme von Kohle aus anderen Quellen gerüstet, sowohl was die Infrastruktur (fehlende Straßen- und Schieneninfrastruktur für die Lieferung) als auch was die Logistik betrifft. Ein Wechsel des im Kraftwerk Turów verwendeten Brennstoffs wäre daher ein langwieriger und schwieriger Prozess und würde vor allem bedeuten, dass der Betrieb des Kraftwerks zumindest bis zum Wechsel des Brennstoffs eingestellt werden müsste. Dies steht im Einklang mit den langfristigen Zielen der staatlichen Politik. In der Energiepolitik Polen bis 2040, die dem Bescheid Nr. 22/2021 des Ministerrats vom 2. Februar 2021 beigelegt ist, im Folgenden PEP genannt, wird unter den spezifischen Zielen Folgendes angegeben: "Der Bedarf an Braunkohle wird durch heimische Ressourcen in unmittelbarer Nähe des Verwendungsortes gedeckt". (vgl. PEP, S. 9). Hinzu kommt, dass "die Nachfrage nach Braunkohle aufgrund ihrer Parameter in der Nähe des Abbaus gedeckt wird (Lagerstätten in Zentral- und Südwestpolen), so dass es keinen Markt für diesen Rohstoff gibt" (PEP, S. 16).

Die Einstellung der Kohlegewinnung im Rahmen des sachlichen Vorhabens wird daher nicht, wie von den Beschwerdeführern behauptet, zu einer geringeren Menge von Mineralien auf dem Markt führen, sondern zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Stilllegung des Kraftwerks Turów mit allen damit verbundenen Folgen.

Der im Kraftwerk Turów erzeugte Strom wird dann je nach der aktuellen Stromnachfrage im Land auf das nationale Stromnetz verteilt. Auf diese Weise dient sie der Energiesicherheit des Staates, indem sie als Systemstabilisator fungiert, eine Funktion, die die von den

Beschwerdeführern genannten Energiequellen, d. h. die erneuerbaren Energiequellen, nicht erfüllen können. Die Energieversorgungssicherheit des Landes hängt auch unmittelbar vom Zugang zu den eigenen Kohlereserven und der Möglichkeit, diese abzubauen, ab - und genau darum geht es bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben. *Energieengpässe infolge eines Ausfalls des Kraftwerks Turów können eine Bedrohung für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung darstellen, was die Einführung von Beschränkungen für die Abnahme und Lieferung von Elektrizität auf dem polnischen Hoheitsgebiet oder einem Teil davon gemäß Art. 11c Abs. 2 Ziff. 2 oder Art. 11 Abs. 7 des Gesetzes über das Energiewirtschaftsrecht vom 10. April 1997 erforderlich machen kann (GBl. von 2022, Pos. 1385 mit Änderungen). (...) Im Falle eines Stillstands oder der Einstellung des Betriebs im Braunkohlentagebau Turów kann das Kraftwerk Turów schätzungsweise nur noch etwa 2 Wochen lang unverändert mit den gelagerten Kohleressourcen betrieben werden. (vgl. Antrag auf Vollstreckbarkeit vom 16. Juni 20202.).* Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Argumente zur Widerlegung der These von der Bedeutung des Tagebaues und des Kraftwerks Turów für die Energiesicherheit des Staates (die Möglichkeit, Energie zu kaufen, sie mit anderen, nicht ausgelasteten Kraftwerken zu erzeugen, Kohle und Energie von Turów zu verkaufen), beispielsweise in der Beschwerde der Stiftung Frank Bold, haben nun im Laufe des Beschwerdeverfahrens ihre Berechtigung verloren. Am 23. September 2022 kündigte der Übertragungsnetzbetreiber Notfallperioden auf dem Kapazitätsmarkt an, da nicht genügend Reserven im System vorhanden waren. Wie der Betreiber auf seiner Website angibt, wird diese Situation durch Notstromausfälle von Kraftwerksblöcken und eine geringe Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere während der abendlichen Spitzenlast, verursacht (<https://www.pse.pl/-/operator-systemu-przesylowego-oglasza-okres-zagrozenia-na-rynku-mocy?safeargs=696e686572697452656469726563743d74727565>).

Wie in der Energiepolitik Polen auf Seite 25 dargelegt, "wird dieser Rohstoff aufgrund des derzeitigen Nutzungsgrades der Kohle, ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und des Potenzials sauberer Kohletechnologien eine wichtige Rolle für die Polens Energiebilanz. (...) Kohle als Brennstoff wird hauptsächlich in Kraftwerken eingesetzt, die derzeit gebaut oder in den letzten Jahren in Betrieb genommen werden, da diese Blöcke, die mit überkritischen Parametern arbeiten, geringere Emissionen aufweisen und den Brennstoff effizienter nutzen. Darüber hinaus basiert jede dieser Einheiten auf einer Formel von CCS-ready".

Am 29. März 2022 hat der Ministerrat die Annahmen für die Aktualisierung der Energiepolitik Polen angenommen – „Stärkung der Energiesicherheit und -unabhängigkeit“, die vorgesehen, dass:

- aufgrund der veränderten geopolitischen Lage und der Unvorhersehbarkeit des Gasmarktes mittelfristig der Einsatz der bestehenden Kohleblöcke zunehmen könnte,
- Nutzung der heimischen Steinkohlelagerstätten im Falle einer Bedrohung der Energiesicherheit des Landes zeitweise zunehmen kann
- um die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten, werden Maßnahmen ergriffen, um die Betriebsbereitschaft der Kohleblöcke entsprechend ihrer technischen Lebensdauer aufrechtzuerhalten, die länger ist als die wirtschaftliche Rationalität, die vom Preis der CO₂-Emissionszertifikate abhängt.

- ein Bestandteil des neuen Dokuments ein Plan für die Nutzung bestehender Kraftwerksblöcke sein wird, der die Möglichkeit einer Erhöhung des Wirkungsgrads und der Lebensdauer von kohlebefeuerten Blöcken sowie die notwendigen Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus an stabiler Kapazität und eines angemessenen Ausgleichs berücksichtigt.

Gemäß Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes über die Immobilienverwaltung vom 21. August 1997 (GBL 2021, Pos. 1899, in geänderter Fassung) sind die Erkundung, das Aufsuchen und die Gewinnung von Mineralien, die Gegenstand von Bergbaueigentum sind, ein öffentlicher Zweck. Die bloße Feststellung, dass es sich bei einer Investition um eine Investition mit öffentlichem Zweck handelt, bedeutet zwar nicht automatisch, dass sie im öffentlichen Interesse getätigt wird, aber unter den Umständen des vorliegenden Falls ist dies der Fall. Die Gewinnung von Mineralien aus der Lagerstätte Turów erfolgt u. a. für den Bedarf des Kraftwerks Turów, das die Stabilität des nationalen Stromnetzes gewährleistet; es handelt sich also um eine Maßnahme von allgemeinem Interesse, die angesichts der aktuellen Gegebenheiten auf dem Energiemarkt von höchstem Rang ist und darüber hinaus von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. ist landesweit im Braunkohleabbau und in der Strom- und Wärmezeugung tätig und wird vom Staatsschatz kontrolliert, der mit 57,39% des Aktienkapitals Mehrheitsaktionär ist (por. Antrag auf Vollstreckbarkeit).

Das öffentliche Interesse allein reicht jedoch nicht aus, um die Voraussetzungen von Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes über das Wasserrecht zu erfüllen; es muss zusätzlich durch eine vorrangige Klausel vorgesehen werden, d. h. durch eine Klausel, deren Bedeutung und Tragweite für das Land, die Region oder die Gesellschaft im Allgemeinen besonders groß und überdurchschnittlich ist. ■■■■■ weist darauf hin, dass "der Begriff des 'überwiegenden öffentlichen Interesses' ein klassisches Beispiel für eine nicht definierte Phrase ist, die keinen einzigen, genau definierten Inhalt hat, und daher gibt es auch keine genau definierte rechtliche Bedeutung des Begriffs". Bei dem Versuch, das öffentliche Interesse zu definieren, stellte ■■■■■ fest, dass der Begriff zu verstehen sei als "das Interesse aller Menschen, die in einem politisch organisierten Gemeinwesen leben, in dem die Verwirklichung spezifischer legitimer Interessen der Gesamtheit, die in einer konkreten Form organisiert sind und die Freiheit des Einzelnen respektieren, als notwendiger Bestandteil des öffentlichen Wohls gewährleistet ist, wobei die Verwirklichung der so akzeptierten und geschützten allgemeinen Interessen unbedingt erforderlich ist, um die Existenz und das gemeinsame, friedliche Leben einer Gesellschaft zu gewährleisten, die aus Gruppen, Teilen und Individuen mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen besteht" (M. Wyrzykowski, Der Begriff des öffentlichen Interesses im Verwaltungsrecht, Warschau 1986, S. 36)". Nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) entspricht die Durchführung des fraglichen Vorhabens, das, wie das Organ festgestellt hat, die in Art. 66 Ziff. 1 und Art. 67 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Änderungen beinhalten kann, ebenfalls dieser Definition. Auf der Grundlage der diesbezüglichen Rechtsprechung der Gerichte und Verwaltungsorganen lässt sich feststellen, dass "zwingend" bedeutet, dass die Bedeutung so groß ist, dass sie dem dargelegten Ziel, in diesem Fall dem Gewässerschutz, gegenübergestellt werden kann.

Ferner ist zu betonen, dass das aus der Lagerstätte Turów fördernde Mineralien dem Schutz des Artikels 125 des Rechts über den Umweltschutz unterliegt, wonach der Schutz von Mineralvorkommen in der rationellen Bewirtschaftung ihrer Ressourcen und der umfassenden Nutzung von Mineralien, einschließlich verwandter Mineralien, besteht. Dieser Schutz drückt sich zum einen in einer umfassenden Nutzung aus (da es sich bei den Mineralien um nicht erneuerbare Naturstoffe handelt) und zum anderen in einer Nutzung nach dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, d.h. der Gewinnung nur in dem für das Funktionieren der Wirtschaft notwendigen Umfang. (vgl. Bukowski Z., Ciechanowicz-McLean J., Rakoczy B., Recht auf den Umweltschutz. Kommentare, Lex). Das Vorhaben basiert auf der Fortführung des Abbaus, da in der Lagerstätte Kohleflöze identifiziert wurden, die ausgebaut werden können und angesichts der Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung in diesem Gebiet auch abgebaut werden müssen. Dies wird durch die Argumentation des Organs erster Instanz gestützt, die auf Seite 166 ihres Bescheides darauf hinweist, dass die Einstellung des Tagebaues in jedem Fall die Notwendigkeit mit sich bringen würde, die Tiefenwasserhaltung fortzusetzen (bis zum Abschluss der Stilllegung der Tagebauanlage, der endgültigen Gestaltung der Böschungen des Bodens und, was nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Antrags ist, seiner Befüllung mit Wasser), was, wie das Beschwerdeorgan festgestellt hat, eine Reihe von Umweltauswirkungen mit sich bringt, ohne dass ein sozialer und wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Das bedeutet, dass die Umweltkosten erhoben wird, die durch die sozioökonomischen Vorteile nicht ausgeglichen werden. Es liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass den Umweltkosten (die im vorliegenden Fall aufgrund der bereits begonnenen Gewinnung von Mineralien zu tragen sind) ein angemessener sozioökonomischer Nutzen gegenübersteht, d. h. die Gewährleistung einer stabilen Versorgung des Tagebaues Turów mit Braunkohle bis 2044.

Und in dieser Hinsicht ist die Durchführung des Vorhabens, die der Grund für die in Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Änderungen ist, durch das überwiegende öffentliche Interesse gerechtfertigt, und die positiven Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Energiesicherheit und der nachhaltigen Entwicklung (ökologische Kosten, die durch sozioökonomische Vorteile ausgeglichen werden) überwiegen die Vorteile für die Gesellschaft und die Umwelt, die mit der Nichterreichung der Umweltziele verbunden sind.

Zu den konstitutiven Elementen des überwiegenden öffentlichen Interesses gehört das Fehlen von Alternativlösungen, was mit dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 4 des Gesetzes über das Wasserrecht zusammenhängt, wonach der angenommene Nutzen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Änderungen und Maßnahmen aufgrund der schlechten technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann, die unter dem Gesichtspunkt der Umweltinteressen wesentlich günstiger sind. Als Beispiel hierfür führen die Beschwerdeführer erneuerbare Energiequellen an (vgl. Beschwerde der Stiftung Greenpeace Polska, S. 13) und argumentieren, dass die Gewinnung von Energie aus diesen Quellen nicht zur Zerstörung von Opolno Zdrój führen würde und auch keine erhöhten Klimaauswirkungen hätte. Die Beschwerdeführer übersehen jedoch, dass die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen andere Energiequellen erfordert, um das Energiesystem zu

stabilisieren; Quellen, die auf einer stabilen und ununterbrochenen Versorgung beruhen, was das Tagebau Turów tut, und am 23. September 2022 waren es Quellen aus erneuerbaren Energiequellen, die sich als unzureichend erwiesen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass es keine andere Technologie zur Gewinnung von Braunkohle gibt als das Tagebauverfahren. Die bei Beendigung des Abbaus im Jahr 2020 in der Lagerstätte verbleibende Menge an Kohle (ca. 244 Mio. Mg an betriebsfähigen Reserven) entspricht einer mittelgroßen Lagerstätte, die für sich genommen wirtschaftlich lebensfähig sein könnte. *Sollte daher versucht werden, die verbleibenden Ressourcen der Lagerstätte Turów nach der Stilllegung des Tagebaues wieder abzubauen, müssten zusätzlich zur Füllung des Grubenbaues mit Wasser nach Beendigung des Betriebs im Jahr 2020 Kosten (einschließlich Umweltkosten) für das Abpumpen von Wasser aus dem Becken und die Entwässerung der wieder bewässerten Gesteinsmasse anfallen, um den Abbau der verbleibenden Ressourcen auszulösen, und anschließend die Kosten für das Auffüllen des letzten Beckens mit Wasser nach Beendigung des wieder aktivierten Tagebaubetriebs anfallen* (vgl. Antrag auf Vollstreckbarkeit, S. 10). Wie bereits erwähnt, ist es technisch unmöglich, das Kraftwerk Turów auf andere Braunkohle als die aus der Lagerstätte Turów umzustellen, was unmittelbar dazu führt, dass die Energiesicherheit des Landes nicht gewährleistet ist. Schließlich erwies sich die Investitionsvariante, deren Durchführung durch einen Bescheid der Hauptdirektion des Umweltschutzes Wrocław und der Generaldirektion für den Umweltschutz genehmigt wurde, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung als das günstigste Umfeld.

Somit stehen derzeit keine anderen Maßnahmen zur Verfügung, die entweder aufgrund negativer technischer Machbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten den angestrebten Nutzen, d.h. die Energiesicherheit des Landes, unter dem Gesichtspunkt der Umweltinteressen günstiger erreichen würden. Dies gilt insbesondere für die erneuerbaren Energiequellen.

Der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Art. 7, 77, 80 und 107 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Beschwerde auf die von der Klägerin vorgelegten Angaben zur Energiesicherheit, insbesondere zum Umfang des Abbaus, zum Anteil am nationalen Energiesystem, zu den technischen Möglichkeiten usw., ist nach Ansicht dieses Organs nicht zutreffend. Denn das Organ prüft die Argumente des Antragstellers auf Logik, Konsistenz mit der Erfahrung und stellt sie öffentlich zugänglichen Daten gegenüber, die sich beispielsweise aus der Energiepolitik Polen oder den Berichten des Übertragungsnetzbetreibers ergeben. Im Gegensatz dazu können Informationen über die technischen Möglichkeiten eines Vorhabens nur vom Antragsteller stammen, und nur weil sie von ihm stammen, können sie nicht automatisch in Frage gestellt werden.

Aufgrund der kumulativen Erfüllung der in Art. 68 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Voraussetzungen bestand daher keine Notwendigkeit, den Erlass eines Bescheides über Umweltbedingungen gemäß Art. 81 Abs. 3 des UVP-Gesetzes zu verweigern.

Die gewährten Abweichungen nach Art. 68 des Gesetzes über das Wasserrecht sind in polnisches Recht umgesetzte Ausnahmeregelungen aus der Wasserrahmenrichtlinie und entsprechen den Ausnahmeregelungen nach Art. 4 Abs. 7. Diese Ausnahmeregelungen werden aufgrund des Betriebs des Vorhabens gewährt und decken daher vorübergehend den gesamten Zeitraum ab, der sich aus den Auswirkungen des Vorhabens ergibt. Die Vorwürfe der Verfahrensbeteiligten, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann, weil bis 2027 ein guter

Gewässerzustand bzw. ein gutes Wasserpotenzial erreicht werden muss, wie in der Wasserrahmenrichtlinie angegeben, hält das Organ daher für unbegründet.

Auswirkungen auf Schutzgebiete (Art. 16 Abs. 32 des Gesetzes über das Wasserrecht)

Gemäß Art. 81, Abs. 3 des UVP-Gesetzes muss festgestellt werden, ob das untersuchte Vorhaben negative Auswirkungen auf Schutzgebiete haben kann und ob die Möglichkeit besteht, dass die für diese Gebiete festgelegten Umweltziele gemäß Art. 61, Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über das Wasserrecht nicht erreicht werden. In Anbetracht des oben genannten Artikels "Das Umweltziel für Schutzgebiete ist die Verwirklichung der Normen und Ziele, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben, nach denen diese Schutzgebiete eingerichtet wurden, aus den Rechtsvorschriften, die diese Gebiete einrichten oder die diese Gebiete betreffen, es sei denn, sie enthalten diesbezüglich andere Regelungen." Nach dem Gesetzes über das Wasserrecht sind Schutzgebiete:

1. Wasserkörper, die zur Entnahme für die Versorgung der Öffentlichkeit mit Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind,
 2. Wasserkörper, die für Erholungszwecke einschließlich Baden bestimmt sind,
 3. Gebiete, die für Eutrophierung durch Verschmutzung aus kommunalen Quellen empfindlich sind. Darunter versteht man die Anreicherung von Wässern mit Nährstoffen, insbesondere Stickstoff- oder Phosphorverbindungen, die zu einem beschleunigten Wachstum von Algen und höheren Formen des Pflanzenlebens führen, was eine unerwünschte Störung der biologischen Beziehungen in der aquatischen Umwelt und eine Verschlechterung der Qualität dieser Wässer zur Folge hat,
 4. Gebiete, die zum Schutz von Wassertierarten von wirtschaftlicher Bedeutung ausgewiesen sind;
 5. Gebiete, die zum Schutz von Lebensräumen oder Arten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz ausgewiesen sind und bei denen die Erhaltung oder Verbesserung des Zustands der Wässer ein wichtiger Faktor für ihren Schutz ist,
- Bei der Analyse der Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete erklärt das Organ zweiter Instanz:

Ad. 1.

Wässer, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für diesen Zweck genutzt werden können, müssen den Anforderungen an die Wasserqualität entsprechen, die in der Verordnung des Ministers für Meeresangelegenheiten und Binnenschifffahrt über Wässer, die für die öffentliche Wasserversorgung vom 29. August 2019 genutzt werden, und in der Verordnung über Trinkwasser festgelegt sind (GBl. von 2019 r., Pos. 1747).

Nach dem Bewirtschaftungsplan Oder darf sich die Qualität des Trinkwassers nicht verschlechtern, was das Umweltziel für den Grundwasserkörper ist, das für die Entnahme zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser bestimmt ist.

Für die Wasserkörper im Einwirkungsbereich des Vorhabens wurde der Grundwasserkörper PLGW6000105 als die vorgesehene Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegt. Dementsprechend wurde im Bewirtschaftungsplan Oder das zusätzliche Ziel gesetzt, die Werte der physikalisch-chemischen Kennzahlen des Trinkwassers konstant zu halten, um zu

verhindern, dass der Wasseraufbereitungsprozess geändert oder eine Grundwasseraufbereitung an den Auffangen von Grundwasser eingeführt werden muss. Die durchgeführte Grundwasserverträglichkeitsprüfung ergab, dass das Vorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben wird. Die Auswirkungen werden sich fast ausschließlich auf die Grenzen des Tagebaues beschränken, und die nächstgelegenen Grundwasserentnahmestellen liegen außerhalb der möglichen Auswirkungen.

Ad. 2.

Nach dem Wasserrecht ist unter einem Badegebiet ein ausgewiesener und gekennzeichnete Abschnitt eines Oberflächenwassers zu verstehen, der von einer großen Zahl von Badenden genutzt wird. Die Badestelle muss in dem Beschluss des Gemeinderats über die Liste der Badestellen aufgeführt sein. Keiner der Wasserkörper innerhalb des Vorhabensgebietes ist als Badegewässer ausgewiesen.

Ad. 3.

Gebiete, die für die Eutrophierung durch Verschmutzung aus kommunalen Quellen empfindlich sind, wurden aufgrund der Notwendigkeit geschaffen, Gebiete auszuweisen, die für die Eutrophierung durch Verschmutzung aus kommunalen Quellen auf dem nationalen Hoheitsgebiet empfindlich sind. Gemäß den Bestimmungen des Umweltbereichs des am 16. April 2003 in Athen unterzeichneten Vertrags über den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union. (GBl. UE L 236 von 23. September 2003, S. 17, mit späteren Änderungen.) war es notwendig, Gebiete im nationalen Hoheitsgebiet auszuweisen, die für die Eutrophierung durch Verschmutzung aus kommunalen Quellen empfindlich sind. Aufgrund seiner Lage im Einzugsgebiet der Ostsee (99,7 %) wurde das gesamte polnische Staatsgebiet als eutrophierungsgefährdetes Gebiet ausgewiesen.

Das Nationale Wasser-Umweltprogramm, das die Annahmen des Nationalen Programms zur Behandlung kommunaler Abwässer für die Einrichtung des Bewirtschaftungsplans Oder umsetzt, geht gemäß den Kenndatenblättern des Oberflächenwasserkörpers (Bewirtschaftungsplan Oder) für alle Oberflächenwasserkörper im Einflussbereich des Investitionsvorhabens von Maßnahmen aus, die aus dem Bau neuer abflussloser Stauräume und der Sanierung bestehender Stauräume, dem Bau individueller Abwasseraufbereitungsanlagen und der regelmäßigen Entsorgung flüssiger Abfälle bestehen. Im Falle des Oberflächenwasserkörpers Zufluss aus dem Grubenbau Turoszów PLRW60000174156 ist darüber hinaus vorgesehen, Kontrollen des Vorgehens privater Nutzer und Unternehmen bei der Abwasseraufbereitung und der Abwasserbehandlung durch private Nutzer mindestens alle drei Jahre durchzuführen und die Abwasseraufbereitungsanlage von Bogatynia zu modernisieren. Der Braunkohletagebau wird kein zusätzliches Eutrophierungsrisiko durch kommunale Quellen verursachen. Darüber hinaus wird ihre Durchführung die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Eutrophierungsbelastung nicht beeinträchtigen.

Ad. 4.

Nach Angaben des Bewirtschaftungsplans Oder sind in Polen keine Gebiete zum Schutz von Wassertierarten von wirtschaftlicher Bedeutung ausgewiesen worden. Für die Ausweisung der betreffenden Gebiete gibt es keine spezifischen Vorschriften.

Ad. 5.

Das Register der Schutzgebiete enthält nur Gebiete, die zum Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen sind, die eng mit dem Wasser verbunden sind. Diese Gebiete sind nach dem Naturschutzgesetz in unterschiedlicher Weise geschützt.

Im Bereich der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens befindet sich das Schutzgebiet PLH020066 Przelomowa Dolina Nysy Łużyckiej (Durchbruchstal der Lausitzer Neiße). Das Gebiet befindet sich innerhalb von 5 des Grundwasserkörpers und 1 Grundwasserkörpers, aber nur 2 Grundwasserkörper und Grundwasserkörper: Lausitzer Neiße von Miedzianka bis Pliessnitz PLRW60001017431 und Miedzianka von der Staatsgrenze bis Lausitzer Neiße PLRW60004174169 und Grundwasserkörper PLGW6000105 kann das Vorhaben potenzielle Auswirkungen haben. Daher werden für die aufgeführten Wasserkörper weitere Analysen durchgeführt.

Nach Angaben des Bewirtschaftungsplans Oder ist das Umweltziel für das Gebiet folgendes: Beibehaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Der ordnungsgemäße Erhaltungszustand der in dem Gebiet geschützten Fischarten erfordert (nach den anspruchsvollsten Arten): Ökologische Kontinuität - keine künstlichen Barrieren höher als 10 cm. EFI+ in Klasse I oder II. Hydromorphologische Qualität (arithmetisches Mittel der Bewertungen folgender Elemente: Sohlengeometrie, Sohlsubstrat, Flusseigenschaften, Art und Veränderung der Ufer, Sohlenmobilität, Durchgängigkeit des Flusses gemäß EN 14614) <2,5. Ein angemessener Erhaltungszustand von Altarmseen und natürlichen eutrophen Wässern (3150) erfordert: verbesserte physikalisch-chemische Parameter: Transparenz (Secchi-Scheibenspektrum) >2,5 m (in den flacheren Seen bis zum Grund), unabhängig vom Schindler-Index; Pleustophytenbewuchs <25% und in Altarmseen <50% der Wasseroberfläche. Es gibt keine nicht einheimischen oder invasiven Arten, mit der möglichen Ausnahme der zulässigen kanadischen Wasserpest. pH-Wert 6,5-7,9. Leitfähigkeit <600 µS /cm. Keine Cyanobakterienblüte. Ausschluss von Zuflussdruck aus dem Einzugsgebiet und schlechte Formen der Fischereibewirtschaftung, natürliche Uferlinie und Litoralzone.

Im Falle von Altarmen: die natürliche Dynamik und das hydrologische Regime des Flusses; die Möglichkeit, dass sich neue Altarme bilden und bestehende Altarme einen natürlichen periodischen Kontakt mit dem Flusswasser herstellen. --- Ein günstiger Erhaltungszustand von Tiefland- und Vorgebirgsflüssen mit Trichinengemeinschaften (3260) erfordert: hydromorphologische Kennzahl HQA (RHS) >50; keine neuen künstlichen Aufstauungen oder Abwassereinleitungen; natürliche morphologische Elemente: Seitenhänge, Mäander, Mittelkorridore, erodierende und stabile unterschchnittene Ufer, natürliche Inseln und Geröll im Gerinne; Ausschluss der Verschlammung des Tages. Physikalisch-chemische Kennzahlen für Wasser der Klasse I oder II. --- Ein angemessener Erhaltungszustand der krautigen Gebirgs- oder Flussvegetation (6430) erfordert: Natürlichkeit der Fluss-/Bachrinnen und Uferzonen, die eine freie Entwicklung der krautigen Vegetation ermöglichen. --- Ein angemessener Erhaltungszustand von Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschen-Auenwäldern (91E0) setzt voraus, dass die Hydratation (einschließlich der Hochwasserdynamik, falls zutreffend) für den betreffenden Subtyp (Pflanzengemeinschaft) normal ist. Natürliche oder renaturierte Beschaffenheit und hydrologisches Regime von Wasserläufen, wenn diese an Uferbereiche angrenzen. --- Ein angemessener Schutzstatus des Bibers setzt voraus, dass die Aktivitäten des Bibers toleriert werden. --- Der günstige Erhaltungszustand des Fischotters

erfordert: eine reichhaltige Nahrungsgrundlage; indirekt auch die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumvielfalt für Fische und Amphibien. --- Ein angemessener Erhaltungszustand der Rotbauchunke erfordert: die Erhaltung von Brutplätzen in Form von (je nach den Besonderheiten des Gebiets) Teichen oder Komplexen von kleinen natürlichen Wässern. Kein Trend zum Verschwinden von kleinen Teichen in der Landschaft. --- Ein angemessener Erhaltungszustand des Kammmolchs erfordert: die Erhaltung von Komplexen kleiner Gewässer mit natürlichem Charakter. Kein Trend zum Verschwinden von kleinen Teichen in der Landschaft. --- Ein günstiger Erhaltungszustand der Rapfen erfordert zusätzlich zu dem konsolidierten Ziel für Fische: relative Anzahl $>0,01$ Individuen/m², alle Altersgruppen anwesend (ADULT, YUV, YOY) --- Die ordnungsgemäße Erhaltung der Felchen erfordert zusätzlich zu einem konsolidierten Fischereiziel: Ein Mosaik von Mikrohabitaten am Boden, das Verstecke für ausgewachsene Fische, potenzielle Laichplätze und Aufzuchtgebiete enthält. Mangelnder Besatz im Fischereigebiet führt zu einem Anstieg der Population wirtschaftlicher Arten, die sich von den Stahlkopffischen ernähren. Relative Anzahl $>0,01$ os./m², alle Altersgruppen anwesend (ADULT, JUV, YOY) i YOY+JUV $>50\%$. --- Ein angemessener Erhaltungszustand des Scharlachrots erfordert: natürliche Wasserverhältnisse des Wiesenlebensraums, lokal feucht und nass, ggf. auch mit bewachsenen Gräben mit Oxalis-Vorkommen, lässt aber das Mähen der Wiesen zu. --- Für einen angemessenen Erhaltungszustand des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind folgende Voraussetzungen erforderlich: traditionelle Wasserbedingungen des Wiesenlebensraums, die das Vorkommen von großen Wiesenknopf begünstigen. --- Für einen angemessenen Erhaltungszustand des hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind folgende Voraussetzungen erforderlich: traditionelle Wasserbedingungen des Wiesenlebensraums, die das Vorkommen von großen Wiesenknopf begünstigen. --- Der ordnungsgemäße Erhaltungszustand des grünen Flussjungfers erfordert einen natürlichen oder renaturierten (auch spontanes) Wasserlauf, wobei geringfügige Veränderungen zulässig sind, die die Strömungs- und Ufermerkmale nicht wesentlich verändern. An Standorten mit >10 Prozent/10 m.

Zu den festgestellten Auswirkungen des Tagebaues auf den Wasserkörper gehört, dass das Natura-2000-Gebiet durch die Einleitung von Schwebstoffen in die Wasserläufe beeinträchtigt werden kann, was zur Verschlammung führt. Wie in diesem Bescheid vorgelegt, wird die Fortführung des Abbaus jedoch keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet durch die Einleitung von Grubenwasser in die Lausitzer Neiße haben. Die derzeitige Verringerung der Schwebstoffe in den Aufbereitungsanlagen hat die Leistung in diesem Bereich erheblich verbessert und dürfte sich durch die geplante Erweiterung und Modernisierung der in Betrieb befindlichen Anlagen weiter verbessern. Im Falle des Grundwasserkörpers werden die quartären Grundwasserleiter durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass keine Auswirkungen auf die Hydratation des Lebensraums zu erwarten sind. Das gegenständliche Vorhaben umfasst auch keine Arbeiten an Wasserläufen, die die Fischwanderung unterbrechen oder behindern könnten.

Der ordnungsgemäße Erhaltungszustand von Altwasserseen und natürlichen eutrophen Wasserkörpern (3150) erfordert strenge physikalisch-chemische Parameter, einschließlich der Leitfähigkeit <600 $\mu\text{S}/\text{cm}$. Die Ergebnisse des Umweltmonitorings 2014-2019 zeigen, dass die

spezifische elektrolytische Leitfähigkeit am Grenzübergang Lausitzer Neiße - Radomierzyc-Hagenwerder, der in einem Natura-2000-Gebiet liegt, im Jahr 2018 bei 20°C bei 500 µS/cm lag, während sie im Jahr 2021 - 373 µS/cm lag. Dieser Punkt berücksichtigt alle Grubenwassereinleitungen. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Leitfähigkeit im Natura 2000-Gebiet zu erwarten.

Aus der obigen Analyse geht hervor, dass die im Einzugsgebiet des Wasserkörpers sichtbaren Auswirkungen des Vorhabens keine erheblichen negativen Folgen für die in Art. 16 Abs. 32 des Gesetzes über das Wasserrecht genannten Schutzgebiete und die für diese Gebiete festgelegten Umweltziele haben werden.

Kumulative Auswirkungen und Klimaauswirkungen

Was die kumulativen Umweltauswirkungen betrifft, so haben die Beschwerdeführer Recht, dass bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen auch die Auswirkungen des Kraftwerks Turów selbst berücksichtigt werden müssen. Und wie aus Seite 530 des UVP-Berichts hervorgeht, können die Auswirkungen des Kraftwerks (als Ganzes betrachtet, einschließlich des neuen Blocks) kumulativ sein, was Emissionen in Luft und Wasser, Lärm- und Lichtemissionen sowie die Beeinträchtigung der landschaftlichen Qualitäten angeht. In dem in der Sache vorgelegten Bericht werden daher die kumulativen Auswirkungen mit dem Kraftwerk unter verschiedenen Aspekten analysiert; so werden beispielsweise die Lärmemissionen auf Seite 455-460. Es ist zu betonen, dass sich die kumulativen Umweltauswirkungen in dem Bericht nicht nur auf das Zusammenwirken mit dem Kraftwerk, sondern auch mit einer Reihe anderer bestehender (insbesondere der externen Deponie) und geplanter Objekten (wie dem Gipslager) beziehen. Die Notwendigkeit, die kumulativen Auswirkungen zu analysieren, ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Notwendigkeit, den Betrieb des Kraftwerks zu bewerten. Gegenstand des Bescheids ist nämlich nur die Festlegung der Umweltbedingungen für die Gewinnung von Mineralien, und die Auswirkungen des Kraftwerks sind nur im Zusammenhang mit den kumulativen Auswirkungen relevant. Das Beschwerdeorgan ist daher von der Passage in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht betroffen, in der die Stelle erster Instanz darauf hinweist, dass "die Fragen des Betriebs des Kraftwerks Turów nicht Teil des Vorhabensumfangs sind und es daher nicht erforderlich war, diese Auswirkungen in dem Bericht zu bewerten". Es ist daher unmöglich, der Behauptung der Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die *Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław* es völlig unterlassen hat, eine Reihe wichtiger Sachverhaltselemente zu prüfen, insbesondere die *kumulative Wirkung des Vorhabens mit dem Kraftwerk Turów*, und dass dies zu einem ganz erheblichen Mangel im Verfahren vor der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław geführt hat (vgl. die Beschwerde der *Stiftung Greenpeace Polska* vom 17. Februar 2020, S. 16).

Die Beschwerdeführer vertiefen jedoch ihre Vorwürfe, indem sie auf die fehlende Bewertung der kumulativen Klimaauswirkungen (und die Nichtberücksichtigung des Pariser Abkommens) hinweisen und sogar ein Sachverständigengutachten zu diesem Punkt anfordern. Der UVP-Bericht behandelt die Frage des Klimas und des so genannten Klimawandels auf den Seiten 149-182 und die Berechnung des Kohlenstoff-Fußabdrucks, die in diesem Fall ein äußerst strittiger Punkt zwischen den Beschwerdeführern und dem Antragsteller ist, auf den Seiten 356-369 und mit einer detaillierten Studienmethodik auf den Seiten 626-636. Darüber hinaus war diese Frage Gegenstand

eines Ersuchens der Generaldirektion für den Umweltschutz vom 10. Juni 2020, auf das der Antragsteller in Nachträgen vom 30. August 2021 und 13. Dezember 2021 ausführlich antwortete.

Es ist zu betonen, dass der UVP-Bericht aufgrund des Zeitpunkts der Einleitung des betreffenden Verfahrens nicht den strengen Anforderungen des derzeitigen Wortlauts von Art. 66 des UVP-Gesetzes genügen muss, d. h. Insbesondere muss bei der Beschreibung des geplanten Vorhabens das Risiko schwerer Unfälle oder Natur- und Baukatastrophen unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Technologien, einschließlich des Risikos im Zusammenhang mit dem Klimawandel, nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bewertet werden, und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der analysierten Varianten müssen im Falle eines schweren Industrieunfalls und einer Natur- und Baukatastrophe nicht auf das Klima, einschließlich der Treibhausgasemissionen und der für die Anpassung an den Klimawandel relevanten Auswirkungen, bestimmt werden. Gemäß Artikel 66 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des UVP-Gesetzes sollte der Bericht in diesem Fall jedoch eine Begründung für die vom Antragsteller vorgeschlagene Variante enthalten, in der die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima, angegeben werden. Es sollte daher eine Klimaverträglichkeitsprüfung enthalten, die gegenüber den Dokumenten, die dem derzeitigen Wortlaut der Vorschrift unterliegen, vereinfacht ist (u.a. ist keine Analyse der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel erforderlich), aber auch kumulative Auswirkungen berücksichtigt (vgl. Art. 66 Abs. 1 Ziff. 8 des UVP-Gesetzes). Diese Aufgaben hat der UVP-Bericht nach Ermessen der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) erfüllt. Auf Seite 45 werden schwer fassbare Trends der Klimaveränderung im Untersuchungsgebiet bis zur Mitte dieses Jahrhunderts aufgezeigt, mit der Möglichkeit einer näheren Abschätzung auf längere Sicht, auf den Seiten 149 bis 162 werden die klimatischen Bedingungen des Gebietes detailliert beschrieben, und auf Seite 166 werden die Schlussfolgerungen gezogen: die Auswirkungen auf das lokale Klima durch die Entwicklung des Tagebaues (in jeder Variante) dürften nicht wesentlich über den Standort des Tagebaues hinausgehen, und die Verlagerung des Bergwerksstandortes wird die lokalen klimatischen Bedingungen in den Grenzgebieten der Tschechischen Republik und Deutschlands nicht verändern. Als Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf das globale, aber auch auf das lokale Klima wurden die Aufforstung des westlichen Teils der inneren Kipphalde (die vor allem in Deutschland von Bedeutung sein wird) und die Tatsache genannt, dass die Flutung des Beckens mit Wasser (die nicht Gegenstand des Vorhabens ist) langfristig die klimatischen Bedingungen erheblich verbessern wird (ebenso wie weitere Aufforstungen). Das lokale Klima des Tagebaues wurde ebenfalls charakterisiert (Bericht, S. 167), aber auch das Klima der umliegenden Gebiete, wie z. B. das Gebiet der rekultivierten externen Kipphalde und des Industriegebiets, das nicht nur dem Gebiet von Bogatynia, sondern auch dem Kraftwerk Turów entspricht. Obwohl dies aufgrund des Wortlauts von Art. 66 Abs. 1 des UVP-Gesetzes nicht erforderlich ist - es besteht keine Notwendigkeit, Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen, wurde in dem Bericht eine Berechnung des Kohlenstoff-Fußabdrucks vorgenommen. (S. 356-369). In Schritt 1 der vorgenannten Berechnung, d.h. der Schätzung der historischen Emissionen von 2013-2018, wurden auch die indirekten Emissionen einschließlich der Emissionen aus der Energieversorgung einbezogen, und die gesamte Energie für den Tagebau wird vom Kraftwerk Turów bezogen (vgl.

Bericht, S. 628). Im Stadium Beschwerde wurde die kumulative Analyse dahingehend verfeinert, dass die Kohlendioxidemissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung der (vgl. Ergänzung des Berichtes von 13. Dezember 2021). Es sei darauf hingewiesen, dass die in den vorgenannten Ergänzungen aufgeführten historischen CO₂ -Emissionsdaten für das Kraftwerk Turów von 2013 bis 2018 mit Ausnahme des Jahres 2014 mit den Daten übereinstimmen, die [REDACTED] in seinem Schreiben vom Greenpeace e.V. vom 14. Dezember 2020 vorgelegt hat.) Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) war jedoch nicht in der Lage, die Fehlerquelle in diesem Fall zu überprüfen, da der von den Beschwerdeführern als Quelle angegebene Link nicht aktiv war: <https://prtr.eea.europa.eu/#/home>. Diese Daten beziehen sich jedoch nur auf die Menge der verbrannten Kohle und die Emissionen des Kraftwerks im Zusammenhang mit dem Vorhaben und außerdem nur auf das Jahr 2014, so dass davon ausgegangen werden sollte, dass sie keinen Einfluss auf den Bescheid haben.

Die im UVP-Bericht enthaltenen Informationen zu den Klimaauswirkungen wurden für jede der untersuchten Vorhabensvarianten diversifiziert. Variante 1 wurde in dieser Hinsicht am schlechtesten bewertet; sie hat den größten Kohlenstoff-Fußabdruck (7,897 Mio. Mg CO₂) infolge der erhöhten Arbeit von Maschinen und Geräten, die für die Verschiebung der Erdmassen erforderlich sind, und des notwendigen Fällens von Bäumen und Sträuchern auf der rekultivierten Kipphalde (im Bericht fälschlicherweise als extern angegeben - (vgl. UVP-Bericht, Seite 72 Arbeitsumfang für die Verflachung des Beckens in Variante 1). Bei der Verbrennung des abgebauten Brennstoffs (unter Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen mit dem Kraftwerk Turów) hat die Variante 3 dagegen die stärksten Auswirkungen auf das Klima, da die Emissionen in den letzten Jahren des Tagebaues aufgrund der höheren Gewinnung von Mineralien bei Variante 3 höher sind als bei den Varianten 1 und 2. Der Unterschied zwischen den gesamten kumulativen Treibhausgasemissionen der Varianten 1 und 2 beträgt etwa 5 %, was bedeutet, dass die Klimaauswirkungen aller Varianten auf dieser Grundlage ähnlich sind. Hervorzuheben ist, dass die wichtigste Komponente der kumulativen Emissionen die Emissionen aus der Verbrennung von Braunkohle sind (ca. 96-97 % der kumulativen Emissionen). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Vorhaben Auswirkungen auf das Klima haben wird, und zwar langfristige Auswirkungen, wie dies sich aus dem Nationalen Inventarbericht 2022 ergibt. Inventarisierung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen in Polen für den Zeitraum 1988-2020 - Synthesebericht (Nationales Zentrum für Emissionsbilanzierung und -management (KOBIZE) am Institut für Umweltschutz - Nationales Forschungsinstitut, Warschau, 2022), verfügbar unter: https://www.kobize.pl/uploads/materialy/materialy_do_pobrania/krajowa_inwentaryzacja_emisji/NIR_2022_raport_syntetyczny_PL.pdf. Die nationalen Treibhausgasemissionen beliefen sich 2018 auf 413,13 Millionen Tonnen Äquivalent. CO₂ ohne Treibhausgasemissionen und -abbau der Kategorie 4. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Im selben Jahr beliefen sich die CO_{2e}-Emissionen des Vorhabens allein auf 0,2 Millionen Tonnen und die des Kraftwerks Turów auf 6,89 Millionen Tonnen (vgl. Ergänzung vom 13. Dezember 2021). Die Berechnungen des Organs zu den CO₂ -Emissionen durch den Betrieb des Vorhabens und der kumulativen Wirkung mit dem Kraftwerk Turów stimmen in etwa mit der vom Ökologischen Verein Eko-Unia vorgeschlagenen Methode

überein (vgl. Schreiben vom 25. März 2020, Seite 7). Der Unterschied in den Ergebnissen ist eine Folge des unterschiedlichen Kohleverbrauchs, der für die Berechnung im Jahr 2018 angenommen wurde. Das Organ folgte den Ergänzungen des Antragstellers und nahm einen Wert von 6,9 Millionen Tonnen Kohle (tatsächlicher Abbau) an, während der Verband einen Durchschnittswert von 10 Millionen Tonnen annahm. Unabhängig davon, ob man einen Wert auf der Grundlage tatsächlicher Daten (7,09 Mio. Tonnen) oder gemittelter Daten (10,3 Mio. Tonnen) akzeptiert, können die Klimaauswirkungen immer noch nicht als signifikant angesehen werden. Dennoch wurden Minimierungsmaßnahmen ergriffen, die die Auswirkungen des Vorhabens in dieser Hinsicht abmildern werden: Pflanzung in der Phase der vorübergehenden Rekultivierung des Vorhabens (Punkt I.2.6 des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geänderter Punkt 2 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) und Pflanzung (in doppelter Menge) gemäß Punkt I.3.1. des Bescheides der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław, geänderter Punkt 8 des Bescheides der Generaldirektion für den Umweltschutz.

In Anbetracht dessen sind die Vorwürfe der Antragsteller über das Fehlen einer kumulativen Klimabilanz für das Organ hier nicht nachvollziehbar, und der Antrag auf Einholung eines Sachverständigen ist erfolglos. Bei der Klimaverträglichkeitsprüfung soll untersucht werden, wie sich ein bestimmtes Vorhaben auf das Klima auswirken kann, und nicht, wie von den Antragstellern behauptet, eine Analyse der klimapolitischen Dokumente. Was die Einhaltung des Pariser Abkommens und anderer Dokumente mit genau strategischem Charakter betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass in dem von den Beschwerdeführern zitierten Gutachten von Dr. Hab. Ing. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] hingewiesen wurde: es ist nicht möglich, eindeutig anzugeben, welcher Anteil der stattfindenden Veränderungen allein auf die Emissionen aus dieser Quelle zurückzuführen ist (Anmerkung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ): Betrieb von Bergwerken und Kraftwerken Turów) oder welche der negativen Phänomene nicht auftreten würden, wenn diese Emissionen beseitigt würden (o.g. Gutachten, S. 25). Pariser Abkommen stellt als internationales Abkommen eine Verpflichtung eines Landes dar, bestimmte Ziele zu erreichen und bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, aber nirgendwo in seinem Text ist angegeben, dass die Durchführung dieser Maßnahmen, wie von den Beschwerdeführern behauptet, durch die Einstellung der Gewinnung von Mineralien aus dem Tagebau Turów erfolgen soll. Im Gegenteil, Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens besagt, dass das Abkommen in einer Weise umgesetzt wird, die dem Grundsatz der Gerechtigkeit und den gemeinsamen, wenn auch differenzierten Grundsätzen der Verantwortung und der Zuständigkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten entspricht. Aufgrund ihres allgemeinen Charakters können die Bestimmungen des Abkommens daher nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall angewandt werden. Der Hinweis der Beschwerdeführer, die Vereinbarung ändere den Wortlaut von Artikel 81 des UVP-Gesetzes und solle eine Grundlage für die Verweigerung des Erlasses eines Umweltbescheids in diesem Fall darstellen (vgl. Schreiben von Greenpeace e.V. vom 16. März 2020), ist für die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) völlig unverständlich. Hinsichtlich der Argumentation der Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 17. Februar 2022 und in der Stellungnahme *Antwort auf die gegebenen Erklärungen (...)*, dass der

Anteil der Emissionen von Turów am Kohlenstoffbudget (nach Schätzungen der Beschwerdeführer zwischen 3,9 und 11,5 Prozent) das für Polen zur Verfügung stehende Budget ausschöpfen werde, ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine reine Spekulation handelt, da weder der Antragsteller noch die Beschwerdeführer noch das Organ entscheiden werden, welchen Trägern in welchem Wirtschaftssektor der Anteil des Budgets (und in welcher Höhe) zugewiesen wird. Dies steht in der vorliegenden Rechtssache ebenso wenig zur Debatte wie die späteren Vorwürfe der Beschwerdeführer in dem oben genannten Schreiben, dass alle Blöcke des Kraftwerks Turów geschlossen werden müssten. Wie bereits festgestellt, ist ein Vorhaben zur Gewinnung von Mineralien, in diesem Fall Braunkohle, nicht dasselbe wie ein Vorhaben zur Erzeugung von Strom. Entgegen den Vorwürfe der Beschwerdeführer wird nicht das gesamte aus der Lagerstätte fördernde Mineral im Kraftwerk Turów verbrannt. So wurde beispielsweise bis Juni 2020 ein Teil von Mineralien an Privatkunden verkauft (vgl. UVP-Bericht, S. 37). Auch die Tatsache, dass der Großteil der geförderten Kohle im Kraftwerk Turów verbrannt wird, bedeutet nicht, dass sie nur dort verbrannt wird. Die Kohle kann in jedem anderen Braunkohlekraftwerk verwendet werden, und in der Vergangenheit war dies der Fall, nachdem Polen das Land übernommen hatte und es kein Kraftwerk Turów gab, wurde die gesamte Braunkohle an das Kraftwerk Hirschfelde geliefert. Angesichts der Eigenschaften der Braunkohle, die nicht über große Entfernungen transportiert werden kann, könnte es in Zukunft einen anderen Abnehmer für die Kohle aus der Lagerstätte in der "Reichweite" geben als das Kraftwerk Turów. Daher kann das gegenständliche Vorhaben nicht, wie es die Beschwerdeführer notorisch tun, mit dem Komplex Turów (Bergwerk mit Kraftwerk) gleichgesetzt werden. Die Umweltauswirkungen des Kraftwerks sind nur insofern von Bedeutung, als sie mit den Auswirkungen des Vorhabens kumuliert werden, während andere Aspekte des Kraftwerksbetriebs nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Zu den Vorwürfen von dem ökologischen Verein in ihrem Schreiben vom 25. März 2020 ist anzumerken, dass die flüchtigen Emissionsfaktoren für Methan aufgrund seiner Desorption aus Kohle Gegenstand der Anfrage von der Regionaldirektion für den Umweltschutz vom 10. Juni 2020 waren, woraufhin die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 den Fehler bei der Umrechnung der Einheiten klarstellte (vgl. Ergänzungen vom 13. Dezember 2021, Seite 6) und die korrekten Emissionsfaktor-Faktoren vorlegte. Darüber hinaus wurde auf der Grundlage spezieller Methanstudien des Tagebaues Turów (vgl. die oben genannten Ergänzungen, Seite 7) festgestellt, dass die Methanemissionsrate für die derzeit ausgebeutete Lagerstätte $0,0051 \text{ m}^3/\text{MgC}$ beträgt (und dieser Wert wurde unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips für die weiteren Berechnungen übernommen), aber in der Praxis sind diese Werte aufgrund der Kohleverbrennung über 1 Stunde bzw. maximal 3 Tage unterschiedlich: $0,00039 \text{ m}^3/\text{MgC}$ und $0,00231 \text{ m}^3/\text{MgC}$.

Was die Notwendigkeit betrifft, in dem Bericht vernünftige Alternativen darzustellen, z. B. in Form des Baus einer auf erneuerbaren Energiequellen basierenden Energiealternative durch den Antragsteller, so ist klarzustellen, dass die Generaldirektion für den Umweltschutz, wie bereits im Abschnitt über die Variantenanalyse dargelegt, nur berechtigt ist, das Vorhaben in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Form zu bewerten.

Beteiligung der Parteien und Träger, die an ihren Rechten gebunden sind

Zu dem von den Beschwerdeführern in ihren Beschwerden geltend gemachten Verstoß von Art. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (Vorwurf Nr. 3.1) wegen der Beschleunigung der ursprünglich gesetzten Frist für den Abschluss des Verfahrens durch die erste Instanz ist hervorzuheben, dass die Verletzung unter dem *Gesichtspunkt zu beurteilen ist, dass eine Partei daran gehindert wurde, eine konkret bezeichnete Verfahrensbehandlung vorzunehmen, und dass sich diese Unterlassung auf den Ausgang des Verfahrens auswirkt.* (vgl. Bescheid des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 9. Dezember 2019, AZ: I SA/Wa 1090/19). Die Beschwerdeführer hingegen gaben allgemein an, *dass sie nicht in der Lage seien, eine Reihe von Sachverständigengutachten vorzulegen, so dass der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt werden könne.* Sie gaben daher insbesondere nicht an, welche konkreten Gutachten sie nicht vorlegen konnten und was genau diese Gutachten für das Ergebnis gebracht hätten. Sie wiesen auch nicht darauf hin, dass es sich um Mängel handelte, die nicht in einem späteren Lauf des Verfahrens behoben werden könnten. Nach der Stellungnahme des Obersten Verwaltungsgerichts ist *für die Wirksamkeit eines Vorwurfs, mit der eine Verletzung des Grundsatzes der aktiven Beteiligung der Parteien an einem anhängigen Verwaltungsverfahren geltend gemacht wird, der Nachweis erforderlich, dass der behauptete Verstoß eine Partei daran gehindert hat, bestimmte Verfahrensbehandlungen vorzunehmen und folglich ihre Rechte auszuüben, und dass er in einem späteren Lauf des Verfahrens nicht behoben werden konnte, sowie dass der Verstoß einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hatte* (Urteil vom 9. Juni 2022, AZ: I OSK 841/19). Obwohl die Beschwerdeführer (nach ihrem Ermessen) nicht am Verfahren erster Instanz teilgenommen hatten, hatten sie die Möglichkeit (die sie auch nutzten), eine wirksame Beschwerde (und damit weitere wissenschaftliche Gutachten) einzureichen, wodurch der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) die Befugnisse einer Kontrollinstanz übertragen wurden und er den Sachverhalt auf der Grundlage eines sehr umfangreichen Beweismaterials feststellte. Es sollte auch erwähnt werden, dass das Verfahren erster Instanz fast fünf Jahre gedauert hat, was als ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Einreichung selbst technisch komplexer Dokumente angesehen werden sollte. Auch Greenpeace e.V., der am 24. Dezember 2019 die Zulassung zum Verfahren nach Artikel 44 des UVP-Gesetzes beantragt hat. (Datum des Eingangs des Antrags bei der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOS) Wrocław) hatte sie fast einen Monat Zeit, um die "versprochenen Stellungnahmen" auszuarbeiten. Es ist zu betonen, dass der Beitritt einer Umweltorganisation zum Umweltbescheidsverfahren von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags bei der Stelle erfolgt (hier 24. Dezember 2019). Daher musste der Beschwerdeführer nicht abwarten, bis die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOS) Wrocław einen diesbezügliche Beschluss (31. Dezember 2019) erließ und diese der Organisation zustellte, da der Beschluss nur informativen und bestätigenden Charakter hatte. Der Beschwerdeführer wusste dies, da er selbst in seinem Schriftsatz angegeben hat, dass er sich bereits am Tag vor dem Erlass des Beschlusses, d. h. am 30. Dezember 2019, mit dem Beweismaterial vertraut gemacht hat. Die in der Mitteilung des Organs angegebene Frist für die Einsichtnahme in das Beweismaterial (die nach Angaben von Greenpeace e.V. am 2. Januar 2020 ablief) ist insoweit keine Ausschlussfrist für die Wahrnehmung von Verfahrensgarantien durch die Parteien und die mit ihnen in dieser Hinsicht gleichgestellten Beteiligten. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Frist am 2. Januar 2020 und bis zum Datum des Bescheides noch die Möglichkeit bestand, neue Stellungnahmen und Eingaben (einschließlich wissenschaftlicher Gutachten) einzureichen, wovon

die anderen Antragsteller Gebrauch machten, wie z. B. das von Mag. [REDACTED] eingereichte Gutachten von der Stiftung Frank Bold mit Eingangsdatum bei dem Organ am 3. Januar 2019. Auch die Stellungnahme von dr. hab. [REDACTED] zur Ortschaft Sokolowska, auf die im Schreiben von Greenpeace e.V. Bezug genommen wird, wurde tatsächlich nach dieser Frist vorgelegt (mit Schreiben vom 9. Januar 2020), und Generaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw nahm auf Seite 93 seines Bescheides darauf Bezug. *Die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens und die Möglichkeit, zu den gesammelten Beweisen und Materialien gehört zu werden, ist weder ein Verwaltungsbescheid noch eine andere Verfahrenshandlung, die die Rechtsposition des Beschwerdeführers in verfahrensrechtlicher oder materiellrechtlicher Hinsicht beeinflussen würde. Dies ist Ausdruck der prozessualen Tätigkeit des Organs, das auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Unterrichtung der Partei über ihre Rechte im Laufe des Verfahrens gerichtet ist - Art. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.* Dem Greenpeace e.V. kann daher nicht darin zugestimmt werden, dass seine Beteiligung am erstinstanzlichen Verfahren ohne Verschulden des Organs illusorisch war, wie die angebliche Nichterwähnung dieses Umstandes in der Begründung des Bescheides unter Hinweis auf den Verlauf des Verfahrens belegt (Schreiben vom 16. März 2020, S. 4). Wie bereits erwähnt, war das Organ erster Instanz nicht verpflichtet, einen Bescheid über den Beitritt der Umweltorganisation zu erlassen, und wenn sie dies getan hat, hat diesen Bescheid lediglich den Charakter einer Bestätigung der am 24. Dezember 2019 automatisch eingetretenen Rechtswirkung. Gleichzeitig war die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wroclaw nicht verpflichtet, Informationen über den oben genannten Bescheid in die Begründung des Bescheides aufzunehmen, und dennoch tat es dies - entgegen den falschen Angaben von Greenpeace e.V. - auf Seite 87 seines Bescheides vom 21. Januar 2020. Der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw kann auch nicht vorgeworfen werden, dass er auf den Antrag von Greenpeace e.V. vom 2. Januar 2020 auf Ausweitung des Prüfverfahrens nicht individuell geantwortet hat. Grundsätzlich ist das Organ verpflichtet, alle Stellungnahmen und Anträge der Parteien sowie der Verfahrensbeteiligten in den Gründen des verfahrensabschließenden Bescheid zu berücksichtigen. Und dies hat das Organ erster Instanz auf den Seiten 94-95 des Bescheides kollektiv getan (weil sie auch auf den Antrag anderer Antragsteller, wie der Stiftung Greenpeace Polska, die ebenfalls eine Verlängerung der Prüfung des Falles beantragte, Bezug nahm). An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) den Standpunkt der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw bezüglich des Missbrauchs von Verfahrensrechten durch die Beschwerdeführer nicht teilt. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Ausgang des Falles - das Organ erster Instanz hat alle Stellungnahmen, Anträge und Forderungen der Beteiligten in der letzten Phase ihres Verfahrens berücksichtigt, einschließlich umfangreicher Studien und Sachverständigenberichte. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Erlass des Bescheides durch die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wroclaw, nachdem den Parteien eine Mitteilung über die Beweissammlung und der Ablauf der siebentägigen Stellungnahmefrist wirksam zugestellt worden war, nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 10 der Verwaltungsverfahrensgesetzes geführt hat.

Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ist auch nicht von der Argumentation bezüglich der von dem Organ erster Instanz gewählten fehlerhaften 7-Tage-Frist zur

Stellungnahme zu dem Beweismaterial (Winterfeiertage) überzeugt. Erstens gewährleistet die in Artikel 57 § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Methode zur Berechnung der Fristen, dass Feiertage oder Samstage nicht in die Frist einbezogen werden. Zweitens wurde auch die von der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) angegebene Frist von 14 Tagen für die abschließende Prüfung der Beschwerdeakte, die in die Monate Juli und August fiel, von den Beschwerdeführern wegen des bezahlten Urlaubs der Anwälte nicht akzeptiert. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Verfahrensbeteiligten die gleichen Vorwürfe gegen die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) auch in Bezug auf die Frist für die Akteneinsicht und trotz der Tatsache, dass das Beschwerdeverfahren seit 2020 anhängig ist, erheben. (und in der Zwischenzeit die systematische Vorlage von Ergänzungen zu ihren Stellungnahmen und wissenschaftlichen Gutachten) beantragen sie auch eine Ausweitung des Prüfverfahrens, die neue Stellungnahmen in der Sache verspricht. Es sei darauf hingewiesen, dass das Organ gemäß Art. 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verpflichtet sind, Fälle ohne unangemessene Verzögerung zu lösen, da sie sich sonst dem Vorwurf der Verschleppung oder gar der Untätigkeit in der Sache aussetzen. Verwaltungsverfahren sollen pragmatisch sein, d.h. sie sollen effizient, schnell und wirtschaftlich ablaufen, wobei die Tätigkeiten auf das notwendige Minimum beschränkt und klar auf ein bestimmtes Ergebnis ausgerichtet sein sollen (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 19. Mai 2021, AZ: I OSK 2639/18). Das Organ ist auch nicht verpflichtet, das Prüfverfahren auf unbestimmte Zeit fortzusetzen, sondern nur so lange, bis die gesammelten Beweise einen angemessenen Bescheid zulassen. Andernfalls wäre es, wie das Wojewodschaftsverwaltungsgericht Gliwice (Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach) feststellt, praktisch unmöglich, ein Verwaltungsverfahren abzuschließen, da die Gefahr bestünde, dass bestimmte Beweise nicht berücksichtigt würden (Urteil vom 20. Mai 2022, AZ: III SA/Gl 1369/21). Schließlich wurde sowohl von der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław als auch von Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) eine Frist von mindestens sieben Tagen für die Einsichtnahme in das Beweismaterial angegeben, was nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte als ausreichend angesehen wird, um die unauffällige Beteiligung der Parteien an der Bewertung der erhobenen Beweise zu gewährleisten. (vgl. Urteil des Wojewodschaftsgerichts Kielce vom 21. Juni 2018, AZ: II SA/Ke 341/18). Darüber hinaus wurden die Parteien in dem Beschwerdeorgan zweimal aufgefordert, sich mit dem Beweismaterial vertraut zu machen, da die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) in einer Mitteilung vom 7. September 2022 erneut darauf hinwies, dass sie die Möglichkeit hätten, sich mit den Akten vertraut zu machen und diesbezügliche Anmerkungen und Stellungnahmen einzureichen.

In Bezug auf den Vorwurf Nr. 1.1 ist klarzustellen, dass die Stellungnahme von [REDACTED] vom 31. Oktober 2019 in die Akte des Verfahrens erster Instanz aufgenommen wurde (Band XVII). In der Stellungnahme werden u. a. folgende Punkte erhoben: unrichtige Methodik bei der Beschreibung des Vorhabensmodells, fehlender Hinweis auf die jahreszeitliche und zwischenjährliche Dynamik der geplanten Tätigkeit, unzureichende Berücksichtigung der Möglichkeit einer vertikalen Landverschiebung, Verweise auf andere Dokumente, die dem Bericht nicht beigelegt oder nicht zitiert wurden (z. B. Wasserrechtliche Genehmigungen), fehlende Informationen über die Art der in die Gewässer eingeleiteten Schadstoffe, fehlende Parameter für

den ökologischen Zustand der Gewässer, fehlerhafte Schlussfolgerungen des Berichts über die Auswirkungen auf die Gewässer, fehlende Prognosen über die Anreicherung von Schadstoffen in den Gewässern, fehlende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des künftigen Wasserbeckens in dem Grubenbau, fehlende Messdaten. All diese Fragen wurden sowohl von der ersten als auch von zweiter Instanz geprüft. Dass sich das Organ erster Instanz mit der genannten Stellungnahme auseinandergesetzt hat, ist z. B. auf Seite 91 des angefochtenen Bescheides ersichtlich. Es ist am besten, in dem Bescheid nicht direkt auf jeden Vorwurf des Autors der Stellungnahme einzugehen, sondern die spezifischen Auswirkungen des Vorhabens gemeinsam zu behandeln. Der Vorwurf der Nichtbeachtung von Beweisanträgen, die nicht von einer Partei, sondern von einem Rechtsträger gestellt wurden, ist daher unbegründet. Es ist zu betonen, dass bestimmte Angaben in der Stellungnahme zum Inhalt des UVP-Berichts nicht mit den gesetzlichen Anforderungen gemäß Art. 66 Abs.1 des UVP-Gesetzes übereinstimmen und ihr Fehlen nicht zu beanstanden ist. Ein Beispiel hierfür ist das von [REDACTED] angestrebte Unternehmensmodell, das nach dem Verständnis dieses Organs das Funktionsschema des Unternehmens bezeichnet. Im UVP-Bericht ist gemäß Art. 66 Abs. 1 des UVP-Gesetzes das geplante Vorhaben zu beschreiben, es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Verwendung von Produktionsablaufdiagrammen und schon gar nicht die Verpflichtung, das Diagramm so detailliert zu gestalten, wie es der Autor als Beispiel vorstellt. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass die in der oben genannten Stellungnahme vorgestellten Stiche nicht in die Amtssprache übersetzt wurden, was sie als Beweismaterial diskreditiert. Der Autor der Stellungnahme zitiert auch den aktuellen Wortlaut von Rechtsvorschriften (z. B. Artikel 66 Absatz 1 Nummer 9 des UVP-Gesetzes), die auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, und leitet daraus überzogene Anforderungen an den UVP-Bericht ab. Gemäß dem Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für das Zentrum und dessen Schutz, über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie einiger anderer Gesetze (GBI von 2019, Pos. 1712) betreffend die Fälle, die auf der Grundlage der in Artikel 1 und Artikel 3 geänderten Gesetze eingeleitet und nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Öffentlichkeitsbeteiligung und grenzüberschreitende Verfahren

Das grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsverfahren, das ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen der Artikel 108 bis 112 des UVP-Gesetzes durchgeführt wird, ist ein Nebenverfahren im Rahmen des Umweltbescheidsverfahrens. Art. 111 Abs. 2 des genannten Gesetzes verpflichtet die erstinstanzliche Stelle, beim Erlass eines Bescheides über die Umweltbedingungen die von einem anderen Staat vorgelegten Stellungnahmen und Anträge sowie die Ergebnisse der Konsultationen mit diesem Staat zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Verfahrens zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind gegenüber den Ergebnissen des Hauptverfahrens, d. h. des Verfahrens zum Umweltbescheid, nebensächlich. Die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung, die mit einem anderen Land durchgeführt wurde, sind daher nicht ausschlaggebend für die Begründetheit des Hauptverfahrens. Vereinbarungen mit einem anderen Staat werden von einem Organ erster Instanz, der Generaldirektion für den Umweltschutz, getroffen und haben Beweischarakter. Es ist Aufgabe des Organs erster Instanz, alle Beweismaterialien zu prüfen. Die

direkte (oder indirekte gemäß Art. 110 Abs. 2 des genannten Gesetzes) Beteiligung des Organs der ersten Instanz am Verfahren über grenzüberschreitende Umweltverträglichkeit bedeutet jedoch, dass die Vereinbarungen mit dem anderen Land in Form von Konsultationen gemäß Art. 110 Abs. 1 des genannten Gesetzes als verbindlich angesehen werden und die Regelung des Falles zwischen des zuständigen Organs der Republik Polen und des zuständigen Organs des anderen Landes in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dieser Organen darstellen. Gleichzeitig definiert das Espoo-Übereinkommen den Begriff der Partei als Vertragspartei dieses Übereinkommens, so dass in diesem Fall die Regierung der Republik Polen als Ursprungspartei bezeichnet wird, d. h. als Partei, unter deren Rechtsprechung die geplante Tätigkeit stattfinden soll. Die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland werden als betroffene Parteien betrachtet, d.h. als Parteien, die grenzüberschreitenden Auswirkungen der auf dem Gebiet der Republik Polen geplanten Tätigkeit ausgesetzt sein können. Gleichzeitig unterscheidet das genannte Übereinkommen in Artikel 6 Absatz 1 klar zwischen der Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen zum Umweltverträglichkeitsbericht und der Ergebnisse der Anhörungen im grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsverfahren bei dem Bescheid. Die in Artikel 110 des UVP-Gesetzes und Artikel 5 des Espoo-Übereinkommens genannten Konsultationen betreffen Konsultationen zwischen den Parteien, d. h. den Regierungen der jeweiligen Länder. Im vorliegenden Fall waren das Ergebnis dieser Konsultationen zwei Dokumente, nämlich das Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland über den Erlass des Bescheides über die Umweltbedingungen des Vorhabens mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohle Turów" vom 4. September 2019 und das Protokoll der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Tschechischen Republik über den Erlass des Bescheides über die Umweltbedingungen des Vorhabens mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohle Turów" vom 3. und 4. Oktober 2019. Daher sollten die Feststellungen zwischen den zuständigen Organen der Republik Polen und den betroffenen Parteien als für die Organe erster Instanz im vorliegenden Fall verbindlich angesehen werden. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisse der fraglichen Treffen bei Bescheid des Organs in beiden Instanzen berücksichtigt.

In Bezug auf die Beschwerdepunkte, die sich auf die verwaltungsrechtliche Verwaltung und die Art und Weise beziehen, wie die im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen behandelt wurden (Beschwerdepunkte 3.3 und 3.4 sowie 1.5 und 2.3), ist daher zu betonen, dass jeder Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren im Hinblick darauf zu prüfen ist, ob diese Verstöße einen erheblichen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens gehabt haben könnten. Nach dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts in Szczecin vom 29. September 2016, Az: II SA/Sz 493/16: "Das Gesetz von 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält keine Rechtsnorm, die besagt, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verfahren zur absoluten Beseitigung der erlassenen Bescheide aus dem Rechtsverkehr führen sollte. Das bedeutet, dass jeder Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften im Hinblick darauf zu beurteilen ist, ob diese Verstöße einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Falles gehabt haben könnten". Aus den Akten geht hervor, dass die

Regionaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren gemäß Art. 79 Abs. 1 des UVP-Gesetzes und gemäß den in Kapitel 2 "Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung" dieses Gesetzes dargelegten Grundsätzen sichergestellt hat. Insbesondere die Organe der ersten Instanz, also in Übereinstimmung mit der Disposition der Bestimmungen des UVP-Gesetzes enthalten:

- Alle Angaben wurden gemäß Art. 33 Abs. 1 unter Angabe einer Frist für die Übermittlung von Anmerkungen und Vorschlägen veröffentlicht, d.h. 24.01-13.02.2019 (Bekanntmachung vom 21. Juni 2019) und 11.09-01.10.2019 (Bekanntmachung vom 21. August 2019)
- Die Anmerkungen und Vorschläge wurden geprüft (Art. 37 Ziff. 1);
- In der Begründung des Bescheides wurden Angaben zur Beteiligung gemacht und dargelegt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Stellungnahmen und Vorschläge berücksichtigt worden sind (Art. 37 Ziff. 2);
- Der Bescheid wurde veröffentlicht und zur Konsultation gestellt – Bekanntmachung vom 24. Januar 2020, AZ: WOOŚ.4235.1.2015.57 (Art. 38 und Art. 85 Abs. 3).

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens wurde der deutschen Öffentlichkeit eine Frist 01.04.-23.04.2019 und 09.12.-30.12.2019 zur Abgabe von Stellungnahmen gesetzt, später verlängert auf 20. Januar 2020, und der tschechischen Öffentlichkeit auf 09.05.-10.06.2019 und 30.08.-30.09.2021. Es ist hervorzuheben, dass kurz vor Erlass des angefochtenen Bescheides eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Seite durchgeführt wurde. Daher wurden des Organs erster Instanz, nachdem der Bescheid bereits ergangen war, die folgenden Stellungnahmen und Anträge vorgelegt, die gemäß Art. 35 des UVP-Gesetzes nicht berücksichtigt wurden:

- Schreiben von [REDACTED] mit dem Eingangsdatum an das Organ: 24. Juni 2020;
- Schreiben von Landesverband Sachsen e.V. vom 20 stycznia 2020 mit dem Eingangsdatum an das Organ: 27. Juni 2020;
- Schreiben von Naturapark Zittauer Gebirge e.V. vom 16. Januar 2020 mit dem Eingangsdatum an das Organ 28. Juni 2020

Die Anmerkungen in den oben genannten Schreiben beziehen sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und den im Rahmen dieser Prüfung geprüften UVP-Bericht und enthalten keine Behauptungen, die sich unmittelbar auf den angefochtenen Bescheid beziehen.

Im Laufe des Verfahrens fand auch eine öffentliche Verwaltungsverwaltung (einschließlich der deutschen und tschechischen Öffentlichkeit) vor der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wroclaw statt, die gemäß Artikel 36 des UVP-Gesetzes ein fakultatives Element der Öffentlichkeitsbeteiligung ist. Die Verwaltung wurde von dem Organ erster Instanz Bogatynia durchgeführt - damit die Öffentlichkeit im Bereich der potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht die Hürde eines langen Anfahrtsweges sowohl aus der Tschechischen Republik als auch aus der Bundesrepublik Deutschland auf sich nehmen muss. Die Verhandlung fand im Kulturzentrum Bogatynia (Kinosaal) statt, so dass eine große Anzahl von Personen teilnehmen konnte. Insbesondere hat das Umweltministerium der Tschechischen Republik in einem E-Mail-Schreiben vom 2. September 2019 mitgeteilt. (im Schreiben des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 2. Oktober 2019, Zeichen: MZP/2019/710/8013), dass aufgrund des bisherigen Verlaufs der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsverfahren in der Tschechischen Republik und der Erfahrungen mit ähnlichen Vorhaben in der Tschechischen

Republik davon auszugehen ist, dass allein aus der Tschechischen Republik etwa 200 Personen beteiligt sein werden.

Es wurde auch konsekutiv gedolmetscht (die Zahl der Teilnehmer an der Verhandlung war nicht bekannt, so dass keine ausreichende Simultananlage zur Verfügung stand - mit Konsekutivdolmetschen konnte jeder während der gesamten Verhandlung aktiv teilnehmen). Für die Übersetzung sorgten Dolmetscher, die aus dem Tschechischen und aus dem Deutschen ins Polnische übersetzten, sowie Übersetzer, die analoge Aussagen aus dem Polnischen ins Tschechische und Deutsche übersetzten.

Nachdem das Organ erster Instanz den Zweck der Verhandlung, die rechtlichen Erwägungen u.a. zur Möglichkeit der mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu Protokoll und den bisherigen Verlauf des Verwaltungsverfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt hatte, erfolgte eine Vorstellung des Vorhabens (durch den Vertreter des Antragstellers). Anschließend bestand die Möglichkeit, Fragen, Anmerkungen und Anträge zu stellen, sowohl an das für das Verfahren zuständige Organ als auch an den Vorhabensträger und die Sachverständigen, die den UVP-Bericht erstellt haben. Aufgrund der großen Zahl der Teilnehmer bat das Organ erster Instanz darum, die Redebeiträge kurz und präzise zu halten, d. h. sie sollten etwa zwei Minuten dauern, damit alle bereitwilligen Teilnehmer der Anhörung zu Wort kommen konnten und die Fragesteller dazu angehalten wurden, sich auf die Sachfragen zu konzentrieren. Jeder konnte sich gleichberechtigt äußern und Fragen stellen, unabhängig von der Sprache, die er spricht. Keine der Personen, unabhängig von ihrer Nationalität oder Sprachverwendung, hatte eine zeitliche, thematische oder mengenmäßige Beschränkung für ihre Aussagen, abgesehen von der bereits erwähnten Bitte um Kürze. Die Überschreitung der Redezeit zog keine Sanktionen nach sich, insbesondere nicht die Nichtberücksichtigung von Äußerungen, die nach Ablauf der Redezeit gemacht wurden, oder das Übergehen von Fragen durch den Vorsitzenden. Jeder Teilnehmer der Verhandlung hatte die Möglichkeit, wiederholt Anmerkungen zu machen und Fragen zu stellen. Hervorzuheben ist, dass die Verhandlung von 10 bis 21 Uhr dauerte und jeder die Möglichkeit hatte, während der Anhörung mehrmals das Wort zu ergreifen. Das Organ erster Instanz beendete die Verhandlung erst, als niemand mehr bereit war, seinen Standpunkt darzulegen. Im Laufe der Verhandlung wurde jede Frage, jede Anmerkung und jedes Ersuchen zu Protokoll genommen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gestellt wurden und in welcher Sprache. Während der Verhandlung konnte jeder Teilnehmer auch schriftliche Kommentare und Anträge einreichen. Die eingereichten Schreiben wurden in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll der Verhandlung wurde auf der Website des Organs erster Instanz in drei Sprachfassungen (Polnisch, Tschechisch und Deutsch) veröffentlicht, und Informationen darüber, wie das Protokoll eingesehen werden kann und wann und in welcher Form Vorwürfe dagegen erhoben werden können, wurden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die von der Kommission veröffentlicht wurde:

1. Aushang an der Anschlagtafel am Hauptsitz des Bürgermeisters und Gemeinde Bogatynia;
2. Veröffentlichung im Öffentlichen Mitteilungsblatt der Stadt und Gemeinde Bogatynia;

3. Aushang an einem üblichen Ort und am Vorhabensstandort (eine Fotodokumentation, die den Aushang an den Tafeln bestätigt, liegt vor);

4. Aushang an der Anschlagtafel am Hauptsitz der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław;

5. Veröffentlichung im Öffentlichen Mitteilungsblatt der Regionaldirektions des Umweltschutzes (RDOŚ) Wrocław;

6. Anzeige in der Woiwodschaftspresse - Gazeta Wyborcza Wrocław.

Darüber hinaus wurden die zuständigen Organe der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (E-Mail-Korrespondenz vom 30. September 2019) über die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) über die Veröffentlichung des Protokolls und die Möglichkeit, Einwände gegen seinen Inhalt zu erheben, informiert. Das oben beschriebene Verfahren ermöglichte es jedem, den Verlauf der Verhandlung zu verfolgen und Kommentare und Stellungnahmen zum Protokoll abzugeben - auch denjenigen, die nicht die Möglichkeit hatten, die gesamte Anhörung zu verfolgen. Vom 1. Oktober bis zum 17. Oktober 2019 konnten die Teilnehmer der Verhandlung den Inhalt lesen und entsprechende Widersprüche vorbringen. Diejenigen Verhandlungsteilnehmer, die mit der Qualität der Übersetzung nicht zufrieden waren, hatten die Möglichkeit, sich während der Verhandlung schriftlich zu äußern, und konnten darüber hinaus ihre Erklärungen ergänzen, nachdem sie das auf der Website verfügbare Protokoll der Verhandlung in ihrer eigenen Sprache eingesehen hatten.

Es ist zu betonen, dass der Beschwerdeführer (z. B. Greenpeace Polska in seiner Beschwerde vom 17. Februar 2020) bei der Formulierung konkreter Vorwürfe gegen die Durchführung der Verhandlung (wie z. B. unangemessene Sitzungspolitik) nicht angegeben hat, welche Auswirkungen die oben genannten Versäumnisse (seiner Ansicht nach) auf den Ausgang des Verfahrens hatten, und die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) nimmt diese Auswirkungen nicht von Amts wegen wahr. Der Antrag der Beschwerdeführer, diese Beweise zu wiederholen, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da die Verhandlung ihrer Ansicht nach weder zur Beschleunigung noch zur Vereinfachung des Verfahrens beigetragen hat. Es ist zu betonen, dass im vorliegenden Fall die öffentliche Verhandlung nicht mit der Verhandlung nach Art. 89 § 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes gleichgesetzt werden kann, und sei es nur, weil das Protokoll der Verhandlung nicht gemäß Art. 68 § 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes von allen Anwesenden unterzeichnet wurde. Somit ist es nicht möglich, die Erfüllung der in Art. 89 des Verwaltungsgerichtsgesetzes genannten Ziele der Verhandlung zu bewerten (oder das Organ gemäß Art. 96 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zur Rechenschaft zu ziehen), da die Verhandlung in diesem Fall im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde und dazu diente, den Grundsatz der Unterrichtung der Betroffenen besser umzusetzen. Nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) gibt es auch keinen Grund, die Verhandlung im Stadium der Beschwerde zu wiederholen; dies führt weder zu einer Vereinfachung oder Beschleunigung (und wegen der Notwendigkeit, Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Benachrichtigung der Parteien anzuwenden, zu einer erheblichen Verlängerung), noch besteht die Notwendigkeit, den Fall durch die Teilnahme von Zeugen, Sachverständigen oder durch einen Augenschein zu klären.

Wie der Beschwerdeführer (u. a. Greenpeace in seiner Beschwerde vom 17. Februar 2020) selbst hervorgehoben haben, ist die fehlende Zustimmung oder die negative Haltung der Öffentlichkeit gegenüber der Durchführung des Vorhabens keine Voraussetzung für die Verweigerung des Erlasses eines Bescheides über Umweltauflagen, so dass die erste Instanz das Verfahren *trotz der negativen Obertöne der Standpunkte der interessierten Parteien* gegenüber der Durchführung des Vorhabens fortführen konnte. Stellungnahmen und Anträge, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht werden, werden nur in Bezug auf die erforderlichen Unterlagen des Falles und insbesondere den UVP-Bericht bewertet, auf den die Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław in der Begründung seines Bescheides ausführlich Bezug genommen hat, u. a. auf S. 15-17, 18-28, 31-45, 48-53, 54, 56-63, 65-68, 75, 82-87, 95-172. Dabei besteht für das Organ erster Instanz keine Grundlage, um zu prüfen, ob die Belange der örtlichen Gemeinschaft z.B. durch ein Sachverständigengutachten gerechtfertigt sind (vgl. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2016, AZ: II OSK 608/15). Zu beachten ist auch, dass das Organ gemäß § 37 Abs. 2 des UVP-Gesetzes in der Begründung des Bescheides Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren und darüber macht, wie und in welchem Umfang die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anträge berücksichtigt worden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Organ verpflichtet ist, alle (oder einen Teil der) während der Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Das Organ ist lediglich verpflichtet, sie zu berücksichtigen und in der Begründung eine Rückmeldung zu den vorgenannten Überlegungen zu geben. Wenn also die Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław in seiner Begründung darauf hinweist, dass der finanzielle Ausgleich und die Entschädigung von Grundstückseigentümern auf polnischer, deutscher oder tschechischer Seite nicht in den Geltungsbereich des Bescheides fallen, bedeutet dies, dass es die oben genannten Anmerkungen nicht berücksichtigt hat und sie in keiner Weise berücksichtigt wurden. Es ist unzulässig, aus den Informationspflichten des Organs im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Inhalt von Artikel 37 Absatz 2 des UVP-Gesetzes (wie es die Region Liberec in ihrer Beschwerde vom 18. Februar 2020 tut) die Notwendigkeit abzuleiten, Aspekte zu berücksichtigen, die nach dem Willen des Gesetzgebers vom sachlichen Anwendungsbereich des Bescheides über die Umweltbedingungen ausgenommen werden sollen.

Zu den von Greenpeace e.V. in seinem Schreiben vom 16. März 2020 vorgebrachten Vorwürfe bezüglich der Durchführung öffentlicher Konsultationen mit der deutschen Öffentlichkeit ist anzumerken, dass die Akten des Verfahrens der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław Stellungnahmen enthalten, die von deutschen Stellen kurz vor dem Erlass des Bescheides mit deren Übersetzungen eingereicht wurden. Daher scheint für das Organ erster Instanz die kurze Zeit zwischen ihrem Eingang bei dem Organ und dem Erlass des Bescheides ausreichend gewesen zu sein, um sie zu übersetzen und zu prüfen, wozu sie nach Art. 37 Abs. 1 des UVP-Gesetzes verpflichtet war. Auf den Seiten 84 - 87 (beginnend mit dem Schreiben von [REDACTED] und [REDACTED] vom 6. Januar 2020) gab die Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław einen kurzen Überblick über den Umfang der von deutschen Stellen eingereichten Stellungnahmen und Anträge und erfüllte damit die Verpflichtungen nach Art. 37 Abs. 2 des UVP-Gesetzes. Zu den oben genannten Anmerkungen gehörten auch zwei Stellungnahmen von [REDACTED] (E-

Mail vom 20. Januar 2020, 18:48 Uhr und 19:22 Uhr), in denen unter anderem auf die fehlende Prüfung der Möglichkeit der Umstellung von Kohlekraftwerken auf Gaskraftwerke hingewiesen wurde (E-Mail von 18:48 Uhr und E-Mail von 19:22 Uhr). In der Bewertung der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) kann diese Anmerkung durch den auf Seite 86 des Bescheides verwendeten Sammelbegriff "stellte fest, dass das Vorhaben nicht im Einklang mit der allgemeinen Politik der Länder steht, die sich um die Eindämmung des Klimawandels bemühen" und "wies auf das Fehlen eines ausreichenden Bezugs im Hinblick auf den Klimaschutz hin" qualifiziert werden, insbesondere dadurch, dass in der E-Mail von 19:22 die Anmerkung zu Gaskraftwerken zu den Anmerkungen gehört, die der Einreicher selbst als "Erfüllung der europäischen Klimaschutzverpflichtungen" definiert. Es ist daher unmöglich, der Aussage von Greenpeace e.V. zuzustimmen, dass "einige der Anmerkungen von Frau [REDACTED] in der Zusammenfassung des Organs erster Instanz einfach weggelassen wurden". Das Beschwerdeorgan ist auch nicht damit einverstanden, dass diese Frage als "wichtig" eingestuft wird und eine umfassende Analyse von mehr als einem Tag erfordert. Es ist zu betonen, dass das Ziel des Verfahrens darin besteht, die Umweltbedingungen für die Fortführung des Braunkohleabbaus zu ermitteln und nicht in der Suche nach alternativen Methoden der Energieerzeugung sowie in der Entwicklung und Aktivierung der Region Bogatynia. Die Organe sind in beiden Fällen an den Antrag des Investors und den darin angegebenen Umfang des Vorhabens gebunden und prüfen nur die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltkomponenten. Es wird nicht geprüft, ob es Alternativen zum Braunkohleabbau im Allgemeinen oder zur Fortsetzung des Abbaus der Lagerstätte Turów im Besonderen gibt. Auch andere Vorhaben zur Stromerzeugung und -verteilung, wie z. B. Gaskraftwerke, werden nicht bewertet. Die Tatsache, dass andere europäische Länder Maßnahmen zur Abkehr von fossilen Brennstoffen ergriffen haben (oder dass dies der europäische Trend ist), bedeutet nicht, dass das Organ dem Investor solche Maßnahmen aufzwingen muss, da sie nur berechtigt ist, das Vorhaben so zu beurteilen, wie es im Antrag auf Bescheid angegeben ist. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) sieht daher keine Auswirkungen der fehlenden eingehenden Prüfung der oben genannten Anmerkung durch die erstinstanzliche Stelle auf den Ausgang der fraglichen Rechtssache.

Was den Vorwurf der Verletzung des Espoo-Übereinkommens und des Aarhus-Übereinkommens betrifft, so ist erstens darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsakte (und die darin enthaltenen Bestimmungen) durch das UVP-Gesetz in die polnische Rechtsordnung aufgenommen wurden und es nicht erforderlich ist, sich in einem konkreten Verwaltungsfall direkt auf sie zu beziehen. In Art. 3 Abs. 8 des Espoo-Übereinkommens ist jedoch die Rede davon, dass Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss (was das Organ erster Instanz ja auch getan hat), und nicht davon, dass das Organ vollständig auf die Stellungnahmen reagieren muss, so dass der Verweis des Beschwerdeführers auf diese Bestimmung ebenfalls unbegründet ist. In Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens heißt es hingegen, dass die Anmerkungen und Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in des endgültigen Bescheides berücksichtigt werden müssen, was auch geschehen ist. Die in Artikel 2 Absatz 6 des Espoo-Übereinkommens vorgesehene Gleichstellung der Parteien (aus dem Herkunftsland und aus dem betroffenen Land) wurde ebenfalls erreicht, da das Organ erster Instanz während der Verwaltungsverwaltung

Dolmetschleistungen in den Sprachen der betroffenen Länder zur Verfügung stellte und die deutschen und tschechischen Parteien ihre Stellungnahmen und Anträge direkt bei dem Organ einreichen konnten. Die Bestimmungen aus der Aarhus-Konvention, d.h. Art. 3 Abs. 2 und Abs. 9, Art. 6 Abs. 7 und Art. 6 Abs. 8, wurden auch im überwachten Verfahren umgesetzt, da die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur die polnische, sondern auch die deutsche und tschechische Öffentlichkeit einschloss; die interessierte Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, Anmerkungen und Anträge einzureichen, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz und juristische Personen unabhängig von ihrem Registrierungsort oder ihrem tatsächlichen Geschäftssitz. Die Art und Weise, in der Stellungnahmen abgegeben wurden, umfasste sowohl eine schriftliche Form als auch eine öffentliche Anhörung, und ein großer Teil der Begründung des angefochtenen Bescheides ist der Verweis des Organs auf die Ergebnisse der Öffentlichkeit.

An dieser Stelle ist auch auf den im Schreiben von Greenpeace e.V. vom 29. Mai 2020 erhobenen Vorwurf einer fehlerhaften Übersetzung des angefochtenen Bescheides ins Deutsche zu verweisen und darauf hinzuweisen, dass die mangelhafte Übersetzung die Verteidigung einer Organisation deutscher Bürger und Bürgerinnen, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind, erschwert. Es ist daher klarzustellen, dass die Tatsache, dass das grenzüberschreitende Verfahren in dieser Rechtssache durchgeführt und der Bescheid erster Instanz ins Deutsche übersetzt wurde und dass der Wirkungsbereich über die Grenzen der Republik Polen hinausgeht, nicht bedeutet, dass Polnisch nicht mehr die Amtssprache ist, in der das vorliegende Verfahren durchgeführt wird. Im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens wurde der Bescheid der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw gemäß dem Wortlaut von Artikel 112 des UVP-Gesetzes von dem Antragsteller in die Sprachen der betroffenen Länder, d. h. Tschechisch und Deutsch, übersetzt, die ihrerseits die Dienstleistungen eines auf die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente spezialisierten Übersetzungsbüros in Anspruch nahm. Es ist zu betonen, dass die Übersetzung das Originaldokument nicht ersetzt, sondern nur dazu dient, den Inhalt des Dokuments festzustellen. Das bedeutet, dass diejenigen, die mit der Qualität der Übersetzung nicht zufrieden waren, den Bescheid selbst übersetzen lassen und so herausfinden konnten, was ihrer Meinung nach der richtige Wortlaut des Bescheides ist, und folglich konkrete Widersprüche gegen den auf Polnisch formulierte Bescheid erheben konnten. Träger, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind und sich an einem in dieser Sprache geführten Verfahren beteiligen (z. B. soziale Einrichtungen, die in dem Verfahren auftreten), müssen die Notwendigkeit der Übersetzung der im Laufe des Verfahrens vorgelegten Dokumente selbst berücksichtigen und bei der Planung ihrer Verfahrensaktivitäten auch die Zeit für die Übersetzung einkalkulieren. Daher wird ein Antrag auf Verlängerung des Verfahrens wegen der Notwendigkeit, die in polnischer Sprache vorgelegten Dokumente zu übersetzen, von der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) nicht genehmigt. In Bezug auf das von den Beschwerdeführern angeführte Beispiel der falschen Übersetzung des Begriffs "" ist zu betonen, dass es sich nach Kenntnis des Organs, die durch eine mehr als zehnjährige Erfahrung bei der Prüfung von Berichten bestätigt wurde, nicht um eine in Umweltverträglichkeitsprüfungen übliche Minimierungsmaßnahme handelt, wie z. B. eine akustische Wand (was seine Wirksamkeit nicht in Frage stellt, sondern nur eine spezielle Maßnahme

zeigt, die für den Einsatz durch hydrogeologische Fachleute angezeigt ist), und dass es folglich möglicherweise keine Entsprechung im Deutschen gibt, was die Übersetzung sehr schwierig macht, unabhängig von der Kompetenz des Übersetzers. Schließlich ist anzumerken, dass die Beschwerdeführer nicht dargelegt haben, wie sich das Fehlen einer ordnungsgemäßen Übersetzung ihrer Meinung nach konkret auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hat, abgesehen von der "Erschwerung der Verteidigung", und die Generaldirektion für den Umweltschutz sieht von sich aus, in Anbetracht der hohen Aktivität sozialer Organisationen im laufenden Beschwerdesverfahren, diese Auswirkungen nicht.

Neben dem Vorwurf der fehlerhaften Übersetzung des Bescheides erhob Greenpeace e.V. auch den Vorwurf, die Übersetzung nicht fristgerecht, d.h. bis zum 18. Februar 2020 oder sogar bis zum 2. März 2020, vorgenommen zu haben. (vgl. das Schreiben von Greenpeace e.V. vom 16. März 2020). Gemäß 112 des UVP-Gesetzes ist jedoch keine konkrete Frist für die Übermittlung des übersetzten Bescheides angegeben, sondern nur, dass dies ohne unangemessene Verzögerung zu geschehen hat. In Anbetracht des Umfangs des Bescheides und ihrer komplexen Fachsprache ist jedoch kaum anzunehmen, dass die Übersetzung in einem kürzeren Zeitraum hätte fertig gestellt werden können als dem tatsächlichen. Es ist zu betonen, dass die Beschwerdefrist für die deutschen und tschechischen Parteien nicht der 18. Februar 2020 oder gar der 2. März 2020 war, so dass es in dieser Hinsicht keinen Zusammenhang zwischen der Übersetzung des Bescheides und der Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, gibt.

Zu den im Schreiben vom 20. März 2020 erhobenen Vorwürfen der Stadt Zittau (Punkt 6.1 der Liste der Vorwürfe) im Zusammenhang mit den Vorwürfen, relevante Informationen aus dem Bericht zu übersetzen, ist anzumerken, dass das UVP-Gesetz in Art. 108 Abs. 4 Ziff. 4 den Umfang der Anfertigung von Übersetzungen in die Sprache eines zweiten Landes nicht im Einzelnen definiert. Das Gesetz besagt lediglich, dass der Teil des Umweltverträglichkeitsberichts übersetzt werden muss, der es dem Land, auf dessen Territorium sich das geplante Vorhaben auswirken kann, ermöglicht, eine mögliche erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkung zu beurteilen. Gleichzeitig wurde der Vertrag zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 am 11. April 2006 in Neuhausen unterzeichnet. (GBl. von 2007, Nr. 232, Pos. 1709) weist in § 11 Abs. 1 darauf hin, dass die Zusammenfassung der nichttechnischen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (im Sinne des "Umweltverträglichkeitsberichts") und diejenigen Teile der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die es der betroffenen Partei ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu bewerten und Stellung zu nehmen, ins Deutsche zu übersetzen sind. Bei der Wahl der Teile des Berichts, die in die Sprache des betroffenen Staates zu übersetzen sind, entscheidet die Ursprungspartei nach ihrer eigenen Interpretation der Relevanz für das Verfahren. Aufgrund der möglicherweise unzureichenden Vorwegnahme der Bedürfnisse der betroffenen Partei werden ihnen auch alle Unterlagen in polnischer Sprache zur Verfügung gestellt, was mit Schreiben der Generaldirektion für den Umweltschutz vom 12. Februar 2019, AZ: DOOŚ-TSOOŚ.440.4.2015.MT.12, und während des Treffens am 4. September 2019 geschah. (Protokoll

der grenzüberschreitenden Konsultationen in Form eines Expertentreffens mit der Bundesrepublik Deutschland zum Erlass eines Bescheides über die Umweltbedingungen des Vorhabens mit dem Titel "Fortführung des Abbaus der Braunkohle Turów"). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der genannte Vertrag in Artikel 11 Absatz 2 vorsieht, dass der andere Staat, wenn er Teile der Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung für unzureichend hält, um zu den erheblichen schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einer geplanten Tätigkeit Stellung zu nehmen, das zuständige Organ der Republik Polen im Rahmen des grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsverfahrens unverzüglich informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass das für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang zuständige Organ der Bundesrepublik Deutschland (Sächsisches Oberbergamt), die gemäß Artikel 2 Absatz 3 des vorgenannten Vertrages mit Schreiben vom 30. April 2015, Az: 12-8805/2, hat im Rahmen des Verfahrens zur grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung keine Ergänzungen zu den Übersetzungen von Teilen des Umweltverträglichkeitsberichts verlangt.

Auswirkungen auf Menschen und materielle Güter

Die Stiftung Frank Bold behauptet in ihrer Beschwerde vom 18. Februar 2020, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Menschen nicht angemessen berücksichtigt wurden (Vorwurf Nr. 1.5), und weist darauf hin, dass sich die Regionaldirektions des Umweltschutzes Wroclaw ausschließlich auf Umweltqualitätsnormen und -standards gestützt hat. Dies steht im Gegensatz zu den Erklärungen in der Begründung des Bescheides (S. 164), wonach nach Angaben dieses Organs bei der Bewertung im UVP-Bericht sowohl standardisierte Auswirkungen wie Staub- oder Lärmbelastung als auch nicht standardisierte Auswirkungen berücksichtigt wurden. Und tatsächlich berücksichtigt der Bericht (S. 517-526), wie von der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) bestätigt, sowohl messbare als auch nicht messbare Auswirkungen, was dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (vgl. Art. 3 Abs. 2 des UVP-Gesetzes). Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Menschen gehören: Die Inanspruchnahme neuer Flächen (landwirtschaftliche Flächen und Wohngebiete), die Beseitigung von öffentlichen Gebäuden in Opolno Zdrój, Emissionen aus dem Tagebau, Gebäudeschäden aufgrund von Landverschiebungen, Senkungsdrainagen, Veränderungen des Landschaftsbilds und der Aussicht sowie Veränderungen der Lebensräume von Pflanzen-, Tier- und Pilzarten (UVP-Bericht, Seite 517). Zu den Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit kommen noch die Auswirkungen auf materielle Güter (einschließlich Denkmäler), die durch die Landbesetzung, die Entwässerung, den Grubenbau und die Ablagerung sowie die Gestaltung von Hängen verursacht werden (UVP-Bericht, S. 501). An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Auswirkungsanalyse (S. 504-505 des UVP-Berichts) aufgrund der fehlenden Zerstörung von Gebäuden keine negativen Auswirkungen auf materielle Güter in der Tschechischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland ergeben hat – Der Vorhabensstandort ist ca. 0,5 km von der Bebauung im Zittauer Industriegebiet und ca. 4 km von der nächstgelegenen Bebauung auf deutscher Seite und ca. 1 km von der Bebauung auf tschechischer Seite (in Uhelná) entfernt. Die prognostizierte Spanne der Bodensenkungen von bis zu 5 cm und 5 bis 10 cm erstreckt sich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (nördlich des bebauten Gebiets von Uhelná) und bis zu 5 cm auf den unbebauten Teil des Lausitzer Neißeals

in Höhe des Zittauer Industriegebiets. Den Beschwerdeführern kann nicht zugestimmt werden, dass die diesbezüglichen Feststellungen im UVP-Bericht *nicht durch Beweise oder Argumente* gestützt werden (vgl. Beschwerde der ReichenbergerRegion vom 18. Februar 2020, S. 8). Auf den Seiten 327-345 des UVP-Berichts werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenoberfläche dargestellt, wobei die vertikalen Oberflächenbewegungen - Senkungen und Hebungen - analysiert werden. Bei der Prognose der Verschiebungswerte des südlich und südwestlich vom Grubenbau gelegenen Gebietes (einschließlich der Region Liberec und der Gemeinde Hrádek nad Nisou) wurden die geplante Zielböschung und die Böschung für die Stilllegungsphase des Tagebaus (für die einzelnen Vorhabensvarianten) berücksichtigt, und es wurden Analysen des Verlaufs der Geländeformverformung in sieben geologischen Querschnitten durchgeführt, wie in Abbildung Nr. 239 (UVP-Bericht, S. 609) dargestellt. Wie aus der oben genannten Abbildung und ihrer Gegenüberstellung mit der topographischen Karte des Gebiets hervorgeht, wurden die Querschnitte 6, 5, 3, 1 und 4 in Richtung der Region Liberec und speziell in Richtung der Gemeinde Hrádek nad Nisou gezeichnet, und zwar die Querschnitte 6, 5 und zumindest teilweise auch 3. Die Isolinien der vorhergesagten vertikalen Verschiebungen sind in den Abbildungen 127-130 des UVP-Berichts (S. 341-344) dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass die in der Tschechischen Republik tatsächlich ermittelten Werte zwischen 5 und 10 cm liegen und nur für die Gebiete nördlich von Uhelná gelten. Die Argumentation der Region Liberec bezüglich der rissigen Kellerwände der Wohnhäuser in den Grenzdörfern Heřmanice und Dětrichov wurde bereits in erster Instanz analysiert. Im UVP-Bericht ist auf Seite 62 die Lage der Höhenunterschiede mit dem entsprechenden Verschiebungswert für den Zeitraum 1980-2014 angegeben. Der Höhenfestpunkt, der den angegebenen Dörfern am nächsten liegt, ist der Höhenfestpunkt Nr. 9806, der während des überwachten Zeitraums (d. h. 34 Jahre) einen Verschiebungswert von 1 mm aufwies, was bedeutet, dass die Risse in den Gebäuden, wenn es sie in diesem Gebiet gibt (was die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde nicht nachgewiesen haben), nicht auf den Kohleabbau im Tagebau zurückzuführen sind. Auch die Analyse des Verlaufs der Geländeformverformung, die bereits für die Zwecke des Berichts durchgeführt wurde (vgl. Abb. 127-130 im UVP-Bericht, S. 341-344), hat ergeben, dass der prognostizierte Wert der Verlagerung aufgrund der Fortführung des Abbaus in diesem Gebiet 0 beträgt. Es ist daher unmöglich, den Antragstellern zuzustimmen, dass die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensbedingungen und materielle Güter in der ersten Instanz "oberflächlich" war. Hervorzuheben ist, dass das Organ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung den vorgelegten UVP-Bericht prüft und ihre Erkenntnisse zu den einzelnen Umweltkomponenten in dem Bescheid darlegt, was aber nicht bedeutet, dass sie in dieser Begründung die sehr detaillierten inhaltlichen Analysen (einschließlich der Methodik) wiedergeben muss, die bei der Erstellung des Berichts vorgenommen wurden. Es reicht daher aus, die Verpflichtungen nach Art. 107 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Art. 85 des UVP-Gesetzes darzustellen, um die wichtigsten Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Wenn also die Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław in seinem Bescheid darauf hinweist, dass die Verformungen keine wesentlichen Auswirkungen auf materielle Güter in der Tschechischen Republik haben werden, und zusätzlich darauf hinweist, dass die tschechische Partei kein Netz von Referenzpunkten in dem Gebiet installiert hat, und dies mit den Ergebnissen des UVP-Berichts übereinstimmt, dem immerhin eine besondere Beweiskraft zukommt, ist dies ausreichend und richtig. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass die Vorwürfe der Beschwerdeführer gegen ein

umfassendes und spezialisiertes Dokument wie den Bericht nur ein Lippenbekenntnis sind (wie z. B. in der Beschwerde der Region Liberec) und durch keinerlei Beweise belegt werden.

Umstritten ist auch, dass der Bericht keine erheblichen Bodensenkungen auf deutscher Seite feststellt. Die Berechnungen des Gutachtens wurden u.a. in der Stellungnahme von Dr. [REDACTED] in Frage gestellt, in der vorgeworfen wurde, dass die Bodensenkungen in entwässerten Tertiärgebieten lokal bis zu mehreren Metern und im grenznahen deutschen Gebiet bis zu 1 Meter betragen würden (vgl. Schreiben vom 25. November 2020), ohne dafür jedoch konkrete Daten, geschweige denn Studien zu liefern. Der Autor leitete seine Schlussfolgerungen aus einer vergleichenden Analyse anderer Braunkohlebecken ab, wie z. B. des Tagebaus Hambach mit den Tagebauen Bergheim und FortunaGarsdorf (vgl. Stellungnahme von [REDACTED] S. 66). In seiner Stellungnahme vom 23. September 2019 erklärt der Autor, dass die Vergleiche aufgrund der Ähnlichkeit der beiden Braunkohlegebiete zulässig sind und zu einem analogen Entwässerungsverhalten führen. Die Erfahrung des Organs zeigt jedoch, dass die Möglichkeiten für einen Vergleich der Wasser- und Umweltbedingungen in verschiedenen Gebieten sehr begrenzt sind, vor allem wenn sie so weit voneinander entfernt sind wie die Lagerstätte Turów und Rheinisches Revier. Diesbezüglich räumt das Organ daher dem Gutachten einen höheren Beweiswert ein, das seine Feststellung, dass durch das Vorhaben keine Schäden an Gebäuden auf deutscher Seite entstehen, auf eine vorhabensspezifische Prognose der vertikalen Verschiebungswerte für den Bereich südlich der Baugrube stützt, in der zwei geologische Querschnitte - A und B - der Böschungen des Grubenbaues in Richtung Zittau ermittelt wurden (vgl. Abb. 239, Bericht, S. 609), und die Abbildungen 127-130 zeigen die Isolinien der projizierten vertikalen Gesamtverschiebungen der Bodenoberfläche. Im Gebiet von Zittau sind die Isolinien so angeordnet, dass nach der Anfangshöhe (negative Werte, die laut Legende der oben genannten Zeichnungen die Höhe des Geländes bedeuten) eine Bodensenkung von 0 mm zu verzeichnen ist, mit vereinzelten Senkungsbereichen von 5 mm, allerdings im Gebiet von Sieniawka und nicht in Zittau. Die Begründung für die Isolinien findet sich in dem Bericht auf Seite 339, wo darauf hingewiesen wird, dass die zusätzliche Ablagerung im südwestlichen Teil des betreffenden Gebiets (Querschnitte 6, A und B auf derselben Zeichnung) eine Änderung des Spannungszustands im Gestein verursachen und eine zusätzliche Hebung in der oberflächennahen Zone bewirken wird, die unter anderem auf den erhöhten Druck der Schüttung zurückzuführen ist, und dass die Senkungen auf den Boden des geplanten Beckens und die Masse der verfüllten Schüttschichten beschränkt sein werden, über die hinaus die Zunahme der vertikalen Verschiebungen unbedeutend sein wird. Es ist zu betonen, dass direkte Nachweise (in diesem Fall direkte, von Fachleuten individuell erstellte Analysen der Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens) stets gegenüber indirekten Nachweisen (in diesem Fall, in Ermangelung von Studien, vergleichende Analysen mit anderen Fällen) zu bevorzugen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Krupps Gutachten seine Erkenntnisse aus der vergleichenden Analyse mit Daten des Sächsischen Oberbergamtes konfrontiert und darauf hinweist, dass es sich dabei um unbestätigte Daten handelt ("Diese unbemerkt verlaufende Bodensenkung ist nicht öffentlich dokumentiert, obwohl Messungen des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführt werden, das nach unbestätigten Daten eine kumulierte Bodensenkung von 30-60 cm östlich des Zentrums der Stadt Zittau feststellen sollte", [REDACTED] Gutachten, S. 67). Der Autor weist jedoch in seiner Stellungnahme vom 23. September 2022 darauf hin, dass die nach der ersten Stellungnahme gewonnenen Daten die von ihm zuvor dargelegten Parallelen

zum rheinischen Tagebauegebiet bestätigt und verdeutlicht haben. Die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) weist daher erneut auf die begrenzte Anwendbarkeit von Parallelen im Umwelt- und Naturschutz hin.

Es ist auch hervorzuheben, dass der Investor im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (Schreiben vom 24. September 2021) bereits eine Überprüfung der Studien vorgelegt hat, die in der Phase des UVP-Berichts in Bezug auf Bodensenkungen mit einer anderen Methode als der im Bericht verwendeten durchgeführt wurden - *ein wissenschaftliches Gutachten, das die Bodensenkungen in der Umgebung von Tagebau Turów auf der Grundlage von Messungen des Präzisionsnivellamentsnetzes und der Satellitenradarinterferometrie analysiert*, Institut für Geodäsie und Geoinformatik der Naturwissenschaftlichen Universität Breslau. Gleichzeitig ist anzumerken, dass eine der Forderungen in der am 17. September 2020 erstellten [REDACTED] Stellungnahme gerade darin bestand, Tests durchzuführen, um die Ergebnisse des UVP-Berichts mit anderen Methoden zu überprüfen. Aus dem o.g. Gutachten geht hervor, dass im Umfeld des Tagebaues 33 Messpunkte an Gebäuden und Objekten ermittelt wurden, wobei die Punkte getrennt im Industriegebiet von Zittau (dunkelblaue Markierung auf der Karte, Gutachten, S. 64) und getrennt im Stadtgebiet von Zittau (hellgelbe Markierung auf der o.g. Karte) liegen. Für die so definierten Punkte wurden Zeitdiagramme der Verformungsänderungen erstellt, die zeigten, dass die vertikalen Verformungen (dH) *innerhalb eines bestimmten Signifikanzniveaus schwanken und die ermittelten Werte Messrauschen darstellen. Etwas höhere Werte der Verformung in der Größenordnung von 8 cm können in Bogatynia und Sienianka beobachtet werden, aber diese Werte überschreiten nicht das Signifikanzniveau und weisen daher nicht eindeutig auf das Vorhandensein von Verformung in diesem Gebiet hin* (Expertenbericht, S. 63). Vor allem aber beweist das Gutachten die Genauigkeit der bisher durchgeführten Präzisionsnivellament-Berechnungen und deren Zuverlässigkeit und *weist bei der Analyse der Verformungskennzahlen des Tagebauegebietes, die anhand der für den Zeitraum 2016-2021 ermittelten Verschiebungen durchgeführt wurde, keinen Bereich um den Tagebau mit einer anderen Kategorie als 0 aus. Es handelte sich also im Berichtszeitraum um "Nutzflächen, die keinen Schutz von Gebäuden gegen bergbauliche Einflüsse erfordern"*.

Die Beschwerdeführer berufen sich ferner u. a. auf eine Ergänzung des [REDACTED] Gutachtens (*Kurzgutachten zu Bodensenkungen im Stadtgebiet von Zittau*, Sachsen, vom 16. Mai 2021) und auf Daten des Sächsischen Oberbergamtes, die die Abweichung im Jahr 2016 zeigen, Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] (Schreiben von Greenpeace e.V. vom 7. Dezember 2021), Geologisches Gutachten über Gebäudeschäden in der Stadt Zittau, Sachsen, von Dr. [REDACTED] vom 14. Oktober 2021 und Dokumentation der Schäden an dem Gebäude in der Franz-Könitzer-Straße 20, 02763 Zittau (Schreiben von Greenpeace e.V. vom 16. November 2021). *Stellungnahme zum Gegengutachten von PGE in Bezug auf Tagebau Turów*, dr. [REDACTED] bestreite die Behauptungen des Antragstellers in Bezug auf die Setzungen und habe mit Schreiben vom 29. September 2022 die Technik der Messungen im Stadtgebiet von Zittau erläutert. Die Beschwerdeführer in den oben genannten Schreiben und Studien konzentrieren sich genau auf das Gebiet der Stadt Zittau und prognostizieren, dass Bodensenkungen von bis zu 20 cm im Bereich der deutsch-polnischen Grenze im Gebiet der Stadt nach Westen hin abnehmen werden.

Hervorzuheben ist, dass Studien, die den aktuellen Zustand der Gebäude in der Stadt Zittau dokumentieren, bezeugen, dass die Gebäude rissig bzw. sicherungsbedürftig sind, dass die Gründe für diesen Zustand in den bergbautypischen Setzungen der Gebäude zu suchen sind (vgl. Schreiben von Greenpeace.V. vom 16. November 2021), aber keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem

Abbau aus dem Tagebau Turów aufzeigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gebiet seit jeher ein Tagebaugebiet ist, und zwar nicht nur wegen der Gewinnung von Kohle aus der Lagerstätte Turów, sondern unter anderem auch wegen des Tagebaues der Stadt Żytawa Olbersdorf oder des Untertagebaus, wie im Gutachten (S. 36-42) von Dr. Ing. [REDACTED] und Dr. Eng. [REDACTED], vom 24. Mai 2022, mit dem Titel *Vorbereitung einer polemischen Stellungnahme zu den Bestimmungen, die in der Anfechtung von Greenpeace gegen den Bescheid über die Umweltbedingungen für die Durchführung des Tagebaues im Tagebau Turów* enthalten sind, eingereicht mit dem Schreiben des Antragstellers vom 8. Juni 2022. Auch der Geologische Bericht von [REDACTED] über Bauschäden in der Stadt Zittau vermutet (und beweist) nur einen kausalen Zusammenhang zwischen den Rissbildungen und den Entwässerungsmaßnahmen des Tagebaus Turów (o.g. Bericht, S. 21) und fügt hinzu, dass andere mögliche Ursachen nicht erkannt werden oder ausgeschlossen werden können (Baugrund, Altbergbau, ehemaliger Tagebau Olbersdorf). Negierung der Ergebnisse (und der angewandten Methodik) u. a. Das Gutachten von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [Polemische Stellungnahme (...)] weist darauf hin, dass sowohl die Studie von tschechischen öffentlichen Dienstes. (*Subsidenzerkennung mit der PSI-Methode aus Sentinel-1-Satellitendaten in der Nähe eines Tagebaus Turów*) als auch die Studie des staatlichen Geologischen Instituts. (*Ergebnisse der Sentinel-1-Datenverarbeitung für das Gebiet von Tagebau Turów und Umgebung und vorläufige Analyse der Deformation der Landoberfläche*) keine Antwort darauf geben, ob die Quelle der angezeigten Oberflächenverschiebungen mit dem Braunkohleabbau im Tagebau Turów zusammenhängt (Gutachten, S. 76). Das Organ wog die Glaubwürdigkeit der von den Parteien vorgelegten Studien ab und kam zu dem Schluss, dass die von den Antragstellern vorgelegten Studien keinen Kausalzusammenhang zwischen dem schlechten technischen Zustand der Gebäude in Zittau und dem fraglichen Vorhaben belegen (geschweige denn beweisen). Es ist zu betonen, dass, wie weiter unten beschrieben, selbst wenn ein solcher Zusammenhang nachgewiesen würde, weder die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOS) Wrocław noch die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) befugt sind, den Beschwerdeführern Entschädigung oder Schadenersatz für die durchgeführten Tagebautätigkeiten zuzusprechen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Auswirkungen des untersuchten Vorhabens auf die materiellen Vermögenswerte nicht als erheblich angesehen werden können. Selbst wenn die im Bericht auf den Seiten 341-344 dargestellten Isolinien der vertikalen Verschiebungsprognosen infolge des weiteren Kohleabbaus nicht zutreffen und die tatsächlichen Verschiebungen etwas höher sind, wie die Beschwerdeführer nachzuweisen versuchen, ist die Zahl der exponierten Gebäude im Bereich dieser möglichen Auswirkungen nicht groß. Schließlich ist der Vorhabensstandort, wie in dem Bericht angegeben, ca. 0,5 km von den Gebäuden im Zittauer Industriegebiet und ca. 4 km von den nächstgelegenen Gebäuden auf deutscher Seite und ca. 1 km von Gebäuden auf tschechischer Seite entfernt. Im Gegensatz dazu wird die direkte Zerstörung nicht, wie die Beschwerdeführer andeuten, alle umliegenden Städte und Dörfer betreffen, sondern nur diese: 30 bebaute Grundstücke, darunter 70 abzureißende Gebäude bei den Varianten 1 und 2 und bei Variante 3 121 bebaute Grundstücke und 161 abzureißende Gebäude.

Es wird auch auf die Stellungnahme zu den [REDACTED] vom 19. August 2019 verwiesen. Nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ist es nicht gerechtfertigt, Senkungen innerhalb des Tagebaues Turów zu dokumentieren (die prognostizierten Senkungen werden dort sicherlich viel höher sein), was eine der Forderungen in der oben genannten Stellungnahme ist. Entgegen den Vorwürfen der Beschwerdeführer wurde auch die

Auswirkung des Versickerungsschirms auf die Bodensenkungen untersucht. In einer Ergänzung vom 30. August 2021 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bauweise, d. h. der Niederdruckinjektion eines stabilen Bindemittels in das Bohrloch, bei dem es sich um eine Abdichtungslösung auf der Grundlage ultrafeiner modifizierter Tone handelt (die Zusammensetzung des *Gemischs ist Betriebsgeheimnis*), *nicht mit einer Undichtung der Dichtwand aufgrund von Gebirgsverformungen zu rechnen ist. Dieses Bindemittel nimmt nach der Stabilisierung die Konsistenz eines visko-plastischen Körpers an. Als solches hat es die Fähigkeit zur plastischen Verformung. Dies verhindert die Bildung von Ausbrüchen innerhalb des geformten Schirms, falls Spannungen und Verformungen der abgedichteten Gesteinsmasse auftreten. Die plastischen Eigenschaften des Bindemittels bleiben durch den ständigen Kontakt mit dem Grundwasser über einen langen Zeitraum erhalten.*

Möglicherweise rührt die Polemik des Meinungsforschers gerade von einem Missverständnis der Methode der Gründung des Bildschirms her. Es handelt sich nicht um ein Tagebau aus Beton oder anderen Materialien, das "einstürzen" kann, wie der Autor in früheren Beiträgen behauptet. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Betrieb der , wie in Absatz 10 des Bescheids der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOS) erwähnt, überwacht wird.

In Bezug auf die in der Phase der Beweissammlung (u.a. Schreiben der Stiftung Frank Bold vom 2. August 2022) vorgebrachte Anmerkung, dass im Schreiben des Investors vom 30. August 2021 keine Angaben zu den Bodensenkungen auf deutscher Seite gemacht wurden, ist klarzustellen, dass das gesamte in der Sache zusammengetragene Material, insbesondere der UVP-Bericht, in dem die Frage der Bodensenkungen auf deutscher Seite erläutert wurde, der Beurteilung nach Artikel 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

Die Beschwerdeführer machen außerdem wiederholt geltend, dass das Organ erster Instanz eine Frage nicht behandelt habe, weil sie angegeben habe, dass die Frage nicht in den Geltungsbereich des Bescheides über die Umweltbedingungen falle. Ein Beispiel hierfür ist die Frage des Wertes der finanziellen Entschädigung, der Entschädigungen, der Wertminderung des Eigentums und der Einrichtung eines Entschädigungsfonds (por. Beschwerde von Region Liberec vom 18. Februar 2020). Die Beschwerdeführer sind daher erneut darauf hinzuweisen, dass unabhängig von ihren Kenntnissen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und den von ihnen angeführten Standards für eine ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung Fragen wie:

- *Wert des materiellen Eigentums und dessen Entschädigung, was im Zusammenhang mit den Forderungen der Einwohner von Opolno Zdrój, der Immobilienbesitzer in der Gemeinde Uhelná und anderer betroffener Gemeinden* (vgl. Beschwerde der Region Liberec vom 18. Februar 2020), aber auch der Bürger der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Schreiben vom 25. November 2020) von besonderer Bedeutung ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der sachlichen Relevanz des Bescheides (d.h. der Nichtberücksichtigung des Wertes und des Schadens an materiellen Gütern) nach Auffassung der Generaldirektion für den Umweltschutz die internationalen Verpflichtungen der Beschwerdeführer zur Vermeidung grenzüberschreitender Schäden (Schreiben vom 25. November 2020) und der Wortlaut der Artikel 12 und 16 des am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit nicht entgegenstehen (GBl. 1992.14.56 vom 1992.02.17), im Folgenden Bonner Vertrag genannt. Außerdem kann die Auffassung nicht geteilt werden, dass im Rahmen des vorliegenden Verfahrens "die Vereinbarkeit des fraglichen

Vorhabens mit den Bestimmungen des Bonner Vertrags" (vgl. Schreiben der Beschwerdeführer vom 25. November 2020) oder des Abkommens zwischen der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft, Solidarität und freundschaftliche Zusammenarbeit, das am 6. Oktober 1991 in Krakau unterzeichnet wurde, zu prüfen ist (GBl. 1992.59.296 vom 1992.08.10, vgl. Schreiben von Greenpeace e.V. vom 16. März 2020). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der umweltpolitische Bescheid für die Fortführung des Abbaus aus der Lagerstätte Turów (bei der ein grenzüberschreitendes Verfahren durchgeführt wurde und den deutschen Parteien das Recht auf Beteiligung an dem Verfahren garantiert wird) direkt in die Bestimmungen von Art. 16 des Abkommens passt, der in dem oben genannten Schreiben zitiert wird und sich auf die Ermittlung und Beseitigung von Umweltbelastungen in Grenzgebieten, insbesondere im Einzugsgebiet der Oder, bezieht;

- Sicherheit bei der Nutzung der Anlage (in der Beschwerde wird nicht präzisiert, auf welche Art von Sicherheit sich die Stiftung bezieht);

- Auswirkungen auf Gebäude (einschließlich Wohngebäude, technische Infrastrukturen und historische Gebäude), die durch Bodenverformungen verursacht werden. Die oben genannten Auswirkungen, die als Gebirgsschäden qualifiziert werden, unterliegen den Vorschriften der Bestimmungen zur Schadensbehebung, d.h. Abschnitt VIII des Gesetzes vom 9. Juni 2011. - Geologie- und Bergbaugesetz (Gesetzblatt von 2015, Pos. 196, mit Änderungen) "Haftung für Schäden", und gehen somit über den Gegenstand des Verfahrens zur Festlegung der Umweltbedingungen für die Durchführung des Vorhabens hinaus. Auch die Ergreifung von Schutzmaßnahmen sowie die Verstärkung und Instandsetzung von Gebäuden und anderen Objekten, die von Gebirgsschäden betroffen sind, sind nicht Gegenstand und Umfang des vorliegenden Verfahrens und der Lösung des Falles;

- Bewertung der sozialen, soziologischen und wirtschaftlichen Phänomene in dem Gebiet. Weder vom UVP-Bericht noch von dem Umweltbescheid kann, wie die Beschwerdeführer erwarten, verlangt werden, dass sie eine Kompetenz in Bezug auf das betreffende Gebiet nachweisen. Gegenstand des Verfahrens ist das konkrete Vorhaben und seine Auswirkungen auf die Umwelt, nicht aber das betreffende Gebiet und seine Entwicklungsmöglichkeiten. Die Beschwerdeführer überschätzen die Zuständigkeit des Organs beider Instanzen und weisen darauf hin, dass im Gegenteil "die Zukunft der Region Bogatynia ein Faktor ist, der sich auf den Tenor des Bescheids auswirken könnte" und "die Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław die unmittelbaren sozialen Probleme der Einwohner von Opolno Zdrój leugnet" (vgl. Schreiben von Greenpeace e.V. vom 16. März 2020).

Daher erkennt dieses Organ die Relevanz der Vorwürfe in dieser Hinsicht nicht an (in der Beschwerde der Stiftung Frank Bold werden diese Vorwürfe in allgemeiner Form vorgetragen und laufen auf die Notwendigkeit hinaus, die indische Methodik auf das soziologische Phänomen der Familie anzuwenden). Auch die Beweismaßnahme in Form eines Augenscheins ist eine fakultative Maßnahme, so dass dem Organ nicht vorzuwerfen ist, dass sie dem Antrag der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław in dieser Hinsicht nicht stattgegeben hat. In ihrer Beschwerde vom 18. Februar 2022 wies die Stiftung Frank Bold darauf hin, dass der *Zweck der Besichtigung darin bestehe, dass das Organ die geplante Tagebaulinie persönlich und objektiv in Augenschein nehmen und auf dieser Grundlage beurteilen könne, ob die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs des Kaufs durch*

den Investor ihren Charakter so weit wie möglich bewahren würden (S. 35). Gemäß Art. 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann das Organ erforderlichenfalls eine Sichtkontrolle durchführen. Unter den gegebenen Umständen ist es jedoch schwierig, einen solchen Bedarf festzustellen. Aus dem Standort Opolno Zdrój gibt es eine sehr umfangreiche Fotodokumentation in den Unterlagen und im UVP-Bericht gibt es auch detaillierte Karten (Maßstab 1:10 000), die das Verhältnis zwischen der Grenze des geplanten Vorhabens und der Bebauung in Opolno Zdrój darstellen (vgl. Anlage Nr. 6.1 Karte des akustischen Einwirkungsbereichs des Braunkohletagebaus Turów). In dieser Hinsicht würde der Augenschein also dazu dienen, Tatsachen festzustellen, die bereits durch andere Beweismaterial belegt sind. Auch die Übernahme des Eigentums, d. h. Fragen wie die Ermittlung der abzulösenden Grundstücke, der Wertverlust der nicht abzulösenden Grundstücke, der Verlust der Funktionsfähigkeit des verbleibenden Teils des nicht abgelösten Eigentums - wenn nur ein Teil davon abgelöst wird, die Entschädigung - sind nicht Gegenstand des Umweltbescheides. Der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Art. 7, 77 und 107 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a des UVP-Gesetzes ist daher auch im Hinblick auf den fehlenden Augenschein unbegründet.

Im Hinblick auf die Übernahme des Grundstücks forderten die Beschwerdeführer den Antragsteller außerdem auf, einen Zeitplan für den geplanten Fortschritt des Abbaus des Tagebaues Turów vorzulegen, einschließlich der geplanten Arbeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Tagebaues Turów, einschließlich des genauen Zeitplans für die Inanspruchnahme der verschiedenen Gebiete, der Pläne für den Bau von Infrastrukturen und die Übernahme des Grundstücks, wobei sie die Auswirkungen auf Menschen (Zeitpunkt der Übernahme für Tagebauzwecke), Fauna und Flora und Denkmäler darlegten (vgl. Schreiben der Stiftung Greenpeace Polska vom 7. Mai 2021). Es sollte daher klargestellt werden, dass die Angaben des Beschwerdeführers zum Inhalt des UVP-Berichts in Bezug auf den Zeitplan für die Arbeiten veraltet sind, da beispielsweise in den Ergänzungen vom 28. Februar 2022 der voraussichtliche Zeitplan für den Fortschritt in Richtung Opolno Zdrój angegeben ist (vgl. Abbildung 3 auf Seite 18). Die diesbezüglich vorgelegten Informationen reichten aus, um eine Bewertung aller Umweltkomponenten und nicht nur der vom Beschwerdeführer genannten vorzunehmen. Sie dienten insbesondere dazu, einen angemessenen Lärmschutz für die Einwohner von Opolno Zdrój zu gewährleisten (vgl. die in den Punkten 6 und 15 dieses Bescheides genannten Bedingungen). Das Beschwerdeorgan teilt jedoch nicht die Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Auswirkungen auf die Menschen die Dauer des Erwerbs der Immobilie sein werden, da, wie bereits oben ausgeführt, der Erwerb der Immobilie nicht in den Anwendungsbereich des Umweltbescheids fällt, weder was die Auswirkungen auf Menschen noch auf Sachwerte oder Denkmäler betrifft. Im Falle von Denkmälern beispielsweise geht aus dem UVP-Bericht hervor, dass der Kauf des Grundstücks in der Regel zwei Jahre im Voraus erfolgt, aber wann genau das Grundstück, auf dem sich das Denkmal befindet, gekauft wird, ist für das Umweltorgan nicht wichtig. Es genügt die Feststellung, dass das Grundstück des Denkmals (und damit eines bestimmten historischen, kulturellen oder künstlerischen Werts) beraubt wird, und dem Antragsteller wird eine in dem Bescheid der ersten Instanz genannte Bedingung auferlegt, die die Art und Weise des Umgangs mit einem solchen Objekt im Falle seiner Offenlegung regelt (vgl.

Absatz I.2.25 des Bescheides von der Regionaldirektion für den Umweltschutz Wroclaw). Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten ist darauf hinzuweisen, dass dem UVP-Bericht zufolge unabhängig von der gewählten Variante der Fortsetzung des Abbaus in den letzten Phasen der Tagebauerweiterung nach 2030 folgende Arten vernichtet werden: Standorte der Gemeinen Winde *Pleurozium schreberi* auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha und Standorte der Besenwinde *Dicranum scoparium* auf einer Gesamtfläche von ca. 20 ha (kommt zusammen mit Rotstängelmoos vor). Für die anderen in dem Bericht inventarisierten Lebensräume und geschützten Arten ist das Jahr, in dem das Gebiet zerstört wird, nicht relevant. Da es sich um Einzelstandorte geschützter Pflanzen handelt, die in ihrer Gesamtheit vernichtet werden sollen, bietet der zum jetzigen Zeitpunkt erkennbare Zeitplan für die Arbeiten keine Möglichkeit, strengere Behandlungen für die angegebenen Arten festzulegen. Wie mit der Notwendigkeit der Zerstörung oder Beeinträchtigung des Lebensraums einer geschützten Art umgegangen werden kann, ist in gesonderten Bestimmungen des Naturschutzgesetzes festgelegt.

Es ist kein Argument für das Organ, dass der Antragsteller bei anderen Vorhaben (z. B. Tagebau Gubin) oder andere Unternehmen, die ein Vorhaben der Gewinnung von Mineralien durchführen (z. B. Tagebau Óscisłowo), die Pläne für den Erwerb des Grundstücks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder in den UVP-Bericht aufgenommen haben. Es ist zu betonen, was gleichzeitig die Antwort des Organs auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der Analogie zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Braunkohletagebau Złoczew oder dem Steinkohletagebau Dankowice 1 (vgl. das Schreiben der Stiftung Frank Bold vom 26. Januar 2022) oder anderen Vorhaben sein wird, dass das Organ die Fälle individuell in Abhängigkeit von den spezifischen tatsächlichen und rechtlichen Umständen betrachtet und es sinnlos ist, die Fälle und die in ihnen getroffenen Bescheide zu vergleichen. Die Beschwerdeführer orientieren sich bei der Auslegung der Bestimmungen über Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Recht an den Leitlinien und Hinweisen der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ). Gleichwohl ist zu betonen, dass die Rechtsprechung sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren hat und Fälle, die andere Braun- und Steinkohletagebaue betreffen, in der Regel immer durch andere Standort- und Technologieüberlegungen geprägt sind. Die Verbundenheit der Beschwerdeführers mit den hohen Standards der Rechtsprechung von der Generaldirektion für den Umweltschutz sollte sich in ihrem Vertrauen in das Organ im Hinblick auf die etablierte Praxis des Bescheids von Fällen nach dem in Artikel 8 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Grundsatz niederschlagen.

Auswirkung auf die Denkmäler

Der Beschwerdeführer berufen sich auch auf die Verletzung von Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 2 der Verfassung der Republik Polen und Artikel 6 *in principio* des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. Art. 4 Ziff. 1-3 und Art. 6 des Gesetzes über Denkmäler in Verbindung mit Artikel 5 der Verfassung wegen des Fehlens eines wirksamen Schutzes von Denkmälern, die sich im Bereich des geplanten Vorhabens befinden, und dessen Auswirkungen. Es sollte klargestellt werden, dass das erstinstanzliche Organ diese Frage auf den Seiten 157-159 des Bescheides behandelt hat. Das Organ wies darauf hin, dass das Vorhaben negative Auswirkungen auf Denkmäler und archäologische Stätten haben würde. Seine Durchführung wird

die Zerstörung von drei archäologischen Stätten und den Abriss bzw. die Verlegung von ca. 14 im Denkmalregister eingetragenen Denkmälern (in den Varianten 1 und 2) und in Variante 3 von ca. 50 im kommunalen Denkmalregister eingetragenen Objekten und einem im Denkmalregister eingetragenen Objekt umfassen. Es ist daher für die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) unverständlich, dass die Beschwerdeführer der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław diesbezügliches désintéressement vorwerfen. Es ist zu betonen, dass es für den Bescheid über die Umweltbedingungen unerheblich ist, ob ein bestimmtes Objekt abgerissen oder umgesiedelt wird, und dass die diesbezügliche Genehmigung von den Denkmalschutzorganen erteilt wird, d.h. gemäß Artikel 89 des Denkmalschutzgesetzes von dem für Kultur und den Schutz des nationalen Erbes zuständigen Minister, in dessen Namen die diesbezüglichen Aufgaben und Zuständigkeiten von dem Generalkonservator für Denkmäler wahrgenommen werden, und dem Woiwoden, in dessen Namen die diesbezüglichen Aufgaben und Zuständigkeiten von dem Woiwodschaftskonservator für Denkmäler wahrgenommen werden. Der Bescheid legt die Umweltbedingungen fest, so dass es in ihrem Rahmen ausreicht festzustellen, dass das Gebiet, in dem solche Denkmäler früher existierten, sie unwiederbringlich in dem Sinne verliert, dass es eines bestimmten künstlerischen, wissenschaftlichen oder historischen Wertes beraubt wird, den das Vorkommen eines bestimmten Denkmals in diesem Gebiet mit sich brachte. Das weitere Schicksal des Denkmals und insbesondere die Informationen über das Grundstück, auf das das Denkmal verbracht werden soll, die Bedingungen für seinen Schutz, die Bedingungen für seinen Transport usw. sind nicht Gegenstand des Umweltbescheids. Wie die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) in Bezug auf die in das Denkmalregister eingetragenen Objekte festgelegt hat, gibt es ein Verfahren für ihre Verlegung, das ausschließlich vom Woiwodschaftskonservator für historische Denkmäler abhängt. Gemäß § 2 der Verordnung des Ministers für Kultur und Nationales Erbe vom 2. August 2018 über die Durchführung von Konservierungs-, Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten an einem im Denkmalregister oder in der Liste der Kulturschätze eingetragenen Denkmal sowie von Bauarbeiten, architektonischen Forschungen und anderen Tätigkeiten an einem im Denkmalregister eingetragenen Denkmal sowie von archäologischen Forschungen und der Suche nach Denkmälern (GBl. von 2021, Pos. 81) wird der Antrag auf die in § 1 (1) (2) der Verordnung genannte Genehmigung, d.h. der Antrag auf die Verlegung eines unbeweglichen Denkmals, beim Woiwodschaftsdenkmalpfleger eingereicht, der für die Unterbringung oder Lagerung des Denkmals, die Suche nach Denkmälern oder die archäologische Forschung zuständig ist. An dieser Stelle ist zu betonen, dass jede Baumaßnahme an oder in der Umgebung eines im Register eingetragenen Denkmals oder auch jede andere Tätigkeit, die zu einer Verletzung der Substanz oder einer Veränderung des Erscheinungsbildes eines im Register eingetragenen Denkmals führen könnte, der Genehmigung des Woiwodschaftsdenkmalpflegers bedarf (vgl. Art. 36 des Denkmalschutzgesetzes). Der Abriss denkmalgeschützter Gebäude ist möglich, allerdings erst, nachdem sie aus dem Denkmalschutzregister gestrichen worden sind. Gemäß Art. 39 des Baugesetzes kann einen Bescheid über die Genehmigung zum Abriss eines in das Denkmalregister eingetragenen Gebäudes nach Einholung eines Bescheids des Generalkonservators für Denkmäler, der im Auftrag des für Kultur und den Schutz des nationalen Erbes zuständigen Ministers handelt, zur Streichung des Gebäudes aus dem Denkmalregister erteilt werden. In Anbetracht der obigen

Ausführungen wäre im vorliegenden Fall eine Verlagerung des Gebäudes an der Kasztanowa 22-Straße möglich, das als einziges aus dem Denkmalregister (zum Zeitpunkt der Erstellung des UVP-Berichts) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens in Variante 2 entfernt werden soll, aber sowohl seine Verlagerung als auch sein Abriss erfordern einen Bescheid der Denkmalschutzorgane. Bei Objekten, die in dem gemeindlichen Denkmalregister eingetragen sind, erfolgt die Stellungnahme des Denkmalschutzorgans im Rahmen eines Konsensbeschlusses im Verfahren vor dem Architektur- und Bauorgan über den Abriss des Gebäudes.

Der Beschwerdeführer sehen die Notwendigkeit, im vorliegenden Verfahren festzustellen, ob ein Objekt umgesiedelt oder abgerissen werden soll, u. a. in § 4 Absätze 1 bis 3 des Denkmalschutzgesetzes, der allgemeine Hinweise auf Maßnahmen zum Schutz von Denkmälern enthält, wie z. B. die Schaffung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die dauerhafte Erhaltung von Denkmälern. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass sich die in der genannten Vorschrift beschriebenen Richtlinien für die Behandlung von Denkmälern nicht nur auf die für den Denkmalschutz zuständigen Organen, sondern - wie von den Beschwerdeführern gewünscht - auf alle Organe der öffentlichen Verwaltung beziehen, ist zu betonen, dass die Organe nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig werden dürfen. Der Anspruch von Greenpeace e.V. (Schreiben vom 16. März 2020) auf Durchführung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Denkmäler unabhängig vom *Umfang des gesetzlichen Aufgabenbereichs würde zu einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und des Handelns auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen des Gesetzes führen*. Denn auch nach Ansicht der Vertreter der Lehre haben die Denkmalschutzorgane, die auf der Grundlage der genannten Vorschrift tätig werden, nicht die Möglichkeit, die rechtlichen Instrumente zur Durchführung der vor ihnen dargelegten Ziele frei zu wählen (vgl. Cherka M. (Ed.), Antoniak P., Elżanowski F.M., Wąsowski K.A., Kommentar zu Art. 4 - Gesetz über den Schutz und die Pflege von Denkmälern), ist kaum zu erwarten, dass andere Organe als die Denkmalschutzorgane auf Veranlassung der Antragsteller Maßnahmen durchführen, die über ihre gesetzlichen Aufgaben hinausgehen. Nach der Stellungnahme des Obersten Verwaltungsgerichts vom 7. April 2017, AZ II OSK 2037/15, sind die *Organe verpflichtet, Denkmäler zu schützen, was im Sinne von Artikel 4 des vorgenannten Gesetzes über den Schutz und die Pflege historischer Denkmäler darin besteht, Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Erhaltung historischer Werte abzielen, und zwar unter Einsatz von Mitteln und Instrumenten mit hoheitlichem Charakter, die den Organen zustehen*. Aus diesem Grund und gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c, Art. 66 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 1 Ziff. 7 Buchst. d sowie Art. 82 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b des UVP-Gesetzes wurde in diesem Fall eine Prüfung der Auswirkungen auf Denkmäler im Rahmen des Erlasses des Bescheids über die Umweltbedingungen und den Schutz von Denkmälern im weitesten Sinne durchgeführt.

In der Phase des UVP-Berichts wurden die oben genannten archäologischen Stätten und unbeweglichen Denkmäler, die im Denkmalregister und im kommunalen Denkmalregister eingetragen sind, diagnostiziert (vgl. Bericht S. 506-508). Wie die Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) feststellen konnte, war das Gebäude an der Kasztanowa 22-Straße in Opolno Zdrój zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts im Denkmalregister eingetragen (vgl. Bericht, S. 259 - Eintrag Nummer A/6016 vom 2. August 2016). Der Bescheid des Woiwodschaftsdenkmalpflegers von Niederschlesien vom 2. August 2016 über die Eintragung

wurde erst durch den Bescheid des Ministers für Kultur und Nationales Erbe vom 6. April 2017, Zeichen: DOZ-OAiK.660.1038.2016.UB-[40/16], aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Organ der ersten Instanz zurückverwiesen. Im Ergebnis der erneuten Prüfung hat der Denkmalpfleger der Woiwodschaft Niederschlesien mit Beschluss Nr. 767/2022 vom 8. April 2022, Zeichen: WRiD.5130.25.2016.BL, entschieden, das oben genannte Objekt nicht in das Register der unbeweglichen Denkmäler aufzunehmen. Nach telefonischer Auskunft der Abteilung für Denkmalschutz des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe ist der vorliegende Bescheid aufgrund erfolgreicher Beschwerde noch nicht rechtskräftig. Zum Zeitpunkt dieses Bescheides werden daher 14 Gebäude, die im gemeindlichen Gebäuderegister eingetragen sind, und kein einziges, das im Denkmalschutzregister eingetragen ist, gestrichen. Einzelheiten zu den genannten Objekten sind in Anhang 5 des Umweltverträglichkeitsberichts als Objektkarten zum Kulturerbe aufgeführt. Es wurde auch festgestellt, dass es innerhalb der Vorhabensgrenzen keine beweglichen Einzeldenkmäler oder andere archäologische Stätten von künstlerischem, wissenschaftlichem oder historischem Wert gibt. Das landwirtschaftliche Konzept von Opolno Zdrój wurde ebenfalls in das kommunale Denkmalregister eingetragen. Wie aus dem UVP-Bericht, Seite 259, hervorgeht, wurde die Schutzzone 2012 gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag verkleinert, und zum Zeitpunkt des Bescheides der Organe erster und zweiter Instanz wird die Durchführung des Vorhabens keine direkte Zerstörung dieses Konzepts mit sich bringen. Die im Schreiben von Greenpeace.V. vom 16. März 2020 enthaltenen Anmerkungen. (S. 8), d. h. *dass ein solcher Bescheid nicht die Zerstörung von Opolno Zdrój vorsehen oder stillschweigend dulden kann - insbesondere durch die Festlegung, dass in dem Gebiet, in dem sich der landwirtschaftliche Komplex befindet, ein Tagebauelement errichtet werden soll*, sind daher unwahr. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens in Variante 2 ist der Erwerb von 30 Grundstücken und der Abriss von 70 Gebäuden (Wohn- und Nebengebäuden, darunter auch 14 Gebäude aus dem städtischen Denkmalregister) vorgesehen. Dazu gehören öffentliche Einrichtungen wie ein Kindergarten, ein Gesundheitszentrum, eine Grundschule und ein Pflegeheim (siehe Bericht Seite 19). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der gesamte Ort Opolno Zdrój zerstört wird (wenn die Investition in der für die Durchführung gewählten Variante durchgeführt wird). Wie aus der Analyse der grafischen Anhänge des Berichts und seiner Erläuterungen hervorgeht, wie z. B. der Karte mit der Ausdehnung der Senktrichter, südlicher Teil 1b - vgl. Ergänzung vom 28. Februar 2022 -, wird nur der nordwestliche Teil dieses Ortes beseitigt. Dies deckt sich im übrigen mit den Feststellungen des Berichts, in dem auf Seite 503 angegeben wird, daß der Ort Opolno Zdrój in der Hauptbetriebsrichtung liegt und bis 2044 eine Annäherung des Tagebaues an diesen Ort erfolgen wird und im Endzustand bei den Varianten 1 und 2 nur ein Teil seiner Gebäude entfernt wird. Bei Variante 3 würde der größte Teil der Gebäude in diesem Dorf zusammen mit dem geschützten städtischen Konzept entfernt werden (vgl. Bericht Seite 787). Der von den Beschwerdeführern zitierte Auszug aus der Erklärung des Investors (vgl. Schreiben der Stiftung Greenpeace Polska vom 3. Oktober 2020, S. 9) beweist nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) keineswegs, wie von den Beschwerdeführern behauptet, dass die Zerstörung einen wesentlichen Teil des Ortes erfassen wird. Es ist weiter zu betonen, dass in der Variante 2 der Tagebau nicht, wie von den Beschwerdeführern behauptet, *im Bereich des ländlichen Komplexes* liegen wird, weil dieser Bereich im

kommunalen Denkmalregister begrenzt wurde und derzeit der Abstand zwischen der Vorhabensgrenze (in der Variante 2) und der Grenze des ländlichen Komplexes von ca. 10-15 m auf der nordöstlichen Seite des Komplexes bis zu ca. 50-150 m auf seiner nördlichen Seite reicht (vgl. Adresskarten des kommunalen Denkmalregisters, Bericht, S. 259, neben der Lage- und Höhenkarte). Die Postulate der Beschwerdeführer, den Gesamtbereich der ländlichen Gestaltung aufgrund einer Eintragung in die Denkmalliste unter Schutz zu stellen (vgl. Gutachten von ■■■■■, S. 9) oder die einzelnen Objekte, aus denen er besteht, unter Einzelschutz zu stellen, sind nicht zielführend. (vgl. Gutachten von Dr. ■■■■■, mit dem Titel die *Analyse der Denkmäler in Opolno Zdrój*) Diese sollten an das zuständige Organ zu richten, d.h. an den Denkmalschutzbeauftragten der Woiwodschaft Niederschlesien, der gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes das Register der Denkmäler in der Woiwodschaft führt und gemäß Art. 9 Abs. 1 des oben genannten Gesetzes Bescheide über die Eintragung des Denkmals in das Register erlässt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bewertung der Auswirkungen auf die Denkmäler auf die drei untersuchten Varianten der Durchführung des Vorhabens, d.h. die Varianten 1, 2 und 3, bezieht und gezeigt hat, dass die größten Auswirkungen in dieser Hinsicht für die Variante 3 charakteristisch sind; ihre Durchführung würde die Beseitigung von 2 Gebäuden, die (zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts, derzeit 1) durch ihre Eintragung in das Denkmalregister geschützt sind, und von 50 Gebäuden, die in das gemeindliche Denkmalregister eingetragen sind, bedeuten.

Dabei kann dem Bericht nicht vorgeworfen werden, dass er andere als die im Register aufgeführten Gebäude nicht berücksichtigt und sogar Gebäude mit vergleichbaren historischen Merkmalen und vergleichbarem Charakter erfasst. In Art. 66 Abs. 1 Ziff. 3 des Umweltschutzgesetzes wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Bericht eine Beschreibung der bestehenden Denkmäler in der Nachbarschaft oder im unmittelbaren Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens enthalten soll, die nach den Bestimmungen über den Schutz und die Pflege von Denkmälern geschützt sind, und in Art. 66 Abs. 1 Ziff. 7 lit. d des UVP-Gesetzes, dass sich die Begründung der vorgeschlagenen Variante u.a. auf die Denkmäler und die Kulturlandschaft beziehen soll, die durch die bestehende Dokumentation, insbesondere durch das Register oder die Denkmalliste, erfasst sind. Daher reicht es aus, wenn der UVP-Bericht die im Register und in den Aufzeichnungen aufgeführten Objekte aufführt, auch wenn die Organe dank der Antragsteller im Besitz von Unterlagen über andere Objekte mit historischem Charakter ist. Der so gestaltete UVP-Bericht wurde von den Organen geprüft (unter Berücksichtigung der von den Antragstellern vorgelegten Materialien auf der Grundlage einer freien Bewertung des Beweismaterials), wobei festgestellt wurde, dass die Variante 3 die negativsten Auswirkungen auf die historischen Denkmäler hat - aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass bei ihrer Durchführung der Ort Opolno-Zdrój mitsamt seines städtischen Konzepts und einer großen Anzahl von Gebäuden von hohem architektonischem Wert vollständig vernichtet wird (UVP-Bericht, S. 787). Sie wurde daher nicht zugelassen. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 5. Juli 2018 den Antrag auf Erlass eines Bescheides dahingehend geändert hat, dass er statt der bisherigen Variante 3 die Variante 2 als vorgeschlagene Variante angibt.

Wie in dem Bericht angegeben (Bericht, S. 502), werden die Auswirkungen auf die im städtischen Denkmalregister eingetragenen Gebäude und andere bemerkenswerte historische Gebäude innerhalb der Vorhabengrenzen eine sichere, direkte und irreversible Auswirkung sein. Dies kann jedoch nicht als eine negative Auswirkung angesehen werden. Der Standort Opolno Zdrój wird bei Durchführung der Variante 2 weiterhin durch zahlreiche im kommunalen Denkmalregister eingetragene Objekte gekennzeichnet sein - 14 von 67 eingetragenen Objekten werden direkt zerstört, und die ländliche Gestaltung, d.h. gemäß Art. 3 Abs. 12 des Denkmalschutzgesetzes wird eine räumliche städtische oder ländliche Anordnung, einschließlich Gebäudekomplexe, einzelne Gebäude und Formen gestalteter Grünanlagen, die in einem System historischer Eigentumsverhältnisse und funktionaler Unterteilungen, einschließlich Straßen oder Straßennetz, innerhalb des von der für die Führung des Registers zuständigen Organs festgelegten Grenzen angeordnet sind, nicht zerstört. An dieser Stelle ist zu betonen, dass, wie aus einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter des Woiwodschaftsamtes für Denkmalschutz Wrocław, Niederlassung Jelenia Góra (Vermerk in den Akten), hervorgeht, das kommunale Denkmalregister für Opolno Zdrój detailliert und erschöpfend vorbereitet wurde, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Objekte, die aufgrund ihrer Merkmale unzweifelhaft schutzwürdig sind, weder in das Register noch in das kommunale Register aufgenommen werden, gering ist. An dieser Stelle muss betont werden, dass nach dem Denkmalschutzgesetz die Form des Schutzes von Denkmälern ausschließlich die Eintragung in das Denkmalregister ist. Wie ein Mitarbeiter des Woiwodschaftsamtes für Denkmalschutz Wrocław jedoch betonte, unterliegen die im kommunalen Denkmalregister eingetragenen Objekte dem funktionalen Schutz als sogenannte unbenannte Schutzformen. Daher hat das Organ der ersten Instanz, das sich von der materiellen Definition eines Denkmals in Artikel 3 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes leiten ließ, in Absatz I.2.25 ihres Bescheides angegeben, wie zu verfahren ist, wenn Denkmäler aufgedeckt werden, die die gesetzliche Definition erfüllen. Es sollte klargestellt werden, dass die Notwendigkeit der Zerstörung eines Denkmals, das im kommunalen Register eingetragen ist, kein absolutes Hindernis für den Erlass eines Umweltbescheids darstellt. Wie bereits erwähnt, wird die Zerstörung von Fall zu Fall in der Phase der Folgeentscheidungen von dem Denkmalschutzorgan geprüft. Die in der Beschwerde vorgebrachten Behauptungen, es sei keine Prüfung von Denkmälern durchgeführt worden und es seien keine Bedingungen für das Vorhaben in Bezug auf diese Art von Auswirkungen formuliert worden, sind daher unzutreffend. Auch die Forderung nach einer Kassationsentscheidung aus den vorgenannten Gründen geht fehl - der Sachverhalt war nach Ansicht der Generaldirektion für den Umweltschutz im Bereich der Denkmäler voll anerkannt; ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften lag daher nicht vor.

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer wurden auch die Auswirkungen auf Objekte (einschließlich historischer Gebäude) bewertet, die sich außerhalb der Vorhabengrenzen befinden (und somit nicht direkt durch das Vorhaben beschädigt werden), aber durch die vertikale Bewegung des Geländes möglicherweise beschädigt werden könnten (vgl. Bericht, S. 501-502). Die Analyse umfasste sowohl Standorte auf polnischer, deutscher als auch auf tschechischer Seite und zeigte, dass die Auswirkungen in dieser Hinsicht nur bei den Gebäuden im Ort Opolno Zdrój auftreten werden. Es wurden Gebäude in drei Widerstandsklassen diagnostiziert: 0, 1 und 2, wobei das

Ausmaß der Schäden genau von der Widerstandsklasse, den Abmessungen der Gebäude (Länge der Fundamente) und dem Ausmaß und der Richtung der Bodensenkungen abhängt (vgl. Bericht, S. 502). Wichtig ist, dass die Strukturen und Elemente der landwirtschaftlichen Anlage (die ja nur etwa 10-15 m von der Vorhabengrenze entfernt ist) in keiner Weise durch Bodensenkungen verändert werden. Greenpeace e.V. weist in einem Schreiben vom 16. März 2020 darauf hin, dass diese *Frage eingehend geprüft werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Sicherheitsabstands zwischen der Kante des künftigen Grubenbaues und den historischen Denkmälern*. Nach Ansicht des Generaldirektion für den Umweltschutz (GDOŚ) ist die Festlegung eines Sicherheitsabstands zum Rand des Grubenbaues nicht gerechtfertigt, da die im UVP-Bericht durchgeführten Analysen einen Schritt weiter gingen und den Zustand der einzelnen in der Auswirkungszone befindlichen Gebäude berücksichtigten. So sind Gebäude der Widerstandsklasse 0 und 1 (7) aufgrund ihrer langgestreckten Form und ihres Alters (Baujahr vor 1945) sehr wahrscheinlich beschädigt. Bei Gebäuden der Widerstandsklasse 2 (3) wurden bereits Risse in den Bauteilen festgestellt, die aufgrund der ungleichmäßigen Setzungen und der langgestreckten Form zu Schäden führen können. Insgesamt wurde festgestellt, dass 10 der diagnostizierten Objekte baulich konserviert werden müssen, und bei 2 Objekten ist diese Konservierung aufgrund ihres schlechten technischen Zustands sinnlos. Es ist zu betonen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung mit diesen Feststellungen endet - das Organ hat keine Befugnis, Art und Umfang der Schutzmaßnahmen für den Bau der Gebäude festzulegen.

Die weiteren von den Beschwerdeführern angeführten Argumente, wie die Schaffung eines Freilichtmuseums und die damit verbundene Entwicklung der Region (Schaffung neuer Arbeitsplätze, Veränderung der Berufsbilder der Einwohner, das in der Stellungnahme *Strategie zur Entwicklung eines Ökomuseums in Opolno Zdrój - "Opolno Zdrój - die Perle der Kulturlandschaften in der Lausitz"* usw. genannte touristische Produkt) sowie gutnachbarschaftliche Beziehungen und Raum für kulturellen Austausch und ein deutsch-polnisches Abkommen (vgl. die Auffassung von Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.), sind nicht stichhaltig.

Variantenanalyse

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Ziff. 5 des UVP-Gesetzes sollte der Bericht eine Beschreibung der geprüften Alternativen bestehen aus:

- a) der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante und einer vernünftigen alternativen Variante,
- b) der umweltfreundlichsten Variante sowie die Gründe für diese Wahl;

Aus der Auslegung der vorgenannten Vorschrift ergibt sich, dass die unter Gesichtspunkten vorzuziehende Variante entweder mit der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante oder mit einer vernünftigen Alternativvariante übereinstimmen kann. Grundsätzlich sollten daher die vorgeschlagene Variante und die vernünftige Alternative unterschiedlich sein, und beide sollten klar gekennzeichnet werden. Und diese Verpflichtungen wurden mit dem Bericht vom Juli 2019 erfüllt. Auf Seite 72 des Berichts werden die Varianten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurden (Varianten 1, 2 und 3), konkretisiert, die sich entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer in Bezug auf Umfang und Art der Umweltverträglichkeit unterscheiden. Die Argumentation der Beschwerdeführer ist jedoch widersprüchlich, denn sie behaupten, dass sich

die Variante 1 von der Variante 2 (der Investitionsvariante) nur in der Art und Weise unterscheidet, wie der Grubenbau für die Rekultivierung vorbereitet wird, wobei sie von einem identischen Ausmaß des Betriebs ausgehen (vgl. Beschwerde der Stiftung Frank Bold, S. 7). Die Stilllegung des Vorhabens sei daher nicht mehr Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung, da die technischen Lösungen in diesem Stadium, die sich auf den Umfang und die Art der Auswirkungen auswirkten, keine Unterscheidung zwischen den Varianten zuließen. Dies steht in klarem Widerspruch zum Inhalt ihrer Behauptungen, dass die Stilllegungsphase des Vorhabens nicht berücksichtigt wurde. Andererseits hat der Gesetzgeber den Umfang der Prüfung festgelegt, indem er in Art. 66 Abs. 6 des UVP-Gesetzes ausdrücklich festlegt, dass der Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens die Auswirkungen des Vorhabens in den Phasen seiner Durchführung, Nutzung oder Verwendung sowie seiner Stilllegung berücksichtigen muss. In Anbetracht der vorgenannten Vorschrift kann keine der Betriebsphasen eines Vorhabens ausgelassen, sondern auch bei der Bewertung priorisiert werden. Solange es also möglich ist, Unterschiede im Umfang und in der Art der Umweltauswirkungen auch nur in der Stilllegungsphase nachzuweisen (und im vorliegenden Fall gibt es solche Unterschiede), kann von einer Scheinvariantenanalyse keine Rede sein. Gleichzeitig muss betont werden, dass nicht die Unterschiede in den technischen Parametern der Varianten von Bedeutung sind, sondern deren Durchführung in Umfang und Art der diagnostizierten Umweltauswirkungen. Denn es kann vorkommen, dass ein Vorhaben in mehreren Varianten nach den gleichen Parametern, aber an einem anderen Standort durchgeführt wird, so dass die Auswirkungen bereits grundlegend unterschiedlich sind. Die Behauptung, dass die technischen Parameter der Varianten 1 und 2 in Tabelle 7 auf Seite 76 des Berichts nur geringfügig voneinander abweichen, ist daher gegenstandslos. Es ist auch schwer vorstellbar, dass die Unterschiede in den oben genannten technischen Parametern tatsächlich "subtil" sind. Aus der Tabelle geht hervor, dass das Volumen der Erdarbeiten (Umlagerung der Haldenmassen zur Abstützung der Böschungen des Grubenbaues nach dem Betrieb) bei Variante 1 die Höhe von 393 Mio. m³ beträgt, bei Variante 2 dagegen nur die Höhe von 154 Mio. (d. h. weniger als die Hälfte des Wertes). Die neu geschaffene Oberbodenfläche, die Rekultivierungsmaßnahmen erfordert, beträgt bei Variante 1 500 ha und bei Variante 2 nur 260 ha. Die Auswirkungen in der Stilllegungsphase des Vorhabens in Variante 1 und Variante 2, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf die Bodenoberfläche, werden daher sehr unterschiedlich sein, wenn man zum Beispiel berücksichtigt, dass die Dauer der Erdarbeiten in Variante 1 12 Jahre und in Variante 2 nur 4 Jahre beträgt, was sich auch direkt auf die Dauer der Auswirkungen in Bezug auf Staub- und Lärmemissionen auswirkt. Der Seebecken der Variante 1 (maximale Tiefe 140 m) wird ca. 90 m flacher und größer sein (Wasseroberfläche 2284 ha) als der der Variante 2 (maximale Tiefe 230 m, Wasseroberfläche 1.960 ha), was jedoch keine signifikanten Unterschiede in den Auswirkungen auf das Wasser zur Folge hat, da die Kapazität der Wasserbecken vergleichbar ist. (1512 und 1556,5 Mio. m³). Es ist zu betonen, dass sich auch Variante 3 deutlich von den anderen untersuchten Lösungen unterscheidet. In erster Linie geht es um die Erweiterung des Tagebaues in ein neues Gebiet in südöstlicher Richtung, in Richtung des Ortes Opolno Zdrój. Diese Lösung führt zu einer Ausweitung des Abbaugebiets um 59 ha (vgl. Bericht, Seite 73). Es ist daher für das Organ unverständlich, dass die Antragsteller den Standpunkt vertreten, es gibt nur eine Variante mit drei

geringfügigen Änderungen hinsichtlich der technischen Lösungen für den Grubenbau (vgl. die Beschwerde der Stiftung Frank Bold, S. 11). Die Stiftung Frank Bold argumentiert weiter (vgl. Schreiben vom 26. Januar 2022), dass die Vorbereitung des Grubenbaues für die endgültige Sanierung nicht die Haupttätigkeit im Rahmen des zu prüfenden Investitionsvorhabens ist, da es sich um die Gewinnung von Mineralien aus der Lagerstätte handelt. Es ist wichtig, der Organisation in diesem Punkt zu widersprechen, da die bloße Einstellung der Gewinnung von Mineralien unter den Umständen des vorliegenden Falles keine zeitliche Begrenzung für das Vorhaben, das Gegenstand des Antrags ist, impliziert. Bei dieser Grenze handelt es sich um die Stilllegung des Tagebaues und damit um die fortschreitende Bildung der Böschungen des Betriebshanges und der Böschungen der Hänge der inneren Kipphalde. Die bloße Befüllung des geformten Wasserbeckens mit Wasser ist dagegen bereits ein eigenständiges Vorhaben, zudem nach dem Willen des Gesetzgebers ein Vorhaben, das stets erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 35a UVP-VO 2019). Daher kann die Vorbereitung des Grubenbaues für die Rekultivierung nicht als separates Investitionsvorhaben behandelt werden, sondern als eine der letzten Phasen des Vorhabens, was bedeutet, dass es möglich und rechtlich zulässig ist, das Vorhaben gerade wegen dieser Phase zu ändern. Darüber hinaus hält das Beschwerdeorgan die Argumentation der Stiftung für nicht stichhaltig und stellt fest, dass sie im Widerspruch zum Inhalt der Beschwerde steht (*de facto handelt es sich um eine einzige Vorhabensvariante mit drei geringfügigen Änderungen hinsichtlich der technischen Lösungen für den Grubenbau*, Beschwerde der Stiftung, S.11), dass sich die Variante 3 so sehr von den Varianten 1 und 2 unterscheidet, dass sie bereits ein eigenständiges Vorhaben darstellt (*sie beschreibt die Durchführung eines anderen Vorhabens desselben Typs*, vgl. Schreiben vom 26. Januar 2022, S. 6). Bei Gewinnung von Mineralien sind nämlich Schwankungen in der Menge der letztlich geförderten Kohle zulässig. Im Gegensatz dazu beträgt die nutzbare Kohleressource bei Variante 3 302,3 Mio. Mg und bei den Varianten 1 und 2 294,2 Mio. Mg, bezieht sich aber immer noch auf dieselbe Lagerstätte und denselben Standort des Grubenbaues, wobei der Grubenbau bei Variante 3 vergrößert wird.

Der Beschwerdeführer machen ferner geltend, dass die ökologisch vorzuziehende Variante nicht ermittelt worden sei. Nach Einschätzung der Generaldirektion für den Umweltschutz muss diese Variante jedoch nicht allein stehen, zumal im vorliegenden Fall aufgrund der Analyse von drei verschiedenen Möglichkeiten der Vorhabensdurchführung ein Vergleichsraster von Alternativen erstellt wurde. In der Tat kann sich die ökologisch vorzuziehende Variante mit der Vorhabensvariante oder der alternativen Variante überschneiden, wenn dies durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt wird. Im UVP-Bericht wurde eine vergleichende Analyse der Alternativen durchgeführt, die ergab, dass sich die ökologisch günstigste Variante mit der Investitionsvariante überschneidet. Die Variante 2 zeichnet sich einmal durch eine geringere Klimabelastung durch geringere CO₂-Emissionen im Vergleich zu den anderen Varianten aus, vor allem aber ist sie mit den geringsten zu erwartenden Auswirkungen auf die Landoberfläche verbunden (vgl. UVP-Bericht, S. 788, Tabelle 232). Entgegen den Vorschlägen der Beschwerdeführer müssen die Kriterien für die Analyse der Varianten nicht diversifiziert sein und auf verschiedenen Überlegungen wie sozialen, wirtschaftlichen oder räumlichen Faktoren beruhen. Eine Analyse, die sich ausschließlich auf spezifisch definierte Umweltkriterien stützt, sollte, wie im

vorliegenden Fall, als ausreichend angesehen werden. Der Beschwerdeführer macht außerdem geltend, dass die Wahl der Variante auf dem Grundsatz der Sparsamkeit und einer umfassenden wirtschaftlichen Berechnung beruhen sollte, und zwar nicht nur derjenigen, die dem Investor in Rechnung gestellt wird, sondern auch derjenigen, die tatsächlich von den lokalen Gemeinschaften getragen wird. Es ist daher wichtig, klarzustellen, dass bei der vergleichenden Analyse der Alternativen sowohl die Auswirkungen auf die Menschen (wo Variante 3 die schlechteste war) als auch auf die Sachwerte (ebenfalls Variante 3 die schlechteste) berücksichtigt wurden. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Menschen gehören, wie bereits erwähnt, die Inanspruchnahme neuer Flächen (landwirtschaftliche Flächen und Wohngebiete), die Beseitigung von Versorgungseinrichtungen in Opolno Zdrój, Emissionen aus dem Tagebau, Gebäudeschäden aufgrund von Landverschiebungen, Senkungsdrainagen, Veränderungen des Landschaftsbilds und der Aussicht sowie Veränderungen der Lebensräume von Pflanzen-, Tier- und Pilzarten (UVP-Bericht, Seite 517). Die so formulierte Analyse der Auswirkungen auf die Menschen ist nach Ansicht von Generaldirektion für den Umweltschutz völlig ausreichend, und es besteht keine Verpflichtung, eine konkrete Bilanz der Gewinne und Verluste vorzulegen, die lokale Gemeinschaften z. B. durch die Verzögerung der Energiewende erleiden werden, wie von den Beschwerdeführern gefordert. Es besteht auch keine Verpflichtung, die vorgenannte Bilanz in die Varianteanalyse einzubeziehen.

Es ist zu betonen, dass es außer in den Fällen nach Artikel 69 Absatz 1 des UVP-Gesetzes nicht möglich ist, dem Investor, sofern die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, die Anzahl oder die Methoden der Analyse der Variante für die Durchführung der Investition im Rahmen der Prüfung vorzuschreiben. Es ist Sache des Antragstellers, selbst zu entscheiden, welche räumlichen oder technischen Lösungen er als sinnvolle Alternative vorschlägt. Denn nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 16. Mai 2017, Az. II OSK 2105/16, darf das *zuständige Organ dem Antragsteller keine Variante für die Durchführung des Vorhabens vorschreiben, sondern nur die ausgewählten mindestens drei Varianten gemäß den Anforderungen des Artikels 66 des UVP-Gesetzes bewerten*. Daher ist es nicht legitim, dass die Beschwerdeführer angeben, welche spezifischen Lösungen in dem Bericht analysiert werden sollten, wie etwa eine zeitliche Begrenzung des Abbaus, eine Verringerung des Betriebs bis 2030 oder die Fortführung des Abbaus in dem derzeitigen Grubenbau. Daran ändert sich auch nichts angesichts der von den Beschwerdeführern aufgezeigten Klimakatastrophe (vgl. Beschwerde der Stiftung Frank Bold, S. 9-11) und der zu erwartenden Auswirkungen auf Opolno Zdrój. Bemerkenswert ist auch, dass bei der vergleichenden Analyse der Alternativen die Auswirkungen auf das Klima (Variante 1 hat in dieser Hinsicht die größten Auswirkungen) und, wie bereits erwähnt, die Auswirkungen auf Menschen und Sachwerte berücksichtigt werden. Der Nachweis der Auswirkung auf eine Umweltkomponente bedeutet auch nicht, dass in der Variantenanalyse eine spezielle Variante der Vorhabensdurchführung angegeben werden muss, die auf die Minimierung dieser Auswirkung abzielt, wie es der Ökologische Verein Eko-Unia in seinem Schreiben vom 25. März 2020 gefordert hat (*für Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław zur Aufforderung an den Investor, eine solche Variante der Durchführung der Bergbautätigkeit vorzulegen, die sicherstellt, dass die zulässigen Feinstaubkonzentrationen in bewohnten Gebieten nicht überschritten werden*, vgl.

das o.g. Schreiben, Seite 8). Tatsächlich werden Maßnahmen zur Minimierung und, falls erforderlich, Kompensationsmaßnahmen ergriffen, um die ermittelten Auswirkungen abzumildern, und im Falle der Luftemissionen wurden solche Maßnahmen auch durchgeführt. Es sollte dem Verein auch klar gemacht werden, dass der Gegenstand dieses Bescheides nicht die Erweiterung des Tagebaues mit dem Kraftwerk ist, so dass die Variante der Art und Weise, wie das Kraftwerk realisiert wird, inakzeptabel ist, indem der *Verein eine zweite Variante vorschlägt - eine Verpflichtung, die alten Blöcke in Höhe von insgesamt 1500 MW abzuschalten und nur den neuen Block 450 MW in der so genannten Basis zu betreiben, mit Ergänzung, Energie für die Region - Ausgleich durch EE, einschließlich der Variante der Umwandlung der Energie in der Kohleregion Bogatynia 100% in EE auf der Grundlage von EU-Mitteln* (Schreiben vom 25. März 2020, S. 12).

Schließlich kann den Beschwerdeführern aufgrund des Zeitpunkts der Einleitung des Verfahrens auch nicht darin zugestimmt werden, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 66 Absatz 1 des UVP-Gesetzes, auf den in den Beschwerden Bezug genommen wird, wonach bei der Beschreibung der Varianten die besonderen Merkmale des Vorhabens oder seiner Auswirkungen zu berücksichtigen sind und die für die Umwelt günstigste Variante durch Angemessenheit gekennzeichnet sein muss, im vorliegenden Fall anwendbar ist (vgl. Beschwerde der Stiftung Frank Bold, S. 7). Es ist nicht legitim, daraus überflüssige Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem UVP-Bericht abzuleiten.

Übereinstimmung des Beschlusses mit den Bestimmungen des Vertrages, der mit Gründen versehenen Stellungnahme, des Beschlusses des Vizepräsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Mai 2021, ausgestellt in der Rechtssache C-121/21 R Tschechien / Polen

Das Beschwerdeorgan hält die Vorwürfe der Beschwerdeführer hinsichtlich der Notwendigkeit, die Vereinbarkeit seines Bescheides mit den Bestimmungen des Vertrages sicherzustellen, für unbegründet. Es ist zu betonen, dass dieses Dokument der Ratifizierung nicht unterlag. Die Bindung der Republik Polen an die Bestimmungen des Vertrages erfolgte im Wege der Genehmigung durch den Ministerrat. Dies hat zur Folge, dass seine Bestimmungen nicht Teil der nationalen Rechtsordnung - einer Rechtsquelle im Sinne von Artikel 87 der Verfassung - sind. Infolgedessen kann die Beschwerde der Beteiligten im Verwaltungsverfahren auf die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht die gewünschte Wirkung haben, dass sie von dem Organ, das im vorliegenden Fall den Bescheid erlässt, berücksichtigt werden müssen. Das in Punkt I der Begründung vom 18. Mai 2022 dargelegte Argument der Stiftung Greenpeace Polska bezüglich des Grundsatzes der unmittelbaren Anwendung internationaler Verträge kann daher nicht berücksichtigt werden.

Die Fortführung des Abbaus der Braunkohle Turów als Vorhaben im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Nummer 1 des UVP-Gesetzes unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen ist. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden auf der Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts bewertet. Außerdem hat die Tatsache, dass die Republik Polen sich verpflichtet hat, die im Vertrag festgelegten Maßnahmen zu ergreifen, z. B. die Verpflichtung zum Bau eines Erddammes (Artikel 4 des Vertrages) oder einer Grundwasserschutzbarriere (Artikel 8

des Vertrages), keinen Einfluss auf das Verwaltungsverfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen u. a. der akustischen Einwirkungen, deren Vermeidung in Bezug auf das Gebiet der Tschechischen Republik durch den Erddamm gewährleistet werden soll, im Rahmen des Prüfverfahrens nicht nachgewiesen wurden. Die Verpflichtung zum Bau des Dammes ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, die, wie aus der Präambel des Vertrages hervorgeht, u. a. darauf abzielt, "den Streit um das Tagebau Turów gütlich beizulegen", und ihre Durchführung steht in keinem Zusammenhang mit den Umweltauflagen, die dem Investor auferlegt werden können, da diese sich ausschließlich aus den Ergebnissen der Untersuchung - der Umweltverträglichkeitsprüfung - ergeben.

Es ist zu betonen, dass es sich bei dem Bescheid über die Umweltbedingungen um einen Verwaltungsbescheid handelt, die in einem konkreten Verwaltungsfall ergeht, d. h. um die Festlegung der Umweltbedingungen für die Durchführung einer Investition. Die in diesem Bescheid enthaltenen Voraussetzungen für die Durchführung sind daher ausschließlich aus dem in diesem Fall durchgeführten Verwaltungsverfahren und insbesondere aus der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuleiten. Daher können nur die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen des Vorhabens (und die entsprechend gewählten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) es rechtfertigen, dem Investor durch einen Bescheid bestimmte rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Der Inhalt des Umweltbescheids und insbesondere die darin festgelegten Bedingungen sollten nicht durch andere Umstände als die, die sich aus der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, beeinflusst werden. In Anbetracht dessen sind die zuvor genannten Forderungen der Verfahrensbeteiligten, "eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung dieser Investitionen durchzuführen, den Umweltbericht zu erweitern" (Ökologischer Verein Eko-Unia sowie Greenpeace Česká Republika) sowie die Notwendigkeit, die Beweiserhebung durchzuführen (Stiftung Greenpeace Polska) aufgrund von "Unterschieden bei den in dem Vertrag und in dem Bescheid der Regionalen Direktion des Umweltschutzes (RDOŚ) vorgesehenen Lösungen und Maßnahmen" als ungerechtfertigt zu betrachten. Wenn nach Ansicht der Stiftung Greenpeace Polska in dem Umweltbescheid die Verpflichtungen aus dem Vertrag, z. B. der Bau eines Erddammes, berücksichtigt werden sollten, was sich aus der Tatsache ergibt, dass der Vertrag geschlossen wurde, so ist auch zu beachten, dass der Bau des Erddammes nicht Teil des Vorhabens ist, das in der Förderung der Kohle besteht, sondern lediglich die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung. Ein diesbezügliches Prüfverfahren ist daher nicht erforderlich. Dies wäre erforderlich, wenn der Bau eines Dammes als Vorsichtsmaßnahme aufgrund von Analysen, z. B. des Lärms, in Betracht gezogen würde. Die diesbezügliche Bewertung gilt sinngemäß für alle vertraglichen Verpflichtungen, die nicht im UVP-Bericht für das betreffende Vorhaben enthalten sind. Die Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen in dem Umweltbescheid, um die Wahrung des öffentlichen Interesses bei der Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten, sowie die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen, wie sie von dem Ökologischen Verein Eko-Unia gefordert wird, ist aus den oben genannten Gründen nicht gerechtfertigt, und im Übrigen sieht der Vertrag selbst ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Durchführung seiner Bestimmungen vor (Art. 13 des Vertrags). Es ist auch

zu betonen, dass sich die Republik Polen im Rahmen des Abkommens zu Maßnahmen verpflichtet hat, die eindeutig außerhalb der Sache, d. h. des anhängigen Verwaltungsverfahrens, liegen (z. B. eine Überweisung an das Umweltministerium der Tschechischen Republik und an die Reichenberger Region). In Anbetracht des Fehlens ausdrücklicher Bestimmungen in dem Vertrag, die sich auf die Art und Weise beziehen, wie die verschiedenen darin vorgesehenen Tätigkeiten durchzuführen sind, gibt es keine Grundlage dafür, dass diese in dem Bescheid über die Festlegung der Umweltbedingungen für die Fortführung des Abbaus im Tagebau Turów auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrages berücksichtigt werden müssen. Aus den vorgenannten Gründen sind die von der Stiftung Greenpeace Polska zitierten Thesen aus dem Kommentar zu Artikel 9 und der Begründung des Urteils des Verfassungsgerichts vom 11. Mai 2005, Az: K 18/04. Der Antrag vom 15. Februar 2022, im *Zweifelsfall* eine Kopie des Vertrages beim Minister für Klima und Umwelt anzufordern, sowie der Antrag vom 18. Mai 2022, die Akte um die von der polnischen Partei an die tschechische Partei zu übermittelnden Unterlagen zu ergänzen, d.h. den Bauplan der Grundwasserschutzbarriere mit den dazugehörigen Informationen, die Planungsunterlagen des Erddammes und die Schall- und Ausbreitungsstudie, sind daher unbegründet.

Zu dem Antrag, die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission und den Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Mai 2021 in der Rechtssache C-121/21 R (Tschechische Republik/Polen) in dem Bescheid zu berücksichtigen, ist anzumerken, dass die von der Tschechischen Republik nach Artikel 259 AEUV erhobene Vertragsverletzungsbeschwerde des Mitgliedstaates vom 26. Mai 2021 während des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen wurde, (im Rahmen derer ein Antrag auf Erlass der erforderlichen einstweiligen Anordnung nach Artikel 279 AEUV gestellt wurde), so dass es nicht gerechtfertigt ist, sie in dem vorliegenden Bescheid zu berücksichtigen. Somit ist der Antrag der Stiftung Greenpeace Polska vom 25. Januar 2021, den Inhalt der mit Gründen versehenen Stellungnahme anzufordern, unwirksam.

Die weiteren Beschwerde der Beschwerdeführer

Hinsichtlich der Beschwerde in der Beschwerde des Ökologischen Verein Eko-Unia (vgl. Punkt 4.1 der Liste der Vorwürfe) ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Wirksamkeit in einem gesonderten Bescheid berücksichtigt wurde und in diesem Verwaltungsverfahren nicht zusätzlich geprüft wird, das Organ hat die Beschwerde des Vereins in diesem Teil zusammen mit den anderen Akten des Verfahrens an das Wojewodschaftsverwaltungsgericht Warschau verwiesen. Hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Diskrepanz ist zu betonen, dass das Beschwerdeorgan keine Statistiken darüber führt, welcher Teil des Bescheides den Bedingungen und welcher den anderen Komponenten gewidmet ist, und diese für völlig sinnlos hält. Hinsichtlich der qualitativen Diskrepanz ist zu betonen, dass die von der Regionaldirektion für den Umweltschutz (RDOŚ) Wrocław aufgestellten Bedingungen, die zu vage oder zweideutig waren, von dem Beschwerdeorgan präzisiert wurden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird das Urteil wie folgt begründet.

Belehrung

- Der Bescheid ist im Verwaltungsinstanzenzug endgültig;
- Gegen diesen Bescheid kann eine Partei gemäß Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 30. August 2002 Beschwerde einlegen. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Gesetzblatt von 2022, Pos. 329, mit Änderungen), weiter als Ppsa genannt. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides schriftlich über den Generaldirektor für Umweltschutz beim Wojewodschaftsverwaltungsgericht Warschau einzureichen;
- Bei der Einreichung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ist eine Partei gemäß Artikel 230 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) verpflichtet, eine Beschwerdegebühr in Höhe von 200 PLN zu entrichten. Wie sich aus Artikel 239 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) ergibt, kann eine Partei von der Zahlung der Gerichtskosten befreit werden;
- Einer Partei kann gemäß Artikel 243 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) auf Antrag ein Recht auf Rechtshilfe gewährt werden. Dieser Antrag ist gebührenfrei.

Empfänger:

1. [REDACTED] – Bevollmächtigte der PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna SA, ONE WAY [REDACTED];
2. Rechtsbeistand [REDACTED] – Bevollmächtigte der Gemeinde Hrádek nad Nisou, Rechtsanwälte BB DK Adwokaci i Radcowie Prawni (Rechtsanwälte und Rechtsbeistände), [REDACTED];
3. Region Liberec, U Jezu 642/2a, 461 80 Liberec 2, Krajský úrad Libereckého kraje, Tschechische Republik;
4. Stiftung Frank Bold, ul. M. Skłodowskiej-Curie 4/3, 31 – 025 Kraków,
5. [REDACTED] – Bevollmächtigter der Stiftung Greenpeace Polska und Greenpeace e.V., [REDACTED];
6. Ökologischer Verein „Eko-Unia“, ul. Białoskórnicza 26, 50 – 134 Wrocław,
7. [REDACTED] – Bevollmächtigter der Stiftung Greenpeace Česká republika, ul. M. Skłodowskiej-Curie 4/3, 31 – 025 Kraków,
8. Stadt Zittau, Grosse Kreisstadt Zittau, Stadtverwaltung Zittau, Postfach 1458, 02754 Zittau, Bundesrepublik Deutschland,
9. Andere Verfahrensbeteiligte gemäß Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit Art. 16 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. April 2017 und einiger anderer Gesetze (GBl. Pos. 935) und Art. 74 Abs. 3 des UVP-Gesetzes in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und den Umweltschutz, der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an der Umweltverträglichkeitsprüfung und einiger anderer Gesetze vom 9. Oktober 2015 (GBl. Pos. 1936) und Art. 4 (1) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und den Umweltschutz, der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und an der Umweltverträglichkeitsprüfung und einiger anderer Gesetze vom 19. Juli 2019 (GBl. Pos. 1712), durch eine Bekanntmachung oder auf eine andere übliche Weise der öffentlichen Bekanntmachung, in:
 - Stadtverwaltung und Gemeinderat Bogatynia, ul. 1 Maja 29, 59 – 920 Bogatynia,
 - Regionaldirektion für den Umweltschutz Wrocław, Al. Jana Matejki 6, 50 – 333 Wrocław,
 - Generaldirektion für den Umweltschutz, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa
 - Umweltschutzministerium des Tschechischen Republik, ul. Vršovická 1442/65, Praga 10, 100 10, Republika Česka;
 - Sächsisches Oberbergamt, PLZ 13 64, 09583 Freiberg, Bundesrepublik Deutschland;
 - Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, PLZ 10 05 10, 01076 Dresden, Bundesrepublik Deutschland;

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Referat G I 2, ul. Stresemannstraße 128-130, D-10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Zu Ihrer Information:

1. Regionaldirektor des Umweltschutzes Wrocław , Al. Jana Matejki 6, 50 – 333 Wrocław.